

# Statistik

des

## Regierungsbezirkes Aachen,

in amtlichem Auftrage herausgegeben

von

**H. A. Reinick,**

Regierungs-Assessor.



---

**Erste Abtheilung.**

**Aachen.**

Verlag von Benrath & Vogelgesang.

1865.

# V o r w o r t .

---

Zur Einleitung statistischer Publicationen bedarf es heute zu Tage nicht mehr der Auseinandersetzung des stets wachsenden Bedürfnisses, die Kenntniss und das Verständniss bestehender volks- und staatswirthschaftlicher Zustände zu verbreiten. Die Zahl Derer wächst, welche die Aufgabe der Statistik, aus der Gesamtheit der Erscheinungen im Leben der Völker die Erfahrungs-Gesetze ihrer Entwicklung herzuleiten, nach Kräften zu lösen bestrebt sind. Sprach doch schon J. G. Hoffmann, noch ehe ein Drittheil unseres Jahrhunderts verflossen war, es aus, dass dieses Jahrhundert sich den Beinamen des »statistischen Zeitalters« verdienen werde; und sind nicht die grossartigen Welt-Ausstellungen der neuesten Zeit lebendige Statistik? — In Preussen, wo die Pflege der Statistik von Staats wegen schon frühe als Bedürfniss erkannt wurde, und bei der Wiederaufrichtung des Staates der Behandlung der statistischen Angelegenheiten ein Platz in den Funktionen der Central-Verwaltung sowie der Provinzial-Regierungen und bei diesen unter der besonderen Obhut der Regierungs-Präsidenten gesichert wurde, hat seit Beginn des neuesten Jahrzehntes die amtliche Statistik eine neue und lebhaftere Anregung erhalten. Eine der Richtungen, in denen sich dieser neueste Aufschwung der Statistik bewegte, bezeichnet die aus den Berathungen der königl. statistischen Central-Commission hervorgegangenen Anleitungen »zur Behandlung der statistischen Angelegenheiten bei den königl. Regierungen« vom 22. Februar 1862 und »für die statistische Darstellung der Kreise« vom 27. Juni 1862. Die letztere Anleitung verfolgte und erreichte den Zweck, eine wenigstens äusserliche Vollständigkeit der in bestimmten Fristen von den Landrätthen geforderten Darstellungen zu sichern. Von weit grösserer Tragweite, aber auch weit weniger bestimmt waren die Vorschriften für die Behandlung der amtlichen Statistik bei den Regierungen. Die Sorge für die Sammlung, Ordnung und Zusammenstellung der statistischen Nachrichten, und zwar für alle Zweige der Regierungs-Verwaltung, wie sie schon die Geschäfts-Instruction von 1817 anordnet, war wieder vorangestellt, ausserdem aber noch ausdrücklich die Veröffentlichung derselben erwähnt. Es war ein wesentlicher Fortschritt, dass im Prinzip die Nothwendigkeit, mit selbstständiger statistischer Forschung auch die Veröffentlichung zu verbinden, anerkannt wurde. Zusammenstellungen hatte man auch früher schon in Fülle gehabt, und dahin gehören vor Allem die Verwaltungsberichte, welche nach der Geschäfts-Instruction von 1817 sämtliche Regierungs-Mitglieder zu erstatten hatten, und welche dann zu einem

Hauptverwaltungsberichte an die Ministerien verarbeitet werden sollten, sodann die Berichte, welche nach der späteren Geschäfts-Anweisung von 1825 durch die Abtheilungs-Dirigenten und die Regierungs-Präsidenten jedem Ministerium für dessen Ressort gesondert zu erstatten waren. Aber dieses schätzbare Material blieb in den Acten vergraben und hatte vielleicht seinen höchsten Nutzen für die Wenigen, die es zusammengetragen.

Im Hinblick auf dieses ungünstige Verhältniss des Nutzens zur Arbeit war es denn bis zum Jahre 1850 bereits dahin gekommen, dass von der Erstattung der meisten dieser Verwaltungs-Berichte abgesehen wurde. Es könnte auffallen, dass die Anleitung zur Behandlung der statistischen Angelegenheiten vom Jahre 1862, obgleich sie die Bestimmungen der alten Geschäfts-Anweisungen über diesen Zweig recapitulirt, so wenig die frühere Einrichtung der darin vorgeschriebenen Verwaltungsberichte berücksichtigt. Dieselben werden nur ganz vorübergehend erwähnt, vielleicht weil man über eine passende Entwicklung derselben noch nicht einig war und die Bestimmung vorbehalten wollte. In einer später im dritten Jahrgange (1863) der Zeitschrift des königl. statistischen Bureaus erschienenen Abhandlung von Dr. Engel: »die Statistik im Dienste der Verwaltung,« wird allerdings die Entwicklung, deren solche Verwaltungsberichte für die Wirksamkeit der Bezirks-Regierungen auf dem Gebiete der Statistik fähig wären, gebührend gewürdigt und die daran geknüpften Vorschläge werden sich, mit gewissen Modificationen, in der Folge ohne Zweifel Bahn brechen. Die »Anleitung« wie gesagt, lässt diese Frage offen und ebenso enthält sie sich näherer Bestimmungen über die geschäftsmässigen Einrichtungen zur Sammlung und Ordnung des statistischen Materiales. Dagegen bezeichnet sie verschiedene Arten der Veröffentlichungen nach der Reihenfolge ihrer Wichtigkeit, und führt an erster Stelle Bezirks-Beschreibungen, verbunden mit Ortschafts-Verzeichnissen und Karten, sodann fortlaufende Veröffentlichungen im Anschlusse an die dreijährigen Volkszählungen, und schliesslich Abhandlungen über einzelne Zweige der Verwaltung auf. Thatsächlich ist auch in Bezug auf die Periodicität und die Ausdehnung dieser Publicationen den Regierungen freie Hand gelassen. Diese Freiheit der Bewegung hat, wo bereits ein reger Sinn für die Statistik waltet, ihre Vorzüge, wenschon die Gleichmässigkeit der Resultate darunter leiden muss. Daher ist es auch nicht ausgeblieben, dass die neuerdings in immer grösserer Zahl veröffentlichten Bezirks-Statistiken sehr verschiedener Art sind; die eine und die andere Art mag ihre Berechtigung haben, nur muss der Standpunkt, aus welchem der gewählten Form der Vorzug gegeben ist, und der Zusammenhang, in welchem solche Veröffentlichung zu der sonstigen Behandlung der statistischen Angelegenheiten bei einer Regierung steht, nicht unklar bleiben. Darüber einige einleitende Bemerkungen der Herausgabe einer Statistik, wie hier derjenigen des Regierungsbezirkes Aachen, vorzuschicken, kann der Verwaltung, von der sie ausgeht, und dem urtheilenden Leserkreise wohl nur von Nutzen sein.

Bei der Aachener Regierung sind jährliche Verwaltungsberichte seit

dem Jahre 1848 nicht mehr erstattet worden, mit Ausnahme der Forst-Verwaltung und des Schul-Departements, und für das letztere ist die periodische Frist seit 1859 eine dreijährige geworden. Auch die Vorbereitungen, welche in Folge einer Ministerial-Verfügung vom 11. December 1859 zur Veröffentlichung einer Statistik des Regierungsbezirks getroffen waren, führten aus verschiedenen hier nicht weiter zu erörternden Gründen bis zum Jahre 1861 zu keinem Abschlusse.

Dagegen wurde bereits zu Anfang des Jahres 1861 durch den Regierungs-Präsidenten Kühlwetter die Erstattung von Verwaltungsberichten aus sämtlichen Decernaten angeordnet, welche den Zeitraum von 1848 bis 1861 umfassen sollten. Zugleich sollte die Herstellung einer Bezirksbeschreibung in Angriff genommen werden, um für spätere fortlaufende Veröffentlichungen eine Basis zu gewinnen. Dies erschien um so unerlässlicher, als seit den zwanziger Jahren ausser einem topographisch-statistischen Ortschafts-Verzeichniss vom Jahre 1852 keine officiellen Publicationen über den Regierungsbezirk Aachen erfolgt waren\*).

Weiter wurde für die Zeit nach 1861 die Erstattung dreijähriger Verwaltungsberichte aus allen Decernaten in Aussicht genommen, um durch ihre Verarbeitung und Veröffentlichung die Statistik des Bezirkes bei der Gegenwart zu erhalten.

---

\*) Von älteren Werken über den Regierungsbezirk Aachen statistischen Inhaltes sind zu citiren:

Dorsch; *Statistique du Departement de la Roer*; Cologne 1804.

Charles Oudiette, *Dictionnaire géographique et topographique des treize Departements*; IIe Part.

Ladoucette; *Voyage fait en 1813 et 1814 dans le Pays entre Meuse et Rhin*; Aix-la-Chapelle 1818.

Gebiets-Eintheilung und Verzeichniss der Kreise, Cantons etc. des Regierungsbezirks Aachen. Aachen, 1817, bei Vlieckx.

Topographisch-statistische Uebersicht des Regierungsbezirks Aachen nebst Ortschafts-Verzeichniss. Aachen 1820, bei J. A. Mayer.

Der Regierungsbezirk Aachen in seinen administrativen Verhältnissen während der Jahre 1816—22. Aachen 1823, bei Beaufort Sohn.

(Es folgte 1834 eine Fortsetzung, die jedoch nur als Manuscript gedruckt ist und sich in wenigen Händen befindet.)

Der Regierungsbezirk Aachen, topographisch-statistisch dargestellt. Nebst Entfernungstabellen. Im Selbstverlage der königl. Regierung. 1852.

Es sind ferner, wengleich nicht amtlichen Ursprungs und nur theilweise statistischen Inhaltes, zu citiren:

Kaltenbach, *der Regierungsbezirk Aachen*. Aachen 1850, bei H. Benrath.

Kraus, *Spezialkarte des Regierungsbezirks Aachen*. 1833.

F. v. Rappard, *topographisch-statistische Karte des Regierungsbezirks Aachen*; 6 Sectionen im Maassstabe von 1:80 000, nebst Uebersichtskarte, auf Veranlassung der königlichen Regierung nach amtlichen Materialien bearbeitet; dieselbe als Industriekarte hergestellt. 1859.

F. v. Rappard, *statistische Uebersicht des Regierungsbezirks Aachen, nebst kleiner Industriekarte*. 1860.

v. Dechen, *geologische Karte der Rheinprovinz und Westphalen*. Sectionen: 1—34.

Die Ausführung dieser Massregeln hat theilweise erhebliche Verzögerungen erlitten, wie es bei der Langwierigkeit und Mühsamkeit statistischer Arbeiten nicht befremden kann. Namentlich ist es unerwünscht, dass die Publikation der Bezirksstatistik, welche im Allgemeinen mit den Resultaten der Aufnahmen des Jahres 1861 abschliessen musste, erst nach Ausführung der Volkszählung vom December v. J. beginnen konnte. Inzwischen sind die zuvor erwähnten Verwaltungsberichte sowie einige andere grössere und kleinere Abhandlungen über die Verhältnisse des Regierungsbezirkes auf Veranlassung des Regierungs-Präsidenten Kühlwetter in der »Aachener Zeitung« abgedruckt worden, und somit hat es für Diejenigen, welche an der Verwaltung des Bezirkes ein Interesse zu nehmen fähig und gewillt waren, nicht an Gelegenheit dazu gefehlt\*). — Es ist ferner in neuester

\*) Die Veröffentlichungen waren in chronologischer Reihe folgende:

Aachener Zeitung. Jahrgang 1862.

Nr. 68 ff. Die königliche Erziehungs-Anstalt für jugendliche Corrigenden zu Steinfeld, von Regierungsrath Freiherrn von Eichendorff.

Nr. 177. Forstliche Armenpflege in den königlichen Waldungen des Regierungsbezirkes Aachen, vom Oberforstmeister von Steffens.

Jahrgang 1863.

Die Medicinal-Verwaltung im Regierungsbezirk Aachen in den Jahren 1848—61, vom Geh. Medicinalrath Dr. Zitterland.

Nr. 208—235. Rückblicke auf die Zustände des Regierungsbezirkes Aachen seit dem Jahre 1816, vom Regierungs-Assessor jetzigen Landrathe Kühlwetter.

Nr. 280—288. Handels- und Gewerbe-Verwaltung im Regierungsbezirk Aachen. 1848—1861, vom Regierungsrath v. d. Mosel.

Nr. 307 und 310. Verwaltung der Kreise und die Grenzverhältnisse im Regierungsbezirk Aachen. 1848—1861, vom Geh. Regierungsrath Heyse.

Jahrgang 1864.

Nr. 69—102. Verwaltung der directen Steuern im Regierungsbezirk Aachen. 1848 bis 1861, vom Ober-Regierungsrath Grano.

Nr. 123 und 127. Die Verwaltung der Strassen und Wege im Regierungsbezirke Aachen. 1848—1861, vom Regierungs-Assessor Vetter.

Nr. 26—45. Die Polizei- und Gefängniss-Verwaltung im Regierungsbezirk Aachen in den Jahren 1848—1861, vom Regierungs-Rath Bayl.

Nr. 146 und 149. Die Militär-Verwaltung im Regierungsbezirk Aachen 1848 bis 1861, vom Ober-Regierungsrath von Solemacher.

Nr. 190. Bericht über die Erziehungs- und Besserungs-Anstalt zu Steinfeld pro 1862, vom Regierungsrath von Eichendorff.

Nr. 213—227. Die Armen-Verwaltung im Regierungsbezirk Aachen während der Jahre 1848—1861, vom Regierungs-Assessor Sebaldt.

Nr. 234—263. Die Communal-Verwaltung im Regierungsbezirk Aachen während der Jahre 1859—1861, mit einem Rückblicke auf die Periode von 1845—1850, vom Regierungsrath von Pommer-Esche.

Nr. 265. Bericht über die Erziehungs- und Besserungs-Anstalt zu Steinfeld pro 1863, vom Regierungsrath Stöveken.

Nr. 309—325. Die Verwaltung der königl. Forsten im Regierungsbezirk Aachen in den Jahren 1848—1861, vom Ober-Forstmeister von Steffens.

Jahrgang 1865.

Nr. 131—171. Die Landescultur-Verwaltung im Regierungsbezirk Aachen für den Zeitraum von 1848—1861, vom Regierungs-Assessor Brauweiler.

Zeit damit begonnen, in dem Amtsblatte der Regierung, welches gewisse periodische Mittheilungen statistischer Art, wie Bekanntmachungen der Marktpreise, der Resultate der Hengstkörungen, Nachweisungen der Schenkungen und Vermächtnisse zu milden Zwecken u. A. schon längst enthielt, häufiger Gegenstände der laufenden Verwaltung des Bezirkes in leicht fasslicher Weise zur Besprechung zu bringen, theils um in schwebenden Fragen die dabei Interessirten über die Absichten der Verwaltung in deutlicherer Weise, als es durch einzelne Verordnungen geschehen kann, ins Klare zu setzen, theils um über bestehende Zustände Nachrichten von allgemeiner Bedeutung zu geben und so eine gerechte Beurtheilung öffentlicher Angelegenheiten zu fördern. Wenn sich der Blick in die inneren Sorgen und Mühen der Behörden öffnet und erweitert, so gelangt die wohlgedachte Organisation der Verwaltung im Preussischen Staate nicht minder zur verdienten Anerkennung, wie die Redlichkeit und Tüchtigkeit der Beamten, deren Verwaltung in den statistischen Zahlen und Thatsachen sich abspiegelt.

Auch die durch das bereits citirte Ministerial-Rescript vom 27. Juni 1862 verfügte Anfertigung von Kreis-Statistiken ist im Laufe der Jahre 1862 und 1863 für sämmtliche Kreise des Regierungsbezirkes zur Ausführung gekommen\*).

Was die »Statistik des Regierungsbezirkes« betrifft, von welcher einstweilen die erste Abtheilung hiermit der Oeffentlichkeit übergeben wird, so ist über Art der Behandlung und Inhalt derselben nur noch Folgendes zu bemerken. — Eine amtliche statistische Zusammenstellung, die durch ihre Veröffentlichung eben nutzbar gemacht werden soll, muss zwar von einer wissenschaftlichen Abhandlung verschieden sein. Aber auch die Anleitung zur Behandlung der statistischen Angelegenheiten, deren Absicht es gewiss nicht ist, zu hohe Anforderungen zu stellen, erkennt an, dass unter solchen Veröffentlichungen nicht bloss die einfachen Bekanntmachungen statistisch zusammengestellter Zahlenergebnisse zu verstehen seien, sondern dass es sich darum handle, die Resultate der statistischen Ermittlungen durch eine eingehendere Bearbeitung allgemein verständlich und anwendbar zu machen. Wenn man also als Aufgabe einer Bezirks-Statistik auffasst,

\*) Es sind im Druck erschienen die Statistiken:

1. des Landkreises Aachen von Landrath Hasenclever,
2. » Kreises Düren von Landrath Stürtz,
3. » » Erkelenz von Landrath Claessen,
4. » » Eupen von Landrath v. Harenne,
5. » » Geilenkirchen von Landrath v. Eynatten,
6. » » Heinsberg von Landrath Janssen,
7. » » Jülich von Landrath v. Hilgers,
8. » » Malmedy von Landrath v. Frühbuss,
9. » » Montjoie von Landrath v. Scheibler,
10. » » Schleiden von Landrath v. Beissel.

Ebenso ist eine Statistik des Stadtkreises Aachen vom Landrath und Polizeidirector Hasslacher aufgestellt, jedoch nur auf lithographirtem Wege vervielfältigt.

die Ergebnisse zu gruppiren, oder wenigstens zu zeigen, unter welchen Gesichtspunkten sie gruppirt werden können, wird sie einer wissenschaftlichen Behandlung doch schwer entrathen können. Es soll nicht ein reines Quellenwerk damit gegeben werden, das nur dem bereits geschulten Leser von Nutzen sein kann, der Mehrzahl aber wie ein Mineralienkabinet ohne Erklärung erscheinen würde, es soll vielmehr eine gerechte Beurtheilung der öffentlichen Zustände damit angebahnt, auf den Weg hingewiesen werden, auf welchem aus den Erfahrungen (statistisch gesprochen aus den Aufnahmen) die Gesetze der Erscheinungen abgeleitet werden können. Eine Beurtheilung dagegen braucht hiermit nicht verbunden zu sein, die amtliche Statistik wird sogar um so mehr geschätzt werden, je reservirter ihr Standpunkt in dieser Beziehung ist. Als Wesentlich muss ferner auch hier wie für alle statistischen Mittheilungen gelten, dass für die Zahlen, welche als Resultate der Erhebungen geboten werden, jeder Leser in den Stand gesetzt werde, das Zustandekommen der Erhebungen und somit den Grad ihrer Zuverlässigkeit zu beurtheilen. Denn statistische Forschung kann weder beanspruchen noch ist ihr damit gedient, ihre Resultate blindlings aufgenommen zu sehen. Nur wenn man sich klar macht, dass und wie viele Angaben noch mangelhaft sind, wird man das Vorhandene nach seinem wahren Werthe schätzen und wird man erkennen, welche Fortschritte in der Vervollkommnung statistischer Aufnahmen noch gemacht werden können und müssen.

Die Statistik eines Landestheiles wie die eines Regierungsbezirkes mit kaum einer halben Million Einwohner kann der Wissenschaft allerdings nicht ein so ausgedehntes und allseitiges Zahlen-Material bieten, wie die eines politisch abgeschlossenen Staates. Aber in Bezug auf viele Erscheinungen, deren Studium der Statistik nach einem neueren Ausspruche die Bezeichnung als einer »Physik der Gesellschaft« verschaffen könnte, sind selbst die Staatengrenzen willkürliche, indem sie oft nicht mit den Grenzen zusammenfallen, in welchen gewisse natürliche Lebensbedingungen wirksam sind. Die Statistik ist glücklicher Weise nicht so untheilbar, wie die Philosophie, und auch die Beobachtung auf verhältnissmässig kleinem Terrain kann ihren Werth haben. Es kommt hinzu, dass die positive Kenntniss einer Reihe von Zuständen ein praktisches Bedürfniss für das Publikum wie für die Verwaltung selbst ist, und hier sind es die nächsten Kreise, über die zuerst sich zu belehren einem Jeden ansteht.

Für den Inhalt einer Bezirks-Statistik möchte überhaupt auf die Verwaltungs-Resultate das Hauptgewicht gelegt werden. Für den Regierungsbezirk Aachen ist in den die Jahre 1848 bis 1861 umfassenden Verwaltungsberichten, von welchen bereits die Rede war, ein reichhaltiges Material vorhanden. Sie betreffen allerdings nur die zu den Geschäften der Regierung gehörigen Gegenstände der sogenannten allgemeinen Landesverwaltung, und nur für diese würde die Bearbeitung den Vorzug einer fachmässigen Behandlung in Anspruch nehmen können. Dennoch stehen auch mit den übrigen nicht zu ihrem Ressort gehörigen Branchen der Verwaltung die Regierungen in mehr oder weniger naher Berührung, und jedenfalls sammelt

sich wohl bei ihnen als dem Mittelpunkte der Provinzial-Verwaltung am leichtesten das erforderliche Material zu einer Gesamtschilderung der materiellen und geistigen Culturzustände der Bewohner des Regierungsbezirks. Demgemäss wird auch für eine vollständige statistische Beschreibung des Regierungsbezirks Aachen dasjenige Programm im Wesentlichen festgehalten werden können, welches für das von dem königl. statist. Bureau zu Berlin herausgegebene »Jahrbuch der amtlichen Statistik« aufgestellt ist. Vor der Beschreibung der materiellen und der geistigen Culturzustände enthält dasselbe noch einen Hauptabschnitt, welchem die Bezeichnung Grundlagen des Staates gegeben ist. Die darunter begriffenen Capitel von dem Gebiet (in historischer und politischer Beziehung sowohl, wie in physischer), von der Bevölkerung und von dem Grundeigenthum bilden einen passenden Anfang für jede Beschreibung eines Landestheiles. Allerdings sind Darstellungen von den climatischen, den physiographischen und geognostischen Verhältnissen der Fauna und Flora, nicht mehr dem eigentlichen Gebiete der Statistik angehörig, und es konnte auch nur darum die Statistik des Regierungsbezirks Aachen mit einer Schilderung der physiographischen und geognostischen Verhältnisse bereichert werden, weil gerade hierfür eine Facharbeit zu Gebote stand, und zwar verfasst von dem Wirkl. Geh. Rathe, Oberberghauptmann a. D. Dr. von Dechen. Für die gütige Bereitwilligkeit, mit welcher derselbe jene schätzenswerthe Arbeit zur Aufnahme in dieses Werk hingegeben hat, wird hiermit Namens der königl. Regierung der gebührende Dank ausgesprochen.

Eine gewisse Ungleichartigkeit in der Behandlung der einzelnen Abschnitte wird bei Fortsetzung dieser Statistik überhaupt nicht ausbleiben, und ebensowenig wird, wenn sie abgeschlossen wird, schon diejenige Vollständigkeit erreicht sein, welche allen Anforderungen genügt. Es möge aber nicht vergessen werden, dass das Beste des Guten Feind ist, und dass, wenn ein Ziel nur nach lange fortgesetzter Anstrengung und mit vereinten Kräften erreicht werden kann, auch die einzelnen Schritte vorwärts einen Werth haben. Und würden selbst nur Beiträge zu einer späteren vollkommeneren Bezirksbeschreibung gewonnen, so werden sie, — wie das ganze System der Behandlung der statistischen Angelegenheiten, wovon sie ein Glied bilden, der allmählichen Entwicklung bedürftig, — für eine bessere Lösung der Aufgabe nicht vergebliche Arbeit gewesen sein.

Im Allgemeinen ist das Jahr 1861 als Schlusszeitpunkt der Mittheilungen und Betrachtungen festgehalten worden, wie die Entstehungsgeschichte dieser Statistik und die für dieselbe in den Verwaltungsberichten gefundene Grundlage es bedingte. Soweit es sich dagegen nicht um Resultate allgemeiner Erhebungen für den ganzen Staat handelte, konnten Veränderungen, die erst nach dem Jahre 1861 eingetreten, Berücksichtigung finden, sowie andererseits auch ausnahmsweise auf die Zeit vor dem Jahre 1848 zurückgegangen werden durfte, wo es nützlich schien.

Aachen, im Juli 1865.

## A b k ü r z u n g e n .

---

- G.-S. . . . . Gesetz-Sammlung für die königl. Preussischen Staaten. (Berlin.)
- Min.-Bl. d. i. V. Ministerial-Blatt für die gesammte innere Verwaltung in den königl. Preussischen Staaten. (Berlin.)
- A.-Bl. . . . . Amts-Blatt der königl. Regierung zu Aachen.
- v. K. A. . . . . von Kamptz Annalen der Preussischen innern Staats-Verwaltung. (Berlin.)
- Lottner . . . . . Sammlung der für die königl. Preussische Rheinprovinz seit dem Jahre 1813 hinsichtlich der Rechts- und Gerichts-Verfassung ergangenen Gesetze, Verordnungen, Ministerial-Rescripte etc. (Berlin.)
- v. Rönne . . . . . Das Staats-Recht der Preussischen Monarchie. Zweite vermehrte und verbesserte Auflage. (Leipzig 1865. F. A. Brockhaus.)
- Illing . . . . . Handbuch für Rhein-Preussische Verwaltungsbeamte, Geschäftsmänner und Kreis- oder Gemeinde-Vertreter. (Düsseldorf.)
- Statist. Zeitschr. Zeitschrift des königl. Preussischen Statistischen Bureaus. (Berlin.)
- Jahrb. . . . . Jahrbuch für die antliche Statistik des Preussischen Staates, herausgegeben vom königl. Preussischen Statistischen Bureau. I. Jahrg. (Berlin.)
- Preuss. Statistik. Preussische Statistik, herausgegeben in zwanglosen Heften vom königl. Statistischen Bureau in Berlin.
-

# Inhalts-Uebersicht

der ersten Abtheilung.

## Erster Abschnitt. — Das Gebiet.

### Cap. I. Historische Beziehungen.

	Seite
1. Abriss der allgemeinen Landesgeschichte . . . . .	1
2. Territorialverhältniss zur Zeit der Französischen Occupation . . . . .	5
3. Skizze der Geschichte des Herzogthums Jülich . . . . .	7
4. Abriss der Geschichte des Limburger Landes . . . . .	11
5. Die vormal's Oesterreichisch-Luxemburgischen Theile . . . . .	13
6. Die Stadt Aachen und ihr Reich . . . . .	17
7. Die Reichsabtei Burtscheid . . . . .	21
8. Die Reichsabtei Cornelymünster . . . . .	23
9. Die vormal's Churcölnischen Theile . . . . .	25
10. Die vormal's Churtrierischen Theile . . . . .	27
11. Die Grafschaft Blankenheim . . . . .	28
12. Das Herzogthum Aremberg . . . . .	30
13. Die Reichsgrafschaft Salm-Reifferscheid . . . . .	31
14. Das Fürstenthum Stavelot (Malmedy) . . . . .	32
15. Die Grafschaft Wickerath . . . . .	35
16. Schluss. — Das Areal unseres Bezirks unter Französischer, provisorischer und Preussischer Herrschaft. Der neutrale District Moresnet . . . . .	35

### Cap. II. Lage, Grösse und Grenzen.

Geographische Lage . . . . .	38
Flächen-Inhalt . . . . .	39
Grenzen . . . . .	40

### Cap. III. Politische Eintheilung. (Die Behörden.)

#### *A. Eintheilung für die allgemeine Landes-Verwaltung.*

##### I. Die Bezirks-Regierung. . . . . 43

Organe der Regierung . . . . .	48
--------------------------------	----

##### II. Die Kreise (Kreisbehörden).

1. Die Landräthe . . . . .	49
2. Die Schul-Inspectoren . . . . .	51
3. Die Kreis-Baubeamten . . . . .	52
4. Die Kreis-Medicinalbeamten . . . . .	55
5. Die Forst-Beamten . . . . .	56
6. Die Steuer-Kassen . . . . .	58

##### III. Die Bürgermeistereien und Gemeinden (Ortsbehörden).

1. Die Communalbehörden . . . . .	60
2. Die Orts-Polizeibehörden . . . . .	61
3. Die Armen-Verwaltungen . . . . .	61
4. Die Handelskammern . . . . .	62

*B. Eintheilung für besondere Verwaltungszwecke.*

I. Soweit dabei die Regierung mit anderen Provinzial-Verwaltungs-Behörden concurrirt.

	Seite
1. Für die kirchlichen Angelegenheiten:	
a. Katholischer Kultus . . . . .	64
b. Evangelischer Kultus . . . . .	65
2. Für die Unterrichts-Angelegenheiten . . . . .	67
3. Für das Medizinalwesen . . . . .	67
4. Für das Katasterwesen . . . . .	67
5. Für das Berg- und Hüttenwesen . . . . .	70
6. Für das Militair-Ersatzwesen . . . . .	70

II. Soweit Provinzial-Verwaltungs-Behörden ohne Concurrenz der Regierung bestehen.

1. Für die Post-Verwaltung . . . . .	71
2. Für die Eisenbahn-Angelegenheiten . . . . .	72
3. Für die Telegraphen-Verwaltung . . . . .	73
4. Für die Verwaltung der indirecten Steuern . . . . .	73
5. Für die Militair-Oeconomie . . . . .	75

*C. Eintheilung für die Rechtspflege. (Die Justiz-Behörden.)*

a. Die ordentlichen Gerichte . . . . .	76
b. Die besonderen Gerichte . . . . .	78
1. Handelsgericht . . . . .	78
2. Gewerbegericht . . . . .	79

*D. Eintheilung des Regierungsbezirks für die Wahlen zur allgemeinen Landes-Vertretung.*

I. Das Herrenhaus . . . . .	80
II. Das Haus der Abgeordneten . . . . .	81

*E. Eintheilung für die ständischen Angelegenheiten.*

a. Für die Wahlen der Provinzialstände . . . . .	81
b. Für die Wahlen der Kreisstände . . . . .	82
<b>Anhang A.</b> Uebersicht der Gemeinden des Regierungsbezirks . . . . .	84
<b>Anhang B.</b> Ressort-Uebersicht . . . . .	96

**Zweiter Abschnitt. — Die Bevölkerung. . . . . 114**

**Cap. I. Stand der Bevölkerung.**

1. Zahl der Bevölkerung und örtliche Vertheilung . . . . .	119
2. Zunahme der Bevölkerung . . . . .	128
3. Verschiedenheiten der Bevölkerung in Bezug auf Geschlecht, Alter und Familienstand. (Körperliche Mängel einzelner Individuen.) . . . . .	132
4. Verschiedenheiten der Bevölkerung in Bezug auf Sprache, Abstammung und Confession . . . . .	143
5. Die Beschäftigungen der Bevölkerung . . . . .	150

**Cap. II. Bewegung der Bevölkerung.**

1. Geburten . . . . .	155
2. Trauungen . . . . .	160
3. Sterbefälle . . . . .	163
4. Fortpflanzung der Bevölkerung seit 1816 . . . . .	175
5. Ab- und Zuzüge der Bevölkerung . . . . .	181
<b>Anhang C.</b> Die neuesten Volkszählungsergebnisse . . . . .	196

# Erster Abschnitt. — Das Gebiet.

## Cap. I. Historische Beziehungen\*).

### I. Abriss der allgemeinen Landesgeschichte.

Die Quellengebiete zwischen Rhein, Maas und Mosel, sowie das zum jetzigen Regierungsbezirk Aachen gehörige Stufen- und Flachland waren in frühester historischer Zeit von *Belgen* bewohnt. Obwohl ursprünglich Gallischer Abkunft, war dieser die linke Rheinseite weithin beherrschende Stamm doch schon lange vor Beginn der christlichen Zeitrechnung als ein Gallogermanisches Mischvolk anzusehen, in welchem, wenn auch nicht das Deutsche National-Element, doch der Germanische Unabhängigkeitssinn vorwaltend gewesen zu sein scheint. Es erhellt dies aus dem energischen Widerstand, welchen es, theils mit benachbarten Germanischen Völkerschaften verbündet, theils selbstständig den Ueberfluthungen der Römer entgegensetzte, bis es nach unzähligen Kämpfen, namentlich in Folge der Niederlage des Ariovist bei Besançon (58 v. Chr.) mit ersteren dem gemeinschaftlichen Schicksal erlag.

Unser Land muss zur Zeit der Eroberungszüge Julius Cäsar's noch wenig angebaut gewesen sein. Eigentliche Städte fanden sich in hiesiger Gegend nicht vor. Desto rascher scheint sich die Cultur unter der Römischen Herrschaft entwickelt zu haben. Denn kaum waren die unterworfenen Landstriche, denen man von der Mitte der Eifel an abwärts den Namen *Germania inferior* gab, nach den letzten Zuckungen des Widerstandes einigermaßen beruhigt und nach Römischer Muster organisirt, als auch die Gesamtphysiognomie derselben in kurzer Zeit sich mächtig umzugestalten begann.

Gewaltige Kunststrassenzüge, deren Trümmer noch heute unser Staunen erregen, überschritten die vorher mit undurchdringlichem Wald bedeckten Höhen, die entfernten älteren Sitze städtischen Lebens mit einander verknüpfend; kunstreiche Gewerbe aller Art suchten ihren Weg in die Thäler. Allenthalben machte

---

\*) Inhalt dieses Capitels ist ein Abdruck, der vor einigen Jahren von dem Mitgliede der hiesigen Königlichen Regierung, **Regierungs-Assessor Sebaldt**, bearbeiteten und bisher nur als Manuscript gedruckten Darstellung der »historischen Verhältnisse des Regierungsbezirks Aachen«.

sich der Einfluss der hochgebildeten Weltbeherrscherin durch Umgestaltung von Sprache, Sitten und Religion geltend. Die Ufer des Rheins und mancher seiner Nebenflüsse bekränzte die Rebe, und unser Flachland, wo sonst kaum Hafer und Gerste gewachsen war, erzeugte die herrlichsten Cerealien, Gemüse und Obstsorten.

Bald nach dem Batavischen Einfall des Civilis werden schon bedeutendere Orte genannt, wie Marcodurum, Juliacum, Tolpiacum und andere. Selbst der Ursprung der Stadt Aachen und der erste Anbau ihrer Thermen darf mit einiger Gewissheit auf das erste Jahrhundert unserer Zeitrechnung zurückgeführt werden. Und wenig später finden wir bereits die ersten Spuren der Ausbreitung des Christenthums in Niedergermanien.

Zur Zeit Constantin's war *Germania inferior* in zwei Hauptvölkerschaften getheilt. Die Ubier mit der Bischofshauptstadt Cöln, die Tongrer mit Tongern. Die Grenze zwischen beiden durchschnitt resp. umgriff unseren jetzigen Bezirk in einem grossen, nach dem Rhein zu geöffneten Bogen. Von der Our bei Schönberg, zwischen Rodt und Recht hindurch zur jetzigen Landesgrenze gelangend und diese bald berührend, bald tiefer einspringend, ging sie zwischen Aachen undurtscheid an der Wurm her über Herzogenrath, Geilenkirchen, bei Randerath über die Ruhr, sodann dem Baalbach entlang in der Nähe von Kückhoven und Lövenich durch, auf die Grenze des jetzigen Regierungsbezirks Düsseldorf, welchen sie bei Wanlo erreichte. Noch jetzt macht sich diese Grenze, welche übrigens zugleich kirchliche und weltliche Verwaltungsabtheilungen geschieden haben wird, hier und da durch Abweichungen in den Sitten, Wirthschaftsmethoden und Mundarten der Bewohner kenntlich\*).

Unterdessen war der Stern des Römischen Weltreiches in raschem Sinken begriffen. Andere Völker beginnen den Schauplatz der Geschichte zu beherrschen. In unser Land fielen häufiger und immer häufiger die Franken ein. Anfangs widerstanden noch die Kaiser Julian und Valentinian mit andauerndem Glück. Nachdem aber Aëtius in der ersten Hälfte des fünften Jahrhunderts in mehr glänzenden als erfolgreichen Feldzügen sich mit ihnen gemessen hatte, fiel bald der grösste Theil von Niedergermanien in Fränkische Hände zu dauerndem Besitz. Im Jahre 464 nahmen die sogenannten Uferfranken Cöln ein und gründeten in Folge dessen das Fränkisch-Ripuarische Königreich, dessen Grenzen mit der Diözese Cöln zusammenfielen und folglich, wie oben angedeutet, den bei weitem grössten Theil des heutigen Regierungsbezirks Aachen einschlossen. Was ausserhalb jenes grossen Halbkreises lag, welcher sich südlich wie nördlich bis auf den Rhein fortsetzte, gehörte den sogenannten Saalfranken und bildete Reich und Diözese Tongern, später Lüttich. Unter den Fränkischen Königen Merovingischen Stammes, von denen Clodwig bald nach der Schlacht bei Soissons (486) die Fränkischen Herrschaften zum Erstenmale auf kurze Zeit in Einer Hand vereinigte, bildete die Cölner Diözese das Herzogthum Ripuarien, während die Diözese Lüttich (Tongern) den Na-

---

\*) Wilh. Ritz, Grundfaden der Landesgeschichte des Regierungsbezirks Aachen in Ledebur's Archiv, Band V, Seite 197, woraus überhaupt das Material vorstehenden Abschnittes grösstentheils entnommen ist. (Cfr. Kaltenbach, Regierungsbezirk Aachen. Aachen 1850, S. 65.)

men Herzogthum Hasbanien führte. Von dem ersteren lagen im jetzigen Regierungsbezirk Aachen der Ripuarische Theil des Eislinger Distriktes, der Jülichgau und Theile des Eifel-Zülpich-, Cölner und Mühlgaues; von Hasbanien kleinere Randtheile des Ardenner-, Lüttich-, Nieder- und Ober-Maas- und Mühlgaues. In dieser Zeit wurde Deutsches Wesen und Deutsche Sprache wieder herrschend im Lande, mit Ausnahme des jetzigen Wallonischen Distriktes. Es wurden die *leges salicae et Ripuariorum* aufgeschrieben, Lateinischer Form, aber wesentlich Deutschen Inhaltes. Nur die Geistlichkeit behielt das Römische Recht mehrentheils bei.

Die älteren Sitze der Franken auf der linken Rheinseite wurden nach und nach unter dem Gesamtnamen Austrasien zusammengefasst und behielten fortwährend überwiegend den Deutschen Charakter, während die von Clodwig gemachten Eroberungen im eigentlichen Gallien, Neustrien genannt, durchweg den Romanischen Typus bewahrten. Während der von Pipin von Heristall, einem Ripuarier, begründeten, (Schlacht bei Testri 687) durch seinen Sohn Carl Martell befestigten und endlich von Pipin dem Kleinen förmlich auf eigenen Titel eingeführten Herrschaft der Carolinger erlangte unsere Gegend eine besondere historische Bedeutung, sowohl durch einzelne hier stattgefundene Kämpfe mit dem Merovingischen Schattenkönigthum (z. B. bei Amel), vorzugsweise aber durch die grosse persönliche Zuneigung, welche derselben von der neuen Dynastie geschenkt worden ist. Schon Pipin von Heristall soll in Aachen Stiftungen gemacht haben. Gewisser ist, dass sein Enkel Pipin der Kleine sich viel daselbst aufhielt. Carl der Grosse, unter welchem das Frankenreich den höchsten, weltbeherrschenden Glanz erreichte, ist nicht unwahrscheinlich in unserer ehrwürdigen Stadt geboren und hatte jedenfalls daselbst lange seinen regelmässigen Wohnsitz.

Hier entsprangen diesem gigantischen Geiste die Riesenpläne, deren ruhmvolle Vollendung den Namen Carl's fast in jedem Zweige der Herrschergrösse zu den Sternen trug; hier ruhte der Heros des Mittelalters aus von den unermesslichen Unternehmungen und Sorgen — hier ruhen auch heute noch seine Gebeine, von den späten Enkeln als Reliquien treu gehütet. Wieviel Carl für Aachen und Umgegend gethan, davon zeugt besser, als Urkunden es vermögen, die dankbare Pietät des gegenwärtigen Geschlechts, welches Alles, was Schönes und Grossartiges vorhanden ist, mit rührender Ueberzeugung auf Carl's des Grossen Namen zurückführen zu müssen glaubt. Es wird sich Gelegenheit finden, auf diesen Gegenstand später ausführlicher zurückzukommen.

Wie sehr auch die Erfolge Carl's für alle Zeiten und fast für alle Völker des westlichen und mittleren Europa's von ungemessener Wichtigkeit blieben, so war doch seine staatliche Schöpfung, das Fränkische Weltreich, nur ein glänzendes Meteor, welches unter seinen Nachfolgern rasch verblich.

Bei der Theilung des Reichs unter Lothar 843 blieb unser Land bei dessen Antheil, welcher von den Quellen der Maas und Mosel an abwärts von ihm den Namen Lothringen erhielt; es kam dann auf kurze Zeit zu dem Deutschen Antheil Ludwig's und später an Carl den Dicken (882), unter welchem die Normannen sämtliche Städte unseres heutigen Regierungsbezirkes, namentlich Aachen, Jülich, Düren und Malmedy, wie auch die Klöster mit ihren sämtlichen wissenschaftlichen und Kunstschätzen verbrannten. Der letzte Carolinger, Carl der Einfältige,

König von Westfranken (911) war, wie seine unmittelbaren Vorgänger Zwentibold und Ludwig das Kind, von geringer Bedeutung für unser Land. Es blieb aber der Spielball der Eifersucht zwischen der sich auflösenden Familie und ein trauriges Feld innerer und äusserer Zwistigkeiten.

Unter den Carolingern waren nach und nach die Unterschiede der Abstammung unter den Bewohnern verschwunden, die Gauverfassung verfiel und es entwickelte sich statt ihrer das Lehenssystem, den Stand der Gemeinfreien allmählig absorbirend. Lothringen führte schon ab und zu den Namen eines Herzogthums, was damals natürlich keine Landesherrschaft, sondern nur eine organische Abtheilung des Reiches bedeutete.

Im Jahre 925 unter dem Kaiser Heinrich dem Vogelsteller kam es als solches dauernd zum Deutschen Reich, von dem wenigstens unser Land, abgesehen von dem losen Reichsverband der westlichen Randtheile des Regierungsbezirks unter Burgundischer und Oesterreichisch-Spanischer Herrschaft, seither nur noch einmal auf etwa zwei Decennien getrennt worden ist.

Unter den letzten Carolingern sehr verwildert, erhielt Lothringen von dem kräftigen Kaiser Otto I. wieder einen festeren, geordneteren Bestand. Die Landtheile zwischen dem Niederrhein und der Maas, mit Aachen, Lüttich und westlich bis Cambrai wurden zu einem besonderen Herzogthum Niederlothringen gemacht, während die Moselgegenden bis zur oberen Maas den Namen Oberlothringen erhielten. Der erste Herzog von Niederlothringen, Gottfried, starb 961. Bis 1128 wechselte die Würde in verschiedenen Händen. 1025 war Gottfried von Verdun und 1096 Gottfried von Bouillon Herzog. In der Familie Gottfrieds von Löwen um die Mitte des zwölften Jahrhunderts von Kaiser Conrad III. erblich gemacht, verschwindet das Herzogthum aus der Geschichte, indem die Herzöge von Brabant dasselbe nur mehr in ihren Erblanden und zuletzt nur noch als Titel führten.

Ueberhaupt war die Zeit der alten Volksherzogthümer, in welchem die Einheit des Reichs durch die Stellung der Herzöge als Vertreter der kaiserlichen Gewalt auf das Kräftigste repräsentirt war, dazumal bereits vorübergegangen. Ein neuer, wenn auch nicht besserer Geist begann der Deutschen Geschichte mit unüberstehlicher Gewalt die Signatur aufzudrücken, deren Folgen noch in den Gegensätzen heutiger Tage bemerkbar sind.

Die in der Zeit liegende Neigung zu dynastischer Selbstständigkeit, welche, durch Conrads II. allgemeine Erblichmachung der kleineren Lehne mehr begünstigt, als zurückgedrängt, später in der Entwicklung der Landeshoheit ihre höhere Potenz erlangte, die wechselnde Immunität und weltliche Macht der geistlichen Würdenträger, die Ausbildung eines kräftigen, nach Autonomie strebenden Bürgerthums in den grösseren Städten, — Alles das trat einem einheitlichen Reichsregiment hier, wie in anderen Theilen der Deutschen Lande hemmend und oft neutralisirend entgegen. Die kaiserlichen Pallastgrafen auf der Pfalzburg zu Aachen verloren allmählig ihren Einfluss und zogen sich anderwärts, wo sich Gelegenheit zur Erwerbung kleiner Lehnen und Begründung besonderer Dynastien fand, hin, wogegen das städtische Leben mächtig erblühte; der Erzbischof zu Cöln, die Grafen von Jülich, die Herren von Antoing, Stammherren der Grafen von Cleve, Geldern, Heinsberg, das rechte Maasufer bis Nimwegen hinab weithin besitzend, und manche

Kleinere gehorchten nur mehr bedingungsweise. Ihre Hülfe in den Reichskriegen und bei der Kaiserwahl mussten durch immer grössere, die Gesamtkraft schwächende Conzessionen erkauf werden.

In demselben Verhältniss, wie solchergestalt die Reichseinheit zurücktrat hinter der particularistischen Entwicklung dynastischer, städtischer und geistlicher Interessen, löst sich von dort ab auch die Geschichte unserer Gegenden mehr und mehr in die Spezial-Chroniken einzelner Dynastien und Corporationen auf, bis alle zuletzt in der Französischen Occupation am Ende des vorigen Jahrhunderts ihr gemeinschaftliches Ende fanden.

## 2. Territorialverhältniss zur Zeit der Französischen Occupation.

Die sämtlichen Theile, woraus der heutige Regierungsbezirk Aachen zusammengesetzt ist, gehörten vor der Französischen Besetzung im Jahre 1792 folgenden souveränen Landesherrschaften an. Es sind entnommen:

### A. Dem Herzogthum Jülich:

1. Im Landkreis Aachen die Bürgermeistereien Bardenberg, Broich, Eschweiler, Forst, Gressenich, theilweise Höngen, Pannesheide, Richterich und Stolberg.
2. Im Kreis Erkelenz die Bürgermeistereien Beeck, Dovern, Erkelenz (seit 1711 churfürstl. Pfälzisch-Jülichisch, vorher zu Geldern gehörig), Gerderath, Immerath, Keyenberg, Kleingladbach, Cörrenzig, Lövenich und Wegberg (Erkelenz).
3. Im Kreis Geilenkirchen sämtliche Bürgermeistereien, mit Ausnahme von Uebach und dem Limburg'schen Theil von Scherpenseel.
4. Im Kreis Schleiden die Bürgermeistereien Bleibuir, Call (theilweise), Dreibern, Eicks (theilweise), Gemünd, Heimbach, Keldenich, Nöthen, Tondorf, Vussem (theilweise), Wallenthal und Wahlen (theilweise).
5. Die ganzen Kreise Düren, Jülich, Heinsberg und Montjoie.

### B. Der kaiserlich Oesterreichischen Provinz Limburg:

1. Im Landkreis Aachen die Bürgermeistereien Alsdorf, Herzogenrath, Merkstein und Rimburg.
2. Im Kreis Geilenkirchen die Bürgermeistereien Uebach und der Limburgsche Theil von Scherpenseel.
3. Im Kreis Erkelenz die Bürgermeistereien Elmpt, Niedercrüchten und Wegberg (-Niedercrüchten).
4. Der ganze Kreis Eupen.

### C. Der kaiserlich Oesterreichischen Provinz Luxemburg:

1. Im Kreis Malmedy die sämtlichen Bürgermeistereien mit Ausnahme von Malmedy, Weismes, Bellevaux, Manderfeld und Schönberg.
2. Im Kreis Schleiden die Bürgermeistereien Cronenburg-Dahlem, Hellenthal excl. Reifferscheid, Call (theilweise), Schleiden, Udenbreth und Wollseiffen (-Dreibern).

## D. Der freien Reichsstadt Aachen:

1. Die Stadt Aachen.
2. Im Landkreis Aachen die Bürgermeistereien Haaren, Laurensberg, Weiden und Würselen.

## E. Der Reichsabtei Burtscheid:

Die Bürgermeisterei gleichen Namens.

## F. Der Reichsabtei Cornelymünster:

Im Landkreis Aachen die Bürgermeistereien Brand, Busbach, Cornelymünster, Walheim und Gressenich (Theile nach Jülich gehörig).

## G. Dem Churfürstenthum Cöln:

1. Im Kreise Schleiden die Bürgermeistereien Marmagen, Vussem (theilweise), Weyer und Wahlen (zu Steinfeld gehörige Unterherrschaft (theilweise)).
2. Im Kreis Düren Theile der Bürgermeisterei Füssenich.

## H. Dem Churfürstenthum Trier:

1. Im Kreise Schleiden Theile der Bürgermeisterei Vussem. (Auch war Dahlem Trier'sche Unterherrschaft.)
2. Im Kreis Malmedy die Bürgermeistereien Manderfeld und Schönberg.

## I. Der Reichsgrafschaft Blankenheim:

Die Bürgermeistereien Blankenheim, Dollendorf und Holzmülheim. (Die Luxemburg'sche Herrschaft Cronenburg bei C.)

## K. Dem Herzogthum Aremburg:

Die Bürgermeisterei Lommersdorf und Theile von Vussem.

## L. Der Reichsgrafschaft Salm-Reifferscheid:

Die Bürgermeistereien Hollerath, (Hellenthal)-Reifferscheid und Wahlen (theilweise). Sämmtliche vorstehend genannte Bürgermeistereien von I. an liegen im Kreis Schleiden.

## M. Dem Fürstenthum Stavelot:

(Malmedy): Die Bürgermeistereien Bellevaux, Malmedy und Weimeses.

## N. Der Reichsgrafschaft Wickerath:

Im Kreis Erkelenz die Bürgermeisterei Schwanenberg\*).

---

\*) Vorstehende Aufstellung ist der halbofficiellen Uebersicht, welche 1820 bei Mayer in Aachen herausgekommen, entnommen und nach dem neuen Ortschaftsverzeichniss von 1852 revidirt. Die Bezeichnung und Eintheilung in Bürgermeistereien ist beibehalten und auf die Formation von Samtgemeinden keine Rücksicht genommen, da andernfalls die Uebersicht viel schwieriger geworden wäre, weil Samtgemeinden nicht allgemein vorkommen und, wo sie sind, die Zerrissenheit der Participation an den alten Territorien durch ihre Annahme als Einheit sich noch erheblich gesteigert haben würde.

Von den vorstehend aufgezählten Gruppen (Gebieten oder Gebietstheilen) soll nun im Folgenden das Historische spezieller ausgeführt werden, wobei es jedoch selbstverständlich mehr auf übersichtliche Skizzen, als auf die Erschöpfung des ausserordentlich weitschichtigen und diffusen Details abgesehen sein kann. Letzteres würde nur in ungleich grösserem Raum und zum Theil sogar nur im fortdauernden Anschluss an eine Menge der kleinsten topographischen Elemente erreichbar sein. In der Eifel würde man, so zu sagen, von Ort zu Ort wandern müssen, weil dort fast jedes Dorf seine eigene Partikulargeschichte aufzuweisen hat.

### 3. Skizze der Geschichte des Herzogthums Jülich.

Jülich, Juliacum, wird schon in sehr früher Zeit als ein fester Platz der Römer genannt. Ein Schriftsteller erwähnt desselben in dieser Eigenschaft um das Jahr 350. Es lag an der grossen Römerstrasse, welche von Cöln nach Mastricht führte, und muss also damals bereits einen bedeutenden Verkehr gehabt haben.

Unter der Römerherrschaft gehörte Jülich, wie unser ganzes Land, zu Niedergermanien. Es bildete dann in Ripuarien, wie auch später in dem sogenannten Austrasien, und noch, nachdem es unter Heinrich dem Vogelsteller dauernd mit dem Deutschen Reich vereinigt worden, den Hauptort des Jülichergaues, bis die Gauverfassung gänzlich verfiel und es ausschliesslich den Charakter einer Lehens- oder Landeshauptstadt annahm.

Schon in der ersten Hälfte des 9. Jahrhunderts werden Grafen von Jülich genannt. Der erste eigentliche Lehensgraf, über den die Chronisten einstimmig sind, war aber Gerhard, der in der Geschichte allgemein auch mit dem Namen *der Erste* angenommen ist. Er starb im Anfang der Regierungszeit des Kaisers Otto des Grossen. (940?) Ueber seine Nachfolger herrscht in den Jahreszahlen und selbst in den Namen viel Unsicherheit. Indessen, obwohl die Grafenwürde erst im 11. Jahrhundert erblich geworden ist, scheint doch der Besitz ziemlich vom Vater auf den Sohn, oder sonst in agnatischer Aufeinanderfolge fortgegangen zu sein. 1106 unter Gerhard III. wurde Jülich von Kaiser Heinrich IV., dessen rebellischem Sohn der Graf sich angeschlossen hatte, zerstört und letzterer selbst gefangen genommen. Erst unter Lothar dem Sachsen (1125) wurde ihm das Lehen zurückgegeben. Gerhard IV. sein zweiter Nachfolger, und um die Mitte des 12. Jahrhunderts Graf zu Jülich, war von Kaiser Rothbart sehr geschätzt. Er begleitete seinen Oberherrn vielfach auf dessen Zügen und machte auch den dritten Kreuzzug 1189 mit, auf welchem bekanntlich Barbarossa während der Belagerung von Ptolemais 1191 seinen Tod fand. Sein zweiter Nachfolger Wilhelm V. (1247—1278) erfreute sich in nicht minderem Maasse der Gunst Friedrichs II. Er bekam zum Lohn für seine Treue gegen das Hohenstaufische Geschlecht die Vogtei über Aachen und die sogenannte Waldgrafschaft, später Wehrmeisterei genannt. Ueberhaupt erscheint im Anfang des 12. Jahrhunderts Jülich bereits als ein geschlossener Erbstaat, dessen Besitzungen sich um diese Zeit schon beträchtlich, namentlich südlich nach der Eifel zu erweitert hatten.

Wilhelm V. muss nach dem damaligen Maassstab sehr reich gewesen sein. Denn 1241 liess er dem Kaiser die Summe von 15 000 Gulden, welcher Akt die wichtige Folge hatte, dass die Stadt *Düren* später an Jülich kam. — *Düren*, Marco-

durum, schon in früher Römerzeit als wichtiger Ort in Niedergermanien bekannt, war von den Carolingern zur Reichsstadt erhoben worden, was Kaiser Otto III. um 1000 bestätigte. Ungeachtet sie 450 von den Hunnen und 882 abermals von den Normannen verwüstet und verbrannt worden, war doch die Stadt vermöge ihrer vortrefflichen Lage und der Gunst der Fränkischen Könige und Kaiser immer wieder rasch zur Blüthe gelangt. 1124 erhielt sie feste Mauern, die jedoch 1493 durch die neuen Ringmauern mit ihren Thürmchen ersetzt worden sind.

Diese Reichsstadt nun gab Kaiser Friedrich II. dem Herzog von Jülich für das Darlehen zum Pfand. 1250 wurde das Verhältniss von Friedrichs Sohn, Conrad IV., und 1358 zum zweiten Mal von Kaiser Carl IV. erneuert. Die mehr als hundertjährige Pfandschaft, während welcher die Herren von Jülich es trefflich verstanden, die Freiheit der Stadt in Fesseln zu legen, führte endlich zum eigenthümlichen Besitz, vermöge dessen dieselbe nunmehr fortdauernd die Geschicke der Jülicher Herrschaft theilte.

Wilhelm V. (hie und da auch der IV. dieses Namens genannt) war ein unruhiger kriegerischer Herr und lebte fortwährend mit der Nachbarschaft in Fehde. Zweimal hatte er ernste Händel mit der Stadt Aachen, welche sich die ziemlich herrschsüchtige Ausübung seiner Vogteirechte nicht gefallen lassen wollte. Das letzte Mal wurde er 1278 bei einem nächtlichen Einbruch in die Stadt nebst dem grössten Theil seiner Begleiter erschlagen.

Wilhelm V. war unstreitig unter den Grafen von Jülich der bedeutendste. Eine Reihe neuer Lehensgüter kamen unter ihm erblich an die Herrschaft, die zu seiner Zeit schon zu den mächtigsten im westlichen Deutschland gehörte. Sein unglückliches Ende hätte aber beinahe dem jungen Staate gänzliches Verderben gebracht. Siegfried von Köln, mit dem der Verstorbene in endloser Feindschaft gelebt, benutzte den Moment, um mit Heeresmacht das verwaiste Land zu überziehen. Alle Plätze fielen in seine Hände, mit Ausnahme von Hambach und Nideggen. Das Schloss zu Jülich wurde von Grund aus zerstört. Unterdessen sammelten die Wittve und die Söhne ihre noch übrigen Kräfte und erlangten unter Beihülfe treuer Vasallen solche Vortheile, dass 1280 zu Schönforst ein günstiger Vergleich zu Stande kam. Aber erst 1288 wurde Siegfried in der grossen Worringer Schlacht vom Herzog von Limburg gänzlich besiegt und gezwungen, dem nunmehrigen Grafen Walram von Jülich das ganze väterliche Erbe wieder zu erstatten.

Gerhard V., der unter den Kaisern Albrecht von Oesterreich, Heinrich VII. von Luxemburg und Ludwig IV. von Bayern regierte (1304 bis 1328), war der dreizehnte und letzte Graf von Jülich. Sein Sohn Wilhelm VII. (auch Wilhelm V. genannt) wurde 1337 von Ludwig von Bayern zum Markgrafen und 1356 von Kaiser Carl IV. auf dem Metzzer Reichstag als Wilhelm I. zum Herzog von Jülich gemacht. Zugleich erhielt er eigenes Münzrecht und den Reichswald bei Aachen, sowie auch die Maierei über diese Stadt. Ferner die Städte Sinzig, Remagen und die Burg zu Kaiserswerth. In demselben Jahre erwarb er durch einen förmlichen Vertrag mit Reinold II., Herrn von Montjoie, dessen Herrschaften Montjoie und Valkenburg.

Montjoie hatte bis 1198 als Reichsherrschaft unter einer besondern Dynastie gestanden, deren Ursprung sich in die Zeit Carls des Grossen zurückverliert. 1198 war es durch Verheirathung der letzten Erbtochter an die Grafen und Herzöge von Limburg gekommen, in deren Familie es als getrennte Herrschaft verblieb, bis 1353 Reinold von Schoenforst durch Kauf in deren Besitz kam und sie wenige Jahre nachher in gleicher Weise an Wilhelm von Jülich abtrat. Von einem der ersten Besitzer aus dem Limburg'schen Haus ist das Kloster Reichenstein gestiftet.

Valkenburg kam später wieder an Limburg und Brabant und gehört jetzt den Niederlanden an.

Unter Wilhelm I. wurden die Schlösser zu Sinzig und Nideggen ganz neu hergestellt.

Es folgte Wilhelm II., berühmt durch seinen blutigen Streit mit Herzog Wenzel von Luxemburg, den er in dem furchtbaren Treffen bei Baesweiler 1371 schlug und gefangen nahm. Der darüber entstandene Zorn Kaiser Carls IV. wurde in einer Reichsversammlung zu Aachen 1372 nicht bloss beigelegt, sondern es erhielt auch der älteste Sohn Wilhelm's die Anwartschaft auf Geldern. Wilhelm III. vereinigte daher die Herzogthümer Jülich und Geldern (1392). Er eroberte später die Burgen Schoenforst und Wilhelmstein 1396 und verband auch diese Herrschaften für immer als Jülich'sche Aemter mit dem Herzogthum.

Reinold III. (1402) war der letzte Herzog von Jülich und Geldern. In ihm erlosch die Familie, indem er 1423 kinderlos starb. Ein kleiner Theil des Herzogthums Jülich kam auf kurze Zeit an die Grafen von Heinsberg; der grössere an Adolph IX., Herzog von Berg.

Geldern kam an das Egmund'sche Haus. Die Geschichte der Herzogthümer Jülich und Berg ist von nun an eine gemeinsame.

Bei Adolph's kinderlosem Ableben succedirte Gerhard II. als Herzog von Jülich und Berg und zugleich als Graf von Ravensberg (letzteres durch frühere Familien-Erbschaft 1437); und diesem 1475 Wilhelm IV., welcher durch seine Heirath mit Elisabeth, Tochter des Grafen Johann von Nassau-Saarbrücken und der Johanna von Loss und Heinsberg zuerst die Herrschaften Heinsberg und Geilenkirchen, sowie die Hälfte von Millen, Gangelt und Waldfeucht ererbte und später (1449) diese Erbschaft durch Abtretung der Antheile seiner Schwägerin Johanna, Pfalzgräfin von Simmern, kompletirte. Zum Erbe gehörte auch die Pfandschaft über Wassenberg, die später in Eigenthum überging.

Wassenberg wie Heinsberg haben beide ihre ausgebildete eigene Landesgeschichte. Geilenkirchen war Geldern'sches Lehen und 1363 an Gottfried von Heinsberg gekommen. Alle drei blieben nunmehr Jülich'sche Aemter bis zur Französischen Occupation.

Wilhelm IV. starb ohne männliche Nachkommen. Seine Tochter Maria brachte das ganze Erbe ihrem Gemahl Johann, ältestem Sohne des Herzogs von Cleve zu, wodurch ihr eigener Sohn, als Wilhelm V. 1539, resp. bei seiner Mutter Tod, 1543 die Herzogthümer Jülich, Cleve, Berg, Geldern und die Grafschaften Mark und Ravensberg in einer Hand vereinigte. Geldern war durch einen 1538 mit dessen Herzog abgeschlossenen (erzwungenen) Successionsvertrag an Cleve

gekommen. Der Besitz konnte aber nun nicht aufrecht erhalten werden, obwohl ihn Wilhelm V., selbst gegen Carl's V., des Kaisers, Entscheidung und Waffen hartnäckig vertheidigte. Bei dieser Gelegenheit wurden Montjoie und Düren unter vielfachen Greuelszenen von einem kaiserlichen Heere erobert. Zu Venlo kam der Abtretungsvertrag zu Stande, der Geldern zum zweiten Mal und nun für immer von Jülich trennte.

Der Sohn Wilhelms, Johann Wilhelm, starb 1609 ohne Nachkommen und bestimmte Erben. In Folge dessen entstanden die für unser Preussisches Vaterland schon damals so wichtigen Erbstreitigkeiten zwischen Churfürst Johann Sigismund von Brandenburg, der eine Enkelin Wilhelms V. \*) (Anna von Preussen) und Philipp Ludwig, Pfalzgrafen von Neuburg, der die zweitälteste Tochter des letztverstorbenen Herzogs Johann Wilhelm zur Gemahlin hatte. Man vereinigte sich zunächst über eine gemeinschaftliche Regierung. Ihr folgte aber schon 1666 eine definitive Auseinandersetzung, vermöge welcher Cleve, Mark und Ravensberg an Brandenburg kam.

Die Herzogthümer Jülich und Berg, 1685 durch Anfall der Churpfalz abermals zu einem bedeutenden Staatencomplex erwachsen und 1714 in unserer Gegend noch speziell durch die bis dahin Geldern'sche Herrschaft Erkelenz, die indessen ihre frühere Verfassung beibehielt, vermehrt, blieben bis 1742 in der Neuburg'schen Linie. In diesem Jahre succedirte dem kinderlos verstorbenen Herzog, Churfürsten Carl Philipp, der Pfalzgraf Carl Theodor von Schulzbach, späterer Churfürst von Bayern, sowohl in den Jülich'schen, wie auch den Churfälzischen Ländern. Unter ihm hatten dieselben während des siebenjährigen Krieges viel zu leiden, erfreuten sich aber nach dem Hubertsburger Frieden 1763 einer 30jährigen segensreichen Ruhe, deren Ende bei Occupation des Landes durch die Franzosen 1792 mit dem Ende der Existenz des Herzogthums Jülich zusammenfällt.

Das Herzogthum umfasste damals den grössten Theil der zwischen Maas und Rhein belegenen, von der Roer und Erft durchströmten kornreichen Gegend mit 26 Städten und 11 Freiheiten. Der Flächeninhalt betrug circa 69 Quadrat-Meilen mit 230,000 Einwohnern, die auf 9 eximirte Städte und 41 zerstreute Aemter vertheilt waren.

Die eximirten Städte waren:

Düren, Münstereifel, Euskirchen, Bergheim, Caster, Jülich, Grevenbroich, Linnich und Randerath. — Die Aemter: Münstereifel, Oberamt Nideggen, Unteramt Nideggen, Nörvenich, Vier-Gericht, Wehrmeisterei, Bergheim, Fischenich, Caster, Züchen, Paffendorff und Gletsch, — Harff, Montjoie, Heimbach, Hausen, Toenberg, Neuenahr, Pfanddorfer, Geltstorff, Sinzig-Remagen, Vernich, Schoenforst, Grevenbroich, Gye und Guberath, Gladbach, Dank, Boslar, Wilhelmstein, Wehe, Eschweiler, Aldenhoven, Jülich, Coslar und Barmen, Pyr-Mercken, Brügggen, Dahlen, Randerath, Geilenkirchen, Heinsberg, Millen-Sittard-Born und Wassenberg-Neuburg \*\*).

\*) Wilhelm V. wird nach einer anderen Zählung auch der IV. genannt.

\*\*) Wie diese Aemter auf die jetzigen Bezirke Aachen, Cöln, Düsseldorf sich vertheilen, geht aus der Territorial-Uebersicht in Verbindung mit dem Ortschaftsver-

Nach wechselnden Verwaltungsformen wurden die occupirten Landestheile 1798 von dem General-Gouvernements-Kommissär Rudler 1797 fester organisirt. Bei weitem der grösste Theil des Herzogthums kam zum Roer-, der übrige zum Rhein- und Mosel-Departement, worauf der Lüneviller Frieden die Abtretung an Frankreich förmlich sanctionirte. In diese war auch der westrheinische Theil von Berg einbegriffen.

Am 15. April 1815 nahm Preussen von den Ländern in Folge der Friedens- traktate Besitz\*) \*\*).

#### 4. Abriss der Geschichte des Limburger Landes\*\*\*).

Limburg hatte bis 1283 seine eigenen Herren, die Anfangs Grafen und später Herzoge waren. Ihr Stammvater war Wigeric, Graf des Bisgaves und von Trier, der, ein Glied des Carolingischen Königshauses, im Anfange des 10. Jahrhunderts lebte. Ein Abkömmling dieses Wigeric, Friedrich von Luxemburg, war seit 1048 Herzog in Niederlothringen und unter Kaiser Heinrich III. Graf im Maasgau, wahrscheinlich auch im Lüttichgau, in welchen beiden er ausgedehnte Allodien besass. Diese Besitzungen gründeten die Macht seines Schwiegersohnes Walram von Arlon, der die Burg Limburg an der Weser baute und davon für sich und seine Landschaft den Namen annahm. Walram war der erste Graf von Limburg († 1082). Sein Sohn, Graf Heinrich I. († 1119) und sein Enkel Walram II. (1139) waren beide zugleich Herzöge von Niederlothringen. Letzterer erbe Wassenberg von seiner Gattin, der Tochter Gerhard's von Wassenberg und Geldern. Die Herrschaft kam aber später bekanntlich an Heinsberg und mit diesem an Jülich.

Sein Sohn Heinrich II. trat seinem jüngern Bruder Reifferscheid ab, der dadurch der Stifter einer neuen Dynastie ward. Dagegen erhielt er von Kaiser

---

zeichniss hervor. Genau lässt sich der Zug der betreffenden Grenzen in diesem Betracht kaum anders als graphisch darstellen, da dieselben nicht an die Amtsgrenzen, sondern an die durchaus anderen der spätern Bürgermeistereien angeschlossen sind. (Einzelne Ortschaften kamen an Coblenz und einige andere an Holländisch Limburg.)

\*) Zwischen den in der Territorial-Uebersicht (2) aufgeführten Jülich'schen Landestheilen lagen noch eine Reihe von sogenannten Unterherrschaften, wie Dreiborn, Büllesheim, Burgau, Drove, Schönau, Eschweiler, Gürzenich, Frenz, Gladbach, Merode, Merzenich, Stolberg u. m. a. Alle diese waren ehemals reichsunmittelbar gewesen, hatten sich aber später den mächtigen Herzogen von Jülich unterworfen. Doch ähnelte das Verhältniss immer dem der mediatisirten Herrschaften in unserer Zeit. Die Unterthanen waren sogar der allgemeinen Landesaushebung nicht unterworfen und zahlten die ordinairen Steuern des Herzogthums nicht mit. Im Wesentlichen kam Alles auf ein Schutzverhältniss heraus, bei welchem den Unterherrschaften ein beträchtlicher Grad von Autonomie in Gesetzgebung, Polizei, Gerichtsbarkeit und Finanzen verblieb.

\*\*) Bei der Skizze der Jülicher Geschichte conf. hauptsächlich die Ritz'schen Quellenstudien in Ledebur's Archiv; Dr. Kropp Regenten- und Volksgeschichte der Herzogthümer Cleve, Mark u. s. w., Crefeld 1836, und Schmidt, Geographie und Geschichte der Herzogthümer Berg u. s. w. Aachen 1804. Endlich Benzenberg, Prov. Verf. Hamm 1819.

\*\*\*) Bei Limburg, s. das vorletztgenannte Werk und Quix, Beiträge zur historisch-geographischen Beschreibung des Kreises Eupen.

Conrad III. das Königsgut Gangelt (später an Heinsberg und Jülich) und das Allodium des verstorbenen Siegfried von Ballenstädt, Richterich (desgleichen) zum Geschenk, musste aber beides dem Herrn von Valkenburg und Heinsberg, Goswin II., mit Gewalt entreissen, wobei Heinsberg verbrannt wurde, das damals schon mit Mauern umgeben war (1144). Das Allodium Herzogenrath, welches ihm seine Gattin Mathilde von Saffenberg zugebracht hatte, trug er dem Bischof von Lüttich auf, und erhielt es als getrenntes Lehen zurück.

1171 folgte Heinrich III. Der machte 1191 das ganze Limburger Land zu einem Lehen des Herzogs von Brabant. Sein Sohn Walram hatte Montjoie zur Appanage. Er sowohl wie sein Vater figuriren in den Urkunden bereits als »Dux Limburgensis,« oder »de Lemburch.« Es folgten nun nach Walram III. († 1226), Heinrich IV. († 1247), der der Abtei Klosterrath Ritzerfeld schenkte, Walram IV. († 1279) und endlich Adolph von Berg, der 1282 die ganze Erbschaft an Johann I., Herzog von Brabant, verkaufte.

Nachdem die aus diesem Handel entstandenen blutigen Zwistigkeiten mit dem Herzog von Geldern in der Schlacht bei Worringen (1288), in der Reinold von Geldern und Siegfried von Köln gefangen genommen wurden, entschieden waren, kam Limburg unter Johann I. definitiv an Brabant, dessen Schicksale es von nun an fortdauernd theilte. Mit ihm gelangte es durch Vermächtniss der Johanna, Erbtochter Johann's III. von Brabant, an Anton von Burgund, und mit Burgund zugleich durch die Heirath der Tochter Carl's des Kühnen, Maria von Burgund (1491) mit Maximilian von Oesterreich an das Habsburgische Haus.

Limburg bestand aus fünf Hochbanken, Huve, Sprimont, Baelen, Montzen und Walhorn. (Der jetzige Kreis Eupen umfasst Walhorn und Stücke von Baelen und Montzen.)

Die in diesen Abtheilungen begriffenen Städtchen, Dörfer und Weiler bildeten den Kern des Ländchens bis zur Französischen Zeit. Unter Kaiser Carl V., der es 1519 von seinem Grossvater geerbt und die unermesslichen Besitzungen Spaniens mit denen des Hauses Oesterreich und der Kaiserkrone in einer Hand vereinigte, wurden die Herrschaften Daelheim, Valkenburg und Herzogenrath nebst Merkstein dazu geschlagen und das Ganze mit dem Namen Provinz Limburg belegt. Derselbe Kaiser erklärte auch Rimburg, bis dahin Sitz der Familie Mülrepos und später Eigenthum der Häuser Gronsfeld, Bronkhorst-Bratenburg und Stockheim zu Brabantischen Herrschaften. Elmpt, Stammhaus der Grafen von Elmpt und Herren von Burgau, Niedererüchten, sowie der nicht (als Unterherrschaft) zu Jülich gehörige Theil von Wegberg scheinen schon früher mit Limburg vereinigt gewesen zu sein.

Nach Carl's Disposition gelangten nunmehr die gesammten Niederlande an das Haus Oesterreich Spanischer Linie und verblieben in demselben bis zu deren Erlöschen. Limburg erlitt in Folge der Abtrennung der 7 Niederländischen Nordprovinzen, welche unter König Philipp IV. zur Anerkennung kam, insofern eine Veränderung, als im Friedensschluss zu Haag am 29. Dezember 1661 die Grafenschaft Dalheim und die Herrschaften Valkenburg und Herzogenrath zwischen Spanien und Holland getheilt wurden.

Im Rastatter Frieden endlich kamen die sämmtlichen noch treugebliebenen Besitzungen der Spanischen Niederlande und mit ihnen die Provinz Limburg an das Haus Oesterreich Deutscher Linie (1714), worauf siebenzig Jahre später durch den Traktat von Fontainebleau (8. Nov. 1785) zwischen Kaiser Joseph und den Staaten der Niederlande die Grenzen gegen Holland unter Austausch einiger Ortschaften näher fixirt wurden.

Nach der Französischen Besitznahme und in Folge des Friedens von Campo-Formio 1797 wurde das eigentliche Herzogthum Limburg dem Ourte-Departement einverleibt, während die übrigen zur Provinz Limburg gehörigen Theile, namentlich Herzogenrath, Valkenburg und ein Theil der Herrschaft Dalheim, zum Niedermaas-Departement kamen.

Bei Errichtung des Königreichs der Niederlande erhielt das Ourte-Departement den Namen »Provinz Lüttich,« und das Niedermaas-Departement den Namen »Provinz Limburg.« Die ältere und neuere Geographie ist dadurch nicht wenig gegeneinander in Verwirrung gebracht worden.

### 5. Die vormals Oesterreichisch-Luxemburgischen Theile.

Die allgemeine Geschichte der Provinz Luxemburg ist für den Regierungsbezirk Aachen ohne Interesse. Luxemburg, von 963 bis 1354 Grafschaft und von da bis 1444 ein selbstständiges Herzogthum, theilte nach seiner Vereinigung mit Burgund unter Philipp dem Guten die Geschieke von Brabant und Limburg, mit denen es zugleich aus der Erbschaft Carl's des Kühnen an das Haus Oesterreich kam. Unter Carl V. und dem Spanischen Philipp vergrössert, bildete es die siebenzehnte Provinz der Spanischen Niederlande und die zehnte derjenigen, welche nach dem Abfall der Nordprovinzen der Spanisch-Oesterreichischen Dynastie treu blieben. Luxemburg war sogar von allen Provinzen die einzige, welche dem nordischen Bündniss, der sogenannten Pacification von Gent (8. November 1576) nicht beitrug. (Rotteck's Gesch., Bd. VII, S. 293.)

Was nun speziell die von der Provinz Luxemburg zu unserem Bezirk gekommenen Landestheilchen betrifft, so sind zunächst die Herrschaften St. Vith und Reuland zu nennen.

Der Ort St. Vith ist sehr alt. Der frühere Name *Fanum sancti Viti* wird oft so gedeutet, dass dort ein alter Heidentempel gestanden habe. Die Herrschaft ist ursprünglich im Besitz der Herzoge von Limburg gewesen. Es war dies jedenfalls noch unter Heinrich II. um die Mitte des 12. Jahrhunderts der Fall. 1270 kaufte Herzog Heinrich II. von Luxemburg, der Stifter des Hauses Luxemburg-Ligny, die Gebiete Amel, Neundorf und St. Vith. Durch Vermählung Otto's von Nassau (1350) mit der Besitzerin von Vianden fielen die Herrschaften Vianden, Dasburg, St. Vith nebst Bütgenbach als Luxemburgische Lehne an das Haus Nassau-Oranien, welchem sie in dieser Eigenschaft auch bis 1795, wo das Land mit Frankreich vereinigt wurde, verblieben. (Paquet, Luxemb. Gesch. Luxemb. 1839.) Vorher waren sie nacheinander den Rittern von Valkenburg und Montjoie und seit 1330 den Grafen von Vianden zu Lehen gegeben. Philipp II. von Spanien hatte einmal 1570 den Wilhelm von Oranien des Lehens entsetzt; dessen Sohn erhielt dasselbe aber später zurück.

St. Vith war ehemals befestigt, verlor aber seine Werke 1689 durch die Franzosen, welche es 1689 verbrannten und zerstörten. Es hatte an hundert Ortschaften unter sich, die auf sechs Gerichtsbezirke, Recht, Wampach, Amel, Bütgenbach, Neundorf und Thommen vertheilt waren. Die Herrschaft war mit Sitz und Stimme auf dem Landtag zu Luxemburg vertreten und hatte unter Kaiser Joseph ein eigenes Tribunal. In Französischer Zeit gehörte St. Vith zum Ourte-Departement und war Hauptstadt des gleichnamigen Cantons\*).

Die Herrschaft Reuland ist sehr alt. Im Anfange des 12. Jahrhunderts besass dieselbe ein Herr von Palant durch Heirath mit Clementine von Reuland und war also bereits Stifter einer zweiten Linie der Herren von Reuland. 1322 kam die Herrschaft an den König Johann von Böhmen und Herzog zu Luxemburg, und theilte fortan die Schicksale der Luxemburgischen Lande als eine getrennte Unterherrschaft, die in verschiedenen Familien wechselte. Zur Herrschaft gehörten die Dörfer Lommersweiler, Lascheid, Beyler und verschiedene Höfe, nebst den Mühlen zu Dürler, Thommen und Crombach.

In anderen Orten standen ihr Gerechtsame und Patronat zu.

Sodann Büllingen. Büllingen war im 9. Jahrhundert ein Fränkischer Königshof, wovon der Aachener Münster den Zehnten hatte. Um 1200 existirte bereits eine Pfarre Büllingen im Zülpichgau. Der Dechant von Zülpich übte darüber die Archidiaconalgerichtsbarkeit. Die jetzige Bürgermeisterei Büllingen war lange vor der Französischen Occupation, zum Theil schon im 14. Jahrhundert, dem Herzogthum Luxemburg einverleibt. Ueber Mürringen wird bei Schleiden die Rede sein.

Zu der Luxemburgischen Provinz Luxemburg gehörten endlich in gewissem Betracht auch die Grafschaft Schleiden und die Herrschaft Cronenburg.

Die älteste Geschichte von Schleiden ist in tiefes Dunkel gehüllt. Gerhard I., zugleich Stifter des Dynastengeschlechts von Blankenheim, war auch Herr von Schleiden (Sleida), Gerolstein und Casselburg. Bei der Theilung der Erbgüter dieses Gerhard erhielt der jüngere Sohn (1140) Conrad, ausser anderen Gütern, das Schloss Schleiden. Er ward so der Stifter einer neuen Linie, aus welcher in der Folge auch die Herren von Schleiden-Jünkerrath hervorgingen.

Um 1230 war Friedrich Herr zu Schleiden. Er erbaute daselbst eine Kapelle, welcher 1317 ein Taufstein bewilligt wurde, wiewohl sämmtliche Parochialrechte damals noch der Abtei Steinfeld zustanden.

Sein Enkel Conrad III. von Schleiden bekam durch Heirath die Güter des Jünkerrath'schen Hauses an sich, welche indessen unter seinem Nachfolger wieder abgetheilt und bis in's 15. Jahrhundert in besonderer Linie fortgeführt worden sind.

Conrad IV. war ein besonderer Günstling von Kaiser Carl IV. und ward gegen Erlegung von 1000 Mark Goldes des Reiches unmittelbarer Vasall. Sein

---

\*) Das Dorf Engelsdorf, *Ligneville*, gehörte nur zur Hälfte der Provinz Luxemburg an, zur anderen dem Herzogthum Stavelot, und ist auch jetzt zwischen den Bürgermeistereien Recht und Bellevaux getheilt. Daher der doppelte Name. In Französischer Zeit war es ebenso zwischen den Cantonen St. Vith und Malmedy getheilt.

Sohn und Nachfolger Johann I. nahm aber mit desselben Kaisers Einwilligung die Herrschaft vom Grafen von Luxemburg zu Lehen. Die Genehmigungs-Urkunde datirt von Trier aus dem Jahre 1346.

Ihm folgten 1380 Conrad V. und 1419 Johann II. Der letztere hinterliess nur Töchter, von denen die älteste, Elisabeth, nachdem gleichzeitig auch die Jünkerrather Linie erloschen war, die ganze reiche Herrschaft ihrem Gemahl, dem Grafen Diedrich III. von Manderscheid zubrachte (1443).

Graf Kuno, ältester Sohn aus dieser Ehe, erhielt die Herrschaft Schleiden und wurde so der Stifter der Schleidener Linie der Grafen von Manderscheid.

Als diese Linie 1593 im Mannesstamme erlosch, kam die Herrschaft Schleiden an die Grafen von der Mark, welche sie — unter Kaiser Rudolph 1602 zur Grafschaft erhoben — bis zum Aussterben dieses Hauses im Jahre 1773 behielten. Die Erbtochter des letzten Grafen Engelbert brachte dieselbe dem Herzog von Aremberg zu. Dessen Nachkommen wurden erst von den Franzosen in den 90er Jahren verdrängt.

Das Schloss und Thal zu Schleiden war immer unbestritten ein Luxemburgisches Lehen. Hinsichtlich der übrigen Herrschaft war die Frage nicht ganz so zweifellos. Die Grafen von der Mark hatten öfters versucht, deren Selbstständigkeit zu behaupten. Eine eigentliche Entscheidung scheint darüber nie erfolgt zu sein. Dagegen wusste es die Luxemburgisch-Spanische Regierung stets so einzurichten, dass sie in den desfallsigen Differenzen thatsächlich die Oberhand behielt.

Zur Zeit der Französischen Besitznahme war der Name „*Luxemburgische Grafschaft Schleiden*“ allgemein anerkannt. Damals gehörten ausser dem Städtchen selbst noch die Dörfer resp. Weiler: Broich, Gangfort, Hellenthal (theilweise), Call (theilweise), Harperscheid, Oberhausen, Sistig, Schoeneseiffen, Wollseiffen, Weyermühl, Wiesgen und Winzen zur Grafschaft Schleiden\*). — Mit ihr in Verfassung und Recht verbunden war auch die zum Kreis Malmedy gekommene gleichfalls Luxemburgische Herrschaft Mürringen. Dieselbe war im 14. Jahrhundert von der Unterherrschaft Reuland käuflich an Schleiden gekommen, und hatte später in den Lehensstreitigkeiten zwischen der Spanischen Regierung und den Grafen von Mark als Streit-Objekt, eine Hauptrolle gespielt. Seit der Französischen Besitznahme ist Mürringen ein Theil der Bürgermeisterei Büllingen.

Das an der Kyll gelegene Schloss Cronenburg war, ebenso wie Schleiden, im frühen Mittelalter der Sitz eines selbstständigen Dynastengeschlechtes gewesen, welches von der Burg den Namen führte. Um die Mitte des 12. Jahrhunderts war diese Dynastie indessen bereits im Mannesstamm erloschen und die Herrschaft, welche nach und nach die Dörfer Dahlem (Trier'sche Unterherrschaft), Frauenron, Hallschlag, Schnorrenberg, Dalmerscheid, Udenbreth, Berck, Steffeln, Schüller, Ormont und einige kleinere, theils territorial, theils als Verwaltungsbestandtheile aus den Gütern der herrschenden Familie aufzunehmen begann, durch Heirath an die Dynasten von Dollendorf gelangt.

---

\*) Schannat, *Eifl. illustr.* Herausgegeben von Bärsch. Aachen, bei Mayer, 1825. Bd. I, Abth. 2 *ibid.* Band II, Abth. 2, S. 347.

1278 war Gerlach von Dollendorf Herr von Cronenburg und scheint diese Herrschaft nach einander erst dem Erzbischof zu Cöln und dann dem Grafen Heinrich von Luxemburg zu Lehen aufgetragen zu haben. In einer Urkunde von 1281 bekennt sein Sohn, der ebenfalls Gerlach hiess, dass sein Vater diesem Grafen gehuldigt habe, und in einer zweiten Urkunde vom Jahre 1306, herrührend vom Enkel des letztgenannten Gerlach, Gerlach IV., ist gesagt, dass er sein Schloss zu Cronenburg nebst allen Dependencien von dem Grafen von Luxemburg auf's Neue zu Lehen empfangen habe, wie denn überhaupt das Erbe Cronenburg zu allen Zeiten ein Luxemburger Lehen gewesen sei.

Gerlach IV. erhielt später die Herrschaft Dollendorf und wurde Stifter einer besondern Linie; Cronenburg nebst Neuerburg, welches letztere durch die Heirath Johannes von Cronenburg und Dollendorf mit Lucia von Neuerburg an das Haus gekommen war, wurde dagegen seinem Bruder Friedrich überlassen.

1339 folgte in den Cronenburg-Neuerburg'schen Besitzungen Friedrich II. und 1357 Friedrich III., dessen beiden Söhne Peter und Gottfried Anfangs gemeinschaftlich die Herrschaft führten. Sie fochten beide 1371 unter den Schaaren Wenzel's von Luxemburg mit bei Baesweiler gegen Herzog Wilhelm von Jülich und geriethen vielleicht sogar mit ihrem Lehensherrn zugleich in die Gefangenschaft. Gewiss ist, dass sie sich als Vasallen des Herzogs bekennen mussten, bis dieses Verhältniss nach Entlassung Wenzel's aus seiner Haft in Nideggen wieder gelöst wurde.

Peter, nach seines Bruders Gottfried Tod alleiniger Besitzer der Herrschaft, hatte nur eine einzige Tochter, Mathilde, welche die sämmtlichen Güter ihrem Gemahl Gerhard, Herrn von Bolch, (Boulay) zubrachte. In gleicher Weise gingen dieselben unmittelbar nach einander durch Erbtöchter an die Häuser Rademacher, Virneburg und Manderscheid. Mathilde von Virneburg wurde 1476 die Gemahlin Cuno's Grafen von Manderscheid, bei dessen Linie, der Manderscheid-Schleiden oder Virneburg'schen, die Herrschaft nunmehr bis zu deren Aussterben verblieb. Nach einem vorübergehenden Zwischenbesitz der Grafen von der Mark kam dieselbe 1697 an die Manderscheid-Gerolsteiner Linie, und, nachdem Graf Johann Wilhelm Franz 1742 die sämmtlichen Manderscheid'schen Besitzungen vereinigt hatte, durch die Nichte seines Bruders und Nachfolgers, Auguste, 1780 an den Grafen Ph. Christoph von Sternberg, der erst 1793 von den Franzosen verdrängt wurde.

Die Abhängigkeit der Herrschaft Cronenburg von Luxemburg scheint in den späteren Jahrhunderten ab und zu eine ziemlich lockere gewesen zu sein. Die Grafen von Blankenheim haben sogar, ähnlich wie bei Schleiden, öfters versucht, deren Reichsunmittelbarkeit zu behaupten, ohne dass es ihnen jedoch jemals gelungen wäre, dieselbe zur Anerkennung zu bringen. Als Basis des Verhältnisses zu Luxemburg wurde vielmehr andererseits immer mit Erfolg die *Transactio Carolina* vom Jahre 1546 festgehalten, welche in *Recueil d'Edicts et d'Ordonnances concernant le Duché de Luxembourg* (1691) abgedruckt ist.

## 6. Die Stadt Aachen und ihr Reich.

Die Entstehung der Stadt Aachen und ihre erste Geschichte ist völlig unbekannt. Julius Cäsar fand in der Gegend, die er unmittelbar nach Besiegung des Ariovist besucht hat, das Volk der Eburonen vor, erwähnt aber keiner Niederlassung, welche als Rudiment des heutigen Aachens gedeutet werden könnte. Zur Zeit Nero's und seiner nächsten Nachfolger waren aber die heissen Quellen Aachens den Römern schon sehr wohl bekannt. Colonisten hatten sich bei denselben niedergelassen, und muss sogar schon ein namhafter Grad von Cultur einheimisch gewesen sein, wie dies durch aufgefundene Münzen, Wasserleitungen und Inschriften ausser Zweifel gestellt wird. Ein beim Neubau der Ungarischen Kapelle 1756 durch den Baumeister Monetti ausgegrabenes vollständiges Römerbad, welches leider bald darauf wieder zugedeckt werden musste, beweist, wie sehr der Werth der Bäder von den Römern geschätzt wurde. Eine Abbildung desselben findet sich in Meyer's Aachener Geschichten. Auch beim Aufbau des neuen Badehauses zur Königin von Ungarn haben sich die wohl erhaltenen Ueberreste eines grossartigen Römerbades wiedergefunden (1859—60).

Ueber die Entstehung des Namens „*Aquisgranum*“ sind die Geschichtsforscher sehr getheilt. Mag er nun aber von einem Colonisten Granus (Bruder Nero's?), der die Oertlichkeit sehr begünstigt haben und von dem auch der Granusthurm am Rathhaus den Namen tragen soll, oder, wie die Neueren annehmen, von dem Beinamen des Apollo — »*Granius*,« als Beschützer der Gesundheit hergeleitet sein, in einem wie in dem andern Falle bestätigt er schlagend, dass die Urgeschichte Aachens und seine Bedeutung in Römischer Zeit überall an die Vortrefflichkeit seiner Wässer angeknüpft ist.

Nach einer Urkunde vom Jahre 653 war Aachen unter dem Merowingischen König Sigebert III. bereits ständige Residenz der Fränkischen Herrscher, und Pipin von Heristall hatte daselbst 753 ausser seinem Palast bereits eine Kapelle, welche letztere vielleicht unter den Völkern Romanischer Zunge später zur Ausbildung des Französischen Namens „*Aix-la-Chapelle*“ Veranlassung gegeben hat.

In Pipins Palast soll auch Kaiser Carl der Grosse geboren sein; doch sind bekanntlich die Meinungen hauptsächlich zwischen *Paris*, *Aachen* und *Ingelheim* als Geburtsstädten des hochberühmten Mannes getheilt. Gewiss ist, dass er die Stadt Aachen später zu seinem Lieblings-Aufenthalt gemacht und sie namentlich in den letzten Jahren seines ruhmreichen Lebens kaum mehr verlassen hat. Das Weihnachts- und Osterfest pflegte er auch während seiner stürmischen Lebensperioden meist in ihren Mauern zu feiern.

Lieulich hat die Sage die thatsächliche Neigung des Kaisers für unsere Stadt mit ansprechenden Bildern ausgeschmückt, und es mag wohl viel Wahres an dem sein, was sich so von Mund zu Mund bis in unsere Zeiten fortgepflanzt hat. Nur ungern reisst sich die Forschung von den blumenreichen Gestaltungen los, um dem Pfade des streng Geschichtlichen weiter zu folgen.

Um 778 liess Carl seine berühmte Pfalz und etwa zehn Jahre später die Münsterkirche erbauen. Letztere ist 804 von Leo III. eingeweiht, bei welcher Gelegenheit Aachen die grossartigste Versammlung von Bischöfen und bedeutenden Männern aller Reiche gesehen haben soll, welche wohl jemals stattgefunden.

Die Bäder, welche bei den Einfällen der Vandalen und Sueven im 5. Jahrhundert zerstört worden waren, liess Carl mit grösserer Pracht wieder herstellen und benutzte sie selbst fleissig. Eine hohe Schule wurde errichtet nebst einer Bibliothek, und durch Ertheilung von Marktrechten, Stiftung von Klöstern, Einrichtung zweckmässiger Verwaltungs- und Justizbehörden für das Erlblühen der Stadt mit ganz besonderer Vorliebe gesorgt. Ein Pfalzgraf war Richter der Freien, ein Mayer stand den Unfreien vor und übte die Polizei. Die höhere Gerichtsbarkeit behielt der Kaiser selbst. In der Folge fiel letztere den Herzögen von Nieder-Lothringen zu, während die Pfalzgrafen durch sogenannte Vögte ersetzt wurden.

814 starb der grosse Carl, der gewaltige Genius, in dem für die Weltgeschichte sich zwei Jahrtausende bedeutungsvoll die Hände gereicht haben.

Anfangs schien sein väterlicher Geist noch eine Zeit lang über dem Schicksal der geliebten Heimath und Ruhestätte zu wachen. Ludwig der Fromme hielt sich dauernd in der Pfalzburg auf; mächtige Reichsversammlungen wurden unter ihm und seinen Nachfolgern in deren Mauern abgehalten. Um 870 erscheint sogar die Stadt, welche von Anfang an von der Gaugrafschaft eximirt gewesen, schon mit einem besonderen Distrikt, dem »Reich von Aachen,« unter unmittelbaren königlichen Richtern und Verwaltern.

Desto mehr aber musste Aachen unter dem letzten Herrscher des Carolingischen Hauses leiden. Zweimal fielen die Normannen (882—888) kurz nach einander in's Land. Die Stadt wurde verheert und verbrannt, die kaiserliche Pfalz und die Münsterkirche völlig zertrümmert. Sämmtliche Schätze der Kunst und Wissenschaft, namentlich die Bibliothek Alcuins, wurden eine Beute des Raubes und der Verwüstung.

Erst gegen die Mitte des 10. Jahrhunderts, als die Lotharingischen Länder unter Heinrich dem Vogler bereits dauernd mit Deutschland in Verbindung gekommen waren, folgte wieder eine bessere Zeit. Die Ottonen stellten Aachen her und bewiesen ihre Zuneigung durch eine Reihe bedeutender Stiftungen. So rührt zum Beispiel das Adalbertsstift von Otto III. her, demselben, der für Aachen besonders noch dadurch merkwürdig ist, dass er um 1000 das Grab Carl's des Grossen öffnen und die Reichskleinodien heraus nehmen liess, die eben dadurch wahrscheinlich den kommenden Geschlechtern erhalten worden sind. Das Nikolausstift ist von Kaiser Heinrich II. 1005 gegründet.

Gegen Ende des 11. Jahrhunderts begannen in der Stadt, welche vorher im Wesentlichen bloss von Ministerialen und deren Dienern und Pachtmaiern bewohnt gewesen, bereits die ersten Spuren eines wirklich bürgerlichen Lebens sich zu regen. Freigeborene trieben Künste, Wissenschaften, Handel und die feinere Industrie. Die unfreien Handwerker, der eigentliche Kern des künftigen Bürgerthums, beschäftigten sich mit den roheren Erzeugnissen des Werkfleisses. 1171 hatte sich die Zahl der Fabrikanten, Manufakturisten und Arbeiter bereits so mächtig vermehrt, dass Kaiser Friedrich Barbarossa die Stadt durch Hinzuziehen der Vorstädte erweiterte und das Ganze mit einer gemeinschaftlichen Mauer umziehen liess. Das Schloss Berinstein, welches Barbarossa, wenn er in Aachen war, bewohnte (Höhe hinter der Kirche St. Jacob), hat aber damals wohl noch ausserhalb gelegen. Die Ummauerung, in späterer Zeit verstärkt, muss sehr fest gewesen sein,

da Otto IV. sie 1197 förmlich belagern musste. Von Kaiser Friedrich I. rühren auch die ersten Stadtprivilegien, Münzgerechtigkeit, Jahrmärkte und Zollfreiheit her.

1224 und 1236 melden die Chronisten grosse Feuersbrünste. Und wenige Jahre später wurde die Stadt abermals — von Wilhelm von Holland — hart belagert, weil sie, getreu ihrem Eide, zu dem gebannten Friedrich II. von Hohenstaufen hielt, und jenem die Thore zur Krönung nicht öffnen wollte. Zwölf Monate widerstanden die tapferen Bewohner, und nur die Anschüttung mächtiger Dämme in der Niederung vor Adalbertsthor, wodurch die tieferen Theile der Stadt überschwemmt wurden, erzwang endlich die Uebergabe.

Nach der Krönung erhielt Aachen von Wilhelm Autonomie und eigene Gerichtsbarkeit.

Im Jahre 1277 folgte die denkwürdige Fehde mit dem Grafen Wilhelm von Jülich, welche für diesen ein so trauriges Ende nahm. Die Grafen von Jülich hatten damals die Vogtschaft über Aachen. Wilhelm V. (nach anderer Zählung häufig auch der IV. genannt), strebte sehr darnach, die Rechte dieses Reichsamtes, welche eigentlich nur im Vorsitz bei den Schöffengerichten kraft kaiserlicher Delegation bestanden, zu dynastischen Zwecken zu erweitern und der Stadt das Geschick Dürrens zu bereiten. Er suchte daher den Streit; kein Wunder, dass sich zweimal Veranlassung finden liess. Die Fehde 1277 scheint mit behaupteten Gerechtsamen im sogenannten Sepulienbusch zusammengehungen zu haben. Der tollkühne Graf gelangte mit einer Reiterabtheilung nächtlicher Weile bis mitten in die Stadt auf den Markt. Schon glaubte er die Leute in seinen Händen, als die Bürger, erschreckt zwar, aber nicht entmuthigt, von allen Seiten mit dem Feldgeschrei: „*Julia, Julia, nostra domina*“ auf ihn einstürzten und den grössten Theil der Schaar niedermachten. Wilhelm selbst fiel mit zweien seiner Söhne beim Kloster der weissen Nonnen (bei der jetzigen Post); er angeblich von der Hand eines Grobschmiedes, oder, nach Andern, eines Metzgers.

Von Kaiser Ludwig IV. erhielt Aachen das »Reich« von Neuem zum Geschenk, damals etwa 18 Ortschaften umfassend. Carl IV. vergab die Maierei über die Stadt an Jülich, welches dieselbe auch bis in die Französische Zeit behauptete. Zu derselben Zeit stellte sich die Abtei Burtscheid aus Angst vor dem gesetzlosen Treiben des nachbarlichen Grundadels unter den Schutz der bereits mächtigen Reichsstadt, welche dadurch auf eine Zeit lang über den Flecken Burtscheid und sein bis dahin reichsfreies Gebiet eine Art Oberherrlichkeit gewann.

Das Jahr 1353 ist denkwürdig bezeichnet durch den beginnenden Bau des Chores der Münsterkirche, des jetzigen Rathhauses und des Marktbrunnens. Leiter dieser Bauten war der berühmte Freiherr von Schellart, genannt Chorus, damals Bürgermeister der Stadt.

Im 14. Jahrhundert standen Handel und Industrie der Stadt Aachen bereits in sehr grosser Blüthe. In Venedig und Antwerpen hatte sie mächtige Emporien und ihre Fabrikate in Tüchern waren über die ganze damals civilisirte Welt verbreitet. Leider beginnen aber auch schon gar bald jene verderblichen inneren Zwistigkeiten, welche später in Verbindung mit religiösen Wirren und oft in diese

übergehend, den Keim zum Herabsinken der Stadt von ihrer mittelalterlichen Grösse legten.

In der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts erblicken wir den in Patriziergeschlechtern erblichen und daher aristokratischen Rath in beständigen Gegensätzen mit den gekräftigten Zünften und Gewerken. Anfangs schlugen die Reibereien, die zuweilen in offene Kämpfe übergingen, zum Vortheil des Rathes aus. 1450 wurde aber der sogenannte Gaffelbrief erzwungen, der den erblichen Rath abschaffte und den Schwerpunkt der städtischen Verfassung in die Zünfte verlegte.

Die Religionswirren begannen um 1540. Die erste Verkündigung der lutherischen Lehre, 1524, hatte keinen Erfolg gehabt, vielmehr ihren Prediger Albert Münster dem Henker überliefert. In dem erstgenannten Jahre aber nahm der Magistrat dreissig protestantische Familien als Bürger auf. Hiergegen heftige Reaction der Zünfte, welche im Gegensatz zum Rath den neuen Fabrikanten und Arbeitern den Eintritt nicht gestatten wollten. Die in den Jahren 1550 und 1552 darüber bereits aufgeloderten ernstlichen Unruhen wurden bald darauf (1558) nicht wenig durch die Anwesenheit zahlreicher Wiedertäufer geschürt. Die Protestanten, in der Zahl überaus rasch anwachsend, erlangten nach und nach das Uebergewicht. 1574 kamen zuerst Einzelne derselben in den Rath, und 1580 war ihre Partei in demselben bereits so mächtig, dass förmliche Spaltungen mit Gegenmagisträten und Gegenbürgermeistern entstanden. Drei Jahre später wurde der katholische Magistrat mit Gewalt aus der Stadt geworfen und den Jülich'schen und Brabantischen Truppen, welche zum Schutz desselben die Stadt einschlossen, die Veste Kalkofen bei einem Ausfall der Protestanten abgenommen. Der eingesetzte protestantische Magistrat trat erst ab, als Kaiser Rudolph 1598 die Reichsacht über Aachen ausgesprochen und deren Vollziehung den Herzögen von Limburg und Jülich aufgetragen hatte. Viele Protestanten wanderten in Folge dieser Wendung der Dinge aus. Unter Andern auch die im vorhergehenden Jahrhundert erst eingewanderten Messingfabrikanten, welche sich nunmehr in Stolberg und Umgegend niederliessen. Die Zurückbleibenden verhielten sich aber keineswegs ruhig. Schon 1611 bemächtigten sie sich abermals der Stadthore und des städtischen Regiments. Das Religionsedikt Kaiser Mathias' blieb unbeachtet. Erst durch die förmliche Belagerung und Einnahme der Stadt durch den Spanischen General Ambrosius Spinola, 1614, dessen Truppen nunmehr Jahre lang Besatzungen hinterliessen, wurde der *status quo ante* wiederhergestellt. 1638 war die Stadt durch diese Last so herabgekommen, dass sie der weiteren Aufnahme einer kaiserlich Spanischen Armee verzweifelten Widerstand entgegensetzte. Derselbe wurde aber durch den Marquis de Grana durch eine abermalige Eroberung und furchtbare Brandschatzung gebrochen.

So war die Stadt friedlicher Industrie zum unseligen Tummelplatz innerer und äusserer Kämpfe geworden. Um das Maass voll zu machen, folgte nun 1656 auch noch der grosse Brand. An Rettung war nicht zu denken. Unthätig schauten die Bürger von den Höhen auf das entsetzliche Flammenmeer, welches nicht eher verschwand, als bis über 4000 Häuser, das Dachwerk der Kirchen und des Rathhauses, und in diesem Bibliothek und Archiv in Asche gelegt waren.

Zwar kam in Folge dessen Unterstützung von allen Seiten; zwar wurde die Stadt in den nächsten Jahren grossentheils und schöner wieder aufgebaut. Allein zur früheren Blüthe konnte sie sich nicht mehr erheben. Noch immer schwang der Krieg seine Geissel über sie; selbst der Europäische Friede, 1748 in ihren Mauern geschlossen, brachte nur kurze Ruhe. Während des siebenjährigen Krieges überwinterten nicht weniger als dreimal Heeresabtheilungen in der Stadt, und beim Hubertsburger Friedensschluss hatte dieselbe ausser den Einquartirungskosten über 40 000 Thlr. zum Reichscontingent geleistet.

Die folgenden Jahre bis zur Französischen Occupation sind ebenwenig geeignet gewesen, eine Wiedererhebung nach so viel Calamitäten zu begünstigen. Ausgefüllt sind sie vielmehr durch beständige Kämpfe mit dem Herzog von Jülich, und, nach Innen, mit dem traurigsten, verderblichsten Parteihader, wobei es sogar einmal so weit kam, dass die Partisanen der sogenannten neuen Partei die Wähler der alten (am 24. Juni 1786) mit Stöcken aus dem Wahllokal im Rathhaus herausprügelten, um ihren Magistrat durchzusetzen.

Jahre lang beschäftigten sich Reichskammergericht und Reichshofrath mit der Untersuchung und Schlichtung dieser Wirren. Eine verbesserte Verfassung für die Stadt war im Werk. Allein sie sollte nicht mehr zur Perfection gelangen. Denn, ehe die zahllosen Bedenken, Konflikte, Reklamationen gelöst und entschieden waren, hatten die Franzosen 1792 unter Dumouriez Aachen besetzt, worauf der Lüneviller Frieden 1801 ihrem Dasein als freie Stadt des heiligen Römischen Reiches ein Ende machte.

Ein volles Jahrtausend hatte sie einen bevorzugten Platz in der Deutschen Geschichte behauptet, 36 Kaiser hatten in ihren Mauern die Krone empfangen. Die Stadt, von der Kaiser Maximilian sagen konnte: „*omnes provincias et civitates post Romam dignitatis et honoris praerogativa praecedit*,“ wurde nunmehr Sitz des Französischen Präfekten des Roerdepartements, bis die Deutschen Waffen sie 1813 dem alten Vaterlande wiedergaben.

Der Congress 1818 ist das letzte Ereigniss, in welchem der Name Aachen seine weltgeschichtliche Bedeutung behauptet hat\*).

## 7. Die Reichsabtei Burtscheid.

Von der ersten Entstehung Burtscheids lässt sich ebensowenig sagen, wie von der der Stadt Aachen. Dass die Römer auch hier gehaust und Ansiedelungen geschaffen haben, ist bei der Nähe und gleichen Vortrefflichkeit der heissen Quellen an sich schon zu unterstellen. Aufgefundene Legionsziegel u. s. w. erheben die Vermuthung zur Gewissheit.

Nach den ältesten Quellen errichtete der heilige Chlodulf, der später, im Jahre 654 wahrscheinlich Bischof zu Metz war, in der ersten Hälfte des 7. Jahrhunderts auf seinen Besitzungen zu Burtscheid eine Kirche zum heiligen Peter und setzte bei derselben 24 Matricularen an. Bedeutung gewann die Stiftung aber erst im

---

\*) Cf. Quix, Geschichte von Aachen und die Quellenstudien von Ritz in Ledebur's Archiv.

Jahre 737, wo Gregor, der Sohn des Griechischen Kaisers Nicephorus Phocas auf den Wunsch seiner Schwester, der Gemahlin Kaisers Otto II., dieselbe zu einer Abtei erhob und die Matricularen zu Kapitelsmönchen machte. Das Kloster stand an der Stelle der jetzigen Abteikirche, die noch heute die Gebeine des ersten Abtes Gregor umschliesst.

Von nun an wuchs die Abtei Burtscheid durch Schenkungen rasch an. Um 1060 besitzt sie sogar im Lahngau Güter, die indessen später gegen das der Benediktiner-Abtei Seligenstadt zugehörige Rütten in Brabant ausgetauscht wurden. In dieselbe Zeit fällt die Entstehung des »Reiches von Burtscheid,« indem Kaiser Heinrich II. der Abtei zu ihren Urstiftsgütern Alles innerhalb einer von ihm näher bezeichneten Grenze gelegene Reichsgut zu eigen gab. Die Grenze ist zwar in einer Urkunde erhalten, aber in manchen Punkten der Auslegung nicht mehr zugänglich und daher ganz zweifelhaft. Die Reichsfreiheit wurde 1138 von Conrad III. begründet. Er sprach die Aebte frei von aller Unterthänigkeit mit Ausnahme gegen den Kaiser, und zugleich von jeder Abgabe, »weil die abteilichen Besitzungen aus königlichen und kaiserlichen Schenkungen beständen«.

Ungeachtet dieser günstigen Verhältnisse begann von der Mitte des 12. Jahrhunderts ab der finanzielle Zustand des Klosters in auffallendem Maasse in Rückgang zu kommen. Die Schuld lag an einem allmählichen Verfall der klösterlichen Zucht und der durch Einsetzung von Laienäbten begünstigten überaus verschwenderischen, zügellosen Wirthschaft der Convictualen. Es ist dies eine Erscheinung, die um dieselbe Zeit merkwürdiger Weise bei allen Benediktinerklöstern hervortrat und ohne Zweifel die Veranlassung ward, dass damals allenthalben neue Congregationen dieses Ordens gebildet wurden (Cisterzienser). — Zu Anfang des 13. Jahrhunderts war die Lage der Abtei der Art, dass an eine Retablirung nicht mehr zu denken war. Im Auftrag Kaiser Friedrich's II. wurden daher von Erzbischof Engelbert von Cöln die noch vorhandenen vier Ordensgenossen sammt dem Abt aus dem Hauptgebäude der Abtei verwiesen und mit einer Pension in den bei der Nikolaus-Kapelle gelegenen Theil versetzt, wo sie nach und nach ausstarben. In die Abtei selbst berief aber der Erzbischof die in sehr vortheilhaftem Rufe stehenden Cisterzienser-Nonnen vom Salvatorsberg, und wurde deren Dotation mit der ganzen Herrschaft 1222 resp. 1256 von Kaiser und Papst bestätigt.

Von nun an stand Burtscheid unter Aebtissinnen. Unter ihrem milden Scepter war gut wohnen. Es erblühte daher gar bald das Oertchen Burtscheid, welches sich schon früher am Fusse der Abteigebäude anzusiedeln begonnen hatte. Kunstfleiss und bürgerliches Gewerbe fanden ihren Weg in die engen Schluchten des Wurmbaches, und, wo vor wenigen Jahrhunderten nur noch der wilde Eber ein undurchdringliches Walddickicht bevölkert hatte (woher vielleicht [?] der Name *porcetum* — *Lorcette*), da standen bereits am Ende des 13. Jahrhunderts die Manufakturen, besonders in Tüchern, in einer Blüthe, die mit dem industriellen Flor der nachbarlichen Reichsstadt wetteifern konnte. — Neue Schenkungen kamen der Abtei von allen Seiten zu. Das Schöffengericht entstand, und 1252 wurde für den Ort eine eigene Pfarre zum heiligen Michael errichtet und der Abtei einverleibt.

Wenn solchergestalt die inneren Zustände der abtheilichen Herrschaft, namentlich unter der Aebtissin Jutta im Anfang des 14. Jahrhunderts, wahrhaft goldene Zeiten feierten, so waren dagegen deren äussere, politische Beziehungen nichts weniger, als zu loben. Die raubgierigen Nachbarn machten sich das friedfertige Frauenregiment weidlich zu Nutz. Besonders quälten die Herren von Frankenberg, welche mit der kaiserlichen Vogtei und Schirmherrschaft überurtscheid belehnt waren, die Aebtissinnen mit ununterbrochenen Vexationen. Das Streben dieses Hauses nach förmlicher Unterwerfung der Herrschaft fand in den Maiern der Abtei kein hinlängliches Gegengewicht. Als nun noch mehrfache Plünderungen durch Raubgesindel, mit dem die gewissenlose Schirmherrschaft muthmasslich offen oder verdeckt gemeinsame Sache machte, dazu kamen, da entschloss sich die Aebtissin Mathilde II. von Bongard, die Maierei und gewisse Hoheitsrechte an die Stadt Aachen abzugeben (1351). Die darüber sprechende Urkunde ist erhalten. Sie hat nicht verhindern können, dass in der Folge das Verhältniss der Abteiurtscheid zur Stadt Aachen sich in bedenklicher Weise verwickelte.

Die Vogtei (die hohe Gerichtsbarkeit) war später durch Kauf an die Aebtissinnen selbst gekommen. Ein Hauptgrund der Reibereien mit der adeligen Nachbarschaft, welche jenen verzweifelten Entschluss hervorgerufen, war dadurch in Wegfall gebracht. Die Grenzen der nunmehr in ganz veränderten Partierollen sich gegenüberstehenden Aemter, der Vogtei und der Maierei (kleine Gerichtsbarkeit und Polizei), hatten sich im Laufe der Zeit verdunkelt. Alle diese Umstände scheinen vielfache Störungen der friedlichen Beziehungen hervorgerufen und allmählich auf eine wenig aufgeklärte Weise zur Lösung jenes Schutzverhältnisses geführt zu haben.

Gewiss ist, dass der Abtei nebst ihrem die spätere Bürgermeistereiurtscheid umfassenden Gebiet am Ende des vorigen Jahrhunderts staatsrechtlich ebenso vollständig die Reichsunmittelbarkeit und Souverainetät zugestanden war, als irgend einem Landesfürsten des Deutschen Reichs.

Die spätere Geschichteurtscheids bietet wenig selbstständiges Interesse dar; sie ist gewissermassen von der der Stadt Aachen absorbiert, deren Schicksale mehrentheils getheilt wurden.

Als historische Merkwürdigkeit möge nur noch bemerkt werden, dass 1708 Peter der Grosse von Russland und 1742 König Friedrich der Grosse zuurtscheid die Badekur gebrauchten, und zwar letzterer im Krebsbad. Derurtscheider Bäder wird übrigens schon vor dem 14. Jahrhundert urkundlich gedacht\*).

### 8. Die Reichsabtei Cornelimünster.

Die vormalige Reichsabtei Cornelimünster ist eine Stiftung von Carl's des Grossen Sohn und Nachfolger, Ludwig dem Frommen. Ludwig liess 821 im Ardennerwald, der damals noch dicht an die Stadt Aachen heranreichte, am Indebach ein Kloster erbauen und schenkte demselben ausser Zollfreiheit im ganzen Reiche

\*) Quix, Geschichte der Reichs-Abteiurtscheid. Aachen bei Mayer, 1834. Lersch, dieurtscheider Thermen. Aachen 1862, bei Mayer.

einen grossen Distrikt des Waldes, so dass es eine Stunde weit nach allen Richtungen von seinem Eigenthum umgeben war. Das Ganze übergab er als freies Reichslehen dem heiligen Benediktus von Aniano, welcher solchergestalt der erste Abt und Grundherr des späteren sogenannten Münsterländchens wurde.

In der Folgezeit lichtete sich allmählig das Waldareal und es siedelten sich auf dem fruchtbaren Terrain, welches ausserdem in der Erde einen nicht unerheblichen Reichthum an Kalk- und Kohlensandsteinlagern birgt, nach und nach die Dörfer Büsbach, Dorf, Breinig, Friesenrath, Hahn, Nötheim, Schleckheim, Oberforstbach, Schmidthof, Venwegen, Walheim, Brand und Freund an, welche dem Gebiete der Abtei fortdauernd angehörig blieben. Gressenich, die ehemalige *Villa Crassiniacum*, ist ein Geschenk des Königs Ludwig des Deutschen und der Ort ausserdem historisch bemerkenswerth, weil die Römer die Gegend genau gekannt und ihre metallurgischen Schätze fleissig ausgebeutet haben. Es ist dies durch zahlreiche Funde an Münzen, Steinen mit Legionszeichen, Inschriften u. s. w. ganz ausser Zweifel gestellt, und selbst die Tradition hat das Andenken daran aufbewahrt, indem das Thal zwischen Gressenich, Mausbach, Stolberg und Breinig noch heute den Namen „*Römerthal*“ führt.

Bei den Einfällen der Normannen in den 880er Jahren theilte die Reichs-Abtei Inda, wie damals Cornelimünster noch hiess, das Schicksal sämmtlicher Städte und Klöster in diesem Theil des Lothringerlandes. Sie wurde gleich Aachen, Düren und Jülich verwüstet und verbrannt, scheint sich indessen rasch von dieser Catastrophe wieder erholt zu haben. Denn es steht fest, dass der Zustand derselben um die Mitte des 10. Jahrhunderts ein sehr blühender gewesen ist. Ihre Immunität wurde unter Abt Berthold von Kaiser Otto dem Grossen 948 ausdrücklich bestätigt. Ein Pfalzgraf (Ezelin) übte noch am Ende des 11. Jahrhunderts die Vogtei über die Abtei als eine freie Reichsherrschaft. Später waren mit diesem königlichen Amt die Grafen von Jülich belehnt.

Eine Zeit lang hatte die Abtei Cornelimünster ihre reichsfreie Stellung eingebüsst, indem sie zugleich mit Malmedy 1063 von Kaiser Heinrich II. dem Erbstift Cöln überwiesen wurde. Es war dies indessen vor der Zeit, in welcher die geistliche Gewalt der Bischöfe auf dem linken Rheinufer schon vollkommen zur politischen ausgebildet war, und ist es daher nicht zu verwundern, dass die ehemalige Unabhängigkeit sich auf demselben Wege allmählicher Ausscheidung, auf welchem auch andere Herrschaften aus dem alten Erbstift Cöln hervorgegangen sind, in der Folge wieder herstellte. Jedenfalls war zur Zeit der Französischen Invasion der Abtei und ihrem Gebiet seit Jahrhunderten die Unmittelbarkeit nicht bestritten gewesen, und hatte sie, wie Burtscheid, beim Reichstag eine Curialstimme auf der Rheinischen Prälatenbank\*).

Im Jahre 1310 wurde das Kloster von den Bürgern der Stadt Aachen überfallen und nach Tödtung fast sämmtlicher Mönche in Brand gesteckt. Der Abt hatte sich nämlich bei der Fehde, welche zwischen dem Grafen Gerhard V. von Jülich und Reinold von Falkenstein einerseits und der Stadt Aachen andererseits wegen der Vogteirechte entstanden war, auf Seiten der Ersteren gehalten und

\*) Maurenbrecher, Rhein. Landrecht. Bonn 1830. Bd. I, Seite 13.

dadurch den Zorn der Bürger auf sich geladen. Die Unbill wurde indessen schwer vergolten. Der Kaiser zwang die Stadt, nicht nur eine bedeutende Summe zu zahlen, sondern auch das Kloster auf eigene Kosten wieder aufzubauen. Seitdem hat sich dasselbe ohne Anfechtung gehalten bis zur Französischen Zeit.

Der Flecken Cornelimünster ist hauptsächlich durch den Jahrhunderte alten Wallfahrtsverkehr nach den Reliquien des heiligen Cornelius in der Abteikirche entstanden und erblüht. Schon unter Ludwig dem Frommen soll ein Hospital für Pilger am Kloster auf der Stelle des jetzigen Ortes gebaut worden sein.

Der Umfang des Münsterländchens zur Zeit der Französischen Occupation geht aus der Territorialübersicht hervor. Die zur nachmaligen Bürgermeisterei Gressenich gehörigen Ortschaften gehörten theilweise zum Herzogthum Jülich. Die Dörfer Ell, Krehwinkel und Vicht waren sogar mittendurch zwischen Jülich und Münster getheilt.

### 9. Die vormals Churkölnischen Theile.

Das Erzstift Cöln ist so alt, als das Licht des Christenthums in Deutschland. Mit Trier und Tongern (Lüttich) war es einer der ersten Sitze der abendländischen Kirche. Nicht minder waren die Erzbischöfe von Cöln, als die Churwürde in Deutschland aufkam, unter den Ersten, denen dieselbe zugestanden und später förmlich übertragen war. Die kirchliche Macht hatte sich eben unmittelbar zur politischen entwickelt. Die Stammlande des später so mächtigen Churfürstenthums *Cöln sind die des Rheinischen Erzstiftes. Letzteres war aber in früher Zeit weit ausgedehnter gewesen, als wir es unter der Churherrschaft als politischen Theil des geistlichen Staates erblicken.* Rechts vom Rhein hatte es sich bis weit nach Westphalen hinab erstreckt und links mochten seine Grenzen so ziemlich mit denen des Herzogthums Ripuarien zusammengefallen sein.

Auf beiden Seiten lagen alle späteren Staaten und Herrschaften in dem gedachten Umkreis auf Cölnischem Gebiet. Anfangs von den Erzbischöfen abhängig, sind sie sämmtlich erst später und nach und nach zur Selbstständigkeit gelangt. Von dieser staatlichen Entwicklung durch Ausscheidung ist auf dem linken Rheinufer höchstens die Stadt Aachen und der erste Ansatz des Jülicher Herzogthums auszunehmen, welche beide von Anfang an Fränkische Reichsfreiheiten waren.

Die Grenzen des Erzstiftes Cöln als späteren politischen Körper sind demnach nicht durch organischen Anwuchs, wie bei anderen Staaten, sondern, gerade umgekehrt, gewissermassen durch Abschnürung staatlicher Tochtergebilde so geformt worden, wie sie am Ende des 18. Jahrhunderts sich darstellten.

Zu dieser Zeit gehörte zum Churfürstenthum Cöln ausser dem erzstiftlichen Stammland noch das Herzogthum Westphalen und das Vest Recklinghausen. Ersteres ist 1183 aus den Trümmern der Besitzungen Heinrichs des Löwen erworben und später (1368) durch Erbschaft der Grafschaft Arnsberg vermehrt, Letzteres eine Familienschenkung aus dem 13. Jahrhundert.

Durch den Lüneviller Frieden 1801 und den Reichsdeputations-Hauptschluss 1803 kam der linksrheinische Theil des Erzstiftes Cöln an Frankreich, das Uebrige an das Grossherzogthum Berg. Recklinghausen erhielt der Herzog von Arenberg

und Westphalen der Grossherzog von Darmstadt. In Folge der Wiener Schlussacte sind alsdann sämtliche Besitzungen des Churfürstenthums an die Krone Preussen gekommen.

Was nun spezieller die von Churcöln zum Regierungsbezirk Aachen gelegten Randtheile betrifft, so ist vor Allem die Abtei Steinfeld zu nennen.

Das Kloster Steinfeld (Steynveldt) ist im Jahre 920 von Sibold von Hochstaden, Grafen von der Aar, gestiftet. Anfangs von Benediktinerinnen bewohnt, wurde es später von Erzbischof Friedrich von Cöln mit Augustinermönchen (1121) und noch später mit Prämonstratensern besetzt. Mehrere Grundgüter kamen um dieselbe Zeit schenkweise hinzu. Um 1187 besass die Abtei Parochialrecht über die Oerter Weyer, Ripsdorf und Berendorf und im 14. Jahrhundert auch über Schleiden, Sistig und Call. Die meisten dieser Orte sind natürlich in der Folge selbstständige Pfarreien geworden.

Die Abtei Steinfeld, gegenwärtig Erziehungs-Anstalt für jugendliche Verbrecher und Pfarrkirche für die Orte Urft, Gillenberg, Steinfeld und Wahlen, besass ehemals auch die gleichfalls zu unserem Bezirk gekommenen Churcölnischen Unterherrschaften Marmagen und Wahlen, sowie die Jülich'sche Unterherrschaft Wildenburg. Das Schloss Wildenburg war einstmals der Sitz eines besonderen Dynastengeschlechts, als dessen Stammvater Philipp von Reifferscheid gilt. Wann die Herrschaft unter Jülich'sche Oberherrlichkeit gekommen, ist zweifelhaft. Im Anfang des 17. Jahrhunderts waren die Herren von Palandt, und zuletzt, wie gesagt, die Abtei Steinfeld in deren Mediatbesitz.

Marmagen ist nicht unwahrscheinlich das Marcomagum der Römer, dessen schon Kaiser Antonin um 140 in seinen Reisekarten Erwähnung thun lässt. Zur Herrschaft Marmagen gehörte auch das Dorf Urft.

Wahlen war, wie Marmagen, seit unvordenklichen Zeiten Churcölnische Unterherrschaft. Die in der heutigen Bürgermeisterei Wahlen begriffenen Ortschaften gehörten aber theils zur Jülich'schen Unterherrschaft Wildenburg, theils zu Cöln, theils zur Reichsgrafschaft Salm-Reifferscheid. Die Bürgermeisterei Marmagen war durchweg Churcölnisch.

Zum Churfürstenthum Cöln gehörten ferner einige Ortschaften der heutigen Bürgermeisterei Vussem, wie Breidenbenden und Holzheim. Die übrigen waren Churtrierisch und Arembergisch, Vussem selbst Churtrierisch.

Ferner sämtliche Orte der heutigen Bürgermeisterei Weyer, und endlich Theile der Bürgermeisterei Füssenich im Kreise Düren. Füssenich selbst mit der Mehrzahl der Orte gehörte zum Herzogthum Jülich und hatte in früherer Zeit ein Prämonstratenser-Nonnenkloster besessen. Von den übrigen Orten ist historisch nichts Wesentliches anzuführen.

In Französischer Zeit gehörten die Bürgermeistereien: Wahlen zum Saar-Departement, Canton Reifferscheid; Marmagen dessgleichen, Canton Blankenheim; Vussem und Weyer dagegen zum Roerdepartement, Canton Gemünd; Füssenich dessgleichen, Canton Froitheim.

### 10. Die vormals Churtrierischen Theile.

Von dem Churfürstenthum Trier gilt geschichtlich Aehnliches, wie bereits in Bezug auf Cöln angeführt worden ist. Aus der geistlichen Herrschaft war nach und nach, begünstigt durch die Grenzlage zwischen Frankreich und Deutschland, welche überhaupt die grossen Rheinischen Prälaten mehr der Reichsaufsicht entzog, als dies im übrigen Deutschland der Fall war, eine weltliche Regierungsgewalt geworden. Die Diöcese hatte sich zum Territorium umgestaltet. Aber auch hier wurden in der Folge die Grenzen durch Ausscheidung neuer staatlicher Organismen eingeengt und zerrissen. So haben die Grafen von Metternich mit Winneburg und Beilstein, die Fürsten von Wittgenstein mit Neumagen sich losgerissen, und im Innern war Churtrier sogar noch unendlich mehr zerstückelt, wie das Erzstift Cöln, indem der gesammte landsässige Adel sich zur Reichsritterschaft schlug und nach zahllosen Kämpfen der Waffen, wie des Rechtes (von 1535 bis 1750) seine Unmittelbarkeit siegreich zu behaupten wusste. (Der Vergleich von 1729 ist enthalten in *Honth. hist. Trev. dipl.* 1750.) Churtrier war auch insofern politisch weniger glücklich als Churcöln, als es ihm nicht in gleichem Maasse gelang, in Deutschland territoriale Vergrösserungen zu gewinnen. Sieht man von einigen kleineren durch Vertrag, Erbschaft oder Eroberung (wie Cochem 1298, Limburg a. d. Lahn 1403, St. Wendel 1327) ab, so bestand eigentlich die einzige namhafte Gebietserwerbung in der von König Pipin gestifteten und dem Diöcesanverband von jeher angehörig gewesenen fürstlichen Abtei Prüm, über welche die Landeshoheit dem Churfürstenthum Trier nach Jahrhunderte langen Zwistigkeiten 1575 von Kaiser Max II. zugesprochen worden ist. Und auch diese kann streng genommen nur als eine *Wiedererwerbung* angesehen werden, da das Fürstenthum Prüm in früherer Zeit nur durch Ausscheidung aus der beginnenden erzstiftlichen Landesherrlichkeit selbstständig geworden sein konnte.

In Folge des Lüneviller Friedens fiel der gesammte westrheinische Theil des Churfürstenthums an Frankreich, das Uebrige an Nassau-Diez. Nach dem Wiener Congress erhielt die linksrheinischen Theile mit einer kleinen, demnächst zwar durch Abtretung von Birkenfeld und Meisenheim an Oldenburg resp. Hessen-Homburg vergrösserten, aber später durch die Erwerbung des Coburgischen Lichtenbergs wieder verringerten Ausnahme die Krone Preussen, an die auf der rechten Rheinseite auch noch die Distrikte Vallendar und Ehrenbreitstein fielen. Der übrige kleine Rest blieb bei Nassau. — Von den zu unserem Bezirk gekommenen Churtrierischen Abspaltungen ist nun zunächst die Herrschaft Schoenberg zu nennen. — Das Schloss Schoenberg war in früherer Zeit unmittelbares Reichslehen gewesen, und hatte als solches bis 1374, wo der Churfürst von Trier es von Kaiser Carl IV. zu Lehen erhielt, bestanden. Gegründet ist dasselbe durch Cuno, Grafen von Manderscheid, 1138, welcher dadurch der Stammvater des Dynastengeschlechts der Herren von Schoenberg geworden ist. 1288 nahm ein Cuno von Schoenberg an der Schlacht bei Worringen unter den Fahnen des Herzogs von Brabant Theil, und 1331 begleitet ein Otto von Schoenberg den König Johann von Böhmen nach Prag. Unter diesem Letztern soll der Flecken Schoenberg seinen ersten Ursprung gefunden haben, indem Otto seinen armen Unterthanen, welche während der Abwesenheit des Grundherrn Schloss und Herrschaft muthig gegen die Angriffe der

Herren von Dasburg vertheidigt hatten, auf dem Schlossberg habe Häuser bauen lassen. Um 1400 war der Mannesstamm der Dynastie ausgestorben. Die Herrschaft kam durch Heirath zuerst an Johann von Schleiden, wurde aber bald nachher, da Johann kinderlos starb, von dem Churfürsten als heimgefallenes Lehen eingezo-gen.

Bis zur Französischen Invasion war nunmehr Schoenberg Sitz eines Churtrier'schen Amtes, welches die Höfe Amelscheid, Auw und Manderfeld umfasste. Von dem Amelscheider und Manderfelder Hofe kamen die Ortschaften Amelscheid, Alftersteg, Roedgen und Schoenberg resp. Lanzerath, Weckerath, Losheim, Manderfeld und Krewinkel, sowie einige Höfe beiderseits, zu unserem Bezirk. Das Uebrige nebst den sämmtlichen Ortschaften des Auwer Hofes wurde dem Trierer Bezirk zugewiesen. Die in Französischer Zeit aus Churtrier'schen Ortschaften zusammengesetzten Bürgermeistereien Manderfeld und Schoenberg gehörten beide zum Saardepartement Arrondissements Prüm, Canton Schoenberg.

Zu Churtrier gehörten ausser diesen beiden Bürgermeistereien auch Theile der jetzigen Bürgermeisterei Vussem im Kreis Schleiden; namentlich die Gemeinden Bergheim, Lorbach und Vussem. Bergheim und das bleireiche Vussem hatten in früherer Zeit ein eigenes Gericht gehabt und mit diesem zeitweise unter Mander-scheid-Virneburgischer Hoheit gestanden\*).

## 11. Die Grafschaft Blankenheim.

Die Burg Blankenheim, deren Trümmer noch jetzt bei dem Flecken Blankenheim an den Quellen der Aar zu sehen sind, war im grauen Mittelalter der Sitz eines edeln Dynastengeschlechts, welches seit dem 12. Jahrhundert von ihr den Namen führte. Die Herren von Blankenheim, wahrscheinlich eines und desselben Stammes mit den Grafen und späteren Herzögen von Jülich, waren zugleich Herren von Schleiden, Gerolstein und Casselburg; Schleiden wurde aber, wie oben bereits angedeutet, schon 1140 auf eine besondere Linie, deren Stifter Conrad, der jüngere Sohn Gerhard's I. von Blankenheim u. s. w. war, vererbt. 1396 ist Arnold V. von Blankenheim von Kaiser Wenzel in den Reichsgrafenstand erhoben. Nach Anderen soll diese Standeserhebung schon früher seinem Bruder und nachherigen Nachfolger Gerhard VII. zu Theil geworden sein, mit dem 1408 die erste Linie der Grafen von Blankenheim im Mannesstamm erlosch.

Gerhard hatte zwei Töchter: Elisabeth und Johanna. Die ältere, Elisabeth, brachte das Erbe ihrem Gemahl, Wilhelm von Loën, Herrn zu Jülich und Heinsberg zu, dessen Linie (er hatte den Namen eines Grafen von Blankenheim angenommen) aber schon 1468 abermals im Mannesstamm ausstarb.

Die jüngere Tochter Gerhard's, Johanna, hatte den Herrn von Schleiden, Johann II., geheirathet, und war die einzige Tochter aus dieser Ehe, Elisabeth, die Gemahlin des Grafen Didrich III. von Manderscheid geworden, dem sie beim Tode ihres Vaters auch dessen Besitzungen, namentlich Schleiden, zubrachte. Didrich

\*) Conf. Bärsch, Beschreibung des Reg.-Bezirks Trier. Trier 1849, bei Lintz, und Maurenbrecher, Rheinpr. Landrechte. Bonn 1831, Band II.

von Manderscheid erhob nun Ansprüche auf die Hinterlassenschaft Wilhelm's II. und setzte es auch nach vielen Schwierigkeiten von Seiten der Wittve Wilhelm's sowohl wie des Herzogs von Jülich und des Grafen von der Mark, Herrn von Aremberg, 1473 durch, dass er von dem Herzog von Jülich und den Erzbischöfen von Cöln und Trier, welche zur Zeit noch eine Oberherrlichkeit über einen Theil der Blankenheim'schen Güter hatten, die Belehnung empfing. Durch die drei Söhne Didrich's — Cuno, Johann und Wilhelm — theilten sich die Besitzungen nunmehr, wie das Haus Manderscheid selbst, in drei gesonderte Linien — die Manderscheid-Schleiden'sche (Cuno), die Manderscheid-Blankenheim-Gerolstein'sche (Johann) und die zu Manderscheid-Kail (Wilhelm). Die Linie Manderscheid-Schleiden, oder Virneburg erlosch schon 1593; die Besitzungen gingen an die Grafen von der Mark und später an das Aremberg'sche Haus, die von Manderscheid-Kail, welche auch die Herrschaft Dollendorf länger als 200 Jahre besaßen, erst 1742, und die Besitzungen gingen an den Hauptstamm zurück. Letzterer war durch die Söhne des Grafen Johann, zweiten Sohnes von Didrich III., sammt den Besitzungen inzwischen abermals gespalten (in M.-Blankenheim und M.-Gerolstein), aber unter Carl Ferdinand, der auch die Luxemburgische Herrschaft Cronenburg wieder erwarb, 1697 reconsolidirt worden. Der Sohn dieses Carl Ferdinand, Johann Wilhelm Franz, vereinigte nun durch Beerbung der Kailer Linie 1742 die gesammten Besitzungen des Manderscheid'schen Hauses mit alleiniger Ausnahme von Schleiden, welches nicht mehr zum Hause zurückkehrte, in einer Hand, und hätte so bei einer günstigeren Wendung der Weltgeschichte am Ende des vorigen Jahrhunderts leicht der Gründer eines bedeutenden Staates werden können.

Franz hinterliess nur Töchter. Es folgte sein Bruder Joseph Franz Georg, und, nach dessen kinderlosem Ableben 1780, dessen Nichte (Tochter von Franz), Auguste, Gemahlin des Grafen Ph. Christ. von Sternberg, welcher sich demnächst Manderscheid-Sternberg nannte, aber wenige Jahre nach Begründung dieser neuen Linie 1793 vor den Franzosen fliehen musste.

Die Manderscheid'schen Besitzungen umfassten damals folgende Theile:

1. Das Gericht Blankenheim mit Schloss und Stadt Blankenheim und den Oertern Blankheimerdorf, Engelgau, Frohngau, Holzmülheim, Buir, Roderath, Boudersath, Schmidtheim und einigen Höfen. Schmidtheim war eine eigene Unterherrschaft der Familie des Grafen Beissel von Gymnich, denen von einigen Schriftstellern im Gegensatz zu den vorhandenen amtlichen Quellen auch die Reichsunmittelbarkeit vindicirt wird. Alle diese Orte kamen zu unserem Bezirk; nur ein ganz kleiner Theil des Gerichtsbezirks (Mirbach) zu Trier.

2. Die Herrschaft Junkerath, von der nur Alsdorf und die Ahrmühle dem Aachener Bezirk zufiel.

3. Die Herrschaft Dollendorf, welche mit Dollendorf einem Theile von Ahrhütte (der andere war Arembergisch) und Dollendorfer Mühle zu unserem Bezirk kam.

4. Die Herrschaft Gerolstein, die ganz dem Trierer Bezirk überwiesen ward, mit Ausnahme des zum Schleidener Kreis gezogenen Dorfes Ahrdorf.

5. Die Herrschaften Cronenburg, Neuenburg, Bettingen und Manderscheid, sämmtlich Luxemburgische Lehne, in denen die Familie nicht volle Landeshoheit

besass. Von Cronenburg ist weiter oben bereits gehandelt; die übrigen haben an unseren Bezirk keine Theile abgegeben.

Sämmtliche Manderscheid'sche Besitzungen kamen 1815 an die Krone Preussen, nachdem die Grafen von Sternberg schon beim Reichsdeputationshauptschluss 1803 im Württembergischen ihre Entschädigung erhalten hatten.

## 12. Das Herzogthum Aremberg.

Die bei dem jetzigen Flecken Aremberg im Kreis Adenau, Regierungsbezirk Coblenz, gelegene Burg Aremberg war einstmals der Sitz der Dynasten von Aremberg, zugleich Burggrafen von Cöln. Die erste Linie der Herren von Aremberg war schon in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts mit Johann von Aremberg, der auch die Burggrafschaft 1279 an den Erzbischof Siegfried von Cöln kaufweise abgetreten, im Mannesstamm erloschen. Durch Heirath der ältesten Tochter Johann's kam das übrige Erbe an die Grafen von der Mark, aus denen in älterer Linie die Grafen und Herzöge von Cleve hervorgingen, während eine jüngere, beginnend mit Eberhard von der Mark, die Arembergische Herrschaft fortführte. Aus ihr entsprossen später die Seitenlinien Bouillon und Lumain. Erstere erlosch im 17. Jahrhundert, letztere, für unseren Bezirk wegen des Besitzes von Schleiden von 1593 an wichtiger, erst 1773 im Mannesstamm.

Die Arembergische Hauptlinie Eberhard's selbst war inzwischen schon 1547 mit Ruprecht III. Herrn von Aremberg und Grafen von der Mark, ebenfalls ausgestorben und die Herrschaft durch Heirath einer Schwester des letzten Besitzers an das Haus Ligne-Barbançon, ein Hennegau'sches Geschlecht, gekommen. Der Gemahl dieser Schwester, Johann von Ligne, adoptirte den Namen eines Herrn von Aremberg und wurde bald darauf 1549 von Kaiser Carl V. in den Reichsgrafen- und 1566 von Maximilian II. in den Reichsfürstenstand erhoben.

Sein Enkel Philipp erbte von seiner Mutter das Herzogthum Arschot in den Niederlanden, und dessen Sohn Philipp Franz erhielt von Kaiser Ferdinand III. für das Fürstenthum den Rang eines Herzogthums, und für das ganze Geschlecht den herzoglichen Titel.

Philipp Franz starb kinderlos. Der Urenkel seines Bruders und Nachfolgers Carl, Maria Raimund, vereinigte beim Aussterben der Mark-Lumain'schen Linie 1793 durch Heirath deren Besitzungen, worunter auch die Grafschaft Schleiden nebst Mürringen mit dem Stammland, als besondere (Luxemburgische) Lehen. Dessen Sohn Engelbert, Herzog von Aremberg-Ligne-Arshot, Graf von Schleiden etc. wurde erst durch die Franzosen vertrieben und erhielt durch den Reichsdeputationshauptschluss 1803 das Amt Meppen und die Herrschaft Recklinghausen als Entschädigung.

Von den in Deutschland gelegenen Aremberg'schen Besitzungen ist ausser den Luxemburgischen Grafschaften Schleiden und Mürringen an den Regierungsbezirk Aachen gekommen:

1. Aus der Herrschaft Commern\*) die Oerter Roggendorf und Strempt, jetzt Theile der Bürgermeisterei Vussem.

\*) Commern war Churcölnisches Lehen und ist auf manchen Karten ohne Weiteres zu Churcöln gestellt.

2. Die Herrschaft Harzheim, gegenwärtig desgleichen.
3. Ein Theil der Herrschaft Mechernich, von welcher das Uebrige der Graf Nesselrode-Reichenstein besass, jetzt desgleichen.
4. Vom Fürstenthum Aremberg die Ortschaften der jetzigen Bürgermeisterei Lommersdorf mit Ausnahme von Ahrdorf, welches zur Herrschaft Gerolstein gehörte.

### 13. Die Reichsgrafschaft Salm-Reifferscheid.

Nahe an den Quellen der Roer, am Rothbach liegt das Pfarrdorf Reifferscheid, dessen Schlossruinen einst der Stammsitz des reichsgräflichen Geschlechts von Salm-Reifferscheid waren.

Dieses Geschlecht stammt ursprünglich von den Grafen von Limburg und Herzogen von Niederlothringen ab. Es scheint indessen vor Walram II. von Limburg († 1139), welcher gewöhnlich als Stammvater genannt wird, schon Herren von Reifferscheid gegeben zu haben, wie sich aus einer Urkunde vom Jahre 1173, ausgestellt von Herzog Gottfried zu Lothringen zu Gunsten einer Schenkung an das Kloster Rath, überzeugend ergeben soll\*). Demnach wäre die Limburgische Dynastie wohl schon die zweite der Herren von Reifferscheid gewesen. — Der Name Reifferscheid wird mit grosser Wahrscheinlichkeit von: »Grenzscheide der Ripuarier,« *limes Ripuariorum*, abgeleitet. Schon Gelenius hat diese Hypothese aufgestellt. Aber auch die Quellenstudien des verstorbenen Ober-Regierungs-Rathes Ritz machen es wahrscheinlich, dass der bei Schoenberg die Our passirende Grenz-zug sich in dieser Richtung nach dem Rheine zu fortgesetzt hat. Der jüngere Sohn Walram's von Limburg war Gerhard I. von Reifferscheid, dessen zweiter Sohn Philipp Stammvater des Waldenburgischen Geschlechts geworden ist, während sein älterer Bruder als Gerhard II. die Reifferscheid'sche Herrschaft fortführte. Ihm folgte nun 1227 Friedrich I., der sich Reifferscheid-Bedburg nannte. Einer von dessen nächsten Nachfolgern stiftete das Kloster Hillesheim in der Eifel.

Um 1277 nahmen Friedrich von Reifferscheid und sein Bruder Heinrich Theil an dem Bündniss, welches mehrere Landherren zu Deutz gegen den gewaltthätigen Cölnen Erzbischof Siegfried von Westerburg schlossen. 1288 streitet in Folge dessen Johann II. von Reifferscheid bei Worringen mit unter den Fahnen des Herzogs von Brabant. 1341 tauschen Johann IV. und seine Gemahlin Mathilde den Hof zu Hollar (Hollerath) vom König Johann von Böhmen, Grafen zu Luxemburg, gegen ihre Stadt Hillesheim ein, welche seit der Stiftung des gleichnamigen Klosters durch ihren Ahnherrn am Kyllbache erwachsen war. In demselben Jahre wurde auch die Herrschaft Reifferscheid demselben Grafen von Luxemburg zu Lehen aufgetragen, von welchem Verhältniss indessen später keine Erwähnung mehr geschieht.

Von nun an sehen wir die Herrschaft rasch wachsen.

Zuerst brachte Johann V., Enkel Johann's IV., die Herrschaft Dick 1380 durch Heirath mit Richardis, Erbin von Dick, an das Haus, welches fortan den

\*) Schannat, Eifl. ill. ed. Bärsch. Bd. I., Abth. I, S. 917.

Namen Reifferscheid-Bedburg-Dick führte. Und kaum 25 Jahre später wurde dessen zweiter Nachfolger Johann VII. von Heinrich VI. von Salm, einem nahen Verwandten, zum Erben der Grafschaft Salm gemacht, die er freilich erst nach Beilegung grosser Streitigkeiten mit den übrigen Verwandten wirklich erwarb. Hierdurch wurde der Familien-Name Salm-Reifferscheid gegründet. — Die Herrschaft Dick ging später auf eine Nebenlinie über, welche noch jetzt als Preussische Standesherrschaft blüht. In Reifferscheid-Bedburg folgten dagegen in ununterbrochener agnatischer Reihe nach: Erich Adolph († 1678), dann Franz Wilhelm († 1734), dann Carl Joseph Anton bis 1755, und endlich Sigismund, unter welchem das Ländchen Reifferscheid dem Französischen Reiche incorporirt worden ist. Der Sohn dieses Sigismund, Franz Wilhelm Joseph Anton, erhielt im Reichsdeputationshauptschluss 1803 zur Entschädigung 32 000 Fl. Rente auf die Besitzungen des Fürsten Leiningen-Amorbach, welcher ihm später dafür das Fürstenthum Krautheim unter Badischer und Württembergischer Oberhoheit abtrat. 1804 wurde Franz in den Reichsfürstenstand erhoben.

Die Herrschaft Reifferscheid für sich umfasste die Ortschaften Reifferscheid, Blumenthal (theilweise), Broich, Höningen, Hellenthal (theilweise Schleiden'sch), Büschem, Hahnenberg, Oberwolfert, ferner Hollerath, Ramscheid, Rescheid, Benenberg (theilweise), Gillenberg (theilweise), Krekel (desgleichen), Unterschombach und Manscheid (theilweise).

Der Grafschaft Reifferscheid war übrigens die Unmittelbarkeit vom Churfürsten von Cöln bestritten und das Verhältniss sehr schwierig und unklar. Im Lüneville'r Frieden und beim Deputationshauptschluss ist dieselbe als mittelbar angesehen worden\*).

#### 14. Das Fürstenthum Stavelot (Malmedy).

Das Fürstenthum Stavelot oder Malmedy verdankt seinen ersten Ursprung der fast gleichzeitig erfolgten Stiftung der Abteien Stavelot an der Amel und Malmedy an der Warge. Als Stifter beider wird übereinstimmend genannt der heilige Remaculus, welcher um 652 Bischof zu Tongern war. Das Kloster Malmedy ist einige Jahre älter als das zu Stavelot, der eigentliche Erbauer aller Wahrscheinlichkeit nach Grimoald, der Majordomus von Austrasien, ein Sohn Pipin's von Landen. König Siegbert III. (633 bis 656) von Austrasien soll ihm zur Baustelle einen Theil seines Forstgrundes angewiesen haben, auf Anregung des heiligen Remaculus, der zuverlässig um 650, also noch vor seiner Erhebung zum Bischof, der erste Abt daselbst gewesen ist. Der Name Malmedy, lateinisch *Malmundarium*, wird dahin erklärt, dass St. Remaculus, der in den Ardennen zuerst das Christenthum mit Erfolg gepredigt und die heidnischen Götzen zerstört, den Ort „*a malo mundatum*“ genannt habe.

Durch die fromme Munificenz des Königs Siegbert erbaut, wurde das Kloster gleichzeitig auf das Reichste mit Gütern und Freiheiten ausgestattet. Ein Gebiet von 12 Stunden im Umfange, freilich mit fast undurchdringlichen Wäldern

---

\*) Cf. Maurenbrecher, Rheinpr. Landrecht. Bd. I, S. 16, Note. Hierdurch ist der grosse Mangel an Uebereinstimmung zwischen Karten und Autoren zu erklären.

ausgefüllt, erhielt es vom König zu Eigen. Hierdurch war der Grund zu dem später so hochberühmten geistlichen Fürstenthum gelegt.

Malmedy lag im Sprengel der Erzdiöcese Cöln. Als daher der fromme Abt Remaculus wenige Jahre nach Errichtung seines Klosters selbst die bischöfliche Würde erhielt, erwachte in ihm der Wunsch, einen zweiten Hauptsitz seiner geliebten Abtei im eigenen Bisthum zu gründen. So entstand zwischen 652 und 657 das Kloster zu Stavelot (*Stablo, Stabuletum*), in welchem Remaculus, während er die bischöfliche Würde trug, oft in stiller Zurückgezogenheit wohnte, und das er nach Niederlegung des Krummstabes und der Inful zum dauernden Ruheplatz seines Alters wählte.

Stavelot ist in der Folge auch immer vorzugsweise die Residenz der Aebte geblieben.

Die Abteien Stavelot und Malmedy standen demnach von Anfang an unter verschiedener Episcopal-Jurisdiction, und dieses Verhältniss hat sich während ihres mehr als tausendjährigen Bestandes ganz unverändert erhalten.

Gleichwohl bildeten beide nur eine einzige, kanonisch vollkommen unirte geistliche Herrschaft, als deren Haupt dem gemeinschaftlichen Abt seit 1131, wo Wibald, der 43. in der Reihe, von Kaiser Lothar III. erhoben worden, Titel und Rang eines Reichsfürsten zukam. Er hatte als solcher sowohl auf dem Reichstage, als auch im Westphälischen Kreise Sitz und Stimme. Die Convente beider Klöster machten nur ein Capitel aus, zu welchem die beiderseitigen Conventualen, so oft es die Gelegenheit erforderte, namentlich aber zur Abtwahl, vom Prior im Stift und später auf dem Schloss zu Stavelot versammelt wurden. Im Uebrigen waren beide unabhängig von einander und keines dem andern irgendwie subordinirt.

Das Schloss zu Stavelot ist im Jahre 1540 vom Abte Wilhelm von Mandercheid erbaut. Zu seiner Zeit war von der ehemaligen Wildniss ringsher wenig mehr zu erkennen. Viele schöne Dörfer, deren eigenthümliche Namen die vorzugsweise Cultur der romanischen Zunge in diesen Gegenden beweisen, gehörten jetzt zur Herrschaft, die sich von den Grenzen des Bisthums Lüttich südlich, östlich und nördlich bis zu denen der Herzogthümer Luxemburg und Limburg ausdehnte.

Im Jahre 1576 wurde die Abtei dem Hochstift Lüttich *personaliter* angeschlossen, so dass die Bischöfe zu Lüttich auch immer zugleich Aebte von Stablo-Malmedy waren. Noch 1689 erhielt Churfürst Johann Clemens von Cöln in seiner gleichzeitigen Eigenschaft als Bischof von Lüttich über das Fürstenthum von Kaiser Leopold die Belehnung, liess indessen das wirkliche Regiment nach einander von zweien geistlichen Mitgliedern der Familie von Fürstenberg ausüben. Erst 1704, als derselbe Churfürst wegen seiner Parteinahme mit Frankreich gegen das Reich in die Acht gefallen war, wurde die Herrschaft wieder ganz abgesondert und Franz, Herzog von Lothringen, als selbstständiger Abt erwählt und vom Kaiser bestätigt. Ihm folgte nach: 1715 Johann Ernst, Graf von Loewenstein-Wertheim; 1731 Nicolaus Massin; 1737 Gottlieb Drion; 1742 Joseph de Vollet; 1754 Alexander de Delmotte; 1766 Johann de Hubain, und endlich 1785 Cölestin de Thys, unter welchem die Abtei von der Französischen Revolution verschlungen wurde.

Das Fürstenthum Malmedy hatte in den Kriegen im 16. und 17. Jahrhundert unendlich viel zu leiden gehabt. Heere aller betheiligten Nationalitäten hatten es

ausgesogen und zum Schauplatz jeder Drangsal und Verwüstung gemacht. Das Härteste war ihm aber im Jahre 1689 zugestossen, wo am 7. Oktober die beiden Hauptsitze Stavelot und Malmedy zugleich von Französischen Detachements unter dem Marquis von Bouffleurs grösstentheils verbrannt wurden. Trotz so vielfacher Wechsel des Geschickes hat sich der kleine Staat im Ganzen über 1100 Jahre selbstständig erhalten.

Zu unserem Bezirk sind aus dem Fürstenthum die Ortschaften der Bürgermeistereien Malmedy, Bellevaux und Weimes gekommen.

Von Malmedy ist speziell noch Folgendes nachzutragen:

Im Jahre 881 wurde das Städtchen, wie fast alle Sitze höherer Cultur in unserer Gegend zwischen Rhein und Maas, von den Normannen eingäschert, nachdem indessen der grössere Theil der Schätze noch rechtzeitig nach Stavelot geflüchtet worden war. Unter dem so Geborgenen sollen sich auch die Aachener Heiligthümer, die man dorthin zum Schutze gesandt, befunden haben. — 1126 befreite Cuno von Logne, der 41. Abt, die Bürger von den Frohndiensten. 1246 litt die Stadt sehr durch Feuer, 1254 durch die Pest. Zugleich zerstörte Alexander de Rode einen Theil derselben. 1577 wurden ihre Wälle von den Franzosen geschleift, und 1601 erst durften die Bürger die Ummauerung wieder herstellen. Ungeachtet dieses Schutzes wurde dieselbe aber im 17. Jahrhundert nicht weniger als dreimal (1650, 1651 und 1689) von Französischen und Spanischen Truppen verwüstet, geplündert und verbrannt. 1794 gehörte die Stadt nebst ihrem etwa 20 Ortschaften umfassenden Gebiet zur Oislinger Abtheilung, im Zülpicher Decanat der Diözese Cöln.

Bellevaux, von jeher ein Lehen der Abtei Stablo, war einst der Stammsitz eines altadeligen Geschlechts, welches auch die Grafschaft Logne besass. Von letzterer führten die Aebte den Namen der Grafen von Logne. Nach dem Erlöschen der Herren von Bellevaux wurden nacheinander die Familien Doutrelepont, de la Porte, de Neau (Eupen), Borgues u. s. w. mit der Herrschaft belehnt, welche gleichfalls eine Reihe von Ortschaften, unter andern auch die nicht Luxemburgische Hälfte von Engelsdorf (Ligneuville) umfasste.

Weimes, gleichfalls abteiliches Lehen, hatte bis in's 14. Jahrhundert eine Burg gleichen Namens, welche von einer Familie Weimes bewohnt war. Um diese Zeit verliess dieselbe die Burg und baute in der Nähe das Schloss Reinhardstein. 1358 ist Winquin und 1430 der Gemahl von dessen Nichte, Johann Zievel, vom Abte mit Schloss und Herrschaft Reinhardstein belehnt. Von beiden Burgen sind heute nur noch spärliche Trümmer zu sehen.

Sämmtliche an unseren Bezirk gekommene Ortschaften gehörten in Französischer Zeit zum Ourthe-Departement, Arrondissement und Canton Malmedy\*).

\*) Conf. Bärsch, Eifl. ill. Bd. III, Abth. I. Aachen 1852. De Noüe, Études historiques sur Stavelot et Malmedy. Liège 1848. — Courtejoie, illustrations de Stavelot, Liège 1848, und hist.-geograph.-politisches Lexicon von Bručen la Martinière. Deutsch, Leipzig 1748, gr. fol. tom. X.

### 15. Die Reichsgrafschaft Wickerath.

Die Herrschaften Wickerath, Niederhemmert und Schwanenberg besaßen, — jene seit dem Anfang des 15., diese seit der Mitte des 17. Jahrhunderts — die Freiherren von Quadt, Erbdrosten und Erbhofmeister des Herzogthums Geldern und der Grafschaft Zütphen. Die Herren von Quadt wurden 1752 in den Reichsgrafenstand erhoben. Gleichwohl war Wickerath die Unmittelbarkeit von Berg fortwährend bestritten \*).

Die Gemeinde Schwanenberg ist am Ende der Reformation gänzlich zum Protestantismus übergetreten, und noch heute ist die Bevölkerung der ganzen Umgegend so vorwaltend evangelisch, dass die Katholiken nur einen kleinen Bruchtheil derselben ausmachen.

Von der Grafschaft Wickerath ist nur die Herrschaft Schwanenberg, mit den zur jetzigen Bürgermeisterei Schwanenberg gehörigen Ortschaften Schwanenberg, Lenthold, Genfeld (halb zu Wegberg-Erkelenz) und Genhof zu unserem Bezirk gekommen. Der Ort Grambusch, gleichfalls in der Bürgermeisterei Schwanenberg begriffen, war Jülich-Churpfälzisch.

Unter der Fremdherrschaft gehörte die Herrschaft Schwanenberg zum Roer-Departement, Arrondissement Crefeld, Canton Erkelenz. Die ganze Grafschaft umfasste vor der Einverleibung in das Französische Reich etwa 8400 Morgen mit sechs grösseren und einigen kleineren Ortschaften oder Weilern und etwas über 2000 Einwohnern. Unter letzteren befand sich eine nicht unbedeutende Judengemeinde zu Schwanenberg mit ihrer zu Lenthold belegenen, von der Wickerather Landesregierung gastfrei gewährten Synagoge, während in der benachbarten Herrschaft Erkelenz den Juden die Niederlassung bei Leib und Leben untersagt war.

### 16. Schluss. — Das Areal unseres Bezirks unter Französischer, provisorischer und Preussischer Herrschaft. Der neutrale Distrikt Moresnet.

Nachdem wir im Vorhergehenden die sämmtlichen zum heutigen Regierungsbezirk Aachen gekommenen selbstständigen Territorien und Territorialtheile in ihren geschichtlichen Verhältnissen kurz durchgegangen und gesehen haben, wie sie zuletzt alle in dem grossen Französischen Reiche ihr gemeinsames Ende gefunden, erübrigt nur noch, das solcher Gestalt nach mehr als tausendjähriger Zersplitterung wieder zu einer einzigen homogenen Masse zusammengeworfene und unter dem Einfluss einer alle Verhältnisse durchgreifend nivellirenden Gesetzgebung gar bald verschmolzene Terrain, soweit es hier von Interesse, bis zur Bildung des Regierungsbezirks weiter zu verfolgen.

Von den früheren Territorial-Verhältnissen und Eintheilungen schlechterdings keine Notiz nehmend, hat die Französische Organisation die durch die Friedensschlüsse zu Campoformio und Lüneville definitiv erworbenen linksrheinischen und Niederländischen Landestheile bekanntlich nach dem Muster der Republik und nach orohydrographischen Beziehungen in Departements, Arrondissements, Cantons

\*) Stat.-topogr. Beschreibung des Regierungsbezirks Düsseldorf. Düsseldorf 1836 und Maurenbrecher, Rheinpr. Landrecht. Bd. I, S. 15.

und zuletzt in Mairieen eingetheilt. In gleicher Weise ist, wie hier beiläufig bemerkt werden kann, später der Regierungsbezirk Aachen sowohl ohne Rücksicht auf die älteren, wie auch auf die Französischen Haupteintheilungen aus Preussischen Entschädigungsländern herausgeschnitten. Nicht einmal die untersten Elementarbestandtheile sind aus diesem doppelten territorialen Zerstückungsprozess überall unzerstört hervorgegangen. Der Bezirk ist daher eigentlich als eine bis auf die Atome hinaus neue Schöpfung zu betrachten. Zwischen ihm, als Ganzes, und der im Vorhergehenden skizzirten Geschichte seiner einzelnen territorialen Bruchstücke besteht ein organischer Zusammenhang ebensowenig, als die bezüglichen geographischen Verhältnisse unter den einzelnen Verwandlungsperioden irgendwelche Congruenz darbieten. So bunt wie die Grenzen von Kreis und Amt, Canton und ehemaliger Herrschaft, Bezirk und Departement durcheinanderlaufen, so bunt webt auch die Geschichte oft ihre Fäden auf demselben Terrain, welches heute in der einfachen Registratur eines einzigen Bürgermeisters gleichheitlich zusammengesetzt ist!

Das Areal unseres Bezirks participirte unter Französischer Herrschaft an vier verschiedenen Departements, nämlich: am Roerdepartement, von welchem er den bei weitem grösseren Theil aufgenommen hat, sodann mit kleineren Theilen an den Departements der Niedermaas, der Ourthe und der Saar.

Die Cantone, welche ganz oder theilweise in denselben übergegangen, sind folgende:

1. vom ehemaligen Roerdepartement die Cantone: Aachen, Burtscheid, Eschweiler, Montjoie, Düren, Froitzheim, Gemünd, Linnich, Geilenkirchen, Jülich, Heinsberg, Theile von Erkelenz und der Preussische Antheil von Sittard, endlich die Gemeinde Oberbohlheim und Rath vom Canton Kerpen und die Gemeinde Buchholz vom Odenkirchener Canton.

2. Vom Niedermaas-Departement der Preussische Antheil des Cantons Herzogenrath und der Canton Krüchten.

3. Vom Ourthedepartement die Cantone Malmedy, St. Vith, Eupen, Schleiden, Cronenburg und der Preussische Antheil des Cantons Aubel.

4. Vom Saardepartement die Cantone Blankenheim, Reifferscheid, Schönberg (theilweise) und die Gemeinden Alendorf und Waldorf aus dem Canton Lyssendorf.

Der Einrichtung unseres Regierungsbezirks gingen indessen noch wechselnde Verwaltungs- und Organisationsformen voraus, deren kurz Erwähnung zu thun ist.

Nach Uebergang der Verbündeten über den Rhein im Januar 1814 war die Französische Departementsverwaltung mit einem Schlage fast völlig aufgelöst und zugleich die Verbindung aller Behörden mit den Centralressorts in der Französischen Hauptstadt gänzlich abgeschnitten. Dieses führte zu der Nothwendigkeit provisorischer Einrichtungen, welche bis zur definitiven Ueberweisung der occupirten Landestheile an bestimmte Staaten der Oberverwaltung im Namen und zunächst auf Kosten der verbündeten Mächte fortzusetzen bestimmt waren.

So entstanden unter Zusammenlegung mehrerer Departements die sogenannten Generalgouvernements und, an der Spitze derselben, die Generalgouverneure, Statthalter mit sehr ausgedehnter Selbstständigkeit und nur der Gemeinschaft der verbündeten Regierungen responsabel.

Aachen wurde der Sitz des Generalgouvernements des Niederrheins, welches das Niedermaas-, Ourthe- und Roerdepartement anfänglich umfasste; Coblenz, der Sitz des Mittelrheingouvernements, enthaltend die Departements Rhein und Mosel, Saar und Wälder. An Stelle der Präfecturen traten Generalgouvernements-Commissariate, an die der Arrondissementsverwalter Kreisdirectionen in gegliederter Abhängigkeit von einander und vom Generalgouvernement. Im Uebrigen ging die Verwaltung ziemlich in bisheriger Weise fort.

Inzwischen hatten die kriegerischen Ereignisse ihren für die Deutschen Waffen so glücklichen Fortgang gehabt. Am 31. März 1814 hatte die Französische Hauptstadt in Folge des Sieges über die Marschälle Marmont und Mortier bei la Fère-Champenoise und der Erstürmung des Montmartre capitulirt, und am 30. Mai war der erste Pariser Friede zu Stande gekommen.

In Folge dessen kamen die verbündeten Regierungen überein, die bisherige gemeinschaftliche Verwaltung der Rheinlande baldigst aufhören zu lassen. Das Mittelrheinddepartement wurde aufgelöst und sein auf dem rechten Moselufer gelegener Theil unter eine besondere Oesterreichisch-Bayerische Administrationscommission mit dem Sitz in Kreuznach gestellt. Das Uebrige kam zum Generalgouvernement für Niederrhein, welches nach gleichzeitiger Abtretung der bisherigen Theile auf dem linken Maasufer an die Niederlande — nunmehr den Namen General-Gouvernement für Nieder- und Mittelrhein empfing. Dasselbe umfasste jetzt ein Areal von circa 420 Quadratmeilen mit über  $1\frac{1}{2}$  Millionen Einwohner und zerfiel, nach einer neuen Eintheilung, in vier Departements, nämlich Roer, Wälder, Rhein und Mosel, und Maas und Ourthe.

In dieser Weise ging die Verwaltung (seit Juni 1814 für ausschliesslich Preussische Rechnung) fort, bis der Wiener Congress (1. November 1814 bis 9. Juni 1815) über die Länder für die Krone Preussen entschieden hatte, und dieselben innerhalb der festgesetzten Grenzen durch Allerhöchstes Patent vom 5. April 1815 förmlich in Besitz genommen waren. Die Erbhuldigung fand am 15. Mai 1815 für Rheinland, Cleve, Berg und Geldern in Aachen statt. Fast gleichzeitig erfolgte die Uebnahme der auf dem rechten Moselufer den Preussischen Staaten zugewiesenen Gebietstheile und wurde in Gemässheit der Verträge der grösste Theil des Wälder- und des neugebildeten Maas- und Ourthe-Departements an die Niederlande abgegeben.

Bereits unterm 30. April 1815 war mittlerweile die königliche Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzialverwaltung erschienen. Für die Entschädigungsländer am Rhein war in derselben bestimmt, dass sie in zwei gesonderte Provinzen, nämlich Cleve-Berg und Grossherzogthum Niederrhein zerfallen sollte. Jede dieser Provinzen sollte nur zwei Regierungsbezirke erhalten, die Provinz Cleve-Berg — die Bezirke *Berg* und *Cleve-Geldern-Mörs* mit den Bezirks-Hauptstädten Düsseldorf resp. Cleve; die Provinz Niederrhein die Bezirke *Jülich* mit der Hauptstadt Cöln und *Moselland* mit der Hauptstadt Coblenz.

Die Verordnung ist indessen in dieser Weise nicht zur Ausführung gekommen. Vielmehr machten die weiteren Erwerbungen Preussens in Folge der Staatsverträge vom 31. Mai 1815 mit den Niederlanden und Oranien-Nassau, sowie der Wiener Schlussakte vom 9. Juni und endlich des zweiten Pariser Friedens vom

20. November ejusd. erhebliche Modifikationen in dem ursprünglichen Plane nothwendig. Diesem Umstande verdankt unser Bezirk sein selbstständiges Dasein!

Die anfänglich projektirten zwei Provinzen wurden nämlich jetzt in eine einzige unter dem Namen Grossherzogthum Niederrhein zusammengezogen und zugleich bestimmt, dass statt der vier Regierungen deren sechs eingerichtet werden sollten, wovon die beiden neuen den Städten Aachen und Trier zufielen.

Demgemäss erfolgte im Winter 1815—16 die Organisation der sechs (schon nach wenigen Jahren durch Zusammenlegung des Clevischen mit dem Düsseldorfer auf fünf reducirten) Bezirke nach einer vom Staatskanzler gegebenen speziellen Instruktion durch besondere Commissionen, und wurden die Arbeiten der Art beschleunigt, dass sämmtliche Collegien bereits am 22. April 1816 ihre Wirksamkeit beginnen konnten. Von diesem Tage an datirt folglich die Geschichte des Regierungsbezirks unter dem gesegneten Preussischen Scepter. Ihr Resultat wird sich in der Statistik der Gegenwart aussprechen.

Wie der Bezirk gegen die benachbarten inländischen Verwaltungskreise und das Ausland abgegrenzt worden, ergibt sich ganz genau aus der kurz vorhin gegebenen Aufzählung der in denselben übergegangenen Cantone und Cantonaltheile.

Gegen Holland wurde die Grenze durch Traktat vom 26. Juni 1816 durchgehends fest bestimmt. Nur über einen einzigen Punkt hat man sich nicht einigen können, nämlich über die Vertheilung resp. gänzliche Ueberlassung der im ehemaligen Canton Auel gelegenen Galmeibergwerke, der Altenberg genannt, welche daher vorbehaltlich künftiger anderweiter Regulirung einer gemeinschaftlichen Administration unter Festhaltung des *status quo* in Gesetzgebung, Jurisdiktion und Besteuerung unterworfen wurden\*).

---

## Cap. II. Lage, Grösse und Grenzen.

---

Geographische Lage. Der Regierungsbezirk Aachen liegt zwischen  $50^{\circ} 8'$  und  $51^{\circ} 14' 50''$  nördlicher Breite und zwischen  $23^{\circ} 31' 50''$  und  $24^{\circ} 28'$  östlicher Länge (von Ferro). Die südlichste Spitze liegt unter  $23^{\circ} 48'$  östlicher Länge beim Einfluss des Triebachs in die Our an der südlichen Abdachung des Eislings; die nördlichste Grenzstrecke bildet der Schwalmbach. Die grösste Länge des Bezirks in dieser Dimension beträgt 16,4 Meilen. Die westlichste Spitze des Bezirks liegt unter  $51^{\circ} 3'$  nördlicher Breite in der Nähe des Niederländischen Ortes Süstern, die östlichste unter  $50^{\circ} 22'$  unfern des Eintritts der Ahr in den Regierungsbezirk Coblenz; die grösste Breite des Bezirks etwa über den Polhöhen von Cronenburg und Düren ( $50^{\circ} 21'$  und  $50^{\circ} 48'$  nördlicher Breite) und beträgt 7,80 Meilen.

---

\*) Näheres im Cap. II.

Flächen-Inhalt. Die Ermittlung des Flächenraumes im Regierungs-Bezirk gründet sich auf die Anfertigung des Grundsteuer-Katasters. Das Kataster des Bezirks ist eine Fortsetzung des Französischen Katasters; es wurde im Jahre 1808 begonnen und nach den im *Recueil méthodique des lois etc.* enthaltenen Grundsätzen bis Ende des Jahres 1813 fortgesetzt, wo durch die Preussische Besitznahme eine Unterbrechung eintrat.

Im Jahre 1818 wurde das Vermessungswerk wieder aufgenommen und im Jahre 1834 zum Abschlusse gebracht.

Die Vermessung ist ausgeführt worden auf Grundlage des Haupt-Dreiecks-Netzes, welches vom Französischen Oberst Tranchot über das linke Rheinufer im Anschluss an die grosse Französische Dreiecks-Messung und Gradmessung gelegt und später durch Verbindung mit der Bergisch-Westphälischen Dreiecks-Messung und Hannöversichen Gradmessung vervollständigt worden ist. Eine Basis zu dieser Dreiecks-Messung ist im Regierungsbezirk Aachen nicht gemessen worden.

Im Bezirk Aachen und nächster Umgebung desselben kommen nachstehende Punkte des Haupt-Netzes als Punkte I. Ordnung vor: Die ursprünglich mit Signalen bezeichneten Punkte Botranche, Montpiette, Berbelenkreuz, Dreiaugen, ferner die Pyramide Lousberg und die Thürme von Erkelenz, Sittard, Zülpich, Michelskirch, Strouwenbusch und Nürburg.

Die Winkel der mit grosser Sorgfalt ausgeführten Dreiecksmessung sind mit einem Spiegelsextanten gemessen worden, während bei den später bewirkten Winkelmessungen Breithaupt'sche Theodoliten angewendet worden sind.

Von der Haupt-Triangulation ausgehend, ist hierauf der Regierungsbezirk mit kleineren Dreiecksnetzen II., III. und IV. Ordnung überzogen worden, je nachdem bei der Parzellar-Vermessung das Bedürfniss vorhanden war. Die Detail-Vermessungen sind während der Französischen Verwaltung und Anfangs der Preussischen Verwaltung nur unvollkommen vermittelt der Boussole und des Messtisches bewirkt worden, während bei den späteren Vermessungen seit dem Jahre 1824 die Polygonal-Konstruktions-Methode Anwendung gefunden hat.

In Ausführung des Gesetzes vom 14. Oktober 1844 ist im Jahre 1846 im hiesigen Bezirk mit den Neumessungsarbeiten begonnen worden, und sind bereits in verschiedenen Kreisen 28 Gemeinden neu vermessen worden.

Die Kartirung der Grundstücke ist nach der Grösse der Parzellen in den Maassstäben von 1 : 625, 1 : 1250, 1 : 2500 oder 1 : 5000 erfolgt, und hat hierauf eine doppelte Berechnung zuerst nach Massen und dann nach einzelnen Parzellen theils aus Originalmessungszahlen, theils auf geographischem Wege mittelst des Metallplanimeters stattgefunden.

*Der hierauf zusammengestellte Inhalt des Gesamtbezirkes kann als annähernd richtig angenommen werden, da sich auch durch die nachträglichen Neumessungen ergeben hat, dass zwar grosse Differenzen innerhalb der Gemeinden vorkommen, jedoch der Flächeninhalt der ganzen Gemeinden nur wenig von dem früheren Gesamt-Flächeninhalt abweicht, so dass die Fortsetzung der Neumessungen von geringem Einfluss auf den Hauptflächeninhalt des Regierungs-Bezirks bleiben wird.*

Die Aufnahme wird ferner durch Nachtragung der eingetretenen Veränderungen mit der Gegenwart in Uebereinstimmung gehalten, welche auf den Gesamt-Flächeninhalt nur insoweit von Einfluss sein kann, als materielle Irrthümer in der Berechnung der Grundstücke entdeckt werden. Der Gesamt-Flächeninhalt des Regierungsbezirks berechnet sich hiernach auf 75,65 geographische Quadratmeilen \*) (1 626 853 Morgen, die Quadratmeile zu 21 566,023 Morgen gerechnet) und vertheilt sich dieses Areal auf die einzelnen Kreise folgendermassen:

Aachen (Stadt) . . . . .	0,55 Q.-M. ( 11 897 Morg.)
Aachen (Land) . . . . .	6,16 „ (132 447 „ )
Düren . . . . .	10,23 „ (220 537 „ )
Erkelenz . . . . .	5,26 „ (115 230 „ )
Eupen . . . . .	3,20 „ ( 68 887 „ )
Geilenkirchen . . . . .	3,61 „ ( 77 437 „ )
Heinsberg . . . . .	4,42 „ ( 95 082 „ )
Jülich . . . . .	5,80 „ (124 704 „ )
Malmedy . . . . .	14,81 „ (318 415 „ )
Montjoie . . . . .	6,60 „ (141 616 „ )
Schleiden . . . . .	15,01 „ (322 634 „ )

Grenzen. Der Aachener Bezirk bildet mit denen von Düsseldorf und Trier die Westgrenze des Preussischen Staates. Die Bezirksgrenze bilden nördlich der Regierungsbezirk Düsseldorf auf eine Länge von  $9\frac{3}{4}$  Pr. Meilen, östlich die Regierungsbezirke Cöln und Coblenz auf Längen von  $17\frac{1}{2}$  und  $2\frac{3}{4}$  Pr. Meilen, südlich der Regierungsbezirk Trier und das Grossherzogthum Luxemburg auf Längen von  $15\frac{3}{4}$  und  $1\frac{3}{4}$  Pr. Meilen, westlich Belgien und die Niederlande auf Längen von 13 und  $16\frac{1}{2}$  Pr. Meilen. Die Grenzlänge gegen das Ausland resp. Bundesland beträgt also  $31\frac{1}{4}$  Pr. Meilen.

Durch den Traktat vom 26. Juni 1816 erhielt die Grenze gegen die Niederlande ihre feste Bestimmung. Nur eine kleine Strecke blieb so zu sagen offen, es ist da, wo das noch heute weder Preussen noch Belgien angehörige sogenannte »neutrale Gebiet von Moresnet« gelegen ist. Die Wiener Schluss-Akte vom 9. Juni 1815 \*\*) traf nämlich bezüglich der Preussisch-Holländischen Grenze in den Artikeln 25 und 66 folgende Bestimmungen:

A. 25: Dans l'ancien département de l'Ourthe les cinq cantons de St. Vith, Malmédy, Cronenburg, Schleiden et Eupen avec la pointe avancée du canton d'Aubel au midi d'Aix la Chapelle appartiendront à la Prusse, et la frontière suivra celle de ces cantons de manière, qu'une ligne tirée du midi au nord coupera la dite pointe du canton d'Aubel et se prolongera jusqu'au point de contact de trois anciens départements de l'Ourthe, de la Meuse inférieure et de la Roer.

A. 66: Elle (la frontière) longe ensuite ces limites (entre les anciens départements de l'Ourthe et de la Roer) jusqu'à ce qu'elles touchent à celles du canton

\*) Die neuesten auf die Karten des königl. Generalstabes basirten Messungen ergeben einen Flächenraum von 75,48 geogr. Q.-Meilen. Cf. Preuss. Statistik, Heft V, S. 48.

\*\*) Klüber, Acten des Wiener Congresses, Bd. VI, S. 37. Erlangen 1816.

ci-devant français d'Eupen dans le duché de Limbourg, et en suivant la limite occidentale de ce canton dans la direction du nord, laissant à droite une petite partie du ci-devant canton français d'Aubel se joint au point de contact des trois anciens départements de l'Ourthe, de la Meuse inférieure et de la Roer.

Der nördliche Endpunkt der in diesen Artikeln als Grenze festgesetzten, von Süden nach Norden gehenden geraden Linie, welche den ehemaligen Canton Aubel durchschneiden sollte, war unzweideutig bestimmt, da er als der Punkt bezeichnet war, in welchem die ehemaligen drei Französischen Departements der Ourthe, der Niedermaas und der Roer zusammentrafen, was unbestritten etwa eine Viertelmeile gerade südlich von der Holländischen Ortschaft Vaels stattgehabt hatte. — Dagegen waren rücksichtlich des südlichen Endpunktes dieser geraden Linie die Auffassungen der beiden Grenzstaaten verschieden. Preussischer Seits wurde als solcher der Berührungspunkt der ehemaligen drei Cantons Limburg, Eupen und Aubel betrachtet, weil von da an der Grenzzug des Cantons Eupen eine nordöstliche Richtung annahm, und den Worten des Wiener Traktates gemäss die neue Landesgrenze nur der Westgrenze von Eupen (la limite occidentale de ce canton) folgen sollte. — Seitens der Niederlande dagegen wurde das hauptsächlichste Gewicht darauf gelegt, dass die zur künftigen Grenze bestimmte, den Canton Aubel durchschneidende gerade Linie von dem nördlichen Endpunkte, dem Berührungspunkte der drei Departements der Ourthe, Roer und Niedermaas, aus genau nach Süden gehen solle (de manière, qu'une ligne, tirée du midi au nord etc.), mithin der südlichste Punkt dieser Linie da gesucht werden müsse, wo ein von jenem Berührungspunkte aus gezogener Meridian die Grenze des ehemaligen Cantons Eupen schneiden würde. — Nach beiden Auslegungen des Traktats durchschnitt die streitige Grenzlinie, den Bestimmungen der angeführten Artikel entsprechend, den ehemaligen Canton Aubel in der Art, dass ein kleiner Theil desselben auf die rechte (Preussische) Seite fiel; nur war dieser Theil nach der Preussischen Auffassung etwas grösser, als nach der des Niederländischen Gouvernements.

Da eine Einigung hinsichtlich dieses Punktes unter den Grenzcommissarien nicht zu Stande gebracht werden konnte, so wurde in dem zwischen Preussen und den Niederlanden am 26. Juni 1816 abgeschlossenen Grenzvertrage (Anh. zur G.-S. 1818, S. 77 ff.) über das streitige Gebiet folgende Festsetzung getroffen:

A. 17: . . . . . la ligne de démarcation restera indéterminée, les deux commissions n'ayant pu s'entendre sur la manière, dont serait coupée la petite partie du canton d'Aubel, qui d'après le traité du 31 Mai et autres Actes du Congrès de Vienne doit appartenir au royaume de Prusse. — Cette difficulté sera soumise à la décision des gouvernements respectifs, qui prendront pour la terminer telles mesures ultérieures qu'ils jugeront convenir.

En attendant cette décision la frontière provisoire sera formée pour la commune de Moresnet de manière, que la partie de cette commune, située à gauche d'une ligne droite à tirer du point de contact des trois cantons sur le point de contact des trois départements appartiendra dans tous les cas au royaume des Pays-Bas; que celle, située à droite d'une ligne à tirer des limites du canton d'Eupen direc-

tament du sud au nord sur le point de contact des trois départements appartiendra également dans tous les cas au royaume de Prusse, et qu'enfin la partie de cette même commune, située entre les deux lignes, comme étant la seule, qui puisse être raisonnablement contestée, sera soumise à une administration commune et ne pourra être occupée militairement par aucune des deux Puissances.

Diese Differenz blieb bestehen wegen des auf dem an sich so unbedeutenden und nur 1088 Morgen grossen Gebiete belegenen Galmei-Bergwerkes, »der Altenberg« (vieille montagne) genannt, dessen Theilung nicht ausführbar erschien. Obgleich man von Seiten beider Regierungen wünschte, die einstweilen angeordnete Neutralität des streitigen Gebietes aufzuheben und eine definitive Grenzregulirung herbeizuführen, haben jahrelange Verhandlungen darüber doch keinen Erfolg gehabt. Die exceptionelle Stellung dieses kleinen Gebietes besteht also noch fort. Indem es unter der Souveränität der beiden mitbesitzenden Regierungen steht, passt die Bezeichnung »neutrales Gebiet« eigentlich nicht, ausser insofern, als Veränderungen in Verfassung und Gesetzgebung der betreffenden beiden Grenzstaaten es unberührt gelassen haben. Dem Character eines dauernden Provisoriums entsprechend gelten dort noch diejenigen Rechtsnormen, welche zur Zeit der Französischen Herrschaft in Kraft waren. Zur Verwaltung ist von Preussischer wie Belgischer Seite ein Immediat-Commissarius bestellt, von Ersterer ist dies der Landrath des Kreises Eupen. Im Einzelnen concurriren in Gemeinde-, Polizei- und anderen Verwaltungs-Angelegenheiten, sowie in Rechtssachen die beiderseitigen benachbarten Behörden. Ja das neutrale Moresnet bildet sogar für sich allein keine eigene Gemeinde, sondern steht mit dem Preussischen und Belgischen Antheile der ehemaligen Mairie Moresnet in einem Gemeinde-Verbande\*). Die Gesamtbevölkerung von 2733 Personen (im Jahre 1864) bestand aus 273 Alt-Einheimischen, 65 Eingewanderten, 1186 Preussen, 11 nicht Preussischen Deutschen, 906 Belgiern und 292 Holländern.

Was die Bezeichnung der durch den obenerwähnten Traktat mit den Niederlanden vom 26. Juni 1816 bestimmten Grenze anlangt, so waren zunächst in Ausführung des Art. 42 jenes Traktates Grenzpfähle von Eichenholz gesetzt worden. Nachdem diese von Jahr zu Jahr lückenhafter geworden waren, ist nach längeren Verhandlungen endlich eine gänzliche Erneuerung der Grenzbezeichnung durch steinerne Grenzzeichen zu Stande gekommen.

Die Ausführung erfolgte seit dem Jahre 1850 zuerst auf der Belgischen Grenze im Kreise Eupen, wo sich die diesseits zu tragenden Kosten auf 193 Thlr. 17 Sgr. beliefen, sodann auf der Holländischen Grenze (mit Ausnahme des Traktus zwischen der Preussischen Gemeinde Gangelt und der Holländischen Gemeinde Schinveld, innerhalb der Nummerpfähle 263—71, weil diese Grenzstrecke noch

\*) Das Nähere über diese ebenso eigenthümlichen als seltenen Verhältnisse ist in einer Monographie (Das neutrale Gebiet von Moresnet, vom Gerichts-Assessor Dr. Müller im Archiv für Landeskunde der Preuss. Monarchie, Bd. V, 1858) zu finden, woselbst sowohl über Entstehung, Geschichte und Statistik, als über Verfassung und Verwaltung des Gebietes Aufschluss gegeben ist.

einer Regulirung bedurfte\*); die Aufstellung dieser Grenzsteine wurde 1858 in öffentlicher Verdinggabe für 3664 Thlr. 16 Sgr. 6 Pf. übernommen, wovon dem Preussischen Staate die Hälfte zur Last fiel. Auf der Belgischen Grenze im Kreise Malmedy endlich wurde diese Arbeit im Jahre 1864 vollendet und betrug die von Preussen zu zahlende Hälfte der Kosten 752 Thlr. Dem Grossherzogthum Luxemburg gegenüber hat die Aufstellung steinerner Grenzzeichen theils schon im Jahre 1854 stattgefunden, theils ist dieselbe noch gegenwärtig im Werke.

### Cap. III. Politische Eintheilung. (Die Behörden.)

#### A. Eintheilung für die allgemeine Landes-Verwaltung.

##### I. Die Bezirks-Regierung.

Die nach dem zweiten Pariser Frieden auf Grund der früheren Verordnung vom 30. April 1815 und gemäss der vom Staatskanzler im Winter 1815/16 gegebenen Instruktion organisirten sechs Regierungen in der Rheinprovinz und unter ihnen die Aachener — constituirt durch Allerh. Cabinets-Ordre vom 13. März 1816 — begannen ihre Wirksamkeit am 22. April 1816. (Journal des Nieder- und Mittelrheins. 1816, S. 307. 383.)

Zur Vereinfachung des Rechnungswesens übernahmen die neu etablirten Regierungen die Verwaltung vom 1. Januar 1816 ab in der Art, dass ihnen durch die Gouvernements-Hauptkasse zu Aachen alle für die betreffenden Bezirke pro 1816 stattgefundenen Einnahmen und Ausgaben unter Beifügung von Abrechnungen überwiesen wurden, so dass gedachter Kasse aus 1816 weiter nichts zu verrechnen blieb.

Dagegen wurden für den Bereich des aufgelösten General-Gouvernements vom Nieder- und Mittelrhein die betreffenden Regierungen von der Verwaltung der Activ- und Passiv-Reste aus der Periode bis incl. 1815 völlig entbunden, und gingen solche an die zur Abmachung des Kosten- und Rechnungswesens aus jener Periode eingesetzte General-Tilgungs-Commission zu Aachen über, deren Akten nach ihrer Auflösung Ende Februar 1822 an die hiesige Regierung abgegeben wurden.

Neben der gedachten Commission war im Monat April 1816 ebenfalls zu Aachen eine General-Liquidations-Commission niedergesetzt worden, um die angemeldeten Privat-Forderungen der Einwohner in den Preussischen Rheinprovinzen des linken Rheinufer an Frankreich in Gemässheit der Pariser Friedensverträge vom 30. Mai 1814 und 20. November 1815 jenem Lande gegenüber geltend zu machen.

Der Geschäftskreis, sowie die Befugnisse und Obliegenheiten der Regierungen und ihrer Abtheilungen, der Geschäftsgang, die Rechte und Pflichten der Regierungsbeamten sind auf Grund des Gesetzes vom 30. April 1815 durch die Allerh. Instruktion vom 23. October 1817 (G.-S. S. 248 ff.) anderweit näher bestimmt, und die gegenseitigen Amtsbefugnisse der Regierungen und der Gerichte für den

\*) Diese seit 10 Jahren schwebende Angelegenheit ist auch gegenwärtig noch nicht erledigt, indem ein 1858 zwischen Commissaren beider Staaten entworfenes Arrangement noch der Genehmigung der königl. Niederländischen Regierung entbehrt.

Bezirk des Appellations-Gerichtshofes zu Cöln durch Staatsministerial-Beschluss vom 20. Juli 1818 oder des sogenannten Ressort-Reglements (Amtsbl. 1818, S. 397 ff.) bis auf Weiteres festgesetzt.

Am 1. Januar 1822 erfolgte die Auflösung der bei der hiesigen Regierung bestehenden Sanitäts-Commission. Mit dem 1. März 1824 ging in Gemässheit Allerh. Cabinets-Ordre vom 5. Juli 1823 die Verwaltung der indirecten Steuern von den königlichen Regierungen der Rheinprovinz auf die neu errichtete Provinzial-Steuer-Direction zu Cöln über. (Amtsbl. 1824, S. 19.)

Eine weitere Abänderung in der Organisation und der Geschäftsführung der Provinzialbehörden trat ein durch die Allerh. Cabinets-Ordre vom 31. Dezember 1825 (G.-S. 1826, S. 5 ff.) und die derselben beigefügte neue Geschäftsanweisung vom nämlichen Tage.

Danach besteht das hiesige Regierungs-Collegium, — wie jetzt sämtliche Regierungen der Rheinprovinz und noch sechs andere der östlichen Provinzen — aus nur zwei Abtheilungen. Gemäss der bezüglichen Bekanntmachung des damaligen Regierungs-Präsidenten vom 21. Februar 1826 (Amtsbl. S. 69) sollte die Abtheilung des Innern unter dessen unmittelbarer Leitung alle diejenigen Gegenstände versehen, welche zum Ressort der bis dahin bestehenden ersten Abtheilung und der früheren, mit der neuen Organisation eingegangenen Kirchen- und Schul-Commission gehört hatten, mit Ausnahme der Gymnasialsachen, die an das Consistorium zu Coblenz übergegangen; ferner ressortirten von dieser Abtheilung das gesammte Gewerbe- und Bauwesen und die Verwaltung der Einkünfte von den Kunststrassen.

Die Abtheilung für die Verwaltung der Steuern, Domainen und Forsten hatte alle auf die directen Steuern, Domainen und Forsten bezügliche Angelegenheiten, einen Theil der Kassensachen, die Verwaltung der Staats-Activ-Capitalien und das Staats-Schuldenwesen wahrzunehmen.

Diese Veränderung trat mit dem 25. Februar 1826 in Wirksamkeit.

Nach dem bezüglichen Personal- und Normal-Besoldungs-Etat vom 7. Dezember 1825, welcher mit dem Jahre 1826 in Kraft trat, bestand die hiesige Regierung, ausser dem Chef- und dem Vice-Präsidenten, aus 5 Regierungs-Räthen — einschliesslich des Justitiarius —, einem Assessor und 5 technischen Räthen (dem Bau-Rath, Forstmeister, Medizinal-Rath und den geistlichen und Schul-Räthen beider Confessionen). Hinsichtlich der Subaltern-Beamten trat die Abänderung ein, dass ferner nicht mehr Expedienten, Calculatoren, Registratoren und Journalisten als solche speziell unterschieden, sondern unter der Rubrik: Subalterne oder Regierungs-Secretarien zusammengefasst wurden. Demgemäss bestimmte der neue Etat 12 Subalternen erster Klasse (Regierungs-Secretarien) und 4 Subalternen zweiter Klasse (Büreau-Assistenten), ferner für die Kanzlei 5 Kanzlisten und 4 Hülffschreiber; als Unterbediente einen Botenmeister, 4 Boten und 1 Ofenheizer; für die Hauptkasse den Landrentmeister als Haupt-Rendanten, einen Ober-Buchhalter (Haupt-Controleur), einen Kassirer, 3 Buchhalter, 2 Kassenschreiber und 2 Kassendiener.

Wesentliche Veränderungen in den Ressortverhältnissen sind seit 1826 nur insofern eingetreten, als in Gemässheit Allerh. Cabinets-Ordre vom 28. October 1827

die Verwaltung der Barriere-Einnahmen von den Staatsstrassen mit dem 1. Januar 1828 von den Regierungen der Rheinprovinz auf die königl. Provinzial-Steuer-Direction zu Cöln übergang. (Amtsbl. 1827, S. 480.)

Durch Artikel 15 der Verfassungs-Urkunde für den Preussischen Staat vom 31. Januar 1815 ist der katholischen Kirche die selbstständige Verwaltung ihrer Angelegenheiten übergeben und demgemäss das Kirchen-Rechnungswesen dem Ressort der Regierungen entzogen.

Ferner sind in neuester Zeit nach Aufhebung der Bergämter durch das Gesetz vom 10. Juni 1861 (G.-S. S. 425 ff.) die Hüttenwerke dem Ressort der Regierungen zugetheilt. Dagegen sind die neu errichteten Progymnasien und Realschulen erster Ordnung (gleich den Gymnasien) dem Ressort des königl. Provinzial-Schul-Collegiums zu Coblenz unterstellt worden.

#### Hiernach gehören jetzt zur ersten oder **Abtheilung des Innern:**

1. alle innere Angelegenheiten der **Landeshoheit**, als: Verfassungs-, ständische, Landesgrenz- und Huldigungs-, Aus- und Einwanderungs-, Niederlassungs- und Ausweisungs-Sachen, die Angelegenheiten der Landrathsämter, Veröffentlichung der Gesetze und Verordnungen durch das Amtsblatt u. dgl.;
2. die gesammte **Sicherheits- und Ordnungspolizei** einschliesslich der Personalien und der Gendarmerie, Gefängniswesen, Straf-, Corrections-, Arbeits- und Besserungs-Anstalten, das Personenstandswesen etc.;
3. das **Armenwesen**, Armen- und Wohlthätigkeits-Anstalten jeder Art, Hospitäler, die Angelegenheiten des Landarmen-Verbandes (der Regierungsbezirk bildet einen Landarmen-Verband für sich, vgl. Reglement vom 14. Juni 1859, G.-S. S. 341), die Collectensachen etc.;
4. die **Medicinal- und gesundheitspolizeilichen Angelegenheiten**, die Aufsicht über die Medicinalpersonen, Apotheken, Irrenhäuser, die Sorge für die Verhütung und Beseitigung ansteckender Krankheiten und Seuchen unter Menschen und Thieren, sowie für die Unverfälschtheit der Lebensmittel etc.;
5. die **landwirthschaftliche Polizei**, also alle Landescultur-, Meliorations-, Vorfluth-, Ent- und Bewässerungs-Angelegenheiten, das Deichwesen, die Communal-Forstsachen, die Gemeinheits-, Ablösungs- und Theilungssachen unter Mitwirkung der General-Commission zu Münster; die Jagdpolizei in Betreff der nicht fiscalischen Reviere, Hengst- und Stierkörungssachen, das landwirthschaftliche Unterrichtswesen, landwirthschaftliche Vereine, Ausstellungen etc.;
6. das gesammte **Bauwesen**, also die Land- und Wasserbauten, Brücken und Fähren, die Staats-, Bezirks-, Actien-, Prämien- und Communalstrassen, die Eisenbahn-Anlagen, die Baupolizei und das Bau-Rechnungswesen, die Barriere-Angelegenheiten, mit Ausnahme der Barrieren auf den Staatsstrassen, die Personalien der Baubeamten und Geometer, die Erhaltung der Bau-Denkmal, Kunstsachen etc.;
7. das gesammte **Communalwesen** einschliesslich der Personalien, und die Aufsicht über die Corporationen und Gesellschaften, öffentlichen Institute und Anstalten;

8. die Verwaltung der äusseren Angelegenheiten (der sogen. externa) der katholischen Kirchen, die Aufsicht über das Vermögen der evangelischen Kirchen und über die kirchlichen Institute und Stiftungen beider Confessionen, die Angelegenheiten der geistlichen Congregationen, die Kirchen-, Pfarr-, Vicarie- und Schulbausehen, die Sorge für die Anlegung und Erhaltung der Kirchhöfe, die Anordnung und Handhabung der polizeilichen Vorschriften zur Aufrechthaltung der äusseren kirchlichen Ordnung, die Veränderung der bestehenden und die Bildung neuer Pfarrbezirke in Gemeinschaft mit der geistlichen Diöcesan- und der Consistorialbehörde; ferner die Aufsicht und Oberleitung des gesammten Elementar-Schulwesens, einschliesslich der Realschulen zweiter Ordnung und der höhern Stadt- und Bürgerschulen, die Anstellung und Beaufsichtigung der betreffenden Lehrer, die Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungssachen und die Verwaltung der betreffenden Fonds. Die von der Regierung ressortirenden Unterrichts-Anstalten sind: das Progymnasium in Erkelenz, die höheren Bürgerschulen mit dem Rechte zu Abgangsprüfungen in Düren und Eupen, und die Provinzial-Gewerbeschule in Aachen, für welche letztere daselbst ein besonderes Curatorium besteht;
9. die Angelegenheiten der Juden- und Mennoniten- sowie der nicht anerkannten Religions-Gesellschaften; (wegen des Umfanges der im Bezirk bestehenden 5 Synagogengemeinden, Aachen, Düren, Jülich, Geilenkirchen und Gemünd, vgl. den Abschnitt Verwaltungsresultate in den kirchlichen Angelegenheiten);
10. die gesammte Gewerbepolizei, Ertheilung der dahin gehörigen Concessionen und Dispensationen, die Freiheit des Marktverkehrs, Einrichtung und Beaufsichtigung von Wochen- und Jahrmärkten, die gewerblichen Bildungsanstalten, die Prüfung der Buchhändler und Buchdrucker, die Personal- und Etatssachen der Handelskammern und des königl. Gewerbegerichtes, die Münz-, Maass- und Gewichtspolizei nebst dem Eichungswesen, die Postangelegenheiten, soweit sie den Ressort der Regierung berühren etc.;
11. alle Militärsachen, bei welchen eine Mitwirkung der Civilbehörden stattfindet, als: Recrutirungs- und Entlassungs-, Mobilmachungs-, Verpflegungs-, Marsch-, Servis-, Einquartierungs- und Versorgungs-Angelegenheiten, Veteranen-Unterstützungen etc.;
12. die Sammlung, Ordnung und Zusammenstellung der statistischen Nachrichten über alle Zustände und Verhältnisse des Regierungsbezirks und die Regierungs-Bibliothek;
13. die Aufsicht und Verwaltung der Provinzial-Instituten- und Communal-kasse bei der Regierungs-Hauptkasse.

Zur zweiten oder **Abtheilung für directe Steuern, Domänen und Forsten** gehören:

1. das allgemeine Etats-, Kassen- und Rechnungswesen, einschliesslich der Curatel über die Regierungs-Hauptkasse und der zum Kassen-Departement gehörigen allgemeinen Fonds;

2. das Justiz-Kassen- und Rechnungswesen, soweit es den Regierungs-Ressort betrifft, namentlich die Einziehung und Verrechnung der Polizei- und Criminal-Geldstrafen, wie auch der disziplinarisch erkannten Geldstrafen;
3. das Staats- und Provinzial-Schuldenwesen;
4. die Wittwenkassen-Angelegenheiten, mit Ausschluss der Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungssachen;
5. die Civil- und Militair-Pensions- resp. Wartegelder- und Unterstützungs-Angelegenheiten;
6. die Domainen, sowie die landesherrlichen Forsten, Jagden und Fischereien;
7. die Personalsachen der königl. Forst- und Jagdbeamten, soweit sie nicht unmittelbar vom Regierungs-Präsidenten oder Oberforstmeister ressortiren;
8. die Grund-, Klassen-, Einkommen- und Gewerbesteuer-Angelegenheiten, die indirecten Steuern, soweit sie bei der Regierung vorkommen, und Einnahmen und Ausgaben aus der Post- und Steuerverwaltung;
9. das Katasterwesen, soweit es nicht von der General-Direction zu Münster ressortirt\*).

Ausser dem Präsidenten und den beiden Ober-Regierungs-Räthen als Abtheilungs-Dirigenten besteht das Collegium aus dem Oberforstmeister (Mitdirigent der Abtheilung II), 7 Regierungs-Räthen und 5 Regierungs-Assessoren. Von den Räthen ist einer als Kassenrath bestellt. Ebenso ist einer der Regierungs-Räthe Justitiar für beide Abtheilungen. Als technische Räthe gehören zum Collegium: ein Regierungs- und Medicinal-Rath, ein Regierungs- und Bau-Rath, ein Ober-Bau-Inspector, zwei Regierungs- und Schul-Räthe für die geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten der beiden christlichen Confessionen, und zwei wirkliche Forstmeister (mit dem Range von Regierungs-Räthen). Ausserdem wird in Steuersachen der Kataster-Inspector als Hülfсарbeiter des Collegiums zugezogen.

Regierungs-Referendarien (vgl. Regulativ vom 14. Februar 1846, G.-S. S. 199) sind gegenwärtig 3 bei der Regierung beschäftigt.

Zum Regierungs-Secretariate gehören 10 Regierungs-Secretaire (von welchen der Aelteste als Bureau-Vorsteher fungirt) und 4 Regierungs-Secretariats-Assistenten, sowie als Gehülfen eine Anzahl von Civil- und Militär-Supernumerarien.

Die **Regierungs-Hauptkasse** wird durch einen Landrentmeister, einen Kassirer, einen Ober-Buchhalter, 3 Buchhalter und einen Kassen-Assistenten verwaltet; ausserdem ist bei derselben noch ein Kassen-Gehülfe diätarisch beschäftigt.

Bei der Kanzlei sind angestellt: ein Kanzlei-Inspector, 3 Kanzlisten und 3 Kanzlei-Diätarien.

---

\*) Im Allgemeinen vgl. v. Rönne II, § 241, über den Geschäftskreis der Regierungen; § 242, 243, über die Befugnisse und Obliegenheiten der Regierungen; § 244, über den Geschäftsgang bei den Regierungen; § 245—254, über die besondere amtliche Stellung der einzelnen Beamten der Regierungen.

Als Unterbeamte fungiren: 1 Botenmeister und 5 Boten.

Als **Organe der Regierung** sind in mehrfacher Beziehung die Kreis-Verwaltungsbehörden zu betrachten, für welche die bezüglichen Data in dem folgenden Unterabschnitte II enthalten sind.

Als nicht bloss locale Organe der Regierung sind aber hier noch zu erwähnen: eine Provinzial-Eichungs-Commission, ein Departements-Thierarzt, ein Fabriken-Inspector und ein Bezirks-Wiesenbaumeister, deren Geschäfte sich über den ganzen Regierungsbezirk erstrecken.

Die Funktionen der der Regierung untergeordneten **Provinzial-Eichungs-Commission**, welche ihren Sitz in Aachen hat, beruhen auf der Maass- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816 (G.-S. S. 142) und den dazu gegebenen besonderen ministeriellen Anweisungen vom 14. Dezember 1816; dem Gesetz, betreffend die Stempelung und Beaufsichtigung der Waagen vom 24. Mai 1853 (G.-S. S. 589) und der dazu erlassenen Instruction vom 16. Juli 1863 (Minister.-Bl. S. 175); dem Gesetz, betr. die Einführung eines allgemeinen Landesgewichts vom 17. Mai 1856 (G.-S. S. 545) und der dazu erlassenen Instruction vom 15. October 1857 (Minister.-Bl. S. 175); und dem Gesetze über das Münzgewicht vom 5. Mai 1857 (Minister.-Bl. S. 176\*).

Die Eichungs-Commission besteht aus dem von der Regierung mit Genehmigung des Ministers für Handel etc. zu ernennenden Director\*\*) und 4 von den Communalbehörden zu bestellenden unbesoldeten Beisitzern. Ausserdem ist für die technischen Funktionen ein Eichmeister angestellt. Ihre Aufgabe ist, für die Richtigkeit der Maasse und Gewichte zu sorgen, zu welchem Zwecke sie von der Normal-Eichungs-Commission zu Berlin einen Satz Probe-Maasse und Gewichte erhält, welcher durch eine mindestens alle 5 Jahre vorzunehmende Vergleichung resp. Berichtigung in fortdauernder Uebereinstimmung mit den Normalmaassen und Gewichten erhalten wird.

Unter Aufsicht der Eichungs-Commission bestehen die Eichungs-Aemter als Communal-Anstalten. Solche befinden sich in Eschweiler, Düren, Eupen, Gemünd, Heinsberg, Montjoie, Malmedy und Erkelenz.

Für den Stadtkreis Aachen nimmt die Regierungs-Eichungs-Commission gleichzeitig die Geschäfte des Eichungs-Amtes wahr. Mit Ausnahme der ersten Eichung von Dezimal- und Centdezimalwaagen, Gasometern, Alkoholometern, Thermometern und Münzgewichten, welche den Eichungsämtern nicht zusteht, ist deren Competenz und Geschäftsbetrieb derselbe, wie bei der Eichungs-Commission.

---

\*) Vergleiche ferner: Gesetz vom 24. April 1860 (G.-S. S. 381) und die Instruction vom 21. November 1860, betr. die Prüfung der Alkoholometer und Thermometer; die Instruction vom 10. Juli 1853 in Betreff Prüfung der Gasmesser; die Circular-Verfügung vom 25. April 1853, betr. die Prüfung der Scheffel- und Quartmaasse; die Verfügung vom 5. März 1863, betr. die Kohlen- etc. Gemässe; die Anweisung vom 2. October 1849 in Betreff der Branntwein-Gebinde, sowie endlich den allgemeinen Gebühren-Tarif vom 20. Juli 1862.

\*\*) Diese Stelle bekleidet bisher der jedesmalige bei der Regierung fungirende Regierungs- und Bau-Rath.

## II. Die Kreise (Kreisbehörden).

### 1. Die Landräthe.

Der Regierungsbezirk ist in elf landrätliche Kreise\*) getheilt: Aachen (Stadtkreis), Aachen (Landkreis), Düren, Erkelenz, Eupen, Geilenkirchen, Heinsberg, Jülich, Malmedy, Montjoie und Schleiden.

»Jeder Kreis hat einen Landrath,« bestimmte die Verordnung vom 30. April 1815, § 34 (G.-S. S. 85); mit Anwendung derselben auf die neu erworbenen Landestheile wurde sonach das zuerst in der Mark Brandenburg entstandene und in sämtlichen alten Provinzen zu seiner heutigen Gestalt allmählig entwickelte Institut der Landrathsämter eingeführt. Die Landräthe sind nach der allegirten Verordnung Organe der Regierung; auch in der Rheinprovinz erhielten sie den in den alten Provinzen aus der historischen Entwicklung hervorgegangenen Nebencharakter als ständische Beamte oder Vertreter der Kreiscommunen seit 1828 insofern, als durch Landtagsabschied vom 13. Juli 1827 den neu errichteten Kreis-Versammlungen eine »Beiwirkung bei Besetzung erledigter Landrathsstellen« bewilligt wurde, welche durch das Reglement wegen der Wahl der Landrathsamts-Candidaten und Kreis-Deputirten in den Provinzen Westphalen und Niederrhein vom 17. März 1828 (v. K. A., Bd. XII, S. 32) näher geordnet ist. (Vgl. Anweisung des Ober-Präsidenten für das Verfahren bei Landrathswahlen in der Rheinprovinz vom 25. Januar 1832; v. K. A., S. 10). Unter den für die drei oder wenigstens zwei, von den Kreis-Versammlungen zur Ernennung präsentirten Landrathsamts-Candidaten geltenden Erfordernissen der Wählbarkeit, welche in dem erwähnten Reglement und dem Regulativ vom 13. Mai 1838 (G.-S. S. 423) enthalten sind, ist nur wegen der lokalen Verschiedenheit das Erforderniss des Grundbesitzes hier besonders zu berühren. Indem der § 4 des Reglements vom 17. März 1828 nachlässt, dass, wo unter den Rittergutsbesitzern der Kreise keine Wahlfähige vorhanden sein sollten, »die Wahl auch auf die Notabelsten unter den übrigen ländlichen Grundbesitzern der Kreise zu richten,« erläutert die Anweisung vom 25. Januar 1832 den Begriff der »Notabelsten« dahin, dass darunter diejenigen zu verstehen seien, »deren ländliche Grundbesitzungen zu den verhältnissmässig ausgedehntesten und bedeutendsten des Kreises gehören.« Nachdem hierzu bereits eine ergänzende Ober-Präsidial-Verfügung vom 30. Mai 1835 (v. K. A., Bd. XX, S. 518) ergangen war, bestimmte das Rescript vom 12. Mai 1837 (Illing I, S. 53), dass die Notabelsten in der Weise zu ermitteln, dass für jeden einzelnen landrätlichen Kreis durch einen von der Regierung zu genehmigenden Beschluss der Kreisversammlung ein für alle Mal festgestellt würde, welches Principalsteuer-Minimum als Grenze der Notabilität der ländlichen Güter des Kreises angenommen werden solle, und dass durch die Um-

\*) Der Regierungsbezirk war ursprünglich in einen Stadtkreis und 12 Landkreise getheilt, wovon im Jahre 1818 der Kreis Blankenheim und im Jahre 1821 der Kreis St. Vith eingegangen; ersterer wurde mit dem Kreise Gemünd, letzterer mit dem Kreise Malmedy vereint, so dass noch 11 Kreise bestehen blieben; im Jahre 1829 wurde das Landraths-Amt von Gemünd nach Schleiden verlegt, Letzteres zum Kreis-Hauptort bestimmt und die Bezeichnung des Kreises dem entsprechend verändert, und im Jahre 1853 die im Stadtkreise Aachen seit dem Jahre 1831 von der Polizei-Direction getrennte landrätliche Verwaltung gedachten Kreises mit der Ersteren wieder vereinigt.

stände erforderte Abänderungen dieses Minimums event. auf dieselbe Weise zu bewirken wären. Die in den verschiedenen Kreisen des Bezirks in dieser Beziehung festgestellten Grundsteuer-Minima sind seit 1840 unverändert folgende:

Kreis Düren . . . . .	40	Thlr.
„ Erkelenz . . . . .	40	„
„ Geilenkirchen . . . . .	40	„
„ Jülich . . . . .	40	„
Landkreis Aachen . . . . .	30	„
Kreis Eupen . . . . .	30	„
„ Schleiden . . . . .	25	„
„ Heinsberg . . . . .	20	„
„ Malmédy . . . . .	20	„
„ Montjoie . . . . .	15	„

Die Dauer des zur Wahl qualificirenden Grundbesitzes ist durch königl. Verordnung vom 23. Mai 1839 (v. K. A., Bd. XIII, S. 5) auf 5 Jahre normirt, mit der Maassgabe jedoch, dass in gewissen Fällen verschiedene Besitzperioden zusammengerechnet werden und dass Dispensation von diesem Erforderniss in einzelnen Fällen vorbehalten ist.

Die vorerwähnten Bestimmungen über die Wahl der Landräthe sind bekanntlich nur vorübergehend durch Art. 105 der Verfassungs-Urkunde bis zum Erlass des Gesetzes vom 24. Mai 1853 (G.-S. S. 228) ausser Kraft gesetzt gewesen. In jener Zeit hat im hiesigen Bezirke in einigen Fällen Ernennung des Landraths ohne vorhergehende Wahl stattgefunden.

Indem die Landräthe als Staatsdiener Organe und Commissarien der Regierung zur Vollziehung ihrer Verfügungen sind, ist ihre Wirksamkeit materiell ebenso umfassend als der Geschäftskreis der Regierungen. Ihre Funktionen und dienstlichen Verhältnisse wurden in der Instruktion vom 31. Dezember 1816\*), welcher, ohne die anfänglich intendirte königliche Genehmigung erhalten zu haben, die Kraft einer vorläufigen Instruktion beigelegt und seitdem auch nicht genommen worden ist, zwar zusammengefasst, bestimmen sich aber durch eine bedeutende Zahl von Einzelgesetzen und Verwaltungsentscheidungen.

Das dem Landrathe für die Kreisverwaltung untergeordnete Beamten-Personal besteht in jedem Kreise aus dem Kreis-Secretair, der speziell für die Büreaugeschäfte, das Rechnungswesen etc. bestimmt ist, und in gewissen Fällen den Landrath zu vertreten hat, und aus einem Kreisboten. Die sonst für Bureauarbeiten aus der zu diesem Zwecke wie zur Unterhaltung des Dienstfuhrwerks etc. gewährten und für die einzelnen Kreise verschieden bemessenen Dienstkosten-Entschädigung zu remunerirenden Personen sind nicht Beamte.

Die für je einen Kreis bestehenden Kreis-Communalkassen sind bestimmt, theils zu unmittelbaren Kreisverwaltungszwecken, theils dazu, die Geschäfte zwischen der Provinzial-Instituten- und Communalkasse und den Gemeindekassen zu vermitteln. — In ersterer Beziehung werden unter Leitung und Controlle des

\*) Abgedruckt in den Ergänzungen und Erläuterungen der Preussischen Rechtsbücher von Gräff, v. Rönne etc. 2. Aufl. Bd. VI, S. 191 ff.

Landrathes bei den Kreis-Communalkassen die Kreisfonds verwaltet, die Kreisbedürfnisse, soweit jene Fonds zur Bestreitung derselben nicht ausreichen, von den Communen eingezogen, die betreffenden Ausgaben bewirkt, und über das ganze Rechnungswesen alljährlich eine Rechnung gelegt, die von der Kreisversammlung abzunehmen und von der Regierung festzustellen ist. Die Vermittelung zwischen den Gemeindegassen und der Provinzial-Instituten- und Communalkasse bezieht sich auf Provinzial- und Bezirksbedürfnisse und auf die durch Collecten für wohlthätige Zwecke aufkommenden Beträge. Jede Kreis-Communalkasse wird durch einen cautionspflichtigen Rendanten verwaltet; der Betrag der Caution wird durch die betreffende Kreisversammlung mit Genehmigung der Regierung festgestellt. (Vgl. den Abschnitt »Kreishaushalt.«)

Im Stadtkreise Aachen besteht, den anderweitigen Verhältnissen entsprechend, statt der Kreis-Communalkasse die Stadtreutekasse, welche mit der Provinzial-Instituten- und Communalkasse ebenfalls in directer Verbindung steht.

Als Organe, deren sich die Landräthe bei Ausübung der Polizeigewalt in ihrem ganzen Kreise zu bedienen haben, sind hier die Gensd'armen zu erwähnen.

Die Organisation der Gensd'armerie (vgl. Verordn. über Organisation der Gensd'armerie vom 30. Dezember 1820 und Dienst-Instruktion für dieselbe vom selben Tage. Ges.-S. 1821, S. 1 u. 10) in Bezug auf Oeconomie, Disciplin und die übrige innere Einrichtung ist eine militairische unter besonderen Militär-Vorgesetzten.

Das Personal zählt innerhalb des Regierungsbezirks 1 Districts-Offizier, 2 Wachtmeister, 14 berittene und 44 Fussgensd'armen. Der Districts-Offizier ist in Aachen, je ein Wachtmeister in Aachen und Düren, die Gensd'armen sind in den nachbenannten Ortschaften stationirt:

Stadt Aachen 11 (darunter 3 ber.).

Landkreis Aachen: Burtscheid 1 (ber.), Cornelimünster 1, Eschweiler 1, Hoengen 1, Stolberg 2, Richterich 1, Herzogenrath 1.

Kreis Erkelenz: Loevenich 1 (ber.), Erkelenz 3 (1 ber.), Wegberg 1.

Kreis Eupen: Eupen 2, Moresnet 1, Raeren 1.

Kreis Geilenkirchen: Geilenkirchen 3 (1 ber.), Brachelen 1.

Kreis Heinsberg: Heinsberg 3 (1 ber.), Wassenberg 1, Hoengen 1.

Kreis Jülich: Jülich 1 (ber.), Aldenhoven 1, Linnich 1, Dürwiss 1.

Kreis Düren: Düren 3 (2 ber.), Nideggen 1.

Kreis Malmedy: Malmedy 2, Reuland 1, St. Vith 1, Bütgenbach 1 (ber.).

Kreis Montjoie: Montjoie 2 (1 ber.), Imgenbroich 1.

Kreis Schleiden: Schleiden 2 (1 ber.), Gemünd 1, Blankenheim 1, Mechernich 1.

## 2. Die Schul-Inspectoren\*).

In Bezug auf das Elementarschulwesen ist der Regierungsbezirk in 27 Schul-Inspectionen getheilt\*\*). Die Aufsicht über die Elementarschulen wird zunächst

\*) Vgl. v. Rönne II, § 442.

\*\*) Vgl. Instruct. für die Schul-Inspectoren v. 16. Juni 1857 und Instr. für die Schul-Organisations-Commissarien zur Einrichtung der Lokal-Schulvorstände v. 10. Dezemb. 1815 in: »Sammlung der für das Elementarschulwesen des Regierungsbezirks Aachen geltenden Bestimmungen.« Aachen 1859. (Beaufort.) — Vgl. Samml. der gesetzl. Bestimmungen u. Vorsch. d. Elementarschulwesens im R.-Bez. Düsseldorf etc. v. H. Altgelt. Düsseldorf, Schreiner 1842.

durch die Schulvorstände, deren für jeden Schulbezirk einer besteht, ausgeübt. Für die Zusammensetzung der Schulvorstände sind die Instruktionen des Ober-Präsidenten vom 10. Dezember 1815 und 4. Januar 1816 maassgebend. Wesentliche Mitglieder sind der Ortspfarrer, der Bürgermeister resp. ein oder mehrere Mitglieder des Gemeinderaths und ein oder mehrere Familienväter. Die nächsten Vorgesetzten der Schulvorstände sind die Schulpfleger (Schul-Inspectoren) und der betreffende Landrath. Die 27 Schul-Inspectoren vertheilen sich (Aenderungen darin sind übrigens mit Rücksicht auf den Wechsel in der Besetzung der betreffenden Pfarreien nicht selten) wie folgt:

*a. katholische:*

- 1 für Stadt Aachen (zur Zeit für jede der 8 katholischen Pfarreien 1 in der Person des betreffenden Pfarrers);
- 2 für den Landkreis Aachen, zu Eschweiler und Horbach;
- 4 für den Kreis Düren, zu Düren, Derichweiler, Vettweiss und Oberzier;
- 1 für den Kreis Eupen, zu Raeren;
- 1 für den Kreis Erkelenz, zu Holzweiler;
- 3 für den Kreis Heinsberg, zu Heinsberg, Steinkirchen und Waldfeucht;
- 1 für den Kreis Geilenkirchen, zu Beggendorf;
- 1 für den Kreis Jülich, zu Rödingen;
- 4 für den Kreis Malmedy, zu Büllingen, Malmedy, Robertville und St. Vith;
- 3 für den Kreis Montjoie, zu Eicherscheidt, Montjoie und Rötgen;
- 2 für den Kreis Schleiden, zu Gemünd und Zingsheim.

*b. evangelische:*

- 1 zu Aachen, für Stadt Aachen, Landkreis Aachen (theilweise), Kreis Eupen, Kreis Jülich (theilweise), Kreis Montjoie (theilweise);
- 1 zu Roetgen, für Kreis Malmedy, Kreis Montjoie (theilweise), und Kreis Schleiden;
- 1 zu Heinsberg, für Kreis Heinsberg und Kreis Geilenkirchen;
- 1 zu Eschweiler, für Landkreis Aachen (theilweise), Kreis Düren, Kreis Erkelenz, Kreis Jülich (theilweise).

### 3. Die Kreis-Baubeamten\*).

In Rücksicht der Bauangelegenheiten ist der Regierungsbezirk in besondere Baukreise eingetheilt, welche mit wenigen Ausnahmen mit den landrätthlichen Kreisen zusammenfallen. Die Vertheilung der Geschäfte auf die Baubeamten des Regierungsbezirks wird nachstehend angegeben und dabei zugleich bemerkt, wie viele Unterbeamte (Chausseeaufseher und Wegewärter) jedem der Kreis-Baubeamten untergeordnet sind.

1. Aachen

(1 Bau-Inspector, 6 Chausseeaufseher, 2 Wegewärter).

a. Die Landbauten, Wasserbauten und Mühlen-Concessionen.

\*) Vgl. v. Rönne II, § 255 und 293.

- b. Die Staats- und Bezirksstrassen des Stadt- und Landkreises Aachen, und zwar:

Staatsstrassen:

Cöln-Lütticher, von Hoengen bis zum neutralen Gebiet;  
 Aachen-Maestrichter, von Aachen bis Vaels;  
 Aachen-Trierer, von Aachen bis Roetgen;  
 Weiden-Eschweiler, von Weiden bis Eschweiler.

Bezirksstrassen:

Aachen-Roermonder, von Aachen bis Buschleiden;  
 Aachen-Crefelder, von Aachen bis durch Alsdorf;  
 Brand-Stolberger, von Brand bis Stolberg;  
 Aachen-Sittarder, von Richterich bis zur Landesgrenze.

2. Eupen

(1 Kreis-Baumeister, 5 Chausseeaufseher).

- a. Die Landbauten, Wasserbauten und Mühlen-Concessionen.

- b. Die Staats- und Bezirksstrassen der Kreise Eupen und Montjoie, und zwar:

Staatsstrassen:

Cöln-Lütticher, durch das neutrale Gebiet;  
 ditto durch das gemeinschaftliche Gebiet;  
 Aachen-Trierer, von Roetgen bis Kalterherberg;  
 Eupen-Montjoier, von Eupen bis Montjoie.

Bezirksstrassen:

Witzerath-Gemünder, von Hauscheid bis Einaruhr;  
 Montjoie-Schleidener, von Montjoie bis zur Kreisgrenze Schleiden;  
 Gemereth-Eupener, von Gemereth bis Eupen;  
 Eupen-Malmedyer, von Eupen bis zur Belgischen Grenze;  
 Montjoie-Düren-Golzheimer, von Germeter bis Imgenbroich.

3. Jülich

(1 Kreisbaumeister, 5 Chausseeaufseher).

- a. Die Landbauten, Wasserbauten und Mühlen-Concessionen.

- b. Die Staats- und Bezirksstrassen des Kreises Jülich, sowie eines kleinen Theils des Kreises Heinsberg, und zwar:

Staatsstrassen:

Cöln-Lütticher, von Escherbrück bis Hoengen;  
 Düsseldorf-Jülicher, von den Drei-Linden bis Jülich.

(Verbindungsweg um die Stadt Jülich von der Düsseldorf-Jülicher Staatsstrasse bis zur Düren-Jülich-Heinsberger Bezirksstrasse.)

Bezirksstrassen:

Aachen-Crefelder, von Alsdorf bis Puffendorf;  
 Jülich-Sittarder, von Aldenhoven bis Puffendorf;  
 Düren-Heinsberger, von Krauthausen bis zur Linnicher Barriere.  
 Düren-Aldenhovener, innerhalb des Kreises Jülich.

## 4. Düren

(1 Kreisbaumeister, 6 Chaussee-Aufseher).

a. Die Landbauten, Wasserbauten und Mühlen-Concessionen.

b. Die Staats- und Bezirksstrassen des Kreises Düren, und zwar:

Staatsstrassen:

vacat.

Bezirksstrassen:

Montjoie-Düren-Golzheimer, von Golzheim bis Germeter;

Düren-Zülpicher, von Düren bis Zülpich;

Düren-Heinsberger, von Düren bis Krauthausen;

Gemünd-Froitzheimer, von der Kreisgrenze Düren bis Eingangs Gemünd;

Koettenich-Steinstrasser, von Koettenich bis Steinstrass;

Niederzier-Stetternich, von Niederzier bis Stetternich;

Düren-Nideggen-Wollersheimer, von Düren über Krauthausen, Drove, Nideggen nach Wollersheim;

Düren-Erper, von Düren über Binsfeld, Kelz, Gladbach bis zur Bezirksgrenze;

Düren-Lechenicher;

Langerwehe-Kleinhauer Forst- und Prämienstrasse;

Düren-Aldenhovener, innerhalb des Kreises Düren.

## 5. Heinsberg

(1 Bau-Inspector, 8 Chausseeaufseher).

a. Die Landbauten, Wasserbauten und Mühlen-Concessionen.

b. Die Staats- und Bezirksstrassen der Kreise Heinsberg, Erkelenz und Geilenkirchen, und zwar:

Staatsstrassen:

vacat.

Bezirksstrassen:

Aachen-Roermonder, von Buschleiden bis zur Landesgrenze hinter Heinsberg;

Jülich-Sittarder, von Puffendorf bis zur Landesgrenze hinter Wehr;

Heinsberg-Erkelenzer, von Heinsberg bis Erkelenz;

Aachen-Crefelder, von Puffendorf bis zur Regierungsbezirksgrenze;

Düren-Heinsberger, von der Linnicher Barriere bis Heinsberg;

Gladbach-Roermonder, von der Holländischen Grenze bis an die Aachen-Düsseldorfer Regierungsbezirksgrenze nebst Zweigstrasse über Lüttelforster Mühle;

Erkelenz-Venloer, von Erkelenz bis zur Regierungsbezirksgrenze;

Wassenberg-Niedercrüchtener, von Wassenberg bis Niedercrüchten;

Wassenberg-Rothenbacher, von Wassenberg bis Rothenbach;

Erkelenz-Jackerather.

## 6. Schleiden

(1 Kreis-Baumeister, 8 Chausseeaufseher).

a. Die Landbauten, Wasserbauten und Mühlen-Concessionen.

b. Die Staats- und Bezirksstrassen des Kreises Schleiden, und zwar:

Staatsstrassen:

vacat.

## Bezirksstrassen:

Cöln-Luxemburger, von diesseits Commern bis Losheimer Graben;  
 Cöln-Trierer, von Münstereiffel bis Stadtkyll;  
 Montjoie-Schleidener, von Schönesseifen bis Eingangs Schleiden;  
 Schleiden-Schmidtheimer, von Schleiden bis hinter Schmidtheim;  
 Wätzerath-Gemünder, von Einruhr bis Gemünd;  
 Gemünd-Froitzheimer, von Froitzheim bis hinter Wollersheim;  
 Ahrstrasse, von Rundenstein bis vor Nohn.

## 7. Malmedy

(1 Bau-Inspector, 9 Chausseeaufseher, 1 Wegewärter).

- a. Die Landbauten, Wasserbauten und Mühlen-Concessionen.
- b. Die Staats- und Bezirksstrassen des Kreises Malmedy, und zwar:

## Staatsstrassen:

Aachen-Trierer, von jenseits Kalterherberg bis Losheim;  
 Bütgenbach-Malmedyer, von Bütgenbach bis Eau-Rouge;  
 Aachen-Luxemburger, von jenseits Bütgenbach bis zur Luxemburger Grenze;  
 Malmedy-Staveloter, von Malmedy bis zur Belgischen Grenze.

## Bezirksstrassen:

Malmedy-St. Vither, von Baugnez bis St. Vith;  
 Morsheck-Rocherather, von Morsheck bis zur Montjoie-Schleidener Bezirksstrasse;

Eupen-Malmedyer, von Malmedy bis Baraque-Michel;  
 St. Vith-Losheimer, von St. Vith bis zum Losheimer Graben.

Ausserdem ist für die Kreise Düren und Jülich je 1 Communal-Baumeister für die Bauangelegenheiten der Gemeinden und für die Stadt Aachen ein besonderer Stadt-Baumeister angestellt. Die Communal-Baumeister werden von den Kreisständen gewählt und von der Regierung bestätigt; in den übrigen Kreisen werden die Communal-Bauangelegenheiten zum grossen Theil von den königl. Kreis-Baumeistern, zum Theil auch von Privat-Baumeistern, deren 6 im diesseitigen Bezirke vorhanden sind, besorgt.

## 4. Die Kreis-Medicinalbeamten\*).

In jedem landrätlichen Kreise befindet sich ein **Kreis-Physikus**, welcher die Aufsicht über die Medicinal-Polizei-Angelegenheiten und die Medicinal-Personen führt. In seinen persönlichen Amtsverrichtungen steht derselbe unmittelbar unter der Regierung als Organ derselben, während er in allen Medicinal- und sanitäts-polizeilichen Angelegenheiten als technischer Beistand des Landraths fungirt. Demselben ist zur Aushülfe resp. Vertretung ein Kreis-Wundarzt und für die Veterinairpolizei theils für einen Kreis allein, theils für 2—3 Kreise zusammen, ein Kreis-Thierarzt beigegeben. Die Stellen der **Kreis-Wundärzte** sind gegenwärtig nur in den Kreisen Stadt- und Landkreis Aachen, Düren, Erkelenz, Eupen, Geilenkirchen, Heinsberg, Jülich, Montjoie und Schleiden besetzt. **Kreis-Thierärzte** befinden sich zur Zeit in Aachen für den Stadt- und Landkreis Aachen (Departements-

\*) Vgl. v. Rönne II, § 267, 255, 293, III, 3.

Thierarzt), sowie für den Kreis Eupen; Weisweiler für den Kreis Düren; Geilenkirchen für die Kreise Geilenkirchen, Erkelenz und Heinsberg; Roedingen für den Kreis Jülich; Imgenbroich für den Kreis Montjoie (theilweise) und den Kreis Malmedy.

Für einen Theil des Kreises Montjoie und den Kreis Schleiden ist gegenwärtig ein Kreis-Thierarzt nicht angestellt und werden die desfallsigen Geschäfte bis auf Weiteres von den Kreis-Thierärzten benachbarter Kreise wahrgenommen.

Die Kreis-Physiker sind in den betreffenden Kreisstädten domizilirt, mit Ausnahme derer in den Kreisen Jülich, Erkelenz und Schleiden, welche in Linnich, Wegberg und Urft wohnen.

### 5. Die Forst-Beamten\*).

Die Verwaltung der königl. Forsten geschieht nach der Allerh. genehmigten Dienst-Instruction vom 21. April 1817 \*\*) und den später ergangenen ergänzenden Ministerial-Bestimmungen. Zu dem Ende sind die gesammten Forsten in 2 Inspections-Bezirke, diese in 8 Oberförstereien und letztere in 45 Förstereien eingetheilt. Jeder Inspection steht 1 Forst-Inspector (beide mit dem Titel Forstmeister) vor; dieselben haben ihren Wohnsitz in Aachen, fungiren als technische Mitglieder bei der Abtheilung II der Regierung und führen die spezielle Leitung und Controle über die Forst- und Jagdverwaltung, sowie die Curatel über die Forstkassen. Den Forstmeistern untergeordnet stehen die Oberförster des betreffenden Inspectionsbezirks. Diesen liegt die eigentliche Betriebsverwaltung der königl. Forstreviere ob; insbesondere die Geschäfte des Forst- und Jagdhaushaltes: der Hauerei- und Cultur-Betrieb, die Führung der Natural- und Geldrechnungen in Betreff der Forstnutzungen und der Beschuss der zur Administration vorbehaltenen hohen Jagden (die niederen sind durchgehends verpachtet) unter Leitung und Aufsicht des Ober-Forstmeisters und des betreffenden Forst-Inspectors.

Unter den Oberförstern stehen sodann die Förster und Forstaufseher. Ihnen liegt die Wahrnehmung des Forst- und Jagdschutzes ob; sie führen die Aufsicht über die Culturarbeiten und den Holzschlag, und besorgen die Verabfolgung der Naturalien an die Empfänger, wobei sie von den ihnen beigegebenen Hilfsaufsehern, Waldwärtern und Holzhauermeistern unterstützt werden.

Die Eintheilung der fiskalischen Forsten ist folgende:

#### I. Forst-Inspection Aachen I.

Dieselbe umfasst die **Ober-Förstereien**:

1. Eupen (Fl.-Inhalt 19 198 Morg.) mit den 9 Förstereien: Ternell I, Ternell II, Meugenwinkel, Neuforst, Mospert I, Mospert II, Wesdre, Lichtenbusch, Preuss.
2. Schevenhütte (Fl.-Inhalt 10 723 Morg.) mit den 4 Förstereien Gürzenich, Schevenhütte, Süssendell und Wenau.
3. Hambach (Fl.-Inhalt 6517 Morg.) mit den 4 Förstereien Morschenich, Steinstrass, Hambach und Stetternich.

\*) Vgl. v. Rönne II, § 255; 293 III, 1.

\*\*) v. K. A. Bd. I, G. 2, S. 76 ff.

## II. Forst-Inspection Aachen II

umfasst die **Ober-Förstereien**:

1. Reifferscheidt (Fl.-Inhalt 15 031 Morg.) mit den 7 Förstereien Nonnenbach, Stritterhof, Steinfeld, Wildenburg, Buchholz, Schoppen und Hollerath.
2. Hoeven (Fl.-Inhalt 17 485 Morg.) mit den 7 Förstereien Dreibern, Hoeven I, Hoëven II, Kalterherberg, Dedenborn, Menzerath und Kesternich.
3. Heimbach (Fl.-Inhalt 13 959 Morg.) mit den 5 Förstereien Wolfgarten I, Wolfgarten II, Mariawald, Paulushof und Hasenfeld.
4. Hürtgen (Fl.-Inhalt 16 996 Morg.) mit den 6 Förstereien Vossenack, Raffelsbrand, Germeter, Hürtgen, Grossenhau und Bergstein.
5. Mulartshütte (Fl.-Inhalt 13 086 Morg.) mit den 4 Förstereien Jägerhaus, Zweifall, Mulartshütte und Rott.

Die Forst-Revenüen werden durch besondere **Forstkassen** erhoben, deren jeder ein Forstkassen-Rendant vorsteht. Diese Kassen sind sämmtlich mit königl. Steuerkassen verbunden, so dass ein Rendant beide Kassen verwaltet. Forstkassen bestehen 6, und zwar:

1. Hellenthal für die Oberförstereien Reifferscheid und Heimbach;
2. Montjoie für die Oberförstereien Hoeven und Eupen;
3. Düren für die Oberförsterei Hürtgen;
4. Roetgen für die Oberförsterei Mulartshütte;
5. Langerwehe für die Oberförsterei Schevenhütte;
6. Jülich für die Oberförsterei Hambach.

Zur Verwaltung der **Communalforsten**, welche in Folge der Allerhöchsten Verordnung vom 24. Dezember 1816 (G.-S. 1817, S. 57) von der Verwaltung der königl. Forsten gänzlich getrennt worden und nach Maassgabe dieser Verordnung und den später ergangenen Ministerial-Bestimmungen erfolgt, sind 12 Forst-Administratoren, 53 Förster, 7 Forst-Aufseher nebst einer Anzahl Waldhüter angestellt. Die Funktionen dieser Beamten sind dieselben, wie die der königlichen Forstbeamten. Die Besetzung der Communal-Forstbeamtenstellen erfolgt durch die resp. Gemeinden mit Genehmigung der Regierung.

In den einzelnen Kreisen vertheilten sich die genannten Forst-Administratoren und die denselben untergeordneten Forstbeamten incl. Waldhüter (die Forstschutz-Bezirke bedürfen theilweise noch der Regulirung) 1863 folgendermaassen:

1. Stadt Aachen:
  - 1 Forst-Administrator (s. unter Nr. 2), 3 Unterbeamte.
2. Landkreis Aachen:
  - 1 Forst-Administrator für sämmtliche Gemeindewaldungen zu Eschweiler, 13 Unterbeamte.
3. Kreis Düren:
  - 1 Forst-Administrator zu Burg Maubach, 10 Unterbeamte.
4. Erkelenz:
  - 1 Forst-Administrator (s. unter Nr. 3), 2 Unterbeamte.
5. Eupen:
  - 1 Forst-Administrator (s. unter Nr. 9), 1 Assistent, 8 Unterbeamte.

## 6. Geilenkirchen :

- a. 1 Forst-Administrator (Bürgermeister zu Gangelt) für die Bürgermeistereien Schümmerquartier und Gangelt, 1 Unterbeamter ;
- b. 1 Forst-Administrator (Bürgermeister zu Scherpenseel) für die Bürgermeistereien Teveren und Scherpenseel ;
- c. 1 Forst-Administrator (s. unter Nr. 3) für die Bürgermeisterei Bracheln, 2 Unterbeamte.

## 7. Heinsberg :

- a. 1 Forst-Administrator (Bürgermeister zu Elsum) für die Bürgermeistereien Birgelen und Ophoven, 1 Unterbeamter ;
- b. 1 Forst-Administrator (Bürgermeister zu Süsterseel) für die Bürgermeisterei Wehr, 2 Unterbeamte ;
- c. 1 Forst-Administrator (Bürgermeister zu Wassenberg), für die Bürgermeisterei Wassenberg ;
- d. 1 Forst-Administrator (Bürgermeister zu Havert) für die Bürgermeisterei Havert.

## 8. Jülich :

1 Forst-Administrator (s. unter Nr. 3), 1 Unterbeamter.

## 9. Malmedy :

1 Forst-Administrator zu Malmedy, 13 Unterbeamte.

## 10. Montjoie :

1 Forst-Administrator zu Imgenbroich, 9 Unterbeamte.

## 11. Schleiden :

1 Forst-Administrator zu Blankenheim, 20 Unterbeamte.

### 6. Die Steuerkassen.

Der Regierungsbezirk ist in **30 Perzepturbezirke**, deren jedem ein Rendant (Steuer-Empfänger) vorsteht, eingetheilt. Sie erheben direct die Erträge der von der königl. Regierung nach den verschiedenen Heberollen festgestellten Grund-, Klassen-, klassifizirten Einkommen- und Gewerbesteuer, und führen die nach den für Rechnung der Regierungs-Hauptkasse zu leistenden bestimmten Zahlungen verbleibenden Ueberschüsse allmonatlich an die letztere Kasse ab. Sie sind Organe der Regierungs-Hauptkasse, durch welche dieselbe die Zahlungen im Bezirke leisten und alle übrigen geschäftlichen Aufträge und Anweisungen zur Erledigung bringen lässt. Wegen executivischer Beitreibung der directen und anderen Steuern in der Rheinprovinz sind die Allerh. Verordnung vom 24. November 1843 (G.-S. S. 351 ff.) und die auf Grund derselben von den Ministerien der Finanzen und des Innern ertheilte Instruktion vom 22. März 1844 (Min.-Bl. d. i. V. 1844, S. 92) maassgebend.

Es befinden sich zur Zeit königl. Steuerkassen zu :

## 1. Aachen :

für die Stadt Aachen.

## 2. Burtscheid :

für die Bürgermeistereien Brand, Burtscheid, Forst, Haaren, Laurensberg und Weiden.

3. Eschweiler:  
für die Bürgermeistereien Broich, Eschweiler, Hoengen und Kinzweiler.
4. Herzogenrath:  
für die Bürgermeistereien Alsdorf, Bardenberg, Herzogenrath, Merkstein, Pannesheide, Richterich und Würselen.
5. Stolberg:  
für die Bürgermeistereien Busbach, Cornelimünster, Gressenich, Stolberg und Walheim.
6. Düren:  
für die Bürgermeistereien Birgel, Düren, Stockheim und Strass-Bergstein.
7. Froitzheim (Wohnort des Steuer-Empfängers zu Düren):  
für die Bürgermeistereien Bürvenich, Drove, Froitzheim, Füssenich, Kelz, Nideggen, Sievernich und Wollersheim.
8. Merzenich (Wohnort des Steuer-Empfängers zu Düren):  
für die Bürgermeistereien Arnoldweiler, Binsfeld, Birkesdorf, Merzenich, Niederzier und Nörvenich-Ollesheim.
9. Pier (Wohnort des Steuer-Empfängers zu Langerwehe):  
für die Bürgermeistereien Echtz, Lamersdorf, Langerwehe, Merken, Nothberg, Pier und Weisweiler.
10. Erkelenz:  
für die Bürgermeistereien Doveren, Erkelenz, Gerderath, Kleingladbach, Kückhoven und Schwanenberg.
11. Immerath:  
für die Bürgermeistereien Cörrenzig, Immerath, Keyenberg und Loevenich.
12. Niedererüchten (Wohnort des Steuer-Empfängers zu Merbeck):  
für die Bürgermeistereien Beeck, Elmpt, Niedererüchten und Wegberg.
13. Eupen:  
für die Bürgermeistereien Eupen, Eynatten, Hergenrath, Kettenis, Moresnet, Lontzen, Raeren und Walhorn.
14. Baesweiler (Wohnort des Steuer-Empfängers zu Geilenkirchen):  
für die Bürgermeistereien Baesweiler, Frelenberg, Puffendorf, Scherpenseel und Teveren.
15. Geilenkirchen:  
für die Bürgermeistereien Gangelt, Geilenkirchen und Schümmerquartier.
16. Randerath:  
für die Bürgermeistereien Bracheln, Immendorf, Randerath und Würm.
17. Heinsberg:  
für die Bürgermeistereien Aphoven, Birgelen, Dremmen, Heinsberg, Hilfarth, Myhl, Oberbruch, Ratheim, Unterbruch, Waldenrath und Wassenberg.
18. Waldfeucht:  
für die Bürgermeistereien Braunsrath, Breberen, Haaren, Havert, Karken, Kirchhoven, Saeffeln, Waldfeucht und Wehr.
19. Aldenhoven:  
für die Bürgermeistereien Aldenhoven, Dürwiss, Inden, Kirchberg und Siersdorf.

20. Jülich :  
für die Bürgermeistereien Hambach und Jülich.
21. Linnich :  
für die Bürgermeistereien Barmen, Coslar, Ederen, Freyaldenhoven, Linnich, Roerdorf und Welz.
22. Titz (Wohnort des Steuer-Empfängers zu Müntz) :  
für die Bürgermeistereien Hottorf, Roedingen, Steinstrass und Titz.
23. Amel (Wohnort des Steuer-Empfängers zu Büllingen) :  
für die Bürgermeistereien Büllingen, Weismes, Bütgenbach und Amel.
24. Malmedy :  
für die Bürgermeistereien Bellevaux und Malmedy.
25. St. Vith :  
für die Bürgermeistereien Crombach, Lommersweiler, Manderfeld, Meyerode, Recht, Reuland, Schoenberg, Thommen und St. Vith.
26. Montjoie :  
für die Bürgermeistereien Hoeven, Imgenbroich, Kalterherberg und Montjoie.
27. Roetgen :  
für die Bürgermeistereien Eicherscheid, Kesternich, Roetgen, Ruhrberg, Schmidt, Simmerath und Zweifall.
28. Blankenheim :  
für die Bürgermeistereien Cronenburg, Dollendorf, Holzmülheim-Tondorf, Marmagen, Noethen, Lommersdorf und Blankenheim.
29. Call :  
für die Bürgermeistereien Bleibuir, Eicks, Heimbach, Keldenich, Vussem, Weyer, Wallenthal und Call.
30. Schleiden (Wohnort des Steuer-Empfängers zu Hellenthal) :  
für die Bürgermeistereien Dreibern, Gemünd, Harperscheid, Hellenthal, Holle-  
rath, Schleiden, Udenbreth und Wahlen.  
Die Zahl der bei denselben angestellten Steuer-Executoren beträgt 31.

### III. Die Bürgermeistereien und Gemeinden (Ortsbehörden).

#### 1. Die Communalbehörden\*).

Der Regierungsbezirk zählt 16 Stadtgemeinden und 359 Landgemeinden. Mit Ausnahme der Städte Jülich und Geilenkirchen werden die Ersteren jede für sich nach der Städte-Ordnung vom 15. Mai 1856 (G.-S. S. 406), die Letzteren, aus 151 Bürgermeistereien bestehend, sowie die oben ausgeschlossenen, nur auf dem Provinzial-Landtage im Stande der Städte vertretenen Stadtgemeinden Jülich, und Geilenkirchen nach der Gemeinde-Ordnung vom 23. Juli 1845 (G.-S. S. 23) und der Novelle vom 15. Mai 1856 (G.-S. S. 435) durch die Bürgermeister verwaltet. Denselben stehen in der Regel 2 unbesoldete Beigeordnete als Stellvertreter zur Seite.

Von den Landbürgermeistereien, von denen manche sehr klein sind, haben vielfach wegen von grosser Kosten getrennter Verwaltung und wegen der Schwie-

\*) Vgl. v. Rönne. II. § 308, 311.

rigkeit, geeignete Persönlichkeiten zu finden, mehrere zusammen einem Bürgermeister übertragen werden müssen.

An der Spitze der Specialgemeinden, welche zu einer Sammtgemeinde oder Bürgermeisterei gehören, stehen besondere Gemeinde-Vorsteher, mit Ausnahme der meisten Specialgemeinden, in welchen die Bürgermeister ihren Wohnsitz haben. Der Anhang A zu diesem Capitel enthält eine Uebersicht sämtlicher Gemeinden des Bezirks, der Bürgermeister, Gemeindevorsteher und Gemeindevertretungen.

## 2. Die Orts-Polizeibehörden\*).

In Gemeinden, wo sich eine Bezirks-Regierung oder ein Landgericht befindet, sowie in Festungen und in Gemeinden von mehr als 10 000 Einwohnern kann die örtliche Polizei-Verwaltung einem besonderen Staatsbeamten übertragen werden. (Vgl. Gesetz vom 11. März 1850, Ges.-S. S. 265.)

Diese Einrichtung besteht nur in Aachen, wo die örtliche Polizei-Verwaltung (seit 1818) einem besonderen Staatsbeamten (königl. Polizei-Director) übertragen ist, welcher zugleich als Landrath des Stadtkreises Aachen fungirt. Denselben sind von administrativen Polizeibeamten untergeordnet: 4 Polizei-Secrétaires, 1 Pass-Expedient, 1 Pass-Verificator, 1 Hülfсарbeiter und 1 Kanzlist. Ein Polizei-Inspector, der zugleich für bestimmte Fälle Stellvertreter des Polizei-Directors ist, 4 Polizei-Commissarien und 25 Polizei-Sergeanten üben die executive Polizei aus. In den Städten Burtscheid, Düren, Eupen, Eschweiler, Stolberg und Malmedy sind zu gleichem Zwecke Polizei-Commissarien, in sämtlichen Städten aber Polizei-Sergeanten als städtische Beamte angestellt; in den Städten ausser Aachen wird die Polizei-Verwaltung (§ 57 der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856, G.-S. S. 406, und § 1 des Gesetzes vom 11. März 1850, G.-S. S. 265) im Namen des Königs von den Bürgermeistern geführt, und fallen denselben resp. den Polizei-Commissarien auch die Verrichtungen eines Polizei-Anwaltes zu. Ueberhaupt ist den Bürgermeistern am Sitze eines Gerichtes die Vertretung der Polizei-Anwaltschaft überall auch für die übrigen Gemeinden des Gerichtsbezirkes übertragen worden\*\*). In den Landgemeinden wird die polizeibrigkeittliche Gewalt gemäss § 108 der Gemeindeordnung (G.-S. S. 523) von den Bürgermeistern im Bereiche ihres Bürgermeisterei-Bezirks ausgeübt\*\*\*). Die Bürgermeister sind überall zugleich Civilstandsbeamte. (Vgl. Städteordnung § 57 und Nov. zur Gem.-Ordn. Art. 26.)

## 3. Die Armenverwaltungen.

Als besondere Ortsbehörden sind die Armenverwaltungen anzuführen, insofern sie eine besondere juristische Persönlichkeit, und eine eigene, von der Com-

\*) Vgl. v. Rönne, II. § 331 ff.

\*\*) Vgl. § 26, Ges. vom 15. Mai 1856 (G.-S. S. 435); § 57, Städte-Ordn. v. 15. Mai 1856 (G.-S. S. 406) und Rescr. d. k. Min. d. Innern und d. Justiz vom 5. April 1859. (Illing I, S. 426.)

\*\*\*) Wegen der Beamten der gerichtlichen Polizei vgl. unten Abschn. C.

munalverwaltung getrennte Vermögensverwaltung haben. Die Einrichtung derselben gründet sich zunächst auf die Gesetze vom 16 Vendem. V (7. October 1796) für die Hospitäler und vom 7 Frim. V (27. November 1796) und 20 Vend. V (10. März 1797) für die eigentlichen Armenverwaltungen\*). In der Städteordnung von 1856 (§ 4 al. 2) und in der Gemeindeordnung von 1845 (§ 119) ist ausdrücklich erklärt, dass die bestehende Organisation der Armenverwaltung durch jene Gesetze nicht aufgehoben sei. Die Zahl der Armenverwaltungen beträgt 236 im Regierungsbezirk, welche sich wie folgt auf die Kreise vertheilen:

Stadt Aachen . . . . .	1
Landkreis Aachen . . . . .	24
Kreis Düren . . . . .	52
„ Erkelenz . . . . .	19
„ Eupen . . . . .	8
„ Geilenkirchen . . . . .	13
„ Heinsberg . . . . .	33
„ Jülich . . . . .	20
„ Malmedy . . . . .	16
„ Montjoie . . . . .	15
„ Schleiden . . . . .	35

Seit dem Jahre 1823 sind in sämmtlichen Gemeinden des Regierungsbezirks, mit Ausnahme von Malmedy, auch da, wo früher verschiedene Hospitien-Commissionen und Wohlthätigkeitsbureaus getrennt fungirten, Armenverwaltungs-Commissionen eingerichtet. Die Bürgermeister sind geborene Vorsitzende der Armen-Verwaltungs-Commissionen.

#### 4. Die Handelskammern.

Mit der durch Arrêté vom 3 Nivôse J. XI (24. Dezember 1802) erfolgten Einsetzung und neuen Organisation der Handelskammern in Frankreich war gleichzeitig durch das Gesetz vom 22 Germinal J. XI (12. April 1803) die Einrichtung von consultativen oder berathenden Kammern für Manufacturen etc. (chambres consultatives pour les manufactures, fabriques, arts et métiers) vorbereitet worden. Ihre nähere Organisation erfolgte durch Arrêté vom 10 Thermidor J. XI (29. Juli 1803). Ein weiterer Beschluss vom 12 Germinal J. XII (2. April 1804) bezeichnete die Städte, in welchen solche Berathungs-Kammern eingerichtet werden sollten. Darunter befanden sich Aachen und Burtscheid, Eupen, Malmedy und Stolberg. Zum Bezirke der Berathungs-Kammer für Aachen und Burtscheid gehörten auch die Cantone Geilenkirchen, Linnich, Heinsberg und Sittard. Sie wurde durch Allerh. vollzogenes Statut vom 5. November 1833 in eine Handelskammer umgewandelt, deren Wirkungskreis auf die Gemeindebezirke von Aachen und Burtscheid beschränkt ist.

Die Allerh. Cabinets-Ordre vom 11. Februar 1848 (G.-S. S. 63) bestimmte,

\*) Vgl. weiter ergangene Verwaltungs-Decrete in Illing I, S. 278. Wegen der besonderen von der Regierung erlassenen »Armen-Ordnungen,« welche bestehen für die Städte Aachen, Jülich, Düren, Eupen und Malmedy, vgl. den Abschn. »Armenwesen.«

dass zur Beförderung des Handels und der Gewerbe für jeden Ort oder Bezirk, wo wegen eines bedeutenden Handels oder gewerblichen Verkehrs ein Bedürfniss zu einer Handelskammer vorliege, eine solche, unter Einholung der Allerh. Genehmigung, eingerichtet werde, deren Zweck und Geschäftsgang durch dasselbe Gesetz gleichzeitig bestimmt wurde.

Nachdem die consultative Kammer in Stolberg bereits längere Zeit ausser Wirksamkeit getreten war, erfolgte auch hier auf Grund der Allerh. Cabinets-Ordre vom 3. April 1850 (G.-S. S. 298) die Errichtung einer Handelskammer, und zwar für den Landkreis Aachen excl. Burtscheid und für den Kreis Düren mit Sitz in Stolberg.

Ebenso wurde die consultative Kammer in Eupen durch Allerh. Cabinets-Ordre vom 12. September 1858 (G.-S. S. 541) aufgehoben und an deren Stelle eine Handelskammer für den Kreis Eupen mit Sitz in Eupen errichtet. Dagegen ist die consultative Kammer in Malmedy bis jetzt nicht aufgehoben.

Die Handelskammer zu Aachen besteht aus 9, die zu Stolberg aus 10 (6 aus dem Landkreise Aachen und 4 aus dem Kreise Düren), die zu Eupen aus 7 Mitgliedern, und jede aus ebenso viel Stellvertretern. Die Mitglieder werden auf 3 Jahre gewählt und können bei Erneuerungen wieder gewählt werden. Berechtigt zur Wahl sind sämmtliche Handel- und Gewerbetreibende in den betreffenden Bezirken, welche a) in Aachen wenigstens 20 Thlr., b) in Burtscheid wenigstens 12 Thlr., und c) in Stolberg wenigstens 6 Thlr. Prinzipal-Gewbesteuer entrichten, in Eupen dagegen alle Gewerbetreibende des Kreises, welche in der Steuerklasse der Kaufleute mit kaufmännischen Rechten Gewerbebesteuer entrichten.

Mitglied der Handelskammer kann Jeder werden, der ein Handels- oder Fabrikgeschäft wenigstens 5 Jahre lang für eigene Rechnung (allein oder als Gesellschafter) persönlich betrieben, auch im Bezirk der Handelskammer seinen ordentlichen Wohnsitz, sowie den Hauptsitz seines Geschäftes, ein Lebensalter von 30 Jahren und darüber hat, und sich eines unbescholtenen Rufes erfreut.

Die Mitglieder wählen den Vorsitzenden und einen Stellvertreter jährlich aus ihrer Mitte. Sämmtliche Mitglieder der Handelskammer und die Stellvertreter erhalten keine Besoldung; die durch Erledigung einzelner Aufträge veranlassten baaren Auslagen werden ihnen aus dem Budget der Handelskammer erstattet. Die Kosten werden durch eine Umlage auf die stimmberechtigten Gewerbetreibenden aufgebracht. Die Schreib- und Registraturgeschäfte der Handelskammer versieht ein von ihr ernannter Secretair, dessen Besoldung von der Handelskammer vorgeschlagen und von der Regierung festgesetzt wird.

Die Thätigkeit der Handelskammern geht im Allgemeinen dahin, den vorgeetzten Provinzial- und Centralbehörden Berichte und Gutachten über die örtlichen und die allgemeinen Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten zu erstatten, ihre Wahrnehmungen über den Gang des Handels und der Gewerbe, sowie über die für den Verkehr bestehenden Anstalten und Einrichtungen zur Kenntniss jener Behörden zu bringen und denselben ihre Ansichten über die Mittel, durch welche Handel und Gewerbe zu fördern und die entgegenstehenden Hindernisse zu beseitigen sind, vorzutragen.

## B. Eintheilung für besondere Verwaltungszwecke.

### I. Soweit dabei die Regierung mit anderen Provinzial-Verwaltungs-Behörden concurrirt.

#### 1. Für die kirchlichen Angelegenheiten.

##### a. Katholischer Kultus\*).

Nach der Preussischen Besitznahme dauerte die durch das Concordat von 1801 erfolgte kirchliche Eintheilung, durch welche für die Katholiken der Departements Rhein, Mosel und Roer ein Bisthum in Aachen errichtet war, fort. Die Verwaltung der landesherrlichen Rechte circa sacra wurde durch die Verordnung vom 30. April 1815 wegen verbesserter Einrichtung der Provinzialbehörden (G.-S. S. 88) dem Provinzial-Consistorio übertragen. Durch die Dienst-Instruktion vom 23. October 1817 (G.-S. S. 238) wurde diese Verwaltung, insofern solche die interna der römisch-katholischen Kirche betraf, dem Ober-Präsidenten überwiesen, jedoch unbeschadet der gesetz- und verfassungsmässigen Amtsbefugnisse der dieser Kirche unmittelbar vorgesetzten Bischöfe. Diese Bestimmung wurde durch die Instruktion für die Ober-Präsidenten vom 31. Dezember 1825 (G.-S. 1826, S. 1) bestätigt.

Eine völlige Umgestaltung erhielt das römisch-katholische Kirchenwesen, sowie in der ganzen Preussischen Monarchie überhaupt, insbesondere in der Rheinprovinz durch die Bulle Papstes Pius VIII. de salute animarum vom 16. Juli 1821, welche am 23. August 1821 (G.-S. S. 113 ff.) die königliche Billigung und Sanction erhielt. Durch diese Bulle wurde die bischöfliche Kirche in Aachen aufgehoben und deren Domcapitel in ein Collegiatstift verwandelt. Dagegen wurde die Kirche St. Peter in Cöln zu einer Metropole erhoben mit einem Erzbischofe.

Das **Collegiatstift zu Aachen** besteht aus einem Probste, 6 wirklichen und 4 Ehrenstiftsherren.

Der diesseitige Regierungsbezirk gehört seitdem in katholisch-kirchlicher Beziehung zur Erzdiocese Cöln. Zur Erleichterung der kirchlichen Verwaltung ist die Erzdiocese in mehr oder minder ausgedehnte **Decanate** eingetheilt, deren jedes einen Stadt- resp. Landdechanten zum Vorstand hat, welcher von den Pfarrern aus ihrer Mitte gewählt und von dem Erzbischofe bestätigt wird.

Der Regierungsbezirk zählt 19 Decanate:

1. Aachen.
2. Aldenhoven (Wohnort des Dechanten: Laurenzberg).
3. Blankenheim (Wohnort des Dechanten: Dollendorf).
4. Burtscheid.
5. Derichweiler (Wohnort des Dechanten: Pier).
6. Düren.
7. Erkelenz (Wohnort des Dechanten: Holzweiler).
8. Eschweiler.
9. Eupen (Wohnort des Dechanten: Raeren).
10. Geilenkirchen.

\*) Vgl. v. Rönne I, § 196, und Handbuch der Erzdiocese Cöln, herausgeg. von A. Rauchholz. Cöln 1863.

11. Gemünd (Wohnort des Dechanten: Hellenthal).
12. Heinsberg.
13. Jülich.
14. Malmedy (Wohnort des Dechanten: Bellevaux).
15. Montjoie (Wohnort des Dechanten: Imgenbroich).
16. Nideggen (Wohnort des Dechanten: Gladbach).
17. Steinfeld (Wohnort des Dechanten: Zingsheim).
18. St. Vith (Wohnort des Dechanten: Manderfeld).
19. Wassenberg (Wohnort des Dechanten: Arsbeck).

Diese umfassten 1861 die Zahl von 322 Pfarreien, und zwar fielen hiervon:

auf die Stadt Aachen . . .	8,
„ den Landkreis Aachen . . .	36,
„ „ Kreis Düren . . .	54,
„ „ „ Erkelenz . . .	23,
„ „ „ Eupen . . .	7,
„ „ „ Geilenkirchen . . .	22,
„ „ „ Heinsberg . . .	29,
„ „ „ Jülich . . .	41,
„ „ „ Malmedy . . .	30,
„ „ „ Montjoie . . .	19,
„ „ „ Schleiden . . .	53.

Jedes Decanat ist in 2 Definitionen getheilt.

Zur Ueberwachung des Kirchenrechnungs- und Verwaltungswesens sind für ein jedes Decanat ein oder mehrere Special-Commissarien bestellt, denen zunächst das Referat über den Zustand des Rechnungswesens in ihrem Inspectionsbezirke und zugleich die Revision der Rechnungen der Kirchen und sonst kirchlichen Institute etc. obliegt.

### b. Evangelischer Kultus\*).

Die Regierung fand bei der evangelischen Kirche die durch das Gesetz vom 18 Germinal J. X (v. Daniels Gesetze etc., Bd. IV, S. 292) bestimmte Consistorial-Verfassung vor, und wurde dieselbe bis zu der in Aussicht gestellten definitiven Organisation des evangelischen Kirchenwesens beibehalten. Inzwischen wurde die längst erstrebte Wiedervereinigung der beiden evangelischen Bekenntnisse eingeleitet. In Folge dessen trat im Februar 1818 die gesammte evangelische (sowohl reformirte als lutherische) Geistlichkeit zu einer gemeinschaftlichen Synode in Aachen zusammen.

Durch die Instruktion vom 23. October 1817 (G.-S. S. 237) wurde den in Folge der Allerh. Cabinets-Ordre vom 30. April 1815 (G.-S. S. 88) errichteten Provinzial-Consistorien die allgemeine Leitung des evangelischen Kirchenwesens in der Provinz übertragen, welche Instruktion durch die Allerh. Cabinets-Ordre vom 31. Dezember 1825 (G.-S. 1826, S. 5) noch einige Abänderungen erlitten hat.

\*) Vgl. v. Rönne, I, § 197; II, § 257.

Sodann folgten die Militair-Kirchenordnung vom 12. Februar 1832 (G.-S. S. 69), sowie die Kirchenordnung für die Rheinprovinz vom 5. März 1835. (v. K. A., Bd. XIX, S. 104.) Nach den Vorschriften der Letzteren hat jede Pfarrgemeinde ein Presbyterium, dessen Präses der Pfarrer ist. Die Zahl der Mitglieder richtet sich nach der Grösse der Gemeinde. Die Presbyter werden von der grösseren Repräsentation und diese nach Grösse der Seelenzahl der Gemeinde von sämtlichen stimmberechtigten Gemeindegliedern gewählt. Mehrere Pfarreien bilden eine Kreis-Synode, welcher ein aus den Geistlichen derselben auf 6 Jahre gewähltes Directorium (Moderamen), bestehend aus dem Superintendenten, einem Pfarrer als Assessor und einem dritten Pfarrer als Scriba, vorsteht. Jede Kreis-Synode wählt aus ihrer Mitte einen geistlichen und einen weltlichen Deputirten für die Provinzial-Synode, welcher ebenfalls ein Präses nebst Assessor und Scriba vorsteht. Der General-Superintendent beaufsichtigt die Superintendentur-Sprengel der Provinz. Er hat die Rechte des Staats bei den Provinzial-Synoden wahrzunehmen\*).

Das Consistorium, dessen Sitz für die Rheinprovinz in Coblenz ist, besteht unter Vorsitz des General-Superintendenten der Provinz aus 3 Consistorial-Räthen, dem Militär-Oberprediger des 8. Armee-Corps und den bei den resp. Regierungen angestellten geistlichen Räthen\*\*). (Wegen des Justitiarius vgl. S. 67.)

Durch die Verordnung vom 27. Juni 1845 (G.-S. S. 440) über die Ressort-Verhältnisse für das evangelische Kirchenwesen ist die Geschäftsführung und Competenz der Consistorien spezieller festgestellt worden.

Diese Anordnungen haben durch die Allerh. Cabinets-Ordre vom 26. Januar 1849 (G.-S. S. 125) weitere Bestätigung gefunden.

Von dem Consistorio in Gemeinschaft mit der Regierung ressortiren als Beider Organe die evangelischen Superintendenturen, denen, wie bereits oben erwähnt, die Verwaltung der einzelnen Kirchenkreise (Kreis-Synoden) obliegt. Ihr Amt besteht ausser der verfassungsmässigen Aufsicht über die Pfarrgeistlichen, Kirchen- und Schulbedienten, Predigt- und Schulamts-Candidaten des Kirchenkreises, hauptsächlich in der Vornahme der Kirchen- und Schul-Visitationen, bei denen sie zugleich von der Beschaffenheit und Verwaltung des Kirchen-, Pfarr- und Schul-Vermögens, dem Zustande der Begräbnissplätze etc. Kenntniss zu nehmen und zu berichten haben.

Der diesseitige Regierungsbezirk zerfällt in **2 Kreis-Synoden** (Superintendentur-Bezirke), nämlich Aachen und Jülich. Jeder derselben steht ein Superintendent vor. Es gehören:

- a. Zur Kreis-Synode Aachen (Wohnort des derz. Superintendenten: Aachen) die Kirchengemeinden: Aachen, Burtscheid, Eupen, Gemünd, Imgenbroich, Kirschseifen, Malmedy — St. Vith, Montjoie, Moresnet, Rötgen, Schleiden — Harperscheid, Stolberg, Vorweiden — Lürken, Zweifall und Roggendorf;

\*) Vgl. Instruktion für die General-Superintendenten vom 14. Mai 1829 (v. K. A., XIII, 279).

\*\*\*) Vgl. § 7 der Verordnung vom 27. Juni 1845 (G.-S. S. 440).

b. zur Kreis-Synode Jülich (Wohnort des derz. Superintendenten: Düren) die Kirchengemeinden: Düren (2), Jülich, Eschweiler, Heinsberg, Hückelhoven, Hünshoven, Inden, Linnich, Lövenich, Randerath, Schwanenberg und Wassenberg.

## 2. Für die Unterrichts-Angelegenheiten\*).

Die Errichtung der Provinzial-Schul-Collegien beruht auf der Allerh. Cabinets-Ordre vom 31. Dezember 1825 (G.-S. 1826, S. 5), betreffend die Organisation der Verwaltungsbehörden. Dieselben bestehen als besondere Abtheilungen der Provinzial-Consistorien und bilden die Oberaufsichtsbehörde für die Gymnasien, Progymnasien, Realschulen erster Ordnung, Schullehrer-Seminarien, Taubstummen-Anstalten, Blinden-Institute und sonstige für das höhere Schulwesen bestimmten Institute und Stiftungen.

Das Provinzial-Schul-Collegium in Coblenz, zu welchem der Regierungsbezirk Aachen gehört, besteht unter Vorsitz des Ober-Präsidenten aus 2 Provinzial-Schul-Räthen und den bei den Regierungen angestellten Schul-Räthen\*\*) und 1 Justitiarius, welcher zugleich Justitiarius des Consistorii ist.

Unter dem Provinzial-Schul-Collegium, welches auch die Oberaufsicht über die wissenschaftliche Prüfungs-Commission zu Bonn führt, stehen im Regierungs-Bezirk Aachen die Gymnasien zu Aachen und Düren, das Progymnasium zu Jülich und die Realschule zu Aachen.

## 3. Für das Medicinalwesen.

Die in rein wissenschaftlichen und technischen Fragen der polizeilichen und gerichtlichen Medicin den Regierungen wie den Gerichten rathgebenden Behörden sind die Medicinal-Collegien\*\*\*).

Das Medicinal-Collegium der Rheinprovinz zu Coblenz, dessen Geschäftskreis den Regierungsbezirk Aachen mit umfasst, besteht aus 1 Director, 3 Medicinalräthen, 1 Assessor pharmaciae, 1 Assessor chirurgiae und 1 Departements-Thierarzt als Assessor veterinariae.

Das Medicinal-Collegium hat mit der Verwaltung selbst nichts zu thun, sein Wirkungskreis ist durch die Verordnung vom 30. April 1815 (G.-S. S. 85) und die Dienst-Anweisung vom 23. October 1817 (G.-S. S. 245) bestimmt worden.

## 4. Für das Katasterwesen.

Nach erfolgter Besitznahme der Rheinprovinz wurden die vorgefundenen directen Repartitions- und Quotitäts-Auflagen vorläufig festgehalten, nach welchen namentlich die aufzubringende Grundsteuer für jedes Departement etc. im Voraus bestimmt wurde. In den vormaligen Französischen Landestheilen am linken Rheinufer fand man zwar ein Parzellar-Kataster für die Grundsteuer, jedoch unvollendet

\*) Vgl. v. Rönne, II, § 257. 450. 451.

\*\*) Vgl. § 46 der Instruktion für die Regierungen vom 23. October 1817 (G.-S. Seite 248).

\*\*\*\*) Vgl. v. Rönne, II, § 258.

vor. Die am linken Rheinufer fortdauernde Erhebung der sogenannten Zusatz-Centimen gewährte Fonds zur Bestreitung der Kosten des neu anzulegenden Parzellar-Katasters und brachte die Fortsetzung des begonnenen Werkes in Anregung. Bereits im Jahre 1817 wurden die Kataster derjenigen Districte vollendet, welche vor Besitznahme des Landes vermessen und theilweise abgeschätzt waren. Gleichzeitig machte man unter vorläufiger Anwendung des vorgelegten Instruktions-Entwurfs (gewöhnlich die Godesberger Instruktion genannt, weil sie in einer Conferenz der Ober- und Regierungs-Präsidenten zu Godesberg entworfen wurde) in den noch nicht katastrirten Theilen der Rheinischen Regierungsbezirke mit der Parzellar-Vermessung den Anfang. Durch Allerh. Cabinets-Ordre vom 26. Juli 1820 (A.-Bl. S. 571) wurde diese Maassregel, unter Erhöhung der Beischläge zur Erlangung eines verstärkten Fonds auch auf das rechte Rheinufer und auf den noch grösseren Theil der Provinz Westphalen übertragen. Zur Ausführung dieser Allerhöchsten Verordnung erging auf Grund mehrjähriger Erfahrungen unterm 11. Februar 1822 von dem königlichen Finanzministerio eine allgemeine Instruktion über das Verfahren bei Aufnahme des Katasters vom ertragsfähigen Eigenthume (A.-Bl. S. 257 Beilage), wodurch die bisher bestandene provisorische Instruktion ergänzt, verbessert und vervollständigt wurde. Diese Instruktion, durch mehrfache später noch ergangene Rescripte und Instruktionen erläutert, diente den Kataster-Beamten fortan zur Richtschnur. Die Leitung der gesammten Kataster-Arbeiten war unter Aufsicht des Finanzministers einem General-Director übertragen. Diesem war ein General-Commissarius beigegeben, dessen Geschäft besonders in örtlicher Revision der Vermessungs- und Abschätzungsarbeiten zur Bewirkung der erforderlichen Gleichförmigkeit bestand. Für die Dauer des Geschäftes wurde in jedem Regierungsbezirk eine Kataster-Commission, bestehend aus einem Abschätzungs-Inspector als Dirigenten und aus einem Obergeometer, gebildet. Dieselbe war dem General-Director unmittelbar untergeordnet und hatte die Abschätzungs- und Vermessungsarbeiten zu prüfen und die ausführenden Beamten zu controliren und mit Anleitung zu versehen.

Nach Vollendung des Rheinisch-Westphälischen Grundsteuer-Katasters wurden im Jahre 1834 die dafür angeordnet gewesenen Kataster-Commissionen aufgelöst und gingen nunmehr alle auf das Kataster sich beziehenden Arbeiten resp. Geschäfte an die bei den resp. Regierungen eingerichteten Kataster-Büreaus, unter Leitung der Ersteren, über. (§ 31 des Gesetzes vom 21. Januar 1839, G.-S. S. 30.)

Mit Rücksicht auf das indess seit langer langer Zeit hervorgetretene Bedürfniss einer durchgreifenden Umgestaltung der bisherigen Grundsteuer-Kataster-Verwaltung in den beiden westlichen Provinzen und im Hinblick auf die in Angriff zu nehmenden Special-Revisionen des Grundsteuer-Katasters nach den Vorschriften der Verordnung vom 14. October 1844 (G.-S. S. 596) verordnete der Allerhöchste Erlass vom 29. Januar 1855, dass die Leitung der Kataster-Verwaltung, die Sorge für die Erhaltung des Katasters und den regelmässigen Betrieb des Fortschreibungs-Geschäftes, sowie die Aufsicht und Disciplin über das Fortschreibungs-Personal von dem Geschäftskreise der königl. Regierungen abgetrennt und unter Aufsicht des Finanzministers für den Umfang der beiden westlichen Provinzen einem Ober-Präsidenten derselben als General-Director des Katasters übertragen

werde. Demselben sind beigegeben: ein vortragender Rath unter dem Titel General-Inspector des Katasters, gleichzeitig Stellvertreter des Directors; ein Vermessungs-Inspector und die erforderliche Zahl Unterbeamten.

Diese General-Direction, mit ihrem Sitz in Münster, trat mit dem 1. Juni 1855 in Thätigkeit und wurde der frühere General-Inspector in Cöln von den diesfälligen Funktionen gleichzeitig entbunden.

Durch die Geschäfts-Anweisung vom 8. Juni 1855 (Min.-Bl. d. i. V., S. 142) sind als Organe für die Kataster-Verwaltung dem General-Director untergeordnet:

1. die an Stelle der Kataster-Büreaus bei den Regierungen getretenen **Kataster-Inspectionen**, deren jeder ein Kataster-Inspector vorsteht;
2. das Fortschreibungs- und Geometer-Personal.

Bei der Kataster-Inspection werden mit Hülfe des dabei angestellten Kataster-Secretairs, der Supernumerarien und sonstigen Hülfspersonals für den Umfang des Regierungsbezirkes alle Geschäfte bearbeitet, welche die Erhaltung des Katasters, insbesondere die Controle über die Aufnahme und Fortschreibung des Güterwechsels, die Nachtragung der durch Gemeinheits- und Privattheilungen, durch Wege-, Wasser- und andere Bau-Anlagen, Ueberschwemmungen, Feuersbrünste, Errichtung neuer und Eingehen bestehender Etablissements etc. eintretenden Veränderungen, sowie die Untersuchung und Berichtigung materieller Irrthümer, die Wiederherstellung und Erneuerung schadhafte gewordener Kataster-Dokumente, Vertheilung der Grundsteuer und Untersuchung und Bearbeitung von Grundsteuer-Reclamationen betreffen.

Den Regierungen ist dagegen eine Mitwirkung, beziehungsweise selbstständige Verfügung in Kataster-Angelegenheiten insoweit verblieben, als dieselbe durch die bestehenden Gesetze und den innern Zusammenhang der Kataster-Verwaltung mit anderen von den königl. Regierungen ressortirenden Verwaltungszweigen bedingt wird.

Mit der Kataster-Inspection, welche sich am Sitze der Regierung befindet, ist das Kataster-Archiv verbunden, in welchem Karten, Bücher und sonstige Kataster-Dokumente aufbewahrt werden.

Die der Kataster-Inspection untergeordneten Lokal-Fortschreibungs-Beamten (Steuer- und Kataster-Controleure) haben innerhalb der ihnen zugewiesenen Bezirke die Aufnahme und Fortschreibung des Güterwechsels sowie die erforderlichen Vermessungen zu bewirken, die ordnungsmässige Erhaltung der Kataster-Dokumente der Gemeinden zu überwachen und die Grundsteuer-Heberollen anzufertigen etc.

Die besonderen Obliegenheiten und Verpflichtungen dieser Beamten sind durch die Geschäftsordnung der General-Direction des Katasters vom 1. März 1861 festgestellt.

Im diesseitigen Regierungsbezirk sind 12 Lokal-Fortschreibungs-Beamte (**Kataster-Controleure**) angestellt, und zwar je Einer in den Controlbezirken:

Aachen, Düren, Erkelenz, Eschweiler, Eupen, Geilenkirchen, Heinsberg, Jülich, Malmedy, Gemünd, Blankenheim und Schleiden.

Die Grenzen dieser Controlbezirke kreuzen mehrfach die Kreisgrenzen. Die genannten Orte sind zugleich die Wohnorte der Kataster-Controleure mit Ausnahme

desjenigen von Eupen, der in Imgenbroich, desjenigen von Blankenheim, der in Buirhaus, und desjenigen von Schleiden, der in Gemünd wohnt.

### 5. Für das Berg- und Hüttenwesen\*).

Nach dem Gesetze vom 10. Juni 1861 und der Ausführungs-Verordnung vom 20. Januar 1861 (G.-S. S. 425) wird die Verwaltung des Berg- und Salinenwesens im Regierungsbezirk von dem Oberbergamte zu Bonn als Provinzialbehörde für die Rheinprovinz geführt. Dasselbe besteht aus dem Berghauptmann als Director, aus 6 Ober-Bergräthen als Mitgliedern und mehreren Hülfsarbeitern.

Die in Folge des citirten Gesetzes mit dem 1. October eingetretene Veränderung bestand im Wesentlichen in der Aufhebung der bis dahin bestehenden Bergämter und in der Unterordnung der Hüttenwerke unter die Regierungen. Ausserdem hat die Regierung die Aufsicht über Aufbereitungsanstalten, soweit sie nicht für Erz oder Kohलगewinnung bestimmt sind; über die Zulässigkeit der durch Wasser bewegten Triebwerke auch auf solchen Bergwerken hat die Regierung mit dem Ober-Bergamte gemeinsamen Beschluss zu fassen.

Die dem Ober-Bergamte im Regierungsbezirk Aachen untergeordneten Behörden sind nunmehr:

1. Der Bergmeister zu Düren als Verwalter des Bergreviers Düren;
  2. der Bergmeister zu Aachen als Verwalter des Bergreviers Aachen;
  3. der Bergmeister zu Zülpich als Verwalter des Bergreviers Commern;
  4. der Berggeschworene zu Gemünd als Verwalter des Bergreviers Gemünd;
- ferner die Markscheider zu Call, Stolberg, Eschweiler-Pumpe und Aachen.

### 6. Für das Militär-Ersatzwesen\*\*).

Eine förmliche Landes-Eintheilung für militärische Zwecke besteht nur in den Ersatzbezirken für die einzelnen Armee-Corps excl. des Garde-Corps, mit welchen auch die räumliche Organisation der Landwehr verbunden ist. Aus dem Regierungsbezirk Aachen bezieht neben dem Garde-Corps das 8. Armee-Corps seinen Ersatz. Die Ersatzbezirke sind durch die Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858 (Minist.-Bl. d. i. V. 1859, Beilage zu Nr. 3) festgestellt, und gehört der diesseitige Bezirk zur 29. Infanterie-Brigade (Stab: Cöln). Das Ersatzwesen des ganzen Regierungsbezirks leitet die **Departements-Ersatz-Commission**. Dieselbe besteht aus dem betreffenden Infanterie-Brigade-Commandeur und dem Militär-Departements-Rath der Regierung, denen ein Ober-Stabsarzt (ohne Stimmrecht) beigegeben ist. Ferner besteht für jeden Kreis eine die Geschäfte der Departements-Ersatz-Commission vorbereitende **Kreis-Ersatz-Commission**, bestehend aus dem betreffenden Landwehr-Bataillons-Commandeur (s. unten), dem Kreislandrath, 1 Infanterie-Offizier, 2 ländlichen und 2 städtischen Grundbesitzern, denen 1 Stabsarzt (ohne Stimmrecht) beigegeben ist. Zur Prüfung der sich zur **einjährigen** Dienstzeit meldenden **Freiwilligen** besteht eine besondere Commission am Sitze der Regierung. Zu derselben gehören:

\*) Vgl. v. Rönne, II, § 259. Jahrb. S. 388.

\*\*) Vgl. v. Rönne, II, § 504—507 und Jahrb. S. 40.

- a. als ordentliche Mitglieder 2 Stabs-Offiziere, der Militair-Departements-Rath der Regierung und ein zweites Mitglied des Regierungs-Collegiums;
- b. als ausserordentliche Mitglieder ein Lehrer des Gymnasiums und ein Lehrer der städtischen Realschule; ein Militärarzt ist der Commission beigegeben. Die Ernennung der Mitglieder erfolgt von dem General-Commando resp. von dem Ober-Präsidium der Rheinprovinz. (Vgl. die Bestimmungen der Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858, § 24—26.)

In Bezug auf die räumliche Organisation der Landwehr gehört der Regierungsbezirk zum **1. Rhein. Landwehr-Regiment Nr. 25**, von welchem das 1. Bataillon in Aachen, das 2. in Jülich und das 3. in Malmedy ihren Stamm haben. Das **1. Bataillon (Aachen)** umfasst die Kreise Eupen, Geilenkirchen, Aachen (Stadt) und den grössten Theil des Landkreises Aachen (vgl. unten).

Das **2. Bataillon (Jülich)** erstreckt sich über die Kreise Heinsberg, Erkelenz, Jülich und die 4 Bürgermeistereien des Landkreises Aachen: Hoengen, Eschweiler, Broich und Alsdorf. Zum Landwehr-Bataillonsbezirk Jülich gehören diese 4 Bürgermeistereien nur in Bezug auf die rein militairischen Angelegenheiten; das Aushebungsgeschäft in denselben aber ist dem Bataillon Aachen belassen.

Zum **3. Bataillon (Malmedy)** gehören die Kreise Düren, Montjoie, Schleiden und Malmedy.

Behufs der Controle der Mannschaften des Beurlaubtenstandes und der Landwehr, desgleichen der Ersatzpflichtigen, welche Seitens der Bataillons-Stämme durch die Bezirks-Feldwebel ausgeübt wird, bestehen Compagniebezirke. Die Stationsorte für dieselben, an welchen die Bezirks-Feldwebel ihren Wohnsitz haben, vertheilen sich wie folgt auf die Kreise:

1. Stadt Aachen: 1. Comp. I. Bat.
2. Landkreis Aachen: 2. Comp. I. Bat. zu Aachen; 7. Comp. II. Bat. zu Eschweiler.
3. Kreis Eupen: 3. Comp. I. Bat. zu Eupen.
4. Kreis Geilenkirchen: 4. Comp. I. Bat. zu Geilenkirchen.
5. Kreis Heinsberg: 5. Comp. II. Bat. zu Heinsberg.
6. Kreis Erkelenz: 6. Comp. II. Bat. zu Erkelenz.
7. Kreis Jülich: 8. Comp. II. Bat. zu Jülich.
8. Kreis Düren: 9. Comp. III. Bat. zu Düren.
9. Kreis Montjoie: 10. Comp. III. Bat. zu Montjoie.
10. Kreis Schleiden: 11. Comp. III. Bat. zu Schleiden.
11. Kreis Malmedy: 12. Comp. III. Bat. zu Malmedy.

## *II. Soweit Provinzial-Verwaltungsbehörden ohne Concurrenz der Regierung bestehen.*

### **1. Für die Postverwaltung\*).**

Die Verwaltung des gesammten Postwesens geschieht nach dem Gesetze vom 5. Juni 1852 (G.-S. S. 345) und dem Reglement über das Postwesen vom 31. Juli 1852 (Min.-Bl. d. i. V. S. 176) und den später ergangenen ergänzenden Bestimmungen.

\*) Vgl. v. Rönne, II, § 261, u. Jahrb. S. 39, 516.

Für die Verwaltung im ganzen Regierungsbezirk Aachen besteht eine **Ober-Post-Direction** mit dem Sitze in Aachen. Derselben steht ein Ober-Post-Director vor, unter welchem ein Post-Inspector und Kassen-Controleur, ein Bureau-Vorsteher nebst dem Secretariats- und Unterbeamten-Personal und als Verwalter der mit der Ober-Post-Direction verbundenen Kasse ein Ober-Postcassen-Rendant fungiren. Von der Ober-Post-Direction ressortiren die **Post-Aemter** erster und zweiter Classe und die **Post-Expeditionen** im Bezirke. An der Spitze der Postämter stehen die Post-Directoren resp. Postmeister.

Ausserdem sind der Ober-Post-Direction untergeordnet:

ein **Eisenbahn-Postamt** zu Aachen, welches den Dienst auf den Linien zwischen Aachen, Düsseldorf und Ruhrort besorgt, und 2 **Post-Agenturen** in Roermonde und Sittard im Königreiche der Niederlande.

Die Postanstalten im Bezirke, deren Gesamtzahl gegenwärtig 67 ist, vertheilen sich wie folgt:

**Postamt erster Classe:**

Aachen.

**Postämter zweiter Classe:**

Düren, Eupen, Jülich und Montjoie.

**Post-Expeditionen:**

1. Stadt Aachen: Aachen (Bahnhof).
2. im Landkreis Aachen:urtscheid, Alsdorf, Cornelimünster, Eschweiler, Haaren, Herzogenrath, Hoengen, Kohlscheidt, Stolberg, Vorweiden;
3. im Kreis Erkelenz: Baal, Beeck, Erkelenz, Hückelhoven, Lövenich, Niedercrüchten, Schwanenberg, Venrath, Wegberg, Holzweiler;
4. im Kreis Heinsberg: Heinsberg, Wassenberg, Dremmen, Wehr;
5. im Kreis Jülich: Aldenhoven, Dürwiss, Inden, Linnich, Setterich, Steinstrass, Titz;
6. im Kreis Geilenkirchen: Gangelt, Geilenkirchen, Lindern, Randerath;
7. im Kreis Malmedy: Bütgenbach, Burg, Reuland, Büllingen, Losheim, Weismes, Malmedy, St. Vith;
8. im Kreis Montjoie: Imgenbroich, Kalterherberg, Roetgen, Simmerath;
9. im Kreis Schleiden: Ahrdorf, Blankenheim, Call, Gemünd, Kirschseifen, Reifferscheid, Schleiden, Urft;
10. im Kreis Eupen: Eynatten, Herbsthal, Raeren;
11. im Kreis Düren: Embken, Hürtgen, Nideggen, Langerwehe.

**2. Für die Eisenbahn-Angelegenheiten\*).**

Wenngleich von einer Eintheilung des Staates und der Regierungsbezirke in Bezug auf Eisenbahn-Verwaltung nicht in dem Sinne die Rede sein kann, wie für Post-Verwaltung, so ist an dieser Stelle doch derjenigen Behörden Erwähnung zu

\*) Vgl. v. Rönne, II, § 422. 423.

thun, durch welche einerseits der Staat den Privatbahnen gegenüber seine Rechte wahrt und welche andererseits für die Verwaltung der Staatsbahnen oder für die unter Staatsverwaltung stehenden Bahnen bestimmt sind.

Ersterer Art sind die Eisenbahn-Commissariate, deren in der Rheinprovinz Eines zu Cöln besteht.

Ressort und Verhältnisse derselben sind durch das Regulativ des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 24. November 1848 (Minist.-Bl. d. i. V. 1848, S. 390) festgestellt worden. Die beiden Privat-Eisenbahnen, welche den Regierungsbezirk durchschneiden und dem Eisenbahn-Commissariate zu Cöln unterstehen, sind die Rheinische und der auf Preussischem Gebiet liegende Theil der Aachen-Maestrichter Bahn.

Demnächst ist zu Aachen der Sitz einer königlichen Eisenbahn-Verwaltung, nämlich der Direction der unter Staatsverwaltung stehenden Privatbahnen:

Aachen-Düsseldorf-Ruhrorter und Ruhrort-Crefeld-Kreis Gladbacher Bahn.

Diese Behörde wurde durch Allerh. Erlass vom 4. März 1850 (G.-S. 1850, S. 162) eingesetzt und ressortirt unmittelbar von dem Handels-Ministerium.

### 3. Für die Telegraphen-Verwaltung\*).

Die im Bezirke errichteten Telegraphen-Linien gehören zu der Telegraphen-Inspection zu Cöln, der fünften der 10 im ganzen Staate unter der Telegraphen-Direction in Berlin (diese ist dem General-Postamte untergeordnet) stehenden Inspektionen. Der Stationen sind auf den Linien im Regierungsbezirk Aachen 9 und zwar:

Aachen, Stolberg, Düren, Eupen<sup>1</sup>, Malmedy, St. Vith, Eschweiler, Jülich, Montjoie.

Von diesen sind nur die beiden in Aachen und Düren besondere Telegraphen-Aemter, die übrigen sind mit den Postämtern resp. Expeditionen vereinigt.

### 4. Für die Verwaltung der indirecten Steuern\*\*).

Die Landes-Eintheilung für die Verwaltung der indirecten Steuern, welche für die Rheinprovinz überhaupt in Folge der Allerh. Cabin.-Ordre vom 5. Juli 1823 (Vgl. v. K. A., Bd. VIII, S. 23) seit dem 1. März 1824 eine besondere geworden ist, untergab den Regierungsbezirk Aachen in diesen Angelegenheiten der zu Cöln errichteten Provinzial-Steuer-Direction. Diese nach aussen lediglich durch den Provinzial-Steuer-Director vertretene und nicht collegialisch eingerichtete Behörde ist vollständig an die Stelle der Regierungen getreten. Sie besteht ausser dem Provinzial-Steuer-Director, gegenwärtig aus 11 Räten, 1 Regierungs-Assessor als Hilfsarbeiter und dem Bureau-Personale, bei welchem 2 Dirigenten sind.

Unter den genannten 11 Räten befinden sich auch diejenigen, welche als Provinzialstempelfiscale für je einen der fünf Rheinischen Regierungsbezirke fungiren. Doch fallen die Bezirke der Fiscalate nicht überall mit den Regierungsbezirken zusammen. So umfasst der Bezirk des Provinzialstempel-

\*) Vgl. v. Rönne, II. § 429 u. Jahrb. S. 39.

\*\*\*) Vgl. v. Rönne, II. § 256 u. Jahrb. S. 37.

fiscals zu Aachen ausser dem gesammten Regierungsbezirk Aachen noch 3 Kreise des Düsseldorfer Bezirks.

In den Regierungsbezirk Aachen fallen **3 Hauptamts-Bezirke:** Aachen, Malmedy und Wassenberg.

Ausserdem umfasst das zum grösseren Theile in den Düsseldorfer und Cölner Regierungsbezirk gehörige Hauptsteueramt Neuss fast den ganzen Kreis Jülich und ein kleiner Theil des Kreises Schleiden (Baasem, Hammerhütte, Cronenburg und Cronenburger-Hütte) gehört zu dem Bezirke des Hauptsteueramtes Trier.

In diesen Hauptamts-Bezirken fungiren als Organe der Provinzial-Steuer-Direction für die unmittelbare Erhebung und Controle der indirecten Steuern nachbenannte Behörden und Beamte:

I. Das Haupt-Zollamt zu Aachen (mit Niederlage und mit Mahl- und Schlachtsteuer-Erhebung in Aachen undurtscheid). Dasselbe hat 4 Mitglieder (1 Ober-Zoll-Inspector, 1 Hauptamts-Rendanten, 1 Steuer-Inspector und Ober-Revisor, 1 Hauptamts-Controleur) und 12 Hauptamts-Assistenten. Zu demselben gehört die Zoll-Expedition Templerbend (mit 1 Ober-Revisor und 2 Hauptamts-Assistenten) und die Assistentur an der Kornhalle, Stempeldebitstelle und Salzfaktorei (2 Hauptamts-Assistenten).

Unter diesem Haupt-Zollamte stehen die Ober-Controllen:

1. Stadt Aachen (1 Ober-Steuer-Controleur) mit 7 Hauptamts-Assistenturen (Templerbend, Mastrichterthor, Sandkaulthor, Adalbertsthor, Cölnthor, Vaelserthor, Rheinischer Bahnhof), 5 Thorwächtereien, 2 Fuss-Steueraufsichts-Stationen;
2. Aachen (1 Ober-Grenz-Controleur) mit 2 Neben-Zollämtern I. Classe (Tülje, Vaelserquartier), 1 berittenen und 5 Fuss-Grenzaufsichts-Stationen;
3. Herzogenrath (1 Ober-Grenz-Controleur) mit 1 Neben-Zollamt I. Classe (Herzogenrath), 2 Neben-Zollämtern II. Classe (Horbach, Pannesheide), 1 Legitimationsschein-Expedition (Grevenberg) und 1 berittenen und 7 Fuss-Grenzaufsichts-Stationen;
4. Eupen (1 Ober-Grenz-Controleur) mit 2 Neben-Zollämtern I. Classe (Eupen, Herbsthal), 1 Zoll-Expedition (auf dem Bahnhofe zu Eupen), 1 Neben-Zollamt II. Classe (Weissenhaus), 1 Legitimationsschein-Expedition (Eupen) und 1 berittenen und 8 Fuss-Grenzaufsichts-Stationen;
5. Eschweiler (1 Ober-Steuer-Controleur) mit 2 Unter-Steuer-Aemtern und Salzfactoreien (Eschweiler, Düren), 1 Hauptamts-Assistentur (urtscheid), 1 Control-Amt (Stolberg), sowie 3 berittenen Steuer-Aufsichts-Stationen.

II. Das Haupt-Zollamt Malmedy. Dasselbe zählt 3 Mitglieder (1 Ober-Zoll-Inspector, 1 Hauptamts-Rendant, 1 Hauptamts-Controleur) und 1 Hauptamts-Assistent.

Von demselben ressortiren folgende Ober-Controllen:

1. St. Vith (1 Ober-Grenz-Controleur) mit 1 Steuer-Receptur und Salzfactorei (St. Vith), 1 Neben-Zollamt II. Classe (Recht), 1 berittenen und 8 Fuss-Grenzaufsichts-Stationen;

2. Malmedy (1 Ober-Grenz-Controleur) mit 2 Neben-Zollämtern II. Classe (Rothwasser, Warchebrück), 1 berittenen und 9 Fuss-Grenzaufsichts-Stationen;
3. Montjoie (1 Ober-Grenz-Controleur) mit 1 Steuer-Rezeptur und Salzfactorie (Montjoie), 1 berittenen und 5 Fuss-Grenzaufsichts-Stationen;
4. Gemünd (1 Ober-Steuer-Controleur) mit 1 Unter-Steueramt (Gemünd) nebst Salzfactorie, 1 Steuer-Rezeptur (Nideggen), 2 Steueraufsichts-Stationen und 1 Privat-Sellerei (Blankenheim).

III. Das Haupt-Zollamt Wassenberg mit 3 Mitgliedern (1 Ober-Zoll-Inspector, 1 Hauptamts-Rendanten, 1 Hauptamts-Controleur) und 1 Hauptamts-Assistenten.

Hierzu gehören folgende Ober-Controllen:

1. Arsbeck (1 Ober-Grenz-Controleur) mit 1 Unter-Steueramt und Salzfactorie (Wegberg), 1 berittenen und 9 Fuss-Grenzaufsichts-Stationen.
2. Heinsberg (1 Ober-Grenz-Controleur) mit 1 Neben-Zollamt I. Classe (Karken) und 1 Neben-Zollamt II. Classe (Rothenbach), 1 Unter-Steueramt und Salzfactorie (Heinsberg), 2 berittenen und 11 Fuss-Grenzaufsichts-Stationen sowie 1 berittene Steueraufsichts-Station;
3. Geilenkirchen (1 Ober-Grenz-Controleur) mit 1 Neben-Zollamt I. Classe (Wehr) und 1 Neben-Zollamt II. Classe (Scherpenseel), 1 Unter-Steueramt und Salzfactorie (Geilenkirchen), 1 berittenen und 7 Fuss-Grenzaufsichts-Stationen und 1 beritt. Steueraufsichts-Station;
4. Erkelenz (1 Ober-Steuer-Controleur) mit 1 Unter-Steueramt (Erkelenz), 1 Steuer-Rezeptur (Linnich), 1 berittenen und 1 Fuss-Steueraufsichts-Station.

Von dem Hauptsteueramte Neuss (Ober-Controle Bergheim) ressortirt das Unter-Steueramt zu Jülich (mit Salzfactorie).

In dem zum Hauptsteueramte Trier (Ober-Controle Prüm) gehörigen Theile des Kreises Schleiden sind keine Hebestellen für indirecte Steuern (ausser einer Chausseegeld-Hebestelle, welche hier überhaupt ausser Betracht gelassen sind).

Aus der näheren Bezeichnung der vorgenannten Beamten und Stationen ergibt sich, welche für den nach § 24 des Zoll-Ges. vom 23. Januar 1838 (G.-S. S. 33) bestimmten Grenzbezirk (zwischen der Zollgrenze und der sogen. Binnenlinie) stationirt sind.

Zu den Organen der Provinzial-Steuer-Direction gehören endlich noch die **Hypothekenämter** (cfr. Ges. vom 11. März 1850, G.-S. S. 284), welche zu Aachen, Montjoie und Geilenkirchen bestehen\*).

##### 5. Für die Militair-Oeconomie\*\*).

Durch die Allerh. Cabinets-Ordre vom 1. November 1820 (v. K. A., Bd. IV, S. 904) sind als Provinzial-Behörden für die Militair-Oeconomie die Intendanturen organisirt, deren Ressortverhältnisse zur Regierung durch den Staatsministerial-Beschluss vom 21. Dezember 1822 (v. K. A., Bd. VIII, S. 949) näher bestimmt

\*) Durch das Gesetz vom 11. März 1850 wurden das bis dahin bestehende Hypothekenamt zu Malmedy aufgehoben, die beiden Aemter zu Montjoie und Geilenkirchen aber neu errichtet.

\*\*) Vgl. v. Rönne, II. § 260 u. Jahrb. S. 40.

sind\*). Die Intendantur zu Coblenz für das VIII. Armee-Corps besteht für die Rheinprovinz excl. Regierungsbezirk Düsseldorf. Dieselbe umfasst alle diejenigen Zweige der Militär-Oeconomie des Armee-Corps, welche territorialer Natur sind und daher auch im Falle einer Mobilmachung bei ihr verbleiben. Die Verfassung der Intendantur ist nicht collegialisch. Als Rechts-Consulent fungirt bei ihr in der Regel der jedesmalige Corps-Auditeur. Die Corps-Intendantur besteht aus 4 Abtheilungen, der Cassen-, der Natural-Verpflegungs-, der Bekleidungs- und Feldequipage- und der Garnison- und Lazareth-Verwaltungs-Abtheilung. Das Personal besteht aus dem Corps-Intendanten als Chef, 4 Intendantur-Räthen und 4 Intendantur-Assessoren, dem Subalternen- und Unterbeamten-Personal. Zu ihrem Geschäftskreise gehören jetzt aber nur die militär-öconomischen Angelegenheiten derjenigen Truppen, Behörden, nicht regimentirten Offiziere und Beamten des VIII. Armee-Corps, welche sich nicht im Verbande der 15. oder 16. Division befinden.

Als besondere Behörden sind nämlich im Bereiche des VIII. Armee-Corps durch Allerh. Cabinets-Ordre vom 27. Juni 1861 eingesetzt: die Intendantur der 15. Division zu Cöln und die Intendantur der 16. Division zu Trier, welchen die selbstständige Bearbeitung der militair-ökonomischen Angelegenheiten der zu den betreffenden Divisionen gehörigen Truppen, Behörden, nicht regimentirten Offiziere und Beamten übertragen ist. Jeder dieser Intendanturen steht ein Divisions-Intendant vor, der zugleich stehender Commissarius der Corps-Intendantur ist.

Von der Corps-Intendantur ressortiren im hiesigen Bezirke:

1. das Proviantamt zu Jülich,
2. die Garnison-Verwaltungen zu Aachen und Jülich,
3. die Lazareth-Verwaltungen zu Aachen und Jülich.

### C. Eintheilung für die Rechtspflege\*\*).

#### (Die Justizbehörden.)

##### a. Die ordentlichen Gerichte.

Mittelst Allerh. Cabinets-Ordre vom 21. Juni 1819 (G.-S. S. 209) wurde unter Aufhebung der Appellations-Gerichtshöfe zu Düsseldorf, Cöln und Trier der Rheinische Appellations-Gerichtshof zu Cöln als Provinzialbehörde mit 3 Civil-Senaten und 1 Anklage-Senate eingesetzt. Derselbe sollte mit einem Ersten Präsidenten, 26 Räthen, 6 Beisitzern und dem nöthigen Subalternen-Personal besetzt werden. Durch eine fernere Verordnung vom selbigen Tage (G.-S. S. 162) wurden die zu Coblenz und Düsseldorf bestehenden Revisions- und Cassationshöfe ebenfalls aufgelöst und trat an deren Stelle der Revisions- und Cassationshof für die Rheinprovinz zu Berlin, welcher seitdem durch das Gesetz vom 17. März 1852 (G.-S. S. 73) mit dem Ober-Tribunale vereinigt ist. Durch Allerh. Immediat-Befehl vom 19. November 1858 (Lottner, Bd. I, S. 523) und 4. Mai 1820 wurde an Stelle

\*) Den Regierungen verblieben namentlich alle Angelegenheiten, welche die Leistungen der Communen und der Einzelnen für militairische Zwecke betreffen etc. (vgl. Geschäfts-Anw. f. d. Reg. v. 31. Dec. 1825, v. K. A., Bd. IX, S. 821).

\*\*) Vgl. v. Rönne, II. § 277–283 u. Jahrb. S. 42 ff.

der bis dahin in der Rheinprovinz bestehenden, zum Theil schon durch besondere Verfügungen vor und nach aufgelösten Kreisgerichte, die Errichtung der Landgerichte, darunter auch desjenigen zu Aachen, angeordnet, welche aus einem Ersten Präsidenten, 12 Richtern, 3 Beisitzern und dem nöthigen Subalternen-Personal bestehen sollten, während das öffentliche Ministerium durch 1 Ober-Procurator wahrzunehmen war. Gleichzeitig wurde durch Verordnung des Staatskanzlers vom 16. April 1820 die Zahl der Advocat-Anwälte bei dem Rheinischen Appellations-Gerichtshofe auf 20 und bei dem Gerichte erster Instanz zu Aachen auf 17 bestimmt.

Die Landgerichte traten mit dem 1. August 1820 in Thätigkeit, gemäss Verordnung vom 17. Juni desselben Jahres (Lottner, Bd. II, S. 35). Nachdem andererseits durch die Allerh. Verordnung vom 19. November 1818 die Verordnung des Bergischen General-Gouvernements vom 28. Februar 1814, wodurch die Geschworenen-Anstalt aufgehoben worden, ausser Wirkung gesetzt war, begann im October 1819 in jedem Bezirk eines Gerichtes erster Instanz, mithin auch in Aachen, die Abhaltung von Assisen-Gerichten, in welchen ein Appellations-Gerichtsrath den Vorsitz führt, und dessen Personal aus einem Richter-Collegium von 5 Mitgliedern, 1 Beamten des öffentlichen Ministeriums, 1 Gerichtsschreiber und 12 Geschworenen besteht. Die Assisensitzungen werden alle 3 Monate abgehalten.

Das **Landgericht zu Aachen** besteht aus 2 Civilkammern und 1 correctionellen Kammer und zählt als Mitglieder den Landgerichts-Präsidenten, 2 Kammer-Präsidenten, 8 Landgerichts-Räthe und 4 etatsmässige Landgerichts-Assessoren. Von diesen fungiren 3 Mitglieder als Untersuchungsrichter bei den Untersuchungs-Aemtern I und II zu Aachen und dem Untersuchungs-Amt zu Malmedy. Ausserdem sind 4 ausseretatsmässige Assessoren bei dem Landgerichte beschäftigt. Die Beamten der Staats-Anwaltschaft bestehen aus dem Ober-Procurator und 4 Staats-Procuratoren, von denen einer bei dem Untersuchungs-Amte zu Malmedy fungirt.

Das Personal zur Besorgung der Secretariats-Geschäfte besteht aus 1 Ober-Secretair und 5 Landgerichts-Secretairen; von letzteren fungirt einer als Protocollführer beim Untersuchungs-Amte zu Malmedy.

Dem Secretariate des Parkets des Ober-Procurators steht der Parket-Secretair vor.

Bei dem Landgerichte sind ferner 24 *Advocat-Anwälte* angestellt, ausser welchen sich noch 5 *Advocaten* daselbst und 2 ausserhalb beschäftigen.

Der Landgerichtsbezirk, welcher mit dem Regierungsbezirk zusammenfällt, ist in 18 Friedensgerichtsbezirke eingetheilt, und zwar:

Aachen Nr. I — Aachen Nr. II — Aldenhoven — Blankenheim — Burtscheid  
Düren — Erkelenz — Eschweiler — Eupen — Geilenkirchen — Gemünd —  
Heinsberg — Jülich — Malmedy — Montjoie — Nideggen — St. Vith —  
Wegberg.

Die Organisation der Friedensgerichte erfolgte auf Grund der Allerh. Cabinets-Ordre vom 9. Juni 1821 und der Verordnung vom 25. Juli 1821 (Lottner, Bd. II, S. 136). Die Competenz der Friedensgerichte war durch die Allerh. Verordnung vom 7. Juni 1821 (G.-S. S. 101) sowie durch die übrigen, neben dieser Verordnung noch bestehenden gebliebenen Französischen Gesetze und Vorschriften

bestimmt und ist durch die Verordnung vom 11. Mai 1845 (G.-S. S. 181) erheblich erweitert worden.

Die Friedensgerichte werden durch je 1 Friedensrichter und 1 Gerichtsschreiber verwaltet, und für jeden Friedensrichter sind 1 bis 2 Ergänzungsrichter bestellt, welche aus den am meisten dazu qualificirten Einwohnern des Bezirks genommen werden sollen.

Die gerichtliche Polizei, obgleich ein Zweig der Polizei im Allgemeinen, ist ein Hilfs-Institut der Justiz\*). Nach Art. 9 der Rheinischen Straf-Prozess-Ordnung gehören zu den Beamten der gerichtlichen Polizei: Feldschützen und Forsthüter — Polizei-Commissarien — Bürgermeister und deren Beigeordnete — Ober-Procuratoren und Staats-Procuratoren — Friedensrichter — Offiziere der Gensd'armerie — Instruktionsrichter. In dieser Eigenschaft stehen die genannten Beamten unter Oberaufsicht\*\*) und Leitung des General-Procurators am Appellations-Gerichtshofe. Die im Art. 10 (a. a. O.) den Präfecten beigelegte Befugniß zu den Behufs Feststellung einer strafbaren Handlung erforderlichen Verrichtungen soll jetzt von den Ober-Präsidenten und Regierungs-Präsidenten ausgeübt werden.

Zur Aufnahme der Acte der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind im Bezirke des königl. Landgerichts zu Aachen gegenwärtig 39 Notarien angestellt, und zwar: Stadt Aachen 6, Aldenhoven 1, Blankenheim 1, Burtscheid 1, Cornelimünster 1, Düren 4, Dürwiss 1, Erkelenz 2, Eschweiler 1, Eupen 2, Gangelt 1, Geilenkirchen 2, Heinsberg 1, Herzogenrath 1, Jülich 3, Linnich 1, Malmedy 1, Montjoie 1, Nideggen 1, Randerath 1, Schleiden 1, Stolberg 1, St. Vith 1, Wassenberg 1, Wegberg 1, Weiden 1.

Die Aufnahme und Zustellung der Klagen in Civil-Prozesssachen und die Execution der Civil-Urtheile und der notariellen Acte, mit Ausschluss der Substationen, die Erledigung der Aufträge des öffentlichen Ministeriums Behufs Vorladung der Beschuldigten und Insinuation der Strafurtheile etc. liegt den Gerichtsvollziehern ob, deren im Landgerichtsbezirke jetzt 33 instrumentiren, und zwar:

Bei dem Landgerichte: 5.

Bei den Friedensgerichten, Aachen I: 1, Aachen II: 1, Aldenhoven: 2 (1 in Aldenhoven, 1 in Linnich), Blankenheim: 1, Burtscheid: 1, Düren: 3, Erkelenz: 1, Eschweiler: 2, Eupen: 1, Geilenkirchen: 2, Gemünd: 3 (2 in Gemünd, 1 in Schleiden), Heinsberg: 2, Jülich: 1, Malmedy: 1, Montjoie: 1, Nideggen: 1, St. Vith: 2, Wegberg: 2.

### *b. Die besonderen Gerichte\*\*\*).*

1. Ein **Handelsgericht** besteht zu Aachen, dessen Richter-Collegium

\*) Vgl. Rhein. Str.-Pr.-O. I, Art. 8—17, Rh. Ressort-Reglement vom 20. Juli 1818. (v. K. A., Bd. II, S. 619); vgl. auch v. Rönne, II, § 332, und Dr. Müller, über das Institut der gerichtlichen Polizei in der Rheinprovinz. (Archiv für Landeskunde der Preuss. Monarchie, Bd. VI, 1859, S. 248 ff.)

\*\*) Hinsichtlich der Disciplin vgl. § 63 des Gesetzes vom 21. Juli 1852, betr. die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten. (G.-S. S. 465 ff.)

\*\*\*) Vgl. v. Rönne, II, § 281.

ausser dem Präsidenten aus 4 Richtern und 4 Ergänzungsrichtern zusammengesetzt ist, welche nach den Vorschriften des Rheinischen Handels-Gesetzbuches (Buch IV, Tit. I) über die Organisation der Handelsgerichte von den Notabeln des Handelsstandes gewählt werden. Die Wahl geschieht auf 2 Jahre und bedarf der Bestätigung des Königs. Der zur Besetzung des Gerichts erforderliche Gerichtsschreiber (Handelsgerichts-Secretair) wird vom Justizminister ernannt\*).

2. Das **Gewerbegericht**. Durch kaiserliches Decret vom 1. April 1808 (bulletin des lois Nr. 3261) ist auf Antrag der damaligen consultativen Kammer (vgl. A. III. 4) der Manufacturen etc. zu Aachen ein Rath der Werkverständigen von 7 Mitgliedern eingesetzt worden und durch Art. 1 desselben das kaiserliche Gesetz vom 18. März 1806 wegen Einsetzung des Rathes der Werkverständigen zu Lyon auf Aachen anwendbar erklärt worden; in Betreff der Zusammensetzung der Werkverständigen bestimmt dies Gesetz im Art. 4, dass der Rath jährlich am 1. Januar zum dritten Theile, jedoch nach Art. 5 unter Zulässigkeit der Wiedererwählung der Ausscheidenden, erneuert werde; ebenso bestimmt das kaiserliche Decret vom 3. Juli desselben Jahres in Betreff der Ernennungsweise der Mitglieder dieses Rathes, sowie Art. 9 hinsichtlich des von dem Hauptrath (conseil général des prud'hommes) zu ernennenden Präsidenten und Vice-Präsidenten vorschreibt, dass jeder derselben sein Amt nur 1 Jahr lang bekleiden und dass nach Ablauf desselben zu einer neuen Wahl ebenfalls unter Zulassung der Wiedererwählung geschritten werden soll. Die Amtsbefugnisse und Gerichtsbarkeit der Gewerbeverständigen-Räthe sind im Allgemeinen durch das kaiserliche Decret vom 11. Juni 1809 resp. 3. August 1810 geordnet. Der Art. 3 des ersteren bestimmt ferner, dass die Räthe jährlich am ersten Tage des Monats Januar theilweise erneuert werden sollen, und giebt zugleich die Modalitäten an, nach welchen diese Erneuerung im ersten, zweiten und dritten Jahre nach Maassgabe der Anzahl der Mitglieder, aus welchen der Rath zusammengesetzt ist, jedesmal geschehen soll, und schreibt wiederholt im Art. 25 die jährliche Erneuerung der Wahl des Präsidenten und Vice-Präsidenten vor.

Durch Allerh. Cabinets-Ordre vom 18. Dezember 1833 ist, um den Rath der Gewerbeverständigen für Aachen und Burtscheid Behufs seiner Einwirkung auf sämtliche Fabrikationszweige und Handwerke angemessener zusammenzusetzen, die Zahl der Mitglieder von 7 auf 13 vermehrt und sind gleichzeitig die mannigfachen Gewerbsategorien bezeichnet worden, aus welchen diese Mitglieder genommen werden sollen. Auch ist festgesetzt, dass es in Ansehung der Wahlform und des periodischen Austritts der Mitglieder bei den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen verbleiben soll.

Durch Allerh. Cabinets-Ordre vom 7. August 1846 (G.-S. S. 403) wurde verordnet, dass die in der Rheinprovinz bestehenden Fabrikengerichte und der Rath der Gewerbeverständigen zu Aachen fortan den Namen »Königliches Gewerbegericht« führen sollen; auch wurden die Vorschriften des Gesetzes vom 18. März

---

\*) Wegen der Competenz des Handels-Gerichts vgl. Art. 47 des Einf.-Ges. zum Allgem. Deutschen Handels-Gesetzbuch vom 24. Juni 1861 (G.-S. S. 449).

1806 und der Decrete vom 11. Juni 1809, 3. August 1810 und 1. Dezember 1811 in Betreff der Competenz und des Verfahrens dieser Gerichte, in etwas abgeändert und ergänzt. Die Mitglieder bekleiden ihr Amt unentgeltlich; sie werden von den Gewerbetreibenden selbst mit Vorbehalt der Bestätigung durch die königliche Regierung gewählt. Die Secretairstelle wird von einem besoldeten Rechtskundigen versehen, dessen Wahl ebenfalls der Bestätigung durch die Regierung unterliegt.

#### D. Eintheilung des Regierungsbezirks für die Wahlen zur allgemeinen Landesvertretung.

Die Zusammensetzung der allgemeinen Landesvertretung (Landtag der Monarchie, Herrenhaus und Haus der Abgeordneten) beruht auf den Art. 62 bis 85 der Verfassungs-Urkunde für den Preussischen Staat vom 31. Januar 1850 (G.-S. S. 17), dem Gesetze, betr. die Bildung der ersten Kammer, vom 7. Mai 1853 (G.-S. S. 181), der dasselbe ausführenden Verordnung vom 12. October 1854 (G.-S. S. 514) nebst Reglement von demselben Tage (Minist.-Bl. d. i. V., S. 189 ff.) und Allerh. Erlass vom 5. November 1861 (Minist.-Bl. d. i. V., S. 261), endlich dem Gesetze, betreffend die Abänderung der Verfassungs-Urkunde in Ansehung der Benennung der Kammern und der Beschlussfähigkeit der ersten Kammer vom 30. Mai 1855 (G.-S. S. 316).

#### I. Das Herrenhaus\*).

Insoweit die Mitglieder des Herrenhauses in Folge einer Präsentation berufen werden\*\*), also Wahlen dafür stattfinden, ist der Regierungsbezirk Aachen in folgender Weise betheiligt:

1. Der Grafen-Verband (Nr. 2 § 4 der Verordnung vom 12. October 1854) umfasst die ganze Rheinprovinz. (Das betreffende Mitglied ist der Graf von Hompesch zu Rurich, Kreis Erkelenz.) Indem das Wahlrecht auf der Grafenwürde und der Ansässigkeit mit einem Rittergute beruht, bildet jene den »Rechtstitel« aus der Verordnung vom 12. October 1854, diese nur ein durch die Verordnung bestimmtes »Erforderniss der Befähigung« (vgl. v. R. I, § 113, I. Nr. 4, Anm. 5). Der Rittergüter im Besitze solcher Wahlberechtigten sind 10 im Regierungsbezirk Aachen.
2. Von den Verbänden des alten und befestigten Grundbesitzes § 4 ad 4 l. c., deren 3 für die ganze Rheinprovinz eingerichtet sind, nämlich: a. Cleve-Geldern mit Nieder-Berg und Nieder-Jülich; b. Ober-Berg und Ober-Jülich mit Ober-Rhein; c. West-Jülich mit Moselland, und welche nach dem Reglement vom 12. October 1854 wie nach dem vom 5. November 1861 fünf Mitglieder präsentiren sollen, nämlich ad a: 2, ad b: 2, ad c: 1, umfasst der-

\*) Vgl. v. Rönne, I, § 112. 113.

\*\*) Früher reichsunmittelbare Standesherrschaften und andere Besitzungen, welche gemäss § 2 der Verordnung vom 12. October 1854 zu einem erblichen Sitze im Herrenhause berechtigten, sind im Regierungsbezirk nicht vorhanden.

- jenige ad c den Regierungsbezirk Aachen (West-Jülich) und den Regierungsbezirk Trier (Moselland). Das betreffende Mitglied ist der Graf von Goltstein zu Breil (Kreis Geilenkirchen). Die Zahl der Rittergüter, deren Besitz a) nach 50jähriger Dauer in einer Familie (nach dem früheren Reglement vom 12. October 1854 gehörte 100jährige Dauer zum Begriffe des alten Grundbesitzes), b) auf Grund besonderer Erb-Ordnung, die die Vererbung in der männlichen Linie sichert (befestigter Grundbesitz) zur Wahl innerhalb dieses Verbandes berechtigt, ist im Regierungsbezirk Aachen: ad a 18 und ad b 15.
3. Der Stadt Aachen ist gemäss § 4, ad 6 l. c. das Präsentations-Recht beigelegt.

## II. Das Haus der Abgeordneten.

Die Wahl der Abgeordneten erfolgt auf Grund der Wahlverordnung vom 30. Mai 1849 (G.-S. S. 205) und des Reglements vom 4. October 1861 (Min.-Bl. d. i. V. S. 218). Die Abgrenzung der Wahlbezirke, die Festsetzung der Wahlorte und die Anzahl der in jedem Wahlbezirk zu wählenden Abgeordneten [ist durch das Gesetz vom 27. Juni 1860 (G.-S. S. 357) erfolgt. Hiernach ist der Regierungsbezirk in 4 Wahlbezirke eingetheilt, welche zusammen 9 Abgeordnete zu wählen haben, und zwar:

Der 1. Wahlbezirk, umfassend die Kreise Schleiden, Malmedy und Montjoie, hat zwei Abgeordnete zu wählen (Wahlort: Montjoie).

Der 2. Wahlbezirk, umfassend die Kreise Eupen, Aachen (Land) und Aachen (Stadt), hat drei Abgeordnete zu wählen (Wahlort: Aachen).

Der 3. Wahlbezirk, umfassend die Kreise Düren und Jülich, hat zwei Abgeordnete zu wählen (Wahlort: Düren).

Der 4. Wahlbezirk, umfassend die Kreise Geilenkirchen, Heinsberg und Erkelenz, hat zwei Abgeordnete zu wählen (Wahlort: Erkelenz).

### E. Eintheilung für die ständischen Angelegenheiten.

#### a. Für die Wahlen der Provinzialstände\*).

Nachdem durch die Verordnung vom 22. Mai 1815 (G.-S. S. 103) die Herstellung resp. zeitgemässe Einrichtung von Provinzialständen angeordnet war und unter dem 5. Juni 1823 (G.-S. S. 129) das allgemeine Gesetz wegen Anordnung der Provinzialstände ergangen war, ertheilte das Gesetz vom 27. März 1824 (G.-S. S. 101) die bezüglichlichen Vorschriften auch für die Rheinprovinz, welchen später die Verordnung vom 13. Juli 1827 (G.-S. S. 103) hinzutrat. Durch die Allerh. Cabinets-Ordre vom 14. November 1825 wurde die Einberufung der Provinzialstände zum ersten Landtage der Rheinprovinz verfügt, welcher am 29. October 1826 eröffnet wurde.

\*) Vgl. v. Rönne, I, § 142 ff.; — Rauer, die ständische Gesetzgebung der Preussischen Staaten. Th. I u. II. Berlin 1845. (Heymann.) Dasselbe. Neue Folge. Th. I u. II. Berlin 1852. (Heymann.) Derselbe. Neuere ständische Gesetzgebung Preussens. Berlin 1859; — Illing I, S. 25 ff.

Zu den 80 Abgeordneten zum Rheinischen Provinzial-Landtage ist das Contingent des diesseitigen Regierungsbezirkes folgendes:

- a. aus dem ersten Stande, Prälaten, Grafen und Herren (vormals unmittelbare Reichsstände): vacant\*);
  - b. aus dem zweiten Stande, der Ritterschaft: Die Ritterschaft der Regierungsbezirke Düsseldorf und Aachen (letztere beide bilden den zweiten Wahlbezirk für die Rheinprovinz) hat gemeinschaftlich 13 Abgeordnete zu wählen (Verordn. vom 13. Juli 1827, Art. VII: »Es soll jedoch in diesem Wahlbezirke aus den Departements Aachen und Düsseldorf und dem ehemaligen Regierungsbezirk Cleve vorweg ein dort angesessener Rittergutsbesitzer und für jeden derselben ein ebenfalls dort angesessener Stellvertreter von der Gesamtheit der Wähler erwählt werden. Die übrigen Deputirten werden, ohne Rücksicht auf die Lage ihres Besitzes, aus der Gesamtheit der Wahlfähigen durch Stimmenmehrheit ernannt, ebenso die nach vollbrachter Wahl der Deputirten besonders zu wählenden Stellvertreter«);
  - c. aus dem dritten Stande, den Städten: vier Abgeordnete, und zwar: Aachen 1, Montjoie, Eupen, Malmedy und St. Vith 1, Düren, Gemünd, Stolberg, Schleiden undurtscheid 1, Jülich, Eschweiler, Heinsberg, Geilenkirchen, Erkelenz und Linnich 1 (art. VIII l. c.; Verordnung v. 19. Juni 1846 [G.-S. S. 236] und Verordnung vom 4. Februar 1861 [G.-S. S. 115];
  - d. aus dem vierten Stande, den übrigen Grundbesitzern, vier Abgeordnete, und zwar: für die Kreise Jülich und Düren 1, für die Kreise Landkreis Aachen und Geilenkirchen 1, für die Kreise Heinsberg und Erkelenz 1, sowie für die Kreise Eupen, Malmedy, Montjoie und Schleiden 1\*\*).
- (Art. IX l. c.)

In Behinderungsfällen treten Stellvertreter ein, von denen im zweiten Stande für jeden Abgeordneten 1, im dritten und vierten Stande für jeden Abgeordneten 2 gewählt werden. Versammlungsort des Provinziallandtages ist Düsseldorf. Der in der Zwischenzeit von einem Provinziallandtage zum anderen in Wirksamkeit bleibende permanente Landtagsausschuss ist für die Rheinprovinz durch Allerhöchste Verfügung vom 21. Juni 1842 (G.-S. S. 235) gebildet und hat seine Geschäftsordnung durch Reglement vom 10. August 1842 (Min.-Bl. d. i. V. S. 331) erhalten.

#### b. Für die Wahlen der Kreisstände\*\*\*).

Die Einrichtung der Kreis-Versammlungen in den Rheinprovinzen und Westphalen erfolgte auf Grund der Kreis-Ordnung vom 13. Juli 1827 (G.-S. S. 117)

\*) Dieser Stand besteht für den Rheinischen Provinziallandtag nur aus 5 Mitgliedern. Es sind die vormals unmittelbaren Reichsstände: Fürst v. Solms-Braunfels, — Fürst v. Solms-Hohensolms-Lich, — Fürst v. Wied, — Graf v. Hatzfeld (wegen der Grafschaft Wildenburg-Schönstein), — Fürst v. Salm-Reiferscheid-Dyk, — Jeder mit 1 Virilstimme.

\*\*) Vgl. Allerh. Erl. vom 2. Januar 1865, A.-Bl. S. 53.

\*\*\*) Vgl. v. Rönne I, § 163 ff. und Rauer 1845, II, § 641 ff.

mit dem Zwecke, die Kreisverwaltung des Landrathes in Kreis-Communal-Angelegenheiten zu begleiten und zu unterstützen. Später erging noch die Allerhöchste Verordnung vom 26. März 1839 (G.-S. S. 102) in Betreff der Vervollständigung der Zusammensetzung der Kreisstände in der Rheinprovinz, mit Rücksicht auf diejenigen Kreise, in welchen keine oder nicht wenigstens fünf immatrikulirte Rittergüter vorhanden sind. Der für diesen Fall durch Wahl zur Vertretung im zweiten Stande berufene notable Grundbesitz ist derselbe, der bereits oben (S. 50) angegeben wurde.

Die gegenwärtige Vertretung der einzelnen Kreise auf den Kreistagen im II.\*) Stande (Ritterschaft und notabler Grundbesitz), im III. Stande (Städte) und im IV. Stande (Landgemeinden) ist folgende:

Landkreis Aachen II: 11, III: 3, IV: 19, Summa 33 Mitglieder.

Kreis Düren II: 18, III: 2, IV: 24, Summa 44 Mitglieder.

Kreis Erkelenz II: 9, III: 1, IV: 13, Summa 23 Mitglieder.

Kreis Eupen II: 5 (incl. 3 Notable), III: 2, IV: 7, Summa 14 Mitglieder.

Kreis Geilenkirchen II: 6, III: 1, IV: 10, Summa 17 Mitglieder.

Kreis Heinsberg II: 10, III: 1, IV: 19, Summa 30 Mitglieder.

Kreis Jülich II: 16, III: 2, IV: 17, Summa 35 Mitglieder.

Kreis Malmedy II: 5 (Notable), III: 3, IV: 12, Summa 20 Mitglieder.

Kreis Montjoie II: 3 (Notable), III: 1, IV: 10, Summa 14 Mitglieder.

Kreis Schleiden II: 5, III: 2, IV: 21, Summa 28 Mitglieder.

---

\*) Der erste Stand ist in keinem Kreise des Regierungsbezirks vertreten. Vgl. Anmerkung auf S. 82.

**Anm. zu Cap. II und III überhaupt.** Ausdrücklich wird noch erwähnt, dass aus Nützlichkeitsgründen alle Veränderungen, welche in der Einrichtung, Zahl und Vertheilung der Behörden des Regierungsbezirkes auch erst nach 1861 eingetreten sind und bis zum Abschlusse der Bearbeitung vorlagen, berücksichtigt sind, dass daher die vorstehenden Angaben überall, wo nicht ein Anderes besonders bemerkt ist, sich auf das **Jahr 1865** beziehen.

Ein Gleiches gilt von den hier folgenden Uebersichten (Anhang A und B), und obwohl von der vollständigen Verwerthung schon der neuesten Bevölkerungsaufnahme vom Dezember v. J. abgestanden werden musste, konnten wenigstens in der zum praktischen Gebrauche bestimmten Uebersicht die ersten Resultate dieser neuesten Aufnahme geboten werden.

## Anhang A.

## Uebersicht der Gemeinden des Regierungsbezirks.

(In den Gemeinden, welche mit einem \* bezeichnet sind, besteht der Gemeinderath aus den Meistbeerbten, deren Zahl wechselt.)

A.		Civil- Bevöl- kerung. 1864 Dechr.	Zahl der Gemeinde- Beamt.en.			Zahl der Mit- glieder		Armen- Verwaltungs- Bezirk.
N a m e n			Bürgermeister.	Beigeordnete.	Gemeinde-Vorsteher.	im Samtgemeinderath.	im Gemeinderath.	
der Bürgermeistereien (Samtmgemeinden und selbst. Gemeinden).	der Gemeinden (Einzelgemeinden).							

## I. Stadtkreis Aachen:

1 Stadt Aachen | — | 62 444 | 1 | 3 | — || 30 |—|

## II. Landkreis Aachen:

1 Alsdorf	—	1 652	1	2	—	14	—	Alsdorf
2 Bardenberg	—	2 525	1	2	—	14	—	Bardenberg
3 Brand	—	2 142	1	2	—	12	—	Brand
4 Broich	—	2 570	cf. 21	2	1	17	—	Broich
5 Std. Burtscheid	—	8 130	1	2	—	18	—	Burtscheid
6 Büsbach	—	3 383	1	2	—	18	—	Büsbach
7 Cornelimünster	—	3 026	1	2	—	13	—	Cornelimünster
8 Std. Eschweiler	—	13 724	1	2	—	24	—	Eschweiler
9 Forst		4 445	cf. 6	3	—	16	—	
	a. Eilendorf	2 944	—	—	(vac.)	—	12	Eilendorf
	b. Forst	1 501	—	—	1	—	15	Forst
10 Gressenich	—	3 973	cf. 19	3	1	18	—	Gressenich
11 Haaren	—	2 594	1	2	—	13	—	Haaren
12 Herzogenrath	—	2 387	1	2	—	12	—	Herzogenrath
13 Hoengen	—	2 577	cf. 21	2	1	13	—	Höngen
14 Kinzweiler	—	1 761	cf. 8	2	cf. 8	15	—	Kinzweiler
15 Laurensberg	—	2 022	1	2	—	23	—	Laurensberg
16 Merkstein		2 034	cf. 12	2	—	12	—	
	a. Merkstein	1 872	—	—	1	—	15	Merkstein
	b. Rimburg	162	—	—	1	—	10	Rimburg
17 Pannesheide	—	4 690	cf. 18	2	1	20	—	Pannesheide
18 Richterich	—	2 445	1	2	—	14	—	Richterich
19 Stadt Stolberg	—	8 691	1	2	—	18	—	Stolberg
20 Walheim	—	2 827	cf. 7	2	1	13	—	Walheim
21 Weiden	—	1 847	1	2	—	12	—	Weiden
22 Würselen	—	5 340	cf. 11	2	—	18	—	Würselen

## III. Kreis Düren:

1 Arnoldsweiler		2 108	1	2	—	12	—	
	a. Arnoldsweiler	1 035	—	—	1	—	8	Arnoldsweiler
	b. Ellen	586	—	—	cf. 1	—	7	Ellen
	c. Morschenich	487	—	—	1	—	6	Morschenich

Fortsetzung zu A.		N a m e n	Civil- Bevöl- kerung. 1864 Decbr.	Zahl der Gemeinde- Beamt.en.			Zahl der Mit- glieder		Armen- Verwaltungs- Bezirk.
der Bürgermeistereien (Sammtgemeinden und selbst. Gemeinden).	der Gemeinden (Einzelgemeinden).			Bürgermeister.	Beigeordnete.	Gemeinde-Vorsteher.	im Sammtgemeinderath.	im Gemeinderath.	
2	Binsfeld		1 310	1	2	—	12	—	
	a. Binsfeld		525	—	—	1	—	12	Binsfeld
	b. Eggersheim		239	—	—	1	—	6	Eggersheim
	c. Frauwüllesheim		362	—	—	cf. 2	—	7	Frauwüllesheim
	d. Irresheim		184	—	—	1	—	6	Irresheim
3	Birgel		4 312	1	2	—	12	—	
	a. Birgel		672	—	—	1	—	6	Lendersdorf
	b. Berzbuir-Kuffe- rath		395	—	—	1	—	6	dito
	c. Gürzenich		1 387	—	—	cf. 3	—	12	Gürzenich
	d. Lendersdorf		1 221	—	—	1	—	12	Lendersdorf
	e. Roelsdorf		637	—	—	1	—	6	dito
4	Birkesdorf		1 691	1	2	—	12	—	
	a. Birkesdorf		1 127	—	—	cf. 4	—	6	Birkesdorf
	b. Huchem - Stam- meln		463	—	—	1	—	6	Huchem - Stam- meln-Selhausen
	c. Selhausen *		101	—	—	1	—	6	dito
5	Bürvenich		1 410	cf. 25	2	—	12	—	
	a. Bürvenich		784	—	—	1	—	6	Bürvenich
	b. Embken		626	—	—	1	—	6	Embken
6	Drove		2 486	cf. 16	2	—	12	—	
	a. Drove		630	—	—	1	—	6	Drove
	b. Boich-Levers- bach		498	—	—	2	—	6	dito
	c. Jacobwülles- heim		373	—	—	1	—	6	dito
	d. Soller		512	—	—	1	—	6	dito
	e. Thum		246	—	—	1	—	6	dito
	f. Uedingen *		227	—	—	1	—	11	dito
7	Stadt Düren	—	10 245	1	2	—	18	—	Düren
8	Echtz		2 273	cf. 3	2	—	12	—	
	a. Echtz		747	—	—	1	—	6	Echtz
	b. Geich		311	—	—	1	—	6	dito
	c. Merode *		404	—	—	1	—	6	dito
	d. Schlich-Dhorn *		811	—	—	1	—	6	dito
9	Froitnheim		1 855	cf. 10	2	—	12	—	
	a. Froitzheim		488	—	—	1	—	6	Froitnheim
	b. Frangenheim *		108	—	—	1	—	6	dito
	c. Ginnik		319	—	—	1	—	6	Ginnik
	d. Kettenheim *		80	—	—	1	—	6	Vettweiss
	e. Vettweiss		860	—	—	1	—	6	dito
10	Füssenich		1 465	1	2	—	12	—	
	a. Füssenich		746	—	—	1	—	6	Füssenich

Fortsetzung zu A.		Civil- Bevöl- kerung. 1864 Decbr.	Zahl der Gemeinde- Beamten.			Zahl der Mit- glieder		Armen- Verwaltungs- Bezirk.
N a m e n			Bürgermeister.	Beigeordnete.	Gemeinde-Vorsteher.	im Samtgeminderath.	in Gemeinderath.	
der Bürgermeistereien (Samtgemeinden und selbst. Gemeinden).	der Gemeinden (Einzelgemeinden).							
11 Kelz	b. Geich	469	—	—	1	—	6	Füssenich
	c. Juntersdorf *	250	—	—	1	—	6	Juntersdorf
		1 613	1	2	—	12	—	
12 Lamersdorf	a. Gladbach	554	—	—	1	—	6	Gladbach
	b. Kelz	754	—	—	cf.11	—	6	Kelz
	c. Lühheim	305	—	—	1	—	6	Gladbach
		1 011	cf.20	2	—	12	—	
13 Langerwehe	a. Frenz	520	—	—	1	—	6	Lamersdorf
	b. Lamersdorf	491	—	—	1	—	6	dito
14 Merken	—	1 583	cf.20	2	1	—	12	Langerwehe
		2 920	1	2	—	12	—	
15 Merzenich	a. Derichsweiler	930	—	—	1	—	6	Derichsweiler
	b. Mariaweiler- Hoven	851	—	—	cf.14	—	6	Mariaweiler
	c. Merken	1 139	—	—	1	—	12	Merken
		2 354	1	2	—	12	—	
16 Nideggen	a. Girelsrath	333	—	—	cf.15	—	6	Girelsrath
	b. Golzheim	785	—	—	1	—	6	Golzheim
	c. Merzenich	1 236	—	—	1	—	6	Merzenich
		1 442	1	2	—	12	—	
17 Niederzier	a. Abenden	247	—	—	1	—	6	Nideggen
	b. Brück-Hetzin- gen *	127	—	—	1	—	6	dito
	c. Nideggen-Rath	689	—	—	cf.16	—	6	dito
	d. Obermaubach- Schlagstein *	379	—	—	1	—	6	dito
		1 794	1	2	—	12	—	
18 Nörvenich - Ol- lesheim	a. Niederzier	1 254	—	—	cf.17	—	12	Niederzier
	b. Oberzier	540	—	—	1	—	6	Oberzier
		2 952	1	2	—	14	—	
19 Nothberg	a. Nörvenich	645	—	—	1	—	6	Nörvenich
	b. Oberbohlheim *	202	—	—	1	—	6	Oberbohlheim
	c. Ollesheim	929	—	—	cf.18	—	6	Ollesheim
	d. Poll	223	—	—	1	—	6	Poll
	e. Rath	339	—	—	1	—	6	Rath
	f. Wissersheim.	614	—	—	1	—	6	Wissersheim
20 Pier	—	3 783	1	2	—	18	—	Nothberg
		2 882	1	2	—	12	—	
	a. Jüngersdorf- Stütgerloch	719	—	—	1	—	6	Langerwehe
	b. Luchem	259	—	—	1	—	6	1/2 Langerwehe u. 1/2 Lucherberg

Fortsetzung zu A.	N a m e n	Civil- Bevöl- kerung 1864 Decbr.	Zahl der Gemeinde- Beamteten.			Zahl der Mit- glieder		Armen- Verwaltungs- Bezirk.
			Bürgermeister.	Beigeordnete.	Gemeinde-Vorsteher.	im Samtsgemeinderath.	im Gemeinderath.	
21 Sievernich	c. Lucherberg	287	—	—	cf. 20	—	6	Lucherberg
	d. Pier	1 097	—	—	1	—	12	Pier
	e. Schophoven	520	—	—	1	—	6	Schophoven
22 Stockheim	a. Disternich	1 242	1	2	—	—	12	Sievernich
	b. Moedersheim	419	—	—	1	—	6	dito
	c. Sievernich	483	—	—	1	—	6	dito
23 Strass-Berg- stein	c. Sievernich	340	—	—	cf. 21	—	6	dito
	a. Bogheim*	2 608	1	2	—	—	12	
	b. Creuzau	147	—	—	1	—	6	Stockheim
	c. Niederau	923	—	—	1	—	6	dito
	d. Stockheim	384	—	—	1	—	6	dito
24 Weisweiler 25 Wollersheim	e. Winden	434	—	—	1	—	6	dito
	a. Bergstein	720	—	—	3	—	6	
	b. Brandenburg*	3 476	1	2	—	—	12	Bergstein-Brandenberg
	c. Gey	495	—	—	1	—	6	dito
	d. Hau	399	—	—	1	—	6	Strass-Gey
	e. Hürtgen	613	—	—	1	—	6	Hau
	f. Maubach	668	—	—	1	—	6	Hürtgen
g. Strass	612	—	—	1	—	6	Maubach	
25 Wollersheim	—	290	—	—	1	—	6	Strass-Gey
	a. Berg-Thuir	399	—	—	1	—	6	Weisweiler
	b. Pissenheim*	1 429	1	2	—	—	12	
	c. Wollersheim	1 194	1	2	—	—	12	Wollersheim
	a. Berg-Thuir	425	—	—	1	—	6	dito
	b. Pissenheim*	237	—	—	1	—	6	dito
	c. Wollersheim	532	—	—	cf. 25	—	6	dito

## IV. Kreis Erkelenz :

1 Beeck	—	3 504	1	2	—	—	19	Beeck
2 Cörrenzig	—	3 477	1	2	—	—	17	
	a. Cörrenzig	1 580	—	—	cf. 2	—	13	Cörrenzig
	b. Gevenich	942	—	—	1	—	6	dito
	c. Glimbach	547	—	—	1	—	6	dito
3 Doveren	d. Rurich	408	—	—	1	—	12	dito
	—	3 432	1	2	—	—	20	
	a. Baal	861	—	—	1	—	6	Doveren
	b. Doveren	1 024	—	—	cf. 3	—	15	dito
	c. Granterath	543	—	—	1	—	6	dito
	d. Hetzerath	269	—	—	1	—	6	dito
e. Hückelhoven	735	—	—	1	—	6	Hückelhoven	

Forts etzung zu A.		N a m e n	Civil- Bevöl- kerung. 1864 Decbr.	Zahl der Gemeinde- Beamt.en.			Zahl der Mit- glieder im Sammtgemeinderath. im Gemeinderath.	Armen- Verwaltungs- Bezirk.	
der Bürgermeistereien (Sammtgemeinden und selbst. Gemeinden).	der Gemeinden (Einzelgemeinden).			Bürgermeister.	Beigeordnete.	Gemeinde-Vorsteher.			
4	Elmpt	—	1 477	cf. 12	2	cf. 12	12	Elmpt	
5	Stadt Erkelenz	—	4 238	1	2	—	18	Erkelenz	
6	Gerderath	—	1 214	1	2	—	12	Gerderath	
7	Immerath	—	2 812	1	2	—	14	—	
		a. Holzweiler	1 552	—	—	1	—	12	Holzweiler
		b. Immerath	1 260	—	—	cf. 7	—	13	dito
8	Keyenberg	—	2 897	cf. 7	2	—	13	—	
		a. Borschemich	742	—	—	1	—	7	Borschemich
		b. Keyenberg	1 110	—	—	1	—	13	Keyenberg
		c. Venrath	1 045	—	—	1	—	6	Venrath
9	Kleingladbach	—	2 643	1	2	—	15	—	
		a. Kleingladbach	2 262	—	—	cf. 9	—	13	Kleingladbach
		b. Matzerath	381	—	—	1	—	6	Matzerath
10	Kückhoven	—	1 357	cf. 5	2	1	12	Kückhoven	
11	Lövenich	—	2 991	1	2	—	15	Lövenich	
12	Niedererüchten	—	4 250	1	2	—	18	Niedererüchten	
13	Schwanenberg	—	1 207	1	2	—	12	Schwanenberg	
14	Wegberg	—	4 509	1	2	—	21	Wegberg	

## V. Kreis Eupen:

1	Stadt Eupen	—	13 626	1	2	—	24	Eupen	
2	Eynatten	—	1 119	cf. 4	2	1	15	Eynatten	
3	Hergenrath	—	1 532	1	2	—	12	—	
		a. Hauset	625	—	—	1	—	8	Hauset
		b. Hergenrath	907	—	—	cf. 3	—	8	Herzogenrath
4	Kettenis	—	1 649	1	2	—	19	Kettenis	
5	Lontzen	—	1 216	1	2	—	12	Lontzen	
6	Moresnet	—	605	1	2	—	6	Hergenrath	
7	Raeren	—	3 633	1	2	—	20	Raeren	
8	Walhorn	—	982	1	2	—	19	Walhorn	

## VI. Kreis Geilenkirchen:

1	Baesweiler	—	4 423	1	2	—	12	—	
		a. Baesweiler	1 077	—	—	cf. 1	—	12	Baesweiler
		b. Beggendorf	858	—	—	1	—	6	dito
		c. Oidtweiler	666	—	—	1	—	6	dito
		d. Uebach	1 822	—	—	1	—	12	Uebach
2	Bracheln	—	2 987	1	2	—	12	—	
		a. Bracheln	2 588	—	—	cf. 2	—	12	Bracheln
		b. Lindern	399	—	—	1	—	6	dito
3	Frelenberg	—	702	cf. 8	2	—	6	Frelenberg	

Fortsetzung zu A.		Civil- Bevöl- kerung. 1864 Decbr.	Zahl der Gemeinde- Beamten.			Zahl der Mit- glieder		Armen- Verwaltungs- Bezirk.
N a m e n			Bürgermeister.	Beigeordnete.	Gemeinde-Vorsteher.	im Samtgemeinderath.	im Gemeinderath.	
der Bürgermeistereien (Samtgemeinden und selbst. Gemeinden).	der Gemeinden (Einzelgemeinden).							
4 Gangelt		3 552	1	1	—	12	—	
	a. Birgden	1 051	—	—	1	—	12	
	b. Gangelt	2 501	—	—	cf. 4	—	12	
5 Stadt Geilen- kirchen	—	2 337	1	2	—	18	—	
6 Immendorf		2 760	1	3	—	12	—	
	a. Immendorf*	1 790	—	—	cf. 6	—	12	
	b. Puffendorf	970	—	—	1	—	6	
7 Randerath	—	2 040	cf. 2	2	cf. 2	12	—	
8 Scherpenseel	—	1 184	1	2	—	12	—	
9 Schümmer- quartier	—	1 043	cf. 4	2	cf. 4	12	—	
10 Teveren	—	1 499	cf. 8	2	1	12	—	
11 Würm		2 445	cf. 6	2	—	13	—	
	a. Würm	1 325	—	—	1	—	12	
	b. Beek	543	—	—	1	—	6	
	c. Süggerath	577	—	—	1	—	6	

## VII. Kreis Heinsberg:

1 Aphoven		1 882	1	2	—	12	—
	a. Aphoven	1 099	—	—	cf. 1	—	12
	b. Schaafhausen	783	—	—	1	—	6
2 Birgelen		2 071	1	2	—	14	—
	a. Birgelen	944	—	—	cf. 2	—	7
	a. Ophoven	405	—	—	1	—	7
	c. Effeld	722	—	—	1	—	6
3 Braunsrath	—	1 522	cf. 1	2	cf. 1	12	—
4 Breberen	—	623	cf. 18	2	cf. 18	6	—
5 Dremmen	—	1 958	1	2	—	12	—
6 Haaren	—	1 289	cf. 18	2	cf. 18	12	—
7 Havert		2 536	1	3	—	13	—
	a. Havert	1 279	—	—	cf. 7	—	12
	b. Millen	506	—	—	1	—	7
	c. Tüdderen	751	—	—	1	—	6
8 Stdt. Heinsberg	—	1 947	1	2	—	12	—
9 Hilfarth	—	1 675	cf. 5	2	cf. 5	12	—
10 Karken		2 319	1	2	—	12	—
	a. Karken	1 450	—	—	1	—	12
	b. Kempen	869	—	—	cf. 10	—	6
11 Kirchhoven	—	2 036	1	2	—	12	—
12 Myhl		2 517	1	2	—	12	—
	a. Arsbeck	1 039	—	—	1	—	6

Fortsetzung zu A.	N a m e n	Civil- Bevöl- kerung. 1864 Decbr.	Zahl der Gemeinde- Beamt.en.			Zahl der Mit- glieder		Armen- Verwaltungs- Bezirk.
			Bürgermeister.	Beigeordnete.	Gemeinde-Vorsteher.	im Samtgeminderath.	im Gemeinderath.	
	b. Myhl	1 010	—	—	cf. 12	—	6	Myhl
	c. Wildenrath*	468	—	—	1	—	13	Wildenrath
13	Oberbruch	1 138	cf. 5	2	cf. 5	13	—	Oberbruch
14	Ratheim	2 129	1	2	—	13	—	Ratheim
15	Saeffelen	1 809	cf. 7	2	—	12	—	
	a. Hoengen	1 051	—	—	1	—	12	Hoengen
	b. Saeffelen	758	—	—	1	—	6	Saeffelen
16	Unterbruch	854	cf. 8	2	cf. 8	6	—	Unterbruch
17	Waldenrath	2 181	cf. 1	2	cf. 1	12	—	Waldenrath
18	Waldfeucht	2 298	1	3	—	12	—	Waldfeucht
19	Wassenberg	1 650	1	2	—	12	—	
	a. Orsbeck	616	—	—	1	—	6	Orsbeck
	b. Wassenberg	1 034	—	—	cf. 19	—	12	Wassenberg
20	Wehr	1 535	1	2	—	12	—	
	a. Hillensberg	375	—	—	1	—	6	Hillensberg
	b. Süsterseel	613	—	—	cf. 20	—	6	Süsterseel
	c. Wehr	547	—	—	1	—	6	Wehr

## VIII. Kreis Jülich:

1	Aldenhoven	3 033	1	2	—	18	—	Aldenhoven
2	Barmen	1 596	1	2	—	12	—	
	a. Barmen	791	—	—	1	—	6	Barmen
	b. Flosdorf	377	—	—	1	—	6	dito
	c. Merzenhausen	428	—	—	1	—	6	dito
3	Coslar	1 752	cf. 1	2	—	12	—	
	a. Bourheim	454	—	—	1	—	6	Coslar
	b. Coslar	1 298	—	—	1	—	12	dito
4	Dürwiss	3 477	1	3	—	16	—	
	a. Dürwiss	1 350	—	—	cf. 4	—	12	Dürwiss
	b. Laurensberg	513	—	—	1	—	12	dito
	c. Lohn	1 614	—	—	1	—	6	dito
5	Edern	1 771	1	2	—	12	—	
	a. Edern	845	—	—	cf. 5	—	6	Edern
	b. Gereonsweiler	926	—	—	1	—	6	dito
6	Freialdenhoven	1 443	1	2	—	10	—	
	a. Dürboslar	702	—	—	cf. 6	—	6	Freialdenhoven
	b. Freialdenhoven	741	—	—	1	—	6	dito
7	Hambach	3 114	1	2	—	12	—	
	a. Broich	731	—	—	1	—	6	Hambach
	b. Hambach	848	—	—	cf. 7	—	6	dito
	c. Krauthausen	211	—	—	1	—	7	dito
	d. Selgersdorf	626	—	—	1	—	6	dito
	e. Stetternich	698	—	—	1	—	6	dito

Fortsetzung zu A.	N a m e n	Civil- Bevöl- kerung. 1864 Decbr.	Zahl der Gemeinde- Beamtene.			Zahl der Mit- glieder		Armen- Verwaltungs- Bezirk.
			Bürgermeister.	Beigeordnete.	Gemeinde-Vorsteher.	im Sammtgemeinderath.	im Gemeinderath.	
8	Hottorf	4 424	1	2	—	9	—	
	a. Boslar	1 061	—	—	1	—	12	Hottorf
	b. Gevelsdorf	496	—	—	cf. 8	—	6	dito
	c. Hasselsweiler	759	—	—	1	—	6	dito
	d. Hompesch	223	—	—	1	—	6	dito
	e. Hottorf	611	—	—	1	—	6	dito
	f. Müntz	663	—	—	1	—	6	dito
	g. Ralshoven	176	—	—	1	—	6	dito
	h. Tetz	435	—	—	1	—	6	dito
9	Inden	974	1	2	—	12	—	Inden
10	Jülich	5 813	1	2	—	9	—	
	a. Güsten	757	—	—	1	—	6	Jülich (Land)
	b. Stadt Jülich	3 035	—	—	cf. 10	—	18	Jülich (Stadt)
	c. Mersch	717	—	—	1	—	6	dito (Land)
	d. Pattern	548	—	—	1	—	6	dito
	e. Welldorf	756	—	—	1	—	6	dito
11	Kirchberg	1 285	1	2	—	12	—	
	a. Altdorf	615	—	—	cf. 11	—	6	Kirchberg
	b. Kirchberg	670	—	—	1	—	6	dito
12	Stadt Linnich	1 948	1	2	—	12	—	Linnich
13	Roerdorf	593	1	2	—	6	—	Roerdorf
14	Roedingen	1 960	1	2	—	12	—	Roedingen
15	Siersdorf	3 072	1	2	—	12	—	
	a. Bettendorf	331	—	—	1	—	6	Setterich
	b. Schaufenberg	640	—	—	1	—	6	dito
	c. Schleiden	506	—	—	cf. 15	—	6	Siersdorf
	d. Setterich	778	—	—	1	—	6	Setterich
	e. Siersdorf	817	—	—	1	—	6	Siersdorf
16	Steinstrass	1 386	cf. 7	2	cf. 7	12	—	Steinstrass
17	Titz	2 415	1	3	—	12	—	Titz
18	Welz	502	cf. 13	2	cf. 13	6	—	Welz

## IX. Kreis Malmedy:

1	Amel	2 159	1	2	—	12	—	
	a. Amel	323	—	—	1	—	6	Amel
	b. Deidenberg	271	—	—	1	—	6	dito
	c. Eibertingen	116	—	—	1	—	9	dito
	d. Heppenbach	516	—	—	1	—	6	dito
	e. Iveldingen	170	—	—	1	—	9	dito
	f. Mirfeld	213	—	—	1	—	6	dito
	g. Möderscheid	158	—	—	1	—	6	dito
	h. Montenuau	164	—	—	1	—	12	dito
	i. Schoppen	228	—	—	1	—	6	dito

Fortsetzung zu A.	N a m e n	Civil- Bevöl- kerung 1864 Decbr.	Zahl der Gemeinde- Beamten.			Zahl der Mit- glieder		Armen- Verwaltungs- Bezirk.
			Bürgermeister.	Beigeordnete.	Gemeinde-Vorsteher.	im Sammtgemeinderath.	in Gemeinderath.	
2 Bellevaux	—	586	1	2	—	6	—	Bellevaux
3 Büllingen	—	2 857	1	2	—	12	—	
	a. Büllingen	467	—	—	cf. 3	—	6	Büllingen
	b. Honsfeld	274	—	—	1	—	3	dito
	c. Hünningen	360	—	—	1	—	6	dito
	d. Krinkelt	384	—	—	1	—	6	dito
	e. Mürringen	439	—	—	1	—	6	dito
	f. Rocherath	441	—	—	1	—	6	dito
	g. Wirtzfeld	492	—	—	1	—	6	dito
4 Bütgenbach	—	3 861	1	2	—	14	—	
	a. Bütgenbach	635	—	—	1	—	6	Bütgenbach
	b. Berg	163	—	—	1	—	10	dito
	c. Elsenborn	782	—	—	1	—	6	dito
	d. Faymonville	430	—	—	1	—	6	dito
	e. Nidrum	513	—	—	1	—	6	dito
	f. Sourbrodt	491	—	—	1	—	6	dito
	g. Weywertz	847	—	—	1	—	6	dito
5 Crombach	—	1 409	1	2	—	12	—	Crombach
6 Lommersweiler	—	1 032	1	2	—	6	—	Lommersweiler
7 Stadt Malmedy	—	5 787	1	3	—	18	—	Malmedy
8 Manderfeld	—	1 375	1	2	—	12	—	Manderfeld
9 Meyerode	—	1 326	cf. 1	2	—	12	—	
	a. Herresbach	265	—	—	1	—	6	Meyerode
	b. Medell	263	—	—	1	—	6	dito
	c. Meyerode	269	—	—	1	—	6	dito
	d. Valender	156	—	—	1	—	9	dito
	e. Wallerode	373	—	—	1	—	6	dito
10 Recht	—	1 543	1	2	—	12	—	
	a. Ligneuville	209	—	—	1	—	6	Ligneuville
	b. Recht	1 334	—	—	1	—	12	Recht
11 Reuland	—	4 508	1	2	—	12	—	
	a. Reuland	2 450	—	—	cf. 11	—	12	Reuland
	b. Thommen	2 058	—	—	1	—	12	Thommen
12 Schönberg	—	914	cf. 8	2	1	6	—	Schönberg
13 Stadt St. Vith	—	1 223	1	2	—	12	—	St. Vith
14 Weismes	—	2 806	1	3	—	12	—	
	a. Ovifat	262	—	—	1	—	6	Weismes
	b. Robertville	342	—	—	1	—	6	dito
	c. Weismes	2 202	—	—	cf. 14	—	12	dito

## X. Kreis Montjoie:

1 Eicherscheidt	—	2 809	cf. 3	2	—	6	—	Eicherscheidt
2 Hoefen	—	1 612	1	2	—	12	—	

Fortsetzung zu A.	N a m e n	Civil- Bevöl- kerung. 1864 Decbr.	Zahl der Gemeinde- Beamten.			Zahl der Mit- glieder		Armen- Verwaltungs- Bezirk.
			Bürgermeister.	Beigeordnete.	Gemeinde-Vorsteher.	im Sammtgemeinderath.	im Gemeinderath.	
3 Imgenbroich	a. Hoefen	1 181	--	--	cf. 2	--	12	Hoefen
	b. Rohren	431	--	--	1	--	6	dito
		2 944	1	2	--	12	--	
4 Kalterherberg	a. Conzen	914	--	--	1	--	6	Conzen
	b. Imgenbroich	1 138	--	--	cf. 3	--	12	Imgenbroich
	c. Mützenich	892	--	--	1	--	6	Mützenich
5 Kesternich	—	1 677	cf. 2	2	--	12	--	Kalterherberg
6 Stadt Montjoie	a. Kesternich	696	--	--	1	--	6	Kesternich
	b. Steckenborn	451	--	--	1	--	6	dito
	c. Strauch	456	--	--	1	--	6	dito
7 Roetgen	—	2 809	1	2	--	18	--	Montjoie
8 Ruhrberg	a. Roetgen	1 752	--	--	cf. 7	--	12	Roetgen
	b. Rott	348	--	--	1	--	6	dito
	—	1 099	1	2	--	12	--	Ruhrberg
9 Schmidt	a. Schmidt	1 750	1	2	--	12	--	
	b. Vossenack	948	--	--	cf. 9	--	6	Schmidt
	—	802	--	--	1	--	6	Vossenack
10 Simmerath	a. Lamersdorf	2 267	1	2	--	12	--	
	b. Simmerath	661	--	--	1	--	6	Lamersdorf
	—	1 606	--	--	cf. 10	--	12	Simmerath
11 Zweifall	—	912	cf. 7	2	cf. 7	6	--	Zweifall

## XI. Kreis Schleiden :

1 Blankenheim		1 702	1	2	--	15	--	
	a. Blankenheim	620	--	--	cf. 1	--	6	Blankenheim
	b. Blankenheimer- dorf	559	--	--	1	--	7	Blankenheimer- dorf
	c. Mülheim	307	--	--	1	--	6	Mülheim
	d. Reetz	216	--	--	1	--	6	Reetz
2 Bleibuir		2 127	cf. 8	2	--	13	--	
	a. Bleibuir	1 135	--	--	1	--	12	Bleibuir
	b. Hergarten	357	--	--	1	--	6	Hergarten
3 Call	c. Vlatten	635	--	--	1	--	7	Vlatten
		1 873	cf. 14	2	--	14	--	
	a. Call	421	--	--	1	--	14	Call
	b. Frohrath	81	--	--	1	--	5	dito
	c. Golbach	330	--	--	1	--	9	dito
	d. Heistert	64	--	--	1	--	8	dito
	e. Rinne	203	--	--	1	--	11	dito
	f. Sistig	527	--	--	1	--	6	dito
	g. Soetenich	247	--	--	1	--	7	dito

Fortsetzung zu A.	N a m e n		Civil- Bevöl- kerung. 1864 Decbr.	Zahl der Gemeinde- Beamten.			Zahl der Mit- glieder im Sammtgemeinderath, im Gemeinderath.	Armen- Verwaltungs- Bezirk.
	der Bürgermeistereien (Sammtgemeinden und selbst. Gemeinden).	der Gemeinden (Einzelgemeinden).		Bürgermeister.	Beigeordnete.	Gemeinde-Vorsteher.		
4	Cronenburg		1 999	cf. 1	2	—	12	
	a. Baasem		568	—	—	1	—	Baasem
	b. Cronenburg		477	—	—	1	—	Cronenburg
	c. Dahlem		954	—	—	1	—	Dahlem
5	Dollendorf		2 021	cf. 1	2	—	13	
	a. Alendorf		231	—	—	1	—	Dollendorf
	b. Dollendorf		765	—	—	1	—	dito
	c. Hüngersdorf		248	—	—	1	—	dito
	d. Ripsdorf		597	—	—	1	—	dito
	e. Waldorf		180	—	—	1	—	dito
6	Dreiborn	—	2 993	1	2	—	13	Dreiborn
7	Eicks		1 749	1	2	—	12	
	a. Berg		276	—	—	1	—	Berg
	b. Eicks		303	—	—	cf. 7	—	Eicks
	c. Floisdorf		326	—	—	1	—	Floisdorf
	d. Glehn		454	—	—	1	—	Glehn
	e. Hostel		390	—	—	1	—	Hostel
8	Stadt Gemünd	—	1 468	1	2	—	12	Gemünd
9	Harperscheid		1 318	cf. 18	2	—	13	
	a. Broich		137	—	—	1	—	Schleiden
	b. Bronsfeld		276	—	—	1	—	dito
	c. Harperscheid		367	—	—	1	—	dito
	d. Oberhausen		234	—	—	1	—	dito
	e. Schöneuseifen		304	—	—	1	—	dito
10	Heimbach	—	1 558	cf. 8	2	1	12	Heimbach
11	Hellenthal	—	2 855	1	3	—	12	Hellenthal
12	Hollerath	—	1 010	1	2	—	12	Hollerath
13	Holzmülheim- Tondorf		1 787	1	2	—	15	
	a. Boudersath		104	—	—	1	—	Holzmülheim
	b. Buir		160	—	—	1	—	dito
	c. Engelgau		266	—	—	1	—	dito
	d. Frohngau		210	—	—	1	—	dito
	e. Holzmülheim		172	—	—	1	—	dito
	f. Lindweiler		90	—	—	1	—	dito
	g. Roderath		81	—	—	cf. 13	—	dito
	h. Rohr		331	—	—	1	—	dito
	i. Tondorf		373	—	—	1	—	Tondorf
14	Keldenich		924	1	2	—	12	
	a. Keldenich		479	—	—	1	—	Keldenich
	b. Soetenich		445	—	—	cf. 14	—	dito
15	Lommersdorf		1 568	cf. 13	2	—	14	
	a. Ahrdorf		172	—	—	1	—	Lommersdorf

Fortsetzung zu A.		Civil- Bevöl- kerung. 1864 Decbr.	Zahl der Gemeinde- Beamten.			Zahl der Mit- glieder		Armen- Verwaltungs- Bezirk.
der Bürgermeistereien (Sammtgemeinden und selbst. Gemeinden).	der Gemeinden (Einzelgemeinden).		Bürgermeister.	Beigeordnete.	Gemeinde-Vorsteher.	im Sammtgemeinderath.	im Gemeinderath.	
16 Marmagen	b. Freilingen	454	—	—	1	—	6	Lommersdorf
	c. Lommersdorf	646	—	—	1	—	6	dito
	d. Uedelhoven	296	—	—	1	—	6	dito
		1 911	cf. 1	2	—	15	—	
17 Nöthen	a. Marmagen	607	—	—	1	—	6	Marmagen
	b. Nettersheim	541	—	—	1	—	6	dito
	c. Schmidtheim	490	—	—	1	—	7	dito
	d. Urft	273	—	—	1	—	12	dito
18 Stadt Schleiden		974	1	2	—	12	—	
	a. Nöthen	692	—	—	cf. 17	—	6	Nöthen
19 Udenbreth	b. Pesch	252	—	—	1	—	6	dito
		514	1	2	—	9	—	Schleiden
20 Vussem		967	cf. 11	2	—	12	—	
	a. Berk	540	—	—	1	—	6	Berk
	b. Udenbreth	427	—	—	1	—	6	Udenbreth
21 Wahlen		4 785	1	2	—	19	—	
	a. Breitenbenden	293	—	—	1	—	6	Vussem
	b. Harzheim	254	—	—	1	—	6	dito
	c. Holzheim	250	—	—	1	—	6	dito
	d. Lorbach	181	—	—	1	—	9	dito
	e. Mechernich	1 976	—	—	1	—	7	dito
	f. Roggendorf	669	—	—	1	—	7	dito
	g. Strempt	694	—	—	1	—	6	dito
22 Wallenthal	h. Vussem-Berg- heim	468	—	—	1	—	6	dito
		2 090	cf. 14	2	1	12	—	Wahlen
23 Weyer		1 216	dito	2	1	6	—	Wallenthal
	a. Calmuth	1 661	1	2	—	12	—	
	b. Weyer	248	—	—	1	—	14	Weyer
	c. Zingsheim	1 055	—	—	1	—	6	dito
		358	—	—	cf. 23	—	6	dito

## Anhang

 Ressort-Uebersicht der Ge-  
 in alphabetischer
(Abkürzungen: *K*: Kreis.*D*: Dekanat.*S*: Schulpflegebezirk (Wohnort des Schul-  
Inspectors\*).

\*) Wegen der evangelischen Synoden und Schulpflegebezirke vgl. S. 67 u. 52.

Aachen	<i>K.</i> Aachen, Stadt	<i>D.</i> Aachen	<i>S.</i> Aachen
Abenden	„ Düren	„ Nideggen	„ Vettweiss
Ahrdorf	„ Schleiden	„ Blankenheim	„ Zingsheim
Aldenhoven	„ Jülich	„ Aldenhoven	„ Rödingen
Alendorf	„ Schleiden	„ Blankenheim	„ Zingsheim
Alsdorf	„ Aachen, Land	„ Eschweiler	„ Horbach
Altdorf	„ Jülich	„ Jülich	„ Rödingen
Amel	„ Malmedy	„ St. Vith	„ St. Vith
Aphoven	„ Heinsberg	„ Heinsberg	„ Waldfeucht
Arnoldsweiler	„ Düren	„ Düren	„ Oberzier
Arsbeck	„ Heinsberg	„ Wassenberg	„ Steinkirchen
Baal	„ Erkelenz	„ Erkelenz	„ Holzweiler
Baasem	„ Schleiden	„ Blankenheim	„ Zingsheim
Baesweiler	„ Geilenkirchen	„ Geilenkirchen	„ Beggendorf
Bardenberg	„ Aachen, Land	„ Eschweiler	„ Horbach
Barmen	„ Jülich	„ Aldenhoven	„ Rödingen
Beeck	„ Erkelenz	„ Erkelenz	„ Holzweiler
Beek	„ Geilenkirchen	„ Geilenkirchen	„ Beggendorf
Beggendorf	„ Geilenkirchen	„ Geilenkirchen	„ Beggendorf
Bellevaux	„ Malmedy	„ Malmedy	„ Malmedy
Berg-Thuir	„ Düren	„ Nideggen	„ Vettweiss
Berg	„ Malmedy	„ Malmedy	„ Robertville
Berg	„ Schleiden	„ Gemünd	„ Gemünd
Bergstein	„ Düren	„ Nideggen	„ Derichsweiler
Berk	„ Schleiden	„ Blankenheim	„ Gemünd
Bergbuir-Kufferath	„ Düren	„ Düren	„ Oberzier
Bettendorf	„ Jülich	„ Geilenkirchen	„ Rödingen
Binsfeld	„ Düren	„ Düren	„ Oberzier
Birgden	„ Geilenkirchen	„ Geilenkirchen	„ Beggendorf
Birgel	„ Düren	„ Düren	„ Oberzier
Birgden	„ Heinsberg	„ Wassenberg	„ Steinkirchen

## B.

meinden des Regierungsbezirks  
Reihenfolge.

*F*: Friedensgericht.

*H*: Hypothekenamt.

*P*: Perceptur für directe Steuern.

*B*: Post-Distributions-Anstalt.)

<i>F</i> . Aachen I u. II	<i>H</i> . Aachen	<i>P</i> . Aachen	<i>B</i> . Aachen
„ Nideggen	„ Aachen	„ Froitzheim	„ Nideggen
„ Blankenheim	„ Montjoie	„ Blankenheim	„ Ahrdorf
„ Aldenhoven	„ Geilenkirchen	„ Aldenhoven	„ Aldenhoven
„ Blankenheim	„ Montjoie	„ Blankenheim	„ Blankenheim
„ Aachen II	„ Aachen	„ Herzogenrath	„ Alsdorf
„ Aldenhoven	„ Geilenkirchen	„ Aldenhoven	„ Inden
„ St. Vith	„ Montjoie	„ Amel	„ Bütgenbach
„ Heinsberg	„ Geilenkirchen	„ Heinsberg	„ Heinsberg
„ Düren	„ Aachen	„ Merzenich	„ Düren
„ Heinsberg	„ Geilenkirchen	„ Heinsberg	„ Wegberg
„ Erkelenz	„ Geilenkirchen	„ Erkelenz	„ Baal
„ Blankenheim	„ Montjoie	„ Blankenheim	„ Stadtkyll
„ Geilenkirchen	„ Geilenkirchen	„ Baesweiler	„ Setterrich
„ Aachen II	„ Aachen	„ Herzogenrath	„ Aachen
„ Aldenhoven	„ Geilenkirchen	„ Linnich	„ Barmen
„ Wegberg	„ Geilenkirchen	„ Niedererüchten	„ Beeck
„ Geilenkirchen	„ Geilenkirchen	„ Randerath	„ Randerath
„ Geilenkirchen	„ Geilenkirchen	„ Baesweiler	„ Setterrich
„ Malmedy	„ Montjoie	„ Malmedy	„ Malmedy
„ Nideggen	„ Aachen	„ Froitzheim	„ Nideggen
„ Malmedy	„ Montjoie	„ Amel	„ Bütgenbach
„ Gemünd	„ Montjoie	„ Call	„ Commern
„ Nideggen	„ Aachen	„ Düren	„ Hürtgen
„ Blankenheim	„ Montjoie	„ Schleiden	„ Stadtkyll
„ Düren	„ Aachen	„ Düren	„ Düren
„ Aldenhoven	„ Geilenkirchen	„ Aldenhoven	„ Setterrich
„ Düren	„ Aachen	„ Merzenich	„ Gangelt
„ Geilenkirchen	„ Geilenkirchen	„ Geilenkirchen	„ Düren
„ Düren	„ Aachen	„ Düren	„ Wassenberg
„ Heinsberg	„ Geilenkirchen	„ Heinsberg	„ Düren

Birkesdorf	K. Düren	D. Düren	S. Oberzier
Blankenheim	„ Schleiden	„ Blankenheim	„ Zingsheim
Blankenheimerdorf	„ Schleiden	„ Blankenheim	„ Zingsheim
Bleibuir	„ Schleiden	„ Gemünd	„ Gemünd
Bogheim	„ Düren	„ Düren	„ Oberzier
Boich-Leversbach	„ Düren	„ Nideggen	„ Vettweiss
Borschemich	„ Erkelenz	„ Erkelenz	„ Holzweiler
Boslar	„ Jülich	„ Jülich	„ Rödingen
Bouderath	„ Schleiden	„ Steinfeld	„ Zingsheim
Bourheim	„ Jülich	„ Aldenhoven	„ Rödingen
Brachelen	„ Geilenkirchen	„ Geilenkirchen	„ Beggendorf
Brand	„ Aachen, Land	„urtscheid	„ Eschweiler
Brandenberg	„ Düren	„ Nideggen	„ Vettweiss
Braunsrath	„ Heinsberg	„ Heinsberg	„ Waldfeucht
Breberen	„ Heinsberg	„ Heinsberg	„ Waldfeucht
Breitenbenden	„ Schleiden	„ Gemünd	„ Zingsheim
Broich	„ Aachen, Land	„ Eschweiler	„ Horbach
Broich	„ Jülich	„ Jülich	„ Rödingen
Broich	„ Schleiden	„ Gemünd	„ Gemünd
Bronsfeld	„ Schleiden	„ Gemünd	„ Gemünd
Brück-Hetzingen	„ Düren	„ Nideggen	„ Vettweiss
Buir	„ Schleiden	„ Steinfeld	„ Zingsheim
Büllingen	„ Malmedy	„ Malmedy	„ Büllingen
Burtscheid	„ Aachen, Land	„ Burtscheid	„ Eschweiler
Bürvenich	„ Düren	„ Nideggen	„ Vettweiss
Büsbach	„ Aachen, Land	„ Eschweiler	„ Eschweiler
Bütgenbach	„ Malmedy	„ Malmedy	„ Büllingen
Call	„ Schleiden	„ Steinfeld	„ Gemünd
Callmuth	„ Schleiden	„ Steinfeld	„ Zingsheim
Conzen	„ Montjoie	„ Montjoie	„ Montjoie
Cornelimünster	„ Aachen, Land	„ Burtscheid	„ Eschweiler
Cörrenzig	„ Erkelenz	„ Erkelenz	„ Holzweiler
Coslar	„ Jülich	„ Aldenhoven	„ Rödingen
Creutzau	„ Düren	„ Düren	„ Oberzier
Crombach	„ Malmedy	„ St. Vith	„ St. Vith
Cronenburg	„ Schleiden	„ Blankenheim	„ Zingsheim
Dahlem	„ Schleiden	„ Blankenheim	„ Zingsheim
Deidenberg	„ Malmedy	„ St. Vith	„ St. Vith
Derichsweiler	„ Düren	„ Derichsweiler	„ Derichsweiler
Disternich	„ Düren	„ Nideggen	„ Vettweiss
Dollendorf	„ Schleiden	„ Blankenheim	„ Zingsheim
Doveren	„ Erkelenz	„ Erkelenz	„ Holzweiler
Dreiborn	„ Schleiden	„ Gemünd	„ Gemünd
Dremmen	„ Heinsberg	„ Heinsberg	„ Waldfeucht
Drove	„ Düren	„ Nideggen	„ Vettweiss

<i>F.</i> Düren	<i>H.</i> Aachen	<i>P.</i> Merzenich	<i>B.</i> Düren
„ Blankenheim	„ Montjoie	„ Blankenheim	„ Blankenheim
„ Blankenheim	„ Montjoie	„ Blankenheim	„ Blankenheim
„ Gemünd	„ Montjoie	„ Call	„ Gemünd
„ Nideggen	„ Aachen	„ Düren	„ Hürtgen
„ Nideggen	„ Aachen	„ Froitzheim	„ Nideggen
„ Erkelenz	„ Geilenkirchen	„ Immerath	„ Otzenrath
„ Jülich	„ Geilenkirchen	„ Titz	„ Jülich
„ Blankenheim	„ Montjoie	„ Blankenheim	„ Münstereifel
„ Aldenhoven	„ Geilenkirchen	„ Linnich	„ Jülich
„ Geilenkirchen	„ Geilenkirchen	„ Randerath	„ Linnich
„ Burtscheid	„ Aachen	„ Burtscheid	„ Aachen
„ Nideggen	„ Aachen	„ Düren	„ Hürtgen
„ Heinsberg	„ Geilenkirchen	„ Waldfeucht	„ Heinsberg
„ Heinsberg	„ Geilenkirchen	„ Waldfeucht	„ Gangelt
„ Gemünd	„ Montjoie	„ Call	„ Commern
„ Eschweiler	„ Aachen	„ Eschweiler	„ Vorweiden
„ Jülich	„ Geilenkirchen	„ Jülich	„ Jülich
„ Gemünd	„ Montjoie	„ Schleiden	„ Schleiden
„ Gemünd	„ Montjoie	„ Schleiden	„ Schleiden
„ Nideggen	„ Aachen	„ Froitzheim	„ Nideggen
„ Blankenheim	„ Montjoie	„ Blankenheim	„ Blankenheim
„ Malmedy	„ Montjoie	„ Amel	„ Büllingen
„ Burtscheid	„ Aachen	„ Burtscheid	„ Burtscheid
„ Nideggen	„ Aachen	„ Froitzheim	„ Embken
„ Burtscheid	„ Aachen	„ Stolberg	„ Stolberg
„ Malmedy	„ Montjoie	„ Amel	„ Bütgenbach
„ Gemünd	„ Montjoie	„ Call	„ Call
„ Gemünd	„ Montjoie	„ Call	„ Call
„ Montjoie	„ Montjoie	„ Montjoie	„ Imgenbroich
„ Burtscheid	„ Aachen	„ Stolberg	„ Cornelimünster
„ Erkelenz	„ Geilenkirchen	„ Immerath	„ Linnich
„ Aldenhoven	„ Geilenkirchen	„ Linnich	„ Jülich
„ Nideggen	„ Aachen	„ Düren	„ Düren
„ St. Vith	„ Montjoie	„ St. Vith	„ Ratingen
„ Blankenheim	„ Montjoie	„ Blankenheim	„ Stadtkyll
„ Blankenheim	„ Montjoie	„ Blankenheim	„ Stadtkyll
„ St. Vith	„ Montjoie	„ Amel	„ St. Vith
„ Düren	„ Aachen	„ Pier	„ Düren
„ Nideggen	„ Aachen	„ Froitzheim	„ Zulpich
„ Blankenheim	„ Montjoie	„ Blankenheim	„ Ahrdorf
„ Erkelenz	„ Geilenkirchen	„ Erkelenz	„ Hückelhoven
„ Gemünd	„ Montjoie	„ Schleiden	„ Schleiden
„ Heinsberg	„ Geilenkirchen	„ Heinsberg	„ Dremmen
„ Nideggen	„ Aachen	„ Froitzheim	„ Düren

Dürboslar	K. Jülich	D. Aldenhoven	S. Rödingen
Düren	„ Düren	„ Düren	„ Düren
Dürwiss	„ Jülich	„ Aldenhoven	„ Rödingen
Echtz	„ Düren	„ Derichsweiler	„ Derichsweiler
Ederen	„ Jülich	„ Aldenhoven	„ Rödingen
Effeld	„ Heinsberg	„ Wassenberg	„ Steinkirchen
Eggersheim	„ Düren	„ Düren	„ Oberzier
Eibertingen	„ Malmedy	„ St. Vith	„ St. Vith
Eicherscheid	„ Montjoie	„ Montjoie	„ Eicherscheid
Eicks	„ Schleiden	„ Gemünd	„ Gemünd
Eilendorf	„ Aachen, Land	„urtscheid	„ Eschweiler
Ellen	„ Düren	„ Düren	„ Oberzier
Elmpt	„ Erkelenz	„ Erkelenz	„ Holzweiler
Elsenborn	„ Malmedy	„ Malmedy	„ Büllingen
Embken	„ Düren	„ Nideggen	„ Vettweiss
Engelgau	„ Schleiden	„ Steinfeld	„ Zingsheim
Erkelenz	„ Erkelenz	„ Erkelenz	„ Holzweiler
Eschweiler	„ Aachen, Land	„ Eschweiler	„ Eschweiler
Eupen	„ Eupen	„ Eupen	„ Raeren
Eynatten	„ Geilenkirchen	„ Eupen	„ Raeren
Faymonville	„ Malmedy	„ Malmedy	„ Robertville
Floisdorf	„ Schleiden	„ Gemünd	„ Gemünd
Flosdorf	„ Jülich	„ Aldenhoven	„ Rödingen
Forst	„ Aachen, Land	„urtscheid	„ Eschweiler
Frangenheim	„ Düren	„ Nideggen	„ Vettweiss
Frauwüllesheim	„ Düren	„ Düren	„ Oberzier
Freialdenhoven	„ Jülich	„ Aldenhoven	„ Rödingen
Freilingen	„ Schleiden	„ Blankenheim	„ Zingsheim
Frelenberg	„ Geilenkirchen	„ Geilenkirchen	„ Beggendorf
Frenz	„ Düren	„ Derichsweiler	„ Derichsweiler
Frohngau	„ Schleiden	„ Steinfeld	„ Zingsheim
Frohnrath	„ Schleiden	„ Steinfeld	„ Gemünd
Froitzheim	„ Düren	„ Nideggen	„ Vettweiss
Füssenich	„ Düren	„ Nideggen	„ Vettweiss
Gangelt	„ Geilenkirchen	„ Geilenkirchen	„ Beggendorf
Geich	„ Düren	„ Nideggen	„ Vettweiss
Geich	„ Düren	„ Derichsweiler	„ Derichsweiler
Geilenkirchen	„ Geilenkirchen	„ Geilenkirchen	„ Beggendorf
Gemünd	„ Schleiden	„ Gemünd	„ Gemünd
Gerderath	„ Erkelenz	„ Erkelenz	„ Holzweiler
Gereonsweiler	„ Jülich	„ Aldenhoven	„ Rödingen
Gevelsdorf	„ Jülich	„ Jülich	„ Rödingen
Gevenich	„ Erkelenz	„ Erkelenz	„ Holzweiler
Gey	„ Düren	„ Derichsweiler	„ Derichsweiler
Ginnick	„ Düren	„ Nideggen	„ Vettweiss

F. Aldenhoven	H. Geilenkirchen	P. Linnich	B. Aldenhoven
„ Düren	„ Aachen	„ Düren	„ Düren
„ Aldenhoven	„ Geilenkirchen	„ Aldenhoven	„ Dürwiss
„ Düren	„ Aachen	„ Pier	„ Langerwehe
„ Aldenhoven	„ Geilenkirchen	„ Linnich	„ Linnich
„ Heinsberg	„ Geilenkirchen	„ Heinsberg	„ Wassenberg
„ Düren	„ Aachen	„ Merzenich	„ Düren
„ St. Vith	„ Montjoie	„ Amel	„ St. Vith
„ Montjoie	„ Montjoie	„ Rötgen	„ Imgenbroich
„ Gemünd	„ Montjoie	„ Call	„ Commern
„ Burtscheid	„ Aachen	„ Burtscheid	„ Aachen
„ Düren	„ Aachen	„ Merzenich	„ Düren
„ Wegberg	„ Geilenkirchen	„ Niedercrüchten	„ Niedercrüchten
„ Malmedy	„ Montjoie	„ Amel	„ Bütgenbach
„ Nideggen	„ Aachen	„ Froitzheim	„ Embken
„ Blankenheim	„ Montjoie	„ Blankenheim	„ Blankenheim
„ Erkelenz	„ Geilenkirchen	„ Erkelenz	„ Erkelenz
„ Eschweiler	„ Aachen	„ Eschweiler	„ Eschweiler
„ Eupen	„ Montjoie	„ Eupen	„ Eupen
„ Eupen	„ Montjoie	„ Eupen	„ Eynatten
„ Malmedy	„ Montjoie	„ Amel	„ Bütgenbach
„ Gemünd	„ Montjoie	„ Call	„ Commern
„ Aldenhoven	„ Geilenkirchen	„ Linnich	„ Linnich
„ Burtscheid	„ Aachen	„ Burtscheid	„ Aachen
„ Nideggen	„ Aachen	„ Froitzheim	„ Düren
„ Düren	„ Aachen	„ Merzenich	„ Düren
„ Aldenhoven	„ Geilenkirchen	„ Linnich	„ Aldenhoven
„ Blankenheim	„ Montjoie	„ Blankenheim	„ Ahrdorf
„ Geilenkirchen	„ Geilenkirchen	„ Baesweiler	„ Blankenheim
„ Düren	„ Aachen	„ Pier	„ Langerwehe
„ Blankenheim	„ Montjoie	„ Blankenheim	„ Blankenheim
„ Gemünd	„ Montjoie	„ Call	„ Schleiden
„ Nideggen	„ Aachen	„ Froitzheim	„ Embken
„ Nideggen	„ Aachen	„ Froitzheim	„ Zülpich
„ Geilenkirchen	„ Geilenkirchen	„ Geilenkirchen	„ Gangelt
„ Nideggen	„ Aachen	„ Froitzheim	„ Embken
„ Düren	„ Aachen	„ Pier	„ Langerwehe
„ Geilenkirchen	„ Geilenkirchen	„ Geilenkirchen	„ Geilenkirchen
„ Gemünd	„ Montjoie	„ Schleiden	„ Gemünd
„ Wegberg	„ Geilenkirchen	„ Erkelenz	„ Erkelenz
„ Aldenhoven	„ Geilenkirchen	„ Linnich	„ Linnich
„ Jülich	„ Geilenkirchen	„ Titz	„ Titz
„ Erkelenz	„ Geilenkirchen	„ Immerath	„ Linnich
„ Düren	„ Aachen	„ Düren	„ Hürtgen
„ Nideggen	„ Aachen	„ Froitzheim	„ Embken

Girbelsrath	K. Düren	D. Düren	S. Oberzier
Gladbach	„ Düren	„ Nideggen	„ Vettweiss
Glehn	„ Schleiden	„ Gemünd	„ Gemünd
Glimbach	„ Erkelenz	„ Erkelenz	„ Holzweiler
Golbach	„ Schleiden	„ Steinfeld	„ Gemünd
Golzheim	„ Düren	„ Düren	„ Oberzier
Granterath	„ Erkelenz	„ Erkelenz	„ Holzweiler
Gressenich	„ Aachen, Land	„ Eschweiler	„ Eschweiler
Gürzenich	„ Düren	„ Düren	„ Oberzier
Güsten	„ Jülich	„ Jülich	„ Rödingen
Haaren	„ Aachen, Land	„urtscheid	„ Horbach
Haaren	„ Heinsberg	„ Heinsberg	„ Waldfeucht
Hambach	„ Jülich	„ Jülich	„ Rödingen
Harperscheid	„ Schleiden	„ Gemünd	„ Gemünd
Harzheim	„ Schleiden	„ Gemünd	„ Zingsheim
Hasselsweiler	„ Jülich	„ Jülich	„ Rödingen
Hau	„ Düren	„ Derichsweiler	„ Derichsweiler
Hauset	„ Eupen	„ Eupen	„ Raeren
Havert	„ Heinsberg	„ Heinsberg	„ Waldfeucht
Heimbach	„ Schleiden	„ Gemünd	„ Gemünd
Heinsberg	„ Heinsberg	„ Heinsberg	„ Heinsberg
Heistert	„ Schleiden	„ Steinfeld	„ Gemünd
Hellenthal	„ Schleiden	„ Gemünd	„ Gemünd
Heppenbach	„ Malmedy	„ St. Vith	„ St. Vith
Hergarten	„ Schleiden	„ Gemünd	„ Gemünd
Hergenrath	„ Eupen	„ Eupen	„ Raeren
Herresbach	„ Malmedy	„ St. Vith	„ Büllingen
Herzogenrath	„ Aachen, Land	„urtscheid	„ Horbach
Hetzerath	„ Erkelenz	„ Erkelenz	„ Holzweiler
Hilfarth	„ Heinsberg	„ Wassenberg	„ Steinkirchen
Hillensberg	„ Heinsberg	„ Heinsberg	„ Waldfeucht
Höfen	„ Montjoie	„ Montjoie	„ Montjoie
Hollerath	„ Schleiden	„ Steinfeld	„ Gemünd
Holzheim	„ Schleiden	„ Gemünd	„ Zingsheim
Holzmulheim	„ Schleiden	„ Steinfeld	„ Zingsheim
Holzweiler	„ Erkelenz	„ Erkelenz	„ Holzweiler
Hompesch	„ Jülich	„ Jülich	„ Rödingen
Höngen	„ Aachen, Land	„ Eschweiler	„ Eschweiler
Höngen	„ Heinsberg	„ Heinsberg	„ Waldfeucht
Honsfeld	„ Malmedy	„ Malmedy	„ Büllingen
Hostel	„ Schleiden	„ Gemünd	„ Gemünd
Hottorf	„ Jülich	„ Jülich	„ Rödingen
Huchem-Stammeln	„ Düren	„ Düren	„ Oberzier
Hückelhoven	„ Erkelenz	„ Erkelenz	„ Holzweiler
Hüngersdorf	„ Schleiden	„ Blankenheim	„ Zingsheim

F. Düren	H. Aachen	P. Merzenich	B. Düren
„ Nideggen	„ Aachen	„ Froitzheim	„ Düren
„ Gemünd	„ Montjoie	„ Call	„ Commern
„ Erkelenz	„ Geilenkirchen	„ Immerath	„ Linnich
„ Gemünd	„ Montjoie	„ Call	„ Call
„ Düren	„ Aachen	„ Merzenich	„ Buir
„ Erkelenz	„ Geilenkirchen	„ Erkelenz	„ Erkelenz
„ Eschweiler	„ Aachen	„ Stolberg	„ Stolberg
„ Düren	„ Aachen	„ Düren	„ Düren
„ Jülich	„ Geilenkirchen	„ Jülich	„ Jülich
„ Aachen II	„ Aachen	„urtscheid	„ Haaren
„ Heinsberg	„ Geilenkirchen	„ Waldfeucht	„ Heinsberg
„ Jülich	„ Geilenkirchen	„ Jülich	„ Jülich
„ Gemünd	„ Montjoie	„ Schleiden	„ Schleiden
„ Gemünd	„ Montjoie	„ Call	„ Münstereifel
„ Jülich	„ Geilenkirchen	„ Titz	„ Titz
„ Düren	„ Aachen	„ Düren	„ Hürtgen
„ Eupen	„ Montjoie	„ Eupen	„ Eynatten
„ Heinsberg	„ Geilenkirchen	„ Waldfeucht	„ Wehr
„ Gemünd	„ Montjoie	„ Call	„ Gemünd
„ Heinsberg	„ Geilenkirchen	„ Heinsberg	„ Heinsberg
„ Gemünd	„ Montjoie	„ Call	„ Urft
„ Gemünd	„ Montjoie	„ Schleiden	„ Kirschseiffen
„ St. Vith	„ Montjoie	„ Amel	„ Bütgenbach
„ Gemünd	„ Montjoie	„ Call	„ Gemünd
„ Eupen	„ Montjoie	„ Eupen	„ Herbesthal
„ St. Vith	„ Montjoie	„ St. Vith	„ Losheim
„ Aachen II	„ Aachen	„ Herzogenrath	„ Herzogenrath
„ Erkelenz	„ Geilenkirchen	„ Erkelenz	„ Hückelhoven
„ Heinsberg	„ Geilenkirchen	„ Heinsberg	„ Hückelhoven
„ Heinsberg	„ Geilenkirchen	„ Waldfeucht	„ Wehr
„ Montjoie	„ Montjoie	„ Montjoie	„ Montjoie
„ Blankenheim	„ Montjoie	„ Schleiden	„ Kirschseiffen
„ Gemünd	„ Montjoie	„ Call	„ Münstereifel
„ Blankenheim	„ Montjoie	„ Blankenheim	„ Münstereifel
„ Erkelenz	„ Geilenkirchen	„ Immerath	„ Holzweiler
„ Jülich	„ Geilenkirchen	„ Titz	„ Titz
„ Eschweiler	„ Aachen	„ Eschweiler	„ Höngen
„ Heinsberg	„ Geilenkirchen	„ Waldfeucht	„ Höngen
„ Malmedy	„ Montjoie	„ Amel	„ Bütgenbach
„ Gemünd	„ Montjoie	„ Call	„ Commern
„ Jülich	„ Geilenkirchen	„ Titz	„ Titz
„ Düren	„ Aachen	„ Merzenich	„ Düren
„ Erkelenz	„ Geilenkirchen	„ Erkelenz	„ Hückelhoven
„ Blankenheim	„ Montjoie	„ Blankenheim	„ Blankenheim

Hünningen	K. Malmedy	D. Malmedy	S. Büllingen
Hürtgen	„ Düren	„ Derichsweiler	„ Derichsweiler
Jacobwüllesheim	„ Düren	„ Nideggen	„ Vettweiss
Imgenbroich	„ Montjoie	„ Montjoie	„ Montjoie
Immendorf	„ Geilenkirchen	„ Geilenkirchen	„ Beggendorf
Immerath	„ Erkelenz	„ Erkelenz	„ Holzweiler
Inden	„ Jülich	„ Aldenhoven	„ Rödingen
Irresheim	„ Düren	„ Düren	„ Oberzier
Jülich	„ Jülich	„ Jülich	„ Rödingen
Jüngersdorf-Stütt- gerloch	„ Düren	„ Derichsweiler	„ Derichsweiler
Juntersdorf	„ Düren	„ Nideggen	„ Vettweiss
Iveldingen	„ Malmedy	„ St. Vith	„ St. Vith
Kalterherberg	„ Montjoie	„ Montjoie	„ Montjoie
Karken	„ Heinsberg	„ Wassenberg	„ Steinkirchen
Keldenich	„ Schleiden	„ Steinfeld	„ Gemünd
Kelz	„ Düren	„ Nideggen	„ Vettweiss
Kempen	„ Heinsberg	„ Wassenberg	„ Steinkirchen
Kesternich	„ Montjoie	„ Montjoie	„ Eicherscheid
Kettenheim	„ Düren	„ Nideggen	„ Vettweiss
Kettenis	„ Eupen	„ Eupen	„ Raeren
Keyenberg	„ Erkelenz	„ Erkelenz	„ Holzweiler
Kinzweiler	„ Aachen, Land	„ Eschweiler	„ Eschweiler
Kirchberg	„ Jülich	„ Jülich	„ Rödingen
Kirchhoven	„ Heinsberg	„ Heinsberg	„ Heinsberg
Kleingladbach	„ Erkelenz	„ Erkelenz	„ Holzweiler
Krauthausen	„ Jülich	„ Jülich	„ Rödingen
Krinkelt	„ Malmedy	„ Malmedy	„ Büllingen
Kückhoven	„ Erkelenz	„ Erkelenz	„ Holzweiler
Lamersdorf	„ Düren	„ Derichsweiler	„ Derichsweiler
Lammersdorf	„ Montjoie	„ Montjoie	„ Roetgen
Langerwehe	„ Düren	„ Derichsweiler	„ Derichsweiler
Laurensberg	„ Aachen, Land	„urtscheid	„ Horbach
Laurensberg	„ Jülich	„ Aldenhoven	„ Rödingen
Lendersdorf	„ Düren	„ Düren	„ Oberzier
Ligneuville	„ Malmedy	„ Malmedy	„ St. Vith
Lindern	„ Geilenkirchen	„ Geilenkirchen	„ Beggendorf
Lindweiler	„ Schleiden	„ Blankenheim	„ Zingsheim
Linnich	„ Jülich	„ Aldenhoven	„ Rödingen
Lohn	„ Jülich	„ Aldenhoven	„ Rödingen
Lommersdorf	„ Schleiden	„ Blankenheim	„ Zingsheim
Lommersweiler	„ Malmedy	„ St. Vith	„ St. Vith
Lontzen	„ Eupen	„ Eupen	„ Raeren
Lorbach	„ Schleiden	„ Steinfeld	„ Zingsheim
Lövenich	„ Erkelenz	„ Erkelenz	„ Holzweiler

<i>F.</i> Malmedy	<i>H.</i> Montjoie	<i>P.</i> Amel	<i>B.</i> St. Vith
„ Düren	„ Aachen	„ Düren	„ Hürtgen
„ Nideggen	„ Aachen	„ Froitzheim	„ Düren
„ Montjoie	„ Montjoie	„ Montjoie	„ Imgenbroich
„ Geilenkirchen	„ Geilenkirchen	„ Randerath	„ Geilenkirchen
„ Erkelenz	„ Geilenkirchen	„ Immerath	„ Jackerath
„ Aldenhoven	„ Geilenkirchen	„ Aldenhoven	„ Inden
„ Düren	„ Aachen	„ Merzenich	„ Düren
„ Jülich	„ Geilenkirchen	„ Jülich	„ Jülich
„ Düren	„ Aachen	„ Pier	„ Langerwehe
„ Nideggen	„ Aachen	„ Froitzheim	„ Embken
„ St. Vith	„ Montjoie	„ Amel	„ St. Vith
„ Montjoie	„ Montjoie	„ Montjoie	„ Kalterherberg
„ Heinsberg	„ Geilenkirchen	„ Waldfeucht	„ Heinsberg
„ Gemünd	„ Montjoie	„ Call	„ Call
„ Nideggen	„ Aachen	„ Froitzheim	„ Düren
„ Heinsberg	„ Geilenkirchen	„ Waldfeucht	„ Heinsberg
„ Montjoie	„ Montjoie	„ Roetgen	„ Simmerath
„ Nideggen	„ Aachen	„ Froitzheim	„ Düren
„ Eupen	„ Montjoie	„ Eupen	„ Eupen
„ Erkelenz	„ Geilenkirchen	„ Immerath	„ Wickrathberg
„ Eschweiler	„ Aachen	„ Eschweiler	„ Dürwiss
„ Aldenhoven	„ Geilenkirchen	„ Aldenhoven	„ Jülich
„ Heinsberg	„ Geilenkirchen	„ Waldfeucht	„ Heinsberg
„ Erkelenz	„ Geilenkirchen	„ Erkelenz	„ Erkelenz
„ Jülich	„ Geilenkirchen	„ Jülich	„ Jülich
„ Malmedy	„ Montjoie	„ Amel	„ Bütgenbach
„ Erkelenz	„ Geilenkirchen	„ Erkelenz	„ Erkelenz
„ Düren	„ Aachen	„ Pier	„ Inden
„ Montjoie	„ Montjoie	„ Roetgen	„ Simmerath
„ Düren	„ Aachen	„ Pier	„ Langerwehe
„ Aachen II	„ Aachen	„ Burtscheid	„ Aachen
„ Aldenhoven	„ Geilenkirchen	„ Aldenhoven	„ Dürwiss
„ Düren	„ Aachen	„ Düren	„ Düren
„ St. Vith	„ Montjoie	„ St. Vith	„ Malmedy
„ Geilenkirchen	„ Geilenkirchen	„ Randerath	„ Lindern
„ Blankenheim	„ Montjoie	„ Blankenheim	„ Blankenheim
„ Aldenhoven	„ Geilenkirchen	„ Linnich	„ Linnich
„ Aldenhoven	„ Geilenkirchen	„ Aldenhoven	„ Dürwiss
„ Blankenheim	„ Montjoie	„ Blankenheim	„ Ahrdorf
„ St. Vith	„ Montjoie	„ St. Vith	„ St. Vith
„ Eupen	„ Montjoie	„ Eupen	„ Eupen
„ Gemünd	„ Montjoie	„ Call	„ Commern
„ Erkelenz	„ Geilenkirchen	„ Immerath	„ Lövenich

Luchem	K. Düren	D. Derichsweiler	S. Derichsweiler
Lucherberg	„ Düren	„ Derichsweiler	„ Derichsweiler
Lüxheim	„ Düren	„ Nideggen	„ Vettweiss
Malmedy	„ Malmedy	„ Malmedy	„ Malmedy
Manderfeld	„ Malmedy	„ St. Vith	„ Büllingen
Mariaweiler-Hoven	„ Düren	„ Derichsweiler	„ Derichsweiler
Marmagen	„ Schleiden	„ Steinfeld	„ Zingsheim
Matzerath	„ Erkelenz	„ Erkelenz	„ Holzweiler
Maubach	„ Düren	„ Nideggen	„ Vettweiss
Mechernich	„ Schleiden	„ Gemünd	„ Zingsheim
Medell	„ Malmedy	„ St. Vith	„ St. Vith
Merken	„ Düren	„ Derichsweiler	„ Derichsweiler
Merkstein	„ Aachen, Land	„ Burtscheid	„ Horbach
Merode	„ Malmedy	„ Derichsweiler	„ Derichsweiler
Mersch	„ Jülich	„ Jülich	„ Rödingen
Merzenhausen	„ Jülich	„ Jülich	„ Rödingen
Merzenich	„ Düren	„ Düren	„ Oberzier
Meyerode	„ Malmedy	„ St. Vith	„ St. Vith
Millen	„ Heinsberg	„ Heinsberg	„ Waldfeucht
Mirfeld	„ Malmedy	„ St. Vith	„ St. Vith
Möderscheid	„ Malmedy	„ St. Vith	„ Büllingen
Mödersheim	„ Düren	„ Nideggen	„ Vettweiss
Montenau	„ Malmedy	„ St. Vith	„ St. Vith
Montjoie	„ Montjoie	„ Montjoie	„ Montjoie
Moresnet	„ Eupen	„ Eupen	„ Raeren
Morschenich	„ Düren	„ Düren	„ Oberzier
Mülheim	„ Schleiden	„ Blankenheim	„ Zingsheim
Müntz	„ Jülich	„ Jülich	„ Rödingen
Mürdingen	„ Malmedy	„ Malmedy	„ Büllingen
Mützenich	„ Montjoie	„ Montjoie	„ Montjoie
Myhl	„ Heinsberg	„ Wassenberg	„ Steinkirchen
Nettersheim	„ Schleiden	„ Steinfeld	„ Zingsheim
Nideggen-Rath	„ Düren	„ Nideggen	„ Vettweiss
Nidrum	„ Malmedy	„ Malmedy	„ Büllingen
Niederau	„ Düren	„ Düren	„ Oberzier
Niedererüchten	„ Erkelenz	„ Erkelenz	„ Holzweiler
Niederzier	„ Düren	„ Düren	„ Oberzier
Nörvenich	„ Düren	„ Düren	„ Oberzier
Nothberg	„ Düren	„ Derichsweiler	„ Derichsweiler
Nöthen	„ Schleiden	„ Steinfeld	„ Zingsheim
Oberbohlheim	„ Düren	„ Düren	„ Oberzier
Oberbroich	„ Heinsberg	„ Heinsberg	„ Waldfeucht
Oberhausen	„ Schleiden	„ Gemünd	„ Gemünd
Obermaubach- Schlagstein	„ Düren	„ Nideggen	„ Vettweiss

<i>F.</i> Düren	<i>H.</i> Aachen	<i>P.</i> Pier	<i>B.</i> Langerwehe
„ Düren	„ Aachen	„ Pier	„ Langerwehe
„ Nideggen	„ Aachen	„ Froitzheim	„ Düren
„ Malmedy	„ Montjoie	„ Malmedy	„ Malmedy
„ St. Vith	„ Montjoie	„ St. Vith	„ Losheim
„ Düren	„ Aachen	„ Pier	„ Düren
„ Blankenheim	„ Montjoie	„ Blankenheim	„ Urft
„ Erkelenz	„ Geilenkirchen	„ Erkelenz	„ Erkelenz
„ Nideggen	„ Aachen	„ Düren	„ Hürtgen
„ Gemünd	„ Montjoie	„ Call	„ Commern
„ St. Vith	„ Montjoie	„ St. Vith	„ St. Vith
„ Düren	„ Aachen	„ Pier	„ Düren
„ Aachen II	„ Aachen	„ Herzogenrath	„ Herzogenrath
„ Düren	„ Aachen	„ Pier	„ Langerwehe
„ Jülich	„ Geilenkirchen	„ Jülich	„ Jülich
„ Aldenhoven	„ Geilenkirchen	„ Linnich	„ Jülich
„ Düren	„ Aachen	„ Merzenich	„ Düren
„ St. Vith	„ Montjoie	„ St. Vith	„ St. Vith
„ Heinsberg	„ Geilenkirchen	„ Waldfeucht	„ Wehr
„ St. Vith	„ Montjoie	„ Amel	„ Bütgenbach
„ St. Vith	„ Montjoie	„ Amel	„ Bütgenbach
„ Nideggen	„ Aachen	„ Froitzheim	„ Zülpich
„ St. Vith	„ Montjoie	„ Amel	„ St. Vith
„ Montjoie	„ Montjoie	„ Montjoie	„ Montjoie
„ Eupen	„ Montjoie	„ Eupen	„ Herbesthal
„ Düren	„ Aachen	„ Merzenich	„ Buir
„ Blankenheim	„ Montjoie	„ Blankenheim	„ Blankenheim
„ Jülich	„ Geilenkirchen	„ Titz	„ Titz
„ Malmedy	„ Montjoie	„ Amel	„ Bütgenbach
„ Montjoie	„ Montjoie	„ Montjoie	„ Montjoie
„ Heinsberg	„ Geilenkirchen	„ Heinsberg	„ Wassenberg
„ Blankenheim	„ Montjoie	„ Blankenheim	„ Urft
„ Nideggen	„ Aachen	„ Froitzheim	„ Nideggen
„ Malmedy	„ Montjoie	„ Amel	„ Bütgenbach
„ Nideggen	„ Aachen	„ Düren	„ Düren
„ Wegberg	„ Geilenkirchen	„ Niedercrüchten	„ Niedercrüchten
„ Düren	„ Aachen	„ Merzenich	„ Düren
„ Düren	„ Aachen	„ Merzenich	„ Düren
„ Düren	„ Aachen	„ Pier	„ Eschweiler
„ Gemünd	„ Montjoie	„ Blankenheim	„ Müstereifel
„ Düren	„ Aachen	„ Merzenich	„ Buir
„ Heinsberg	„ Geilenkirchen	„ Heinsberg	„ Heinsberg
„ Gemünd	„ Montjoie	„ Schleiden	„ Schleiden
„ Nideggen	„ Aachen	„ Froitzheim	„ Hürtgen

Oberzier	K. Düren	D. Düren	S. Oberzier
Oidtweiler	„ Geilenkirchen	„ Geilenkirchen	„ Beggendorf
Ollesheim	„ Düren	„ Düren	„ Oberzier
Ophoven	„ Heinsberg	„ Wassenberg	„ Steinkirchen
Orsbeck	„ Heinsberg	„ Wassenberg	„ Steinkirchen
Ovifat	„ Malmedy	„ Malmedy	„ Robertville
Pannesheide	„ Aachen, Land	„urtscheid	„ Horbach
Pattern	„ Jülich	„ Jülich	„ Rödingen
Pesch	„ Schleiden	„ Steinfeld	„ Zingsheim
Pier	„ Düren	„ Derichsweiler	„ Derichsweiler
Pissenheim	„ Düren	„ Nideggen	„ Vettweiss
Poll	„ Düren	„ Düren	„ Oberzier
Puffendorf	„ Geilenkirchen	„ Geilenkirchen	„ Beggendorf
Raeren	„ Eupen	„ Eupen	„ Raeren
Ralshoven	„ Jülich	„ Jülich	„ Rödingen
Randerath	„ Geilenkirchen	„ Geilenkirchen	„ Beggendorf
Rath	„ Düren	„ Düren	„ Oberzier
Rathem	„ Heinsberg	„ Wassenberg	„ Steinkirchen
Recht	„ Malmedy	„ St. Vith	„ St. Vith
Reetz	„ Schleiden	„ Blankenheim	„ Zingsheim
Reuland	„ Malmedy	„ St. Vith	„ St. Vith
Richterich	„ Aachen, Land	„urtscheid	„ Horbach
Rimburg	„ Aachen, Land	„urtscheid	„ Horbach
Rinnen	„ Schleiden	„ Steinfeld	„ Gemünd
Ripsdorf	„ Schleiden	„ Blankenheim	„ Zingsheim
Robertville	„ Malmedy	„ Malmedy	„ Robertville
Rocherath	„ Malmedy	„ Malmedy	„ Büllingen
Roderath	„ Schleiden	„ Steinfeld	„ Zingsheim
Rott	„ Montjoie	„ Montjoie	„ Rötgen
Roetgen	„ Montjoie	„ Montjoie	„ Rötgen
Rödingen	„ Jülich	„ Jülich	„ Rödingen
Roerdorf	„ Jülich	„ Aldenhoven	„ Rödingen
Roggendorf	„ Schleiden	„ Gemünd	„ Zingsheim
Rohr	„ Schleiden	„ Blankenheim	„ Zingsheim
Rohren	„ Montjoie	„ Montjoie	„ Montjoie
Rölsdorf	„ Düren	„ Düren	„ Oberzier
Ruhrberg	„ Montjoie	„ Montjoie	„ Eicherscheid
Rurich	„ Erkelenz	„ Erkelenz	„ Holzweiler
Saeffelen	„ Heinsberg	„ Heinsberg	„ Waldfeucht
Schafhausen	„ Heinsberg	„ Heinsberg	„ Waldfeucht
Schaufenberg	„ Jülich	„ Geilenkirchen	„ Rödingen
Scherpenseel	„ Geilenkirchen	„ Geilenkirchen	„ Beggendorf
Schleiden	„ Jülich	„ Aldenhoven	„ Rödingen
Schleiden	„ Schleiden	„ Gemünd	„ Gemünd
Schlich-Dhorn	„ Düren	„ Derichsweiler	„ Derichsweiler

<i>F.</i> Düren	<i>H.</i> Aachen	<i>P.</i> Merzenich	<i>B.</i> Düren
„ Geilenkirchen	„ Geilenkirchen	„ Baesweiler	„ Setterich
„ Düren	„ Aachen	„ Merzenich	„ Düren
„ Heinsberg	„ Geilenkirchen	„ Heinsberg	„ Wassenberg
„ Heinsberg	„ Geilenkirchen	„ Heinsberg	„ Wassenberg
„ Malmedy	„ Montjoie	„ Amel	„ Bütgenbach
„ Aachen II	„ Aachen	„ Herzogenrath	„ Kohlscheidt
„ Jülich	„ Geilenkirchen	„ Jülich	„ Jülich
„ Gemünd	„ Montjoie	„ Blankenheim	„ Münstereifel
„ Düren	„ Aachen	„ Pier	„ Inden
„ Nideggen	„ Aachen	„ Froitzheim	„ Embken
„ Düren	„ Aachen	„ Merzenich	„ Lechenich
„ Geilenkirchen	„ Geilenkirchen	„ Baesweiler	„ Setterich
„ Eupen	„ Montjoie	„ Eupen	„ Raeren
„ Jülich	„ Geilenkirchen	„ Titz	„ Titz
„ Geilenkirchen	„ Geilenkirchen	„ Randerath	„ Randerath
„ Düren	„ Aachen	„ Merzenich	„ Düren
„ Heinsberg	„ Geilenkirchen	„ Heinsberg	„ Wassenberg
„ St. Vith	„ Montjoie	„ St. Vith	„ St. Vith
„ Blankenheim	„ Montjoie	„ Blankenheim	„ Blankenheim
„ St. Vith	„ Montjoie	„ St. Vith	„ Burg Reuland
„ Aachen II	„ Aachen	„ Herzogenrath	„ Aachen
„ Aachen II	„ Aachen	„ Herzogenrath	„ Herzogenrath
„ Gemünd	„ Montjoie	„ Call	„ Call
„ Blankenheim	„ Montjoie	„ Blankenheim	„ Blankenheim
„ Malmedy	„ Montjoie	„ Amel	„ Bütgenbach
„ Malmedy	„ Montjoie	„ Amel	„ Bütgenbach
„ Blankenheim	„ Montjoie	„ Blankenheim	„ Münstereifel
„ Montjoie	„ Montjoie	„ Rötgen	„ Cornelimünster
„ Montjoie	„ Montjoie	„ Rötgen	„ Rötgen
„ Jülich	„ Geilenkirchen	„ Titz	„ Jülich
„ Aldenhoven	„ Geilenkirchen	„ Linnich	„ Linnich
„ Gemünd	„ Montjoie	„ Call	„ Commern
„ Blankenheim	„ Montjoie	„ Blankenheim	„ Blankenheim
„ Montjoie	„ Montjoie	„ Montjoie	„ Montjoie
„ Düren	„ Aachen	„ Düren	„ Düren
„ Montjoie	„ Montjoie	„ Rötgen	„ Simmerath
„ Erkelenz	„ Geilenkirchen	„ Immerath	„ Linnich
„ Heinsberg	„ Geilenkirchen	„ Waldfeucht	„ Wehr
„ Heinsberg	„ Geilenkirchen	„ Heinsberg	„ Heinsberg
„ Aldenhoven	„ Geilenkirchen	„ Aldenhoven	„ Alsdorf
„ Geilenkirchen	„ Geilenkirchen	„ Baesweiler	„ Geilenkirchen
„ Aldenhoven	„ Geilenkirchen	„ Aldenhoven	„ Aldenhoven
„ Gemünd	„ Montjoie	„ Schleiden	„ Schleiden
„ Düren	„ Aachen	„ Pier	„ Langerwehe

Schmidt	K. Montjoie	D. Montjoie	S. Rötgen
Schmidtheim	„ Schleiden	„ Steinfeld	„ Zingsheim
Schönberg	„ Malmedy	„ St. Vith	„ St. Vith
Schöneseifen	„ Schleiden	„ Gemünd	„ Gemünd
Schophoven	„ Düren	„ Derichsweiler	„ Derichsweiler
Schoppen	„ Malmedy	„ St. Vith	„ St. Vith
Schümmerquartier	„ Geilenkirchen	„ Heinsberg	„ Beggendorf
Schwänenberg	„ Erkelenz	„ Erkelenz	„ Holzweiler
Selgersdorf	„ Jülich	„ Jülich	„ Rödingen
Selhausen	„ Düren	„ Düren	„ Oberzier
Setterich	„ Jülich	„ Aldenhoven	„ Rödingen
Siersdorf	„ Jülich	„ Aldenhoven	„ Rödingen
Sievernich	„ Düren	„ Nideggen	„ Vettweiss
Simmerath	„ Montjoie	„ Montjoie	„ Eicherscheid
Sistig	„ Schleiden	„ Steinfeld	„ Gemünd
Soller	„ Düren	„ Nideggen	„ Vettweiss
Sötenich	„ Schleiden	„ Steinfeld	„ Gemünd
Sötenich	„ Schleiden	„ Steinfeld	„ Gemünd
Sourbrodt	„ Malmedy	„ Malmedy	„ Robertville
Steckenborn	„ Montjoie	„ Montjoie	„ Eicherscheid
Steinstrass	„ Jülich	„ Jülich	„ Rödingen
Stetternich	„ Jülich	„ Jülich	„ Rödingen
Stockheim	„ Düren	„ Düren	„ Oberzier
Stolberg	„ Aachen, Land	„ Eschweiler	„ Eschweiler
Strass	„ Düren	„ Derichsweiler	„ Vettweiss
Strauch	„ Montjoie	„ Montjoie	„ Eicherscheid
Strempt	„ Schleiden	„ Gemünd	„ Zingsheim
St. Vith	„ Malmedy	„ St. Vith	„ St. Vith
Süggerath	„ Geilenkirchen	„ Geilenkirchen	„ Beggendorf
Süsterseel	„ Heinsberg	„ Heinsberg	„ Waldfeucht
Tetz	„ Jülich	„ Jülich	„ Rödingen
Teveren	„ Geilenkirchen	„ Geilenkirchen	„ Beggendorf
Thommen	„ Malmedy	„ St. Vith	„ St. Vith
Thum	„ Düren	„ Nideggen	„ Vettweiss
Titz	„ Jülich	„ Jülich	„ Rödingen
Tondorf	„ Schleiden	„ Blankenheim	„ Zingsheim
Tüdderen	„ Heinsberg	„ Heinsberg	„ Waldfeucht
Uedelhoven	„ Schleiden	„ Blankenheim	„ Zingsheim
Udenbreth	„ Schleiden	„ Blankenheim	„ Gemünd
Uebach	„ Geilenkirchen	„ Geilenkirchen	„ Beggendorf
Uedingen	„ Düren	„ Nideggen	„ Vettweiss
Unterbruch	„ Heinsberg	„ Heinsberg	„ Waldfeucht
Urft	„ Schleiden	„ Steinfeld	„ Zingsheim
Valender	„ Malmedy	„ St. Vith	„ St. Vith
Venrath	„ Erkelenz	„ Erkelenz	„ Holzweiler

<i>F.</i> Montjoie,	<i>H.</i> Montjoie	<i>P.</i> Rötgen	<i>B.</i> Nideggen
„ Blankenheim	„ Montjoie	„ Blankenheim	„ Blankenheim
„ St. Vith	„ Montjoie	„ St. Vith	„ St. Vith
„ Gemünd	„ Montjoie	„ Schleiden	„ Schleiden
„ Düren	„ Aachen	„ Pier	„ Inden
„ St. Vith	„ Montjoie	„ Amel	„ Bütgenbach
„ Geilenkirchen	„ Geilenkirchen	„ Geilenkirchen	„ Gangelt
„ Wegberg	„ Geilenkirchen	„ Erkelenz	„ Schwanenberg
„ Jülich	„ Geilenkirchen	„ Jülich	„ Jülich
„ Düren	„ Aachen	„ Merzenich	„ Düren
„ Aldenhoven	„ Geilenkirchen	„ Aldenhoven	„ Setterich
„ Aldenhoven	„ Geilenkirchen	„ Aldenhoven	„ Setterich
„ Nideggen	„ Aachen	„ Froitzheim	„ Zülpich
„ Montjoie	„ Montjoie	„ Rötgen	„ Simmerath
„ Gemünd	„ Montjoie	„ Call	„ Urft
„ Nideggen	„ Aachen	„ Froitzheim	„ Düren
„ Gemünd	„ Montjoie	„ Call	„ Call
„ Gemünd	„ Montjoie	„ Call	„ Call
„ Malmedy	„ Montjoie	„ Amel	„ Bütgenbach
„ Montjoie	„ Montjoie	„ Rötgen	„ Simmerath
„ Jülich	„ Geilenkirchen	„ Titz	„ Steinstrass
„ Jülich	„ Geilenkirchen	„ Jülich	„ Jülich
„ Nideggen	„ Aachen	„ Düren	„ Düren
„ Eschweiler	„ Aachen	„ Stolberg	„ Stolberg
„ Düren	„ Aachen	„ Düren	„ Hürtgen
„ Montjoie	„ Montjoie	„ Rötgen	„ Simmerath
„ Gemünd	„ Montjoie	„ Call	„ Commern
„ St. Vith	„ Montjoie	„ St. Vith	„ St. Vith
„ Geilenkirchen	„ Geilenkirchen	„ Randerath	„ Geilenkirchen
„ Heinsberg	„ Geilenkirchen	„ Waldfeucht	„ Wehr
„ Jülich	„ Geilenkirchen	„ Titz	„ Jülich
„ Geilenkirchen	„ Geilenkirchen	„ Baesweiler	„ Geilenkirchen
„ St. Vith	„ Montjoie	„ St. Vith	„ St. Vith
„ Nideggen	„ Aachen	„ Froitzheim	„ Nideggen
„ Jülich	„ Geilenkirchen	„ Titz	„ Titz
„ Blankenheim	„ Montjoie	„ Blankenheim	„ Blankenheim
„ Heinsberg	„ Geilenkirchen	„ Waldfeucht	„ Wehr
„ Blankenheim	„ Montjoie	„ Blankenheim	„ Ahrdorf
„ Blankenheim	„ Montjoie	„ Schleiden	„ Kirschseiffen
„ Geilenkirchen	„ Geilenkirchen	„ Baesweiler	„ Geilenkirchen
„ Nideggen	„ Aachen	„ Froitzheim	„ Düren
„ Heinsberg	„ Geilenkirchen	„ Heinsberg	„ Heinsberg
„ Blankenheim	„ Montjoie	„ Blankenheim	„ Urft
„ St. Vith	„ Montjoie	„ St. Vith	„ Bütgenbach
„ Erkelenz	„ Geilenkirchen	„ Immerath	„ Venrath

Vettweiss	K. Düren	D. Nideggen	S. Vettweiss
Vlatten	„ Schleiden	„ Gemünd	„ Gemünd
Vossenack	„ Montjoie	„ Montjoie	„ Rötgen
Vussem	„ Schleiden	„ Gemünd	„ Zingsheim
Wahlen	„ Schleiden	„ Steinfeld	„ Gemünd
Waldenrath	„ Heinsberg	„ Heinsberg	„ Waldfeucht
Waldfeucht	„ Heinsberg	„ Heinsberg	„ Waldfeucht
Waldorf	„ Schleiden	„ Blankenheim	„ Zingsheim
Walheim	„ Aachen, Land	„urtscheid	„ Eschweiler
Walhorn	„ Eupen	„ Eupen	„ Raeren
Wallenthal	„ Schleiden	„ Steinfeld	„ Gemünd
Wallerode	„ Malmedy	„ St. Vith	„ St. Vith
Wassenberg	„ Heinsberg	„ Wassenberg	„ Steinkirchen
Wegberg	„ Erkelenz	„ Erkelenz	„ Holzweiler
Wehr	„ Heinsberg	„ Heinsberg	„ Waldfeucht
Weiden	„ Aachen, Land	„ Eschweiler	„ Eschweiler
Weisemes	„ Malmedy	„ Malmedy	„ Robertville
Weisweiler	„ Düren	„ Derichsweiler	„ Derichsweiler
Weiwertz	„ Malmedy	„ Malmedy	„ Büllingen
Welldorf	„ Jülich	„ Jülich	„ Rödingen
Welz	„ Jülich	„ Aldenhoven	„ Rödingen
Weyer	„ Schleiden	„ Steinfeld	„ Zingsheim
Wildenrath	„ Heinsberg	„ Wassenberg	„ Steinkirchen
Winden	„ Düren	„ Düren	„ Oberzier
Wirtzfeld	„ Malmedy	„ Malmedy	„ Büllingen
Wissersheim	„ Düren	„ Düren	„ Oberzier
Wollersheim	„ Düren	„ Nideggen	„ Vettweiss
Würm	„ Geilenkirchen	„ Geilenkirchen	„ Beggendorf
Würselen	„ Aachen, Land	„urtscheid	„ Horbach
Zingsheim	„ Schleiden	„ Steinfeld	„ Zingsheim
Zweifall	„ Montjoie	„ Montjoie	„ Rötgen

<i>F.</i> Nideggen	<i>H.</i> Aachen	<i>P.</i> Froitzheim	<i>B.</i> Düren
„ Gemünd	„ Montjoie	„ Call	„ Embken
„ Montjoie	„ Montjoie	„ Rötgen	„ Hürtgen
„ Gemünd	„ Montjoie	„ Call	„ Commern
„ Blankenheim	„ Montjoie	„ Schleiden	„ Urft
„ Heinsberg	„ Geilenkirchen	„ Heinsberg	„ Heinsberg
„ Heinsberg	„ Geilenkirchen	„ Waldfeucht	„ Heinsberg
„ Blankenheim	„ Montjoie	„ Blankenheim	„ Blankenheim
„ Burtscheid	„ Aachen	„ Stolberg	„ Cornelimünster
„ Eupen	„ Montjoie	„ Eupen	„ Eupen
„ Gemünd	„ Montjoie	„ Call	„ Call
„ St. Vith	„ Montjoie	„ St. Vith	„ St. Vith
„ Heinsberg	„ Geilenkirchen	„ Heinsberg	„ Wassenberg
„ Wegberg	„ Geilenkirchen	„ Niedercrüchten	„ Wegberg
„ Heinsberg	„ Geilenkirchen	„ Waldfeucht	„ Wehr
„ Aachen II	„ Aachen	„ Burtscheid	„ Vorweiden
„ Malmedy	„ Montjoie	„ Amel	„ Weismes
„ Düren	„ Aachen	„ Pier	„ Langerwehe
„ Malmedy	„ Montjoie	„ Amel	„ Bütgenbach
„ Jülich	„ Geilenkirchen	„ Jülich	„ Jülich
„ Aldenhoven	„ Geilenkirchen	„ Linnich	„ Linnich
„ Gemünd	„ Montjoie	„ Call	„ Commern
„ Heinsberg	„ Geilenkirchen	„ Heinsberg	„ Wassenberg
„ Nideggen	„ Aachen	„ Düren	„ Düren
„ Malmedy	„ Montjoie	„ Amel	„ Bütgenbach
„ Düren	„ Aachen	„ Merzenich	„ Lechenich
„ Nideggen	„ Aachen	„ Froitzheim	„ Embken
„ Geilenkirchen	„ Geilenkirchen	„ Randerath	„ Randerath
„ Aachen II	„ Aachen	„ Herzogenrath	„ Aachen
„ Gemünd	„ Montjoie	„ Call	„ Urft
„ Montjoie	„ Montjoie	„ Rötgen	„ Stolberg

## Zweiter Abschnitt. — Die Bevölkerung \*).

Unter allen statistischen Aufnahmen stehen die Volkszählungen voran, nicht nur wegen der Wichtigkeit des Gegenstandes, mit dem sie sich zunächst beschäftigen, sondern auch weil sie die beste Grundlage aller übrigen Aufnahmen sind. Es ist aber nicht allein wünschenswerth, Kenntniss des Resultates und Interesse dafür bei den Einzelnen zu verbreiten, sondern auch nothwendig, Theilnahme für die Art, wie dasselbe zu Stande kommt, zu erwecken, da eben von dieser Theilnahme ein günstiges Resultat abhängt. Wenn Alle, welche jenes Interesses fähig sind, sich vergegenwärtigen, wie sehr jeder Einzelne bei dem Zustandekommen des Resultates betheiligt ist und darauf einwirken kann, so werden die noch erforderlichen Fortschritte in der Verbesserung des Resultates auch gemacht werden können. Das Ziel ist natürlich die Erreichung vollständiger und zuverlässiger Angaben bei möglichst kurzer Zeit und geringen Kosten.

Dass die auf einem bestimmten Territorium lebenden Menschen wie eine Herde gezählt werden können oder sollen, wird nirgends mehr behauptet. Wo man sich die Mühe giebt, die Anzahl zu ermitteln, wird das dabei in Betracht kommende Individuum mehr oder weniger ausführlich auch in Bezug auf gewisse persönliche und sociale Eigenschaften zum Gegenstande der Ermittlung gemacht. Volkszählungen sind längst nicht mehr reine Zählungen. Wenn man im Gegensatze dazu von Volksbeschreibungen spricht, so sind mit diesem nicht ganz genau zu nehmenden Ausdruck Bevölkerungs-Aufnahmen gemeint, bei welchen die Ermittlung der Anzahl nicht mehr als einzige Hauptsache angesehen wird, sondern daneben das gleiche Gewicht darauf gelegt wird, gewisse Eigenschaften jedes Individuums zu ermitteln und in Zahlen oder Worten zu beschreiben. Die Anlegung eines Namensverzeichnisses aller Einwohner ist nicht nur eine, sondern die beste Gelegenheit, nach Dingen zu fragen, die an das Leben der Einzelnen geknüpft und für das Leben der Gesammtheit von Wichtigkeit sind. Die Ausdehnung dieser Fragen hängt sowohl ab von der Mühe, dem Zeit- und Kostenaufwande, die man daran setzen will oder kann, als auch von dem Bildungsgrade der Bewohner eines Landes. Bei einiger Höhe des durchschnittlichen Bildungsgrades wird eine natürliche Abneigung, auf Fragen über persönliche Verhältnisse richtig zu antworten, der Belehrung über Nothwendigkeit und Unverfänglichkeit der Ermittlungen leicht weichen. Eine richtig geleitete Erfahrung wird in solchem Falle wenigstens aufkommen, welche die nicht der grossen Menge zugängliche Erkenntniss ersetzt, dass die Erforschung der Thatsachen im Leben des Einzelnen nicht Zweck, sondern nur

\*) Bearbeitet von **Reg.-Assessor Reinick.**

Mittel zum Zweck ist, dem Zwecke nämlich, das Leben der Bevölkerung, in welchem der Einzelne nur einen sehr unbedeutenden, wenn auch integrierenden Theil bildet, kennen zu lernen.

Ausser diesem negativen wird aber auch ein positiver Vortheil aus günstigem Bildungsgrade der Bevölkerung für die Aufnahme erwachsen, ihre eigene Mitwirkung. Diese Mitwirkung kann geschehen, indem entweder einzelne Personen, welche Gemeinsinn haben, die Behörden, welchen die Bevölkerungs-Aufnahme obliegt, freiwillig und ohne Bezahlung unterstützen, also als sogenannte Zähler fungiren, oder indem alle Haushaltungsvorstände und sonst selbstständigen Personen, welche schreiben können, selbst die verlangten Angaben in die ihnen zu diesem Zwecke zugestellten Listen eintragen, so, dass dieselben von den Behörden und ihren Helfern nur noch controlirt event. ergänzt zu werden brauchen. Diese »Selbsteintragung«, vereinigt mit der Unterstützung der Behörden bei dem Einsammeln event. dem Ausfüllen der Listen, ist bisher nicht nur von Männern der Wissenschaft und Praxis empfohlen, sondern auch in nicht wenigen Staaten Europa's angeblich mit gutem Erfolge ausgeführt worden\*); so in Oesterreich, Sachsen, Württemberg u. A.

Die Preussische Bevölkerungsaufnahme, welche jetzt regelmässig alle 3 Jahre am 3. December stattfindet, ist durch Verwaltungsvorschriften geregelt und seit dem Jahre 1846 im Wesentlichen dieselbe geblieben, wenn auch seit jener Zeit einige Verbesserungen in der Einrichtung und Ausführung eingetreten sind\*\*). Die Art, in welcher sie bestimmungsmässig geschieht, ist bekanntlich folgende: An Ort und Stelle wird in die sogenannten Urlisten, deren für jede Ortschaft eine besondere angelegt wird, haus- und familienweise von jedem Einwohner Familien- und Vornamen, Stand oder Gewerbe, Alter und Religion eingetragen. Diese Eintragung ist von den Ortspolizei- und Communal-Beamten zu bewirken, und wo deren Zahl nicht ausreicht, werden sonst geeignete Personen, wie Lehrer und Andere, gegen Remuneration zur Aushilfe angenommen. Für die Ausführung der Aufnahme ist der Umfang der Arbeit, welche dem einzelnen Zähler zufällt, die Grösse des Zählbezirks, gewiss von wesentlichem Einfluss, vorausgesetzt, dass die Zählung wirklich der Bestimmung gemäss an einem Tage ausgeführt wird.

Bei der Aufnahme im Jahre 1861 waren im Regierungsbezirk Aachen 685 Personen thätig. Es kamen somit, da 454 978 Civil-Einwohner gezählt wurden, 664 Gezählte auf einen Zähler. Dieses Verhältniss ist aber in der Stadt Aachen und in den einzelnen Kreisen bei weitem nicht überall das gleiche gewesen. Die im Durchschnitt für den ganzen Regierungsbezirk sich ergebende Zahl von 664 Ein-

\*) Vgl. Näheres hierüber: Stat. Zeitschr., Jahrg. 1861, S. 149 ff. Aeusserungen der Localbeamten, soweit sie bisher über die Durchführbarkeit dieses Systems befragt wurden, sprachen häufig gegen dasselbe. Die von ihnen angeführten Gründe zeigen jedoch, dass ihre Vorstellung, wie das System der Haushaltungslisten mit Selbsteintragung ausgeführt werden soll, keine richtige oder klare ist. Andere allerdings verkennen nicht den Vortheil, der unter gewissen Voraussetzungen von dem gedachten System zu erwarten ist und sprechen zugleich die gewiss wohl begründete Ansicht aus, dass der Durchführung Seitens des Publicums, der Privaten, weit weniger Unfähigkeit als Indolenz entgegenstehe.

\*\*\*) Vgl. Stat. Zeitschr., Jahrg. 1861, S. 172 ff.

wohnern auf einen Zähler ist übrigens noch nicht befriedigend zu nennen. Die Zählung vom Jahre 1858 ist im Regierungsbezirk Potsdam zum Beispiel unter weit günstigeren Verhältnissen zu Stande gekommen, indem dort auf durchschnittlich 285 Einwohner ein Zähler kam\*). In der Stadt Aachen sind auch vor dem 3. December Formulare zur Ausfüllung an die Hauswirthe vertheilt, welche am Zählungstage selbst abgeholt und in Bezug auf die Richtigkeit der Eintragungen geprüft wurden. Nach der Zählung finden im Laufe der Monate December und Januar örtliche Revisionen der Urlisten durch die Landräthe resp. den Departementsrath der Regierung statt, welche an Umfang mehr und mehr zugenommen haben. Das Resultat derselben war nach der Zählung des Jahres 1861, dass im ganzen Regierungsbezirk 150 Personen in Zugang und 85 Personen in Abgang zu bringen waren.

Es wurde zuvor bemerkt, dass Object der Zählung jeder Einwohner sei. Diese Bezeichnung kann jedoch für Denjenigen noch nicht ausreichen, welcher wissen will, ob er es in den Zählungsergebnissen für den einzelnen Ort mit der factischen oder einer fingirten Bevölkerung zu thun hat. Die betreffenden Vorschriften, welche, der Vereinbarung unter den Zollvereinsstaaten gemäss, für die Preussische Bevölkerungs-Aufnahme maassgebend sind, halten in jener Beziehung ein bestimmtes Princip nicht fest, denn sie verwischen etwas den Gegensatz der sogenannten »population de fait« und der »population de droit«. Zwar wird als allgemeine Regel vorangestellt, dass der factische, sei es vorübergehende, sei es dauernde Aufenthalt einer Person an einem Orte ihre Eintragung in der Liste dieses Ortes begründe; durch die Ausnahmen aber, welche angeordnet sind, wird das Princip bedeutend alterirt. Eine Anzahl von Personen, obgleich anwesend, werden nicht mitgezählt, so: unter Anderen die Gäste in den Gasthäusern und in den Familien, wogegen gewisse Personen, ohne Rücksicht auf ihre Abwesenheit an ihrem sogenannten Wohnorte, mitgezählt werden, so: die nicht länger als ein Jahr auf Reisen befindlichen Inländer, die von ihrer Heimath abwesenden See- und Flussschiffer u. A. Werden die betreffenden Vorschriften richtig ausgeführt, so wird das Resultat für jeden Ort dem gewöhnlichen Begriffe der »Einwohnerschaft« fast vollständig entsprechen; man hat also mehr die sogenannte population de droit vor sich.

Welcher Unterschied bei der einen und der anderen Zählungsweise entsteht, ergiebt sich beispielsweise aus der Bevölkerungs-Aufnahme in Belgien. Dort wird ohne Ausnahme die population de fait zum Gegenstande der Ermittlung gemacht, zugleich aber séjour habituel, momentané, de passage, unterschieden. Nach der vorletzten Zählung vom Jahre 1846 fanden sich bei einer Gesamtbevölkerung des Königreichs Belgien von 4 337 196 an sämtlichen Zählungsorten anwesenden Personen 4 190 675, welche allda ihren festen Wohnsitz hatten (séjour habituel), 129 244, deren Aufenthalt länger als einen Monat dauerte resp. dauern sollte (séjour momentané) und 17 277, welche sich nur vorübergehend aufhielten (séjour de passage). Zu der Kategorie des séjour momentané wurden übrigens die Militairpersonen, Studenten, Insassen von Krankenhäusern, Gefängnissen und in ähnlichen

\*) Vgl. R. Boeckh, Ortschafts-Statistik des Reg.-Bez. Potsdam. Berlin, 1861. S. 31.

Verhältnissen befindlichen Personen gerechnet, so dass zu der fluctuirenden Bevölkerung — und diese ist es allein, welche bei der Preussischen Bevölkerungs-Aufnahme nicht an dem Aufenthaltsorte gezählt wird, — eigentlich nur jene zuletzt aufgeführten 17 277 Personen gehören. Der Unterschied der population de fait und population de droit blieb also in jenem Falle in einer Grenze von noch nicht einem halben Procent (0,41). Bei der letzten Belgischen Bevölkerungs-Aufnahme im Jahre 1856 wurde die Unterscheidung noch anders gefasst und nutzbringender gemacht. Denn von Allen in jedem Orte resp. jeder Gemeinde anwesend Gefundenen und darum dort Gezählten wurden besonders bezeichnet diejenigen, welche ihren gewöhnlichen Aufenthalt (résidence habituelle) hatten:

1. in der Gemeinde,
2. in einer anderen Gemeinde desselben Arrondissements,
3. in einer Gemeinde eines anderen Arrondissements,
4. sonst anderswo (als Fremde bezeichnet).

Auf diese Weise ergab sich, dass von 4 529 560 im ganzen Königreich Belgien gezählten Personen der ersten Categorie 4 422 433 oder 97,7 Procent,

„ zweiten	„	27 366	„	0,6	„
„ dritten	„	68 936	„	1,5	„
„ vierten	„	10 714	„	0,2	„

angehörten\*).

In beiden Fällen war der wesentlichste Vorzug des Belgischen Verfahrens vor dem unsrigen der, dass dem einzelnen Zähler nicht überlassen blieb, zu entscheiden, ob eine anwesend gefundene Person in die Liste aufzunehmen wäre oder nicht.

Eine Eigenthümlichkeit des Preussischen Zählungsverfahrens ist es, dass bei der allgemeinen dreijährigen Aufnahme die Militairbevölkerung ausgeschlossen wird; und zwar werden hiezu nicht nur die activen Militairs, die Gensd'armen, Invaliden, sondern auch alle Angehörigen und an sich dem Civilstande zugehörigen Dienstboten der Militairpersonen gerechnet. Die Militairbevölkerung in diesem Sinne, welche 1861 im Preussischen Staate 1,4 Procent der Gesamtbevölkerung betrug, wird unabhängig von der Aufnahme der Civilbevölkerung Seitens der Militairbehörden der Zählung unterworfen. Folge dieser dem Interesse der Gleichmässigkeit in der gesammten Bevölkerungs-Aufnahme ungünstigen Anomalie sind nicht selten Auslassungen gewesen, welche trotz den detaillirtesten Vorschriften über die Scheidung der beiden Bevölkerungs-Categorien nicht vermieden wurden. Ausserdem erwachsen daraus noch Schwierigkeiten für die spätere Benutzung der Aufnahme-Resultate, weil die Verarbeitung derselben bisher nicht nach gleichen Grundsätzen für die Militairbevölkerung, wie für die Civilbevölkerung erfolgte, so z. B. in Bezug auf die Altersklassen, die in den Tabellen unterschieden werden. Aus diesem Grunde wird auch in der nachfolgenden Darstellung zuweilen eine gesonderte Betrachtung für die so geschiedenen Bevölkerungs-Categorien nothwendig werden, obschon eine solche in dem Wesen der Bevölkerungs-Statistik an sich durchaus keine Begründung hat.

\*) Vgl. Exposé de la situation du royaume. Période décennale 1841—1850. Bruxelles 1852. Période décennale 1851—1860. Bruxelles 1864.

Bevölkerungs-Aufnahme oder Volkszählung, welche zuvor als die wichtigste und nächste Grundlage der Bevölkerungs-Statistik genannt wurde, ist aber nicht die einzige Quelle derselben. Sie antwortet zwar auf die Fragen, wie viele Einwohner zu einer bestimmten Zeit an einem Orte, welchen Alters, welchen Geschlechtes, welchen Familienstandes dieselben sind, und hat man die Resultate mehrerer aufeinanderfolgenden Aufnahmen vor sich, so ergeben sich auch die Veränderungen, welche mit der Bevölkerung vor sich gegangen sind. Die verschiedenen Ursachen dieser Veränderungen aber, von denen Geburten, Sterbefälle und Trauungen ohne Zweifel die wichtigsten sind, getrennt zu verfolgen, dafür würden die allgemeinen Bevölkerungs-Aufnahmen, selbst wenn sie noch häufiger als schon alle 3 Jahre wiederkehrten, keinen Ersatz bieten. Dieser Zweck wird nur durch Auszüge aus den über Geburten, Trauungen und Sterbefälle geführten Registern erreicht. In den zum Bezirke des Appellations-Gerichtshofes zu Cöln gehörigen Landestheilen, also auch im Regierungsbezirk Aachen, sind dies die Civilstands-Register. Die Vorschriften, die über Führung derselben bestehen, sind im Wesentlichen in den Artikeln 34—101 des bürgerlichen Gesetzbuches enthalten, bestanden also schon bei Beginn der Preussischen Herrschaft\*). Die Verarbeitung der Listen und Register zu Tabellen liegt den Kreisbehörden ob, welchen im Allgemeinen alle Verantwortlichkeit für die Richtigkeit der Tabellen zufällt; in der Rheinprovinz jedoch pflegen diese Behörden für die Zusammenstellung der Tabellen noch auf die Bürgermeister zu recurriren. Diese Tabellen, die Form, in welcher das Persönlich-Individuelle bereits ausgeschieden oder ignorirt wird und als untergegangen zu betrachten ist, gelangen sodann durch Vermittelung der Bezirks-Verwaltung an die statistische Centralstelle resp. zur Publicität.

Indem alljährlich aus den Civilstands-Registern die Nachrichten über die Geburten, Trauungen und Sterbefälle in besondere Bevölkerungslisten eingetragen werden, bilden sie mit den aus den dreijährlich aufgenommenen Urlisten hervorgehenden »statistischen Tabellen« (neuerdings »Bevölkerungs-Tabellen« genannt) das Material zur Kenntniss von »Stand« und »Bewegung« der Bevölkerung. So wenigstens hat man sich gewöhnt, die Bevölkerungs-Statistik zu scheiden, indem man dabei die einmaligen Aufnahmen der Inventarisirung, die fortlaufenden Aufzeichnungen dem Buchen vergleicht und in jener das Material für den Stand, in diesem das Material für die Bewegung erblickt. Dies trifft freilich nur in gewissem Sinne zu. Denn das Resultat der Bewegung der Bevölkerung erkennt man auch, indem man den Stand zu zwei oder mehreren Zeitpunkten vergleicht; gerade auf diese Weise pflegt das Anwachsen der Bevölkerung in grösseren Zeitabschnitten dargestellt zu werden. Dagegen wird allerdings die Bewegung im engeren Sinne, die Art, wie sich dieselbe vollzieht, aus der Zusammenstellung einer Reihe von Vorgängen allein erkannt. Dehnt man sodann den von kaufmännischen Operationen für statistische Untersuchungen hergenommenen Vergleich noch weiter aus und spricht von einer Bilanz der Bevölkerung, so lässt sich gegen den Begriff zwar nichts einwenden. Aber es kann von der Ausführung einer solchen Bilanz nicht

\*) Vgl. F. Philippi, die Civilstandsgesetze in der Königl. Preuss. Rheinprovinz. Erste Ausg. Aachen 1836.

erwartet werden, dass sie überall stimmt. Nicht nur, dass die Controle der Ein- und Auswanderungen, deren Differenz neben dem Ueberschuss der Geburten über die Sterbefälle in Betracht kommt, nicht vollständig zu erreichen ist, sondern ausserdem wird die Richtigkeit der Bilanz selbst für einen ganzen Staat noch von der Stärke der fluctuirenden Bevölkerung — wo die factische Bevölkerung Gegenstand der Aufnahme ist — und von der minutiösesten Beobachtung der Zählungs-Vorschriften — wo die fingirte (population de droit) gezählt wird — abhängig sein müssen.

War Vorstehendes den statistischen Angaben für den Regierungsbezirk Aachen vorauszuschicken, um Jedem, der dieselben benutzt, das Wesentlichste über das Zustandekommen derselben Behufs besserer Beurtheilung zum Bewusstsein zu bringen, so erübrigt nur noch eine Vorbemerkung über die Ausdehnung der Nachrichten, welche in dem Abschnitt von der Bevölkerung zu geben sind. Denn obwohl auf die Bevölkerung alle Ereignisse und Zustände im wirthschaftlichen, socialen und politischen Leben zurückzubeziehen sind, so muss die »Bevölkerungs-Statistik« als ein besonderer Theil der Statistik aufgefasst, doch bestimmte Grenzen angewiesen bekommen. Am einfachsten ist es hiebei, sich möglichst an die Entstehung der Data zu halten und das bei der Bevölkerungs-Aufnahme Gesammelte, wo von dem einzelnen Individuum ausgegangen wird, in dem Abschnitte über die Bevölkerung zusammen zu fassen.

## Cap. I. Stand der Bevölkerung\*).

### 1. Zahl der Bevölkerung und örtliche Vertheilung.

Bevölkerungszahl 1861.

1. Kreise.	Civilbevölkerung			Militair- Bevöl- kerung.	Gesamt- Bevöl- kerung.
	in den Städten.	auf dem Lande.	Zusammen.		
Aachen (Stadt) .	58 553	—	58 553	1 388	59 941
Aachen (Land) .	27 967	52 832	80 799	21	80 820
Düren . . . . .	9 479	49 345	58 824	16	58 840
Erkelenz . . . . .	2 141	37 062	39 203	15	39 218
Eupen . . . . .	13 186	10 554	23 740	10	23 750
Geilenkirchen . .	1 445	25 171	26 616	18	26 634
Heinsberg . . . .	1 974	33 668	35 642	17	35 659
Jülich . . . . .	4 922	35 130	40 052	2 184	42 236
Malmedy . . . . .	4 975	25 989	30 964	55	31 019
Montjoie . . . . .	3 044	17 323	20 367	19	20 386
Schleiden . . . . .	1 543	38 675	40 218	25	40 243
<b>Regierungsbezirk</b>	<b>129 229</b>	<b>325 749</b>	<b>454 978</b>	<b>3 768</b>	<b>458 746</b>

\*) Vgl. für den Preuss. Staat, die Provinzen und anderen Regierungsbezirke bis 1858: Jahrb. I., S. 67 ff. und Stat. Zeitschr. Jahrg. 1861, S. 9 ff.; für 1861: Preuss. Statistik V.; für Belgien Statistique générale, Exposé de la situation du royaume. Période décennale de 1851—1860. Bruxelles 1864. Tome I., Tit. II., Chap. 1, Sect. 1.

## Relative Bevölkerung 1861.

2.  Kreise.	Flächen- Inhalt in Quadrat- Meilen.	Durch- schnittliche Bewohner- Zahl auf einer Quadr.-Me.	Städtische Bevölkerung.		Ländliche Bevölkerung.	
			Zahl.	Procent der Gesamt- Bevöl- kerung.	Zahl.	Procent der Gesamt- Bevöl- kerung.
Aachen (Stadt) .	0,55	108 983	59 941	—	—	—
Aachen (Land) .	6,16	13 120	27 983	34,6	52 837	65,4
Düren . . . . .	10,23	5 752	9 493	16,1	49 347	83,9
Erkelenz . . . . .	5,26	7 455	2 150	5,5	37 068	94,5
Eupen . . . . .	3,20	7 422	13 190	55,5	10 560	44,5
Geilenkirchen . . .	3,61	7 378	1 461	5,5	25 173	94,5
Heinsberg . . . . .	4,42	8 067	1 974	5,5	33 685	94,5
Jülich . . . . .	5,80	7 282	7 096	16,8	35 140	83,2
Malmedy . . . . .	14,81	2 094	5 025	16,2	25 994	83,8
Montjoie . . . . .	6,00	3 089	3 063	15,0	17 323	85,0
Schleiden . . . . .	15,01	2 681	1 560	3,9	38 683	96,1
<b>Regierungsbezirk</b>	<b>75,65</b>	<b>6 064</b>	<b>132 936</b>	<b>29,0</b>	<b>325 810</b>	<b>71,0</b>

## Zahl und Eigenschaft der Wohnplätze 1861.

3.  Kreise.	Summe aller Wohn- plätze.	Städte.	Wohnplätze auf dem platten Lande.				Summe der Wohnplätze auf dem platten Lande.
			Flecken.	Dörfer.	Colonien und Weiler.	Einzelne Etablissements.	
Aachen (Stadt) .	1	1	—	—	—	—	—
Aachen (Land) .	429	3	2	113	52	259	426
Düren . . . . .	253	1	1	110	31	110	252
Erkelenz . . . . .	214	1	—	90	64	59	213
Eupen . . . . .	288	1	—	25	19	243	287
Geilenkirchen . . .	114	1	2	56	9	46	113
Heinsberg . . . . .	151	1	2	72	37	39	150
Jülich . . . . .	135	2	1	64	9	59	133
Malmedy . . . . .	296	2	1	95	34	164	294
Montjoie . . . . .	98	1	—	34	6	57	97
Schleiden . . . . .	301	2	2	134	47	116	299
<b>Regierungsbezirk</b>	<b>2 280</b>	<b>16</b>	<b>11</b>	<b>793</b>	<b>308</b>	<b>1 152</b>	<b>2 264</b>

## Vertheilung der Wohnplätze auf die Fläche 1861.

4. Kreise.	Auf je 1 Quadratmeile (incl. Wasserflächen) kommen					
	Städte.	Ländliche Wohnplätze				
		über- haupt.	Darunter			
			Flecken.	Dörfer.	Colonien.	Etablissem- ments.
Aachen (Stadt) . .	1 (auf 0,55 Quadrat-Meilen).					
Aachen (Land) . .	0,48	69,15	0,32	18,35	8,44	42,01
Düren . . . . .	0,10	24,63	0,10	10,75	3,03	10,75
Erkelenz . . . . .	0,19	40,49	—	17,11	12,17	11,21
Eupen . . . . .	0,31	89,69	—	7,81	5,95	75,93
Geilenkirchen . .	0,28	31,30	0,56	15,51	2,50	12,72
Heinsberg . . . . .	0,23	33,93	0,45	16,29	8,37	8,82
Jülich . . . . .	0,34	22,93	0,17	11,03	1,55	10,18
Malmedy . . . . .	0,11	19,85	0,07	6,41	2,30	11,07
Montjoie . . . . .	0,15	14,70	—	5,15	0,91	8,64
Schleiden . . . . .	0,13	19,92	0,13	8,93	3,13	7,73
<b>Regierungsbezirk.</b>	<b>0,21</b>	<b>29,92</b>	<b>0,14</b>	<b>10,48</b>	<b>4,07</b>	<b>15,23</b>

## Zahl der Bewohner, Haushaltungen und Wohngebäude.

5. Städte und plattes Land in den Kreisen.	Anzahl der			Auf ein Wohngebäude kommen durchschnitt- lich:		Durch- schnitt- liche Zahl der Mit- glieder einer Haus- haltung.
	Be- wohner (1861 incl. Militair).	Haushal- tungen	Wohn- gebäude (1864).	Haus- hal- tungen.	Bewoh- ner.	
<b>Landkreis Aachen:</b>						
Stadt Burtscheid . . . . .	7 301	1 746	518	3,4	14,1	4,2
„ Eschweiler . . . . .	12 801	2 385	1 845	1,3	6,9	5,3
„ Stolberg . . . . .	7 881	1 572	716	2,2	11,0	5,0
Plattes Land . . . . .	52 837	10 687	8 452	1,3	6,3	4,9
Ueberhaupt . . . . .	<b>80 820</b>	<b>16 390</b>	<b>11 531</b>	<b>1,4</b>	<b>7,0</b>	<b>4,9</b>
<b>Kreis Düren:</b>						
Stadt Düren . . . . .	9 493	2 065	1 002	2,1	9,5	4,6
Plattes Land . . . . .	49 347	10 099	9 198	1,1	5,4	4,9
Ueberhaupt . . . . .	<b>58 840</b>	<b>12 164</b>	<b>10 207</b>	<b>1,2</b>	<b>5,8</b>	<b>4,8</b>
<b>Kreis Erkelenz:</b>						
Stadt Erkelenz . . . . .	2 150	460	330	1,4	6,5	4,7
Plattes Land . . . . .	37 068	7 677	6 931	1,1	5,4	4,8
Ueberhaupt . . . . .	<b>39 218</b>	<b>8 137</b>	<b>7 261</b>	<b>1,1</b>	<b>5,4</b>	<b>4,8</b>

Fortsetzung zu 5.  Städte und plattes Land in den Kreisen.	Anzahl der			Auf ein Wohngebäude kommen durchschnittlich:		Durchschnittliche Zahl der Mitglieder einer Haushaltung.
	Be- wohner  (1861 incl.	Haushal- tungen Militair).	Wohn- gebäude  (1864).	Haus- hal- tungen.	Be- wohner.	
<b>Kreis Eupen:</b>						
Stadt Eupen . . . . .	13 190	3 004	1 383	2,2	9,5	4,4
Plattes Land . . . . .	10 560	2 286	1 841	1,2	5,7	4,6
Ueberhaupt . . . . .	<b>23 750</b>	<b>5 290</b>	<b>3 224</b>	<b>1,6</b>	<b>7,1</b>	<b>4,5</b>
<b>Kreis Geilenkirchen:</b>						
Stadt Geilenkirchen . . . . .	1 461	315	243	1,3	6,0	4,6
Plattes Land . . . . .	25 173	5 304	5 116	1,0	4,9	4,7
Ueberhaupt . . . . .	<b>26 634</b>	<b>5 619</b>	<b>5 359</b>	<b>1,0</b>	<b>5,0</b>	<b>4,7</b>
<b>Kreis Heinsberg:</b>						
Stadt Heinsberg . . . . .	1 974	441	357	1,2	5,4	4,5
Plattes Land . . . . .	33 685	7 035	6 850	1,0	4,9	4,8
Ueberhaupt . . . . .	<b>35 659</b>	<b>7 476</b>	<b>7 207</b>	<b>1,0</b>	<b>4,9</b>	<b>4,8</b>
<b>Kreis Jülich:</b>						
Stadt Jülich . . . . .	5 181	637	359	1,8	14,4	8,1 *)
„ Linnich . . . . .	1 915	387	293	1,3	6,5	4,9
Plattes Land . . . . .	35 140	7 159	6 681	1,1	5,3	4,9
Ueberhaupt . . . . .	<b>42 236</b>	<b>8 183</b>	<b>7 333</b>	<b>1,1</b>	<b>5,8</b>	<b>5,2</b>
<b>Kreis Malmedy:</b>						
Stadt Malmedy . . . . .	3 848	871	722	1,2	5,3	4,4
„ St. Vith . . . . .	1 177	251	235	1,1	5,0	4,7
Plattes Land . . . . .	25 994	5 323	4 798	1,1	5,4	4,9
Ueberhaupt . . . . .	<b>31 019</b>	<b>6 445</b>	<b>5 755</b>	<b>1,1</b>	<b>5,4</b>	<b>4,8</b>
<b>Kreis Montjoie:</b>						
Stadt Montjoie . . . . .	3 063	752	323	2,3	9,5	4,1
Plattes Land . . . . .	17 323	3 883	2 984	1,3	5,8	4,5
Ueberhaupt . . . . .	<b>20 386</b>	<b>4 635</b>	<b>3 307</b>	<b>1,4</b>	<b>6,2</b>	<b>4,1</b>
<b>Kreis Schleiden:</b>						
Stadt Schleiden . . . . .	530	119	82	1,5	6,5	4,5
„ Gemünd . . . . .	1 030	(?) 118	168	0,7	6,1	8,7
Plattes Land . . . . .	38 683	8 311	7 296	1,1	5,3	4,7
Ueberhaupt . . . . .	<b>40 243</b>	<b>8 548</b>	<b>7 546</b>	<b>1,1</b>	<b>5,3</b>	<b>4,7</b>
<b>Summa im Regierungsbez.:</b>						
Städte . . . . .	132 936	28 361	13 078	2,2	10,2	4,7
Plattes Land . . . . .	325 810	67 764	60 043	1,1	5,4	4,8
Ueberhaupt . . . . .	<b>458 746</b>	<b>96 125</b>	<b>73 121</b>	<b>1,3</b>	<b>6,3</b>	<b>4,8</b>

\*) Wegen der im Verhältniss zur übrigen Bevölkerung sehr bedeutenden Anzahl von Militärpersonen, welche keiner besonderen Haushaltung angehören, stellt sich diese Ziffer in einer Höhe heraus, welche das richtige Verhältniss für die Civilbevölkerung vollständig verdeckt.

Wie aus Tab. 1 zu ersehen, ergab sich bei der Bevölkerungs-Aufnahme vom 3. December 1861 für den Regierungsbezirk Aachen eine Gesamtzahl von 458 746 Bewohnern. Davon lebten 132 936 oder 28,9 Procent in Städten, die Landbevölkerung betrug also fast drei Viertheile der Gesamtbevölkerung. Abgesehen von der Bevölkerungszahl der einzelnen Wohnplätze selbst, ist die Vertheilung der Bewohner auf Städte und plattes Land von allgemeinem Interesse, weil der Zustand der Agglomeration einer Bevölkerung, wie er meistens nur in Städten vorzukommen pflegt, für ihre äusseren und inneren Eigenschaften, ihre Zunahme u. s. w. von Wichtigkeit ist, also auch bei Beurtheilung der Resultate häufig in Betracht gezogen werden muss. Der Regierungsbezirk Aachen steht in dieser Beziehung in einem mittleren Verhältniss, wie die Vergleichung mit den übrigen Regierungsbezirken der Rheinprovinz und dem ganzen Staate ergibt. Ohne Hinzurechnung der Militärbevölkerung betrug im Jahre 1861 der Antheil der städtischen Bevölkerung an der gesammten Bewohnerzahl:

im Regierungsbezirk Aachen . . .	28,4	Procent,
„ „ Trier . . . . .	10,3	„
„ „ Coblenz . . . . .	20,8	„
„ „ Düsseldorf . . . . .	51,0	„
„ „ Köln . . . . .	31,6	„
in der Rheinprovinz . . . . .	32,4	„
im ganzen Staate . . . . .	29,4	„

Dem Verhältnisse im Regierungsbezirke Aachen ziemlich nahe steht dasjenige im Königreiche Belgien und speciell in der Provinz Lüttich. Dort ergab sich im Jahre 1860 der Antheil der städtischen Bevölkerung auf 26,5 resp. 27,8 Procent der Gesamtbevölkerung.

Dass in der Tab. 1 der Militärbevölkerung eine besondere Spalte gewidmet ist, hat seinen Grund lediglich in der besonderen Behandlung derselben bei der Aufnahme, von welcher oben bereits gesprochen wurde. Dieser Theil der Bevölkerung gehört natürlich überwiegend den Städten an, und unter diesen sind nur zwei, welche eine Garnison haben, Aachen und Jülich. Der Rest der Zahl vertheilt sich auf die Landwehrstämme und die Gensd'armerie. Auf dem platten Lande sind es nur die Gensd'armen nebst ihren Angehörigen, welche die Militärbevölkerung bilden, daher die übrigen Kreise ausser den beiden Genannten nur so geringe Zahlen in dieser Rubrik aufweisen; im ganzen Regierungsbezirk sind es 61 Personen dieser Kategorie, welche ausserhalb der Städte wohnen.

In der ersten Tabelle ist nur die absolute Bevölkerungszahl angegeben. Dieselbe bietet zu keinen Bemerkungen Anlass, und die Kenntniss davon hat nur Werth, wenn sie durch Verbindung mit anderen Umständen zu bestimmten Zwecken gebraucht wird. Auch die Betrachtung, in welcher Reihenfolge die einzelnen Kreise des Bezirkes in Bezug auf die Bevölkerungszahl an sich stehen (wie aus Tab. 1 zu ersehen, steht der Aachener Landkreis voran, es folgen die Kreise Stadt Aachen, Düren, Jülich, Schleiden, Erkelenz, Heinsberg, Malmedy, Geilenkirchen, Eupen und Montjoie), hat nur ein mittelmässiges Interesse. Ganz anders steht es mit der relativen Bevölkerungszahl, welche in Tab. 2 enthalten ist. Diese, indem sie

die durchschnittlich auf einer Quadrat-Meile lebenden Bewohner, also die Bevölkerungsdichtigkeit, angiebt, ist bereits eine zusammengesetzte Zahl und gestattet, Vergleichen mit den auf gleiche Weise gefundenen Zahlen für andere Landestheile. Ein Blick auf die entsprechenden Zahlen für den gesammten Preussischen Staat und die übrigen Bezirke der Rheinprovinz, sowie auf das benachbarte Belgien, zeigt, dass der Regierungsbezirk Aachen zu den am meisten bevölkerten Districten gehört, namentlich wenn man den grösseren Theil desselben, das Flachland, ohne Hinzuziehung der 3 Eifelkreise, für sich betrachtet, denn es lebten auf einer Quadrat-Meile durchschnittlich 1861:

im Regierungsbezirk Aachen . . . .	6 064	Bewohner,
ebenda excl. der 3 Eifelkreise . . . .	9 358	„
im Regierungsbezirk Trier . . . . .	4 150	„
„ „ Coblenz . . . . .	4 835	„
„ „ Düsseldorf . . . . .	11 237	„*)
„ „ Cöln . . . . .	7 838	„
in der Rheinprovinz . . . . .	6 601	„
im Preussischen Staate . . . . .	3 622	„
1856 im Königreiche Belgien . . . .	8 718	„
in der Provinz Lüttich . . . . .	9 868	„

Der Ausdruck der Bevölkerungsdichtigkeit durch die Zahl der durchschnittlich auf einem bestimmten Flächenraum (seien es Quadrat-Meilen oder andere kleinere Flächenmaasse, die dazu angewendet werden,) lebenden Bevölkerung, so geeignet er auch zu Vergleichen sein mag, ist nur ein sehr summarischer. Da die eigentlichen Wohnplätze in einem Lande einen verhältnissmässig kleinen Theil seines Gesamt-Areals einnehmen, so giebt jene Ziffer noch keine Vorstellung von dem Zustande der Agglomeration, in dem eine Bevölkerung lebt, d. h. davon, ob sie zerstreut oder geschlossen wohnt. Zahl und Eigenschaft der vorhandenen Wohnplätze ist es erst, welche hierüber einigen Aufschluss geben. Unsere Quellen, welche Nachrichten darüber enthalten, sind die »Tabellen der Wohnplätze«, die gleich den aus der Volkszählung direct hervorgehenden Tabellen von 3 zu 3 Jahren aufgestellt werden. Für die Beurtheilung ihres Inhaltes ist es nöthig, die Instruktion zu kennen, welche bei der Anfertigung maassgebend ist. Als selbstständige Wohnplätze werden nicht nur alle »Ortschaften« angesehen, welche einen eigenen Ortsnamen führen, sondern auch isolirt gelegene Güter, Häuser etc. mit besonderem Namen\*\*). Dabei werden 1. Städte, 2. Flecken, 3. Dörfer (diese 3 Ca-

\*) Wie wir aus dem soeben erschienenen Bd. II. der Statistik des Regierungsbez. Düsseldorf von Mülmann (Iserlohn 1865) S. 6 entnehmen, ist die Grösse des Bezirks 99,26 Quad.-Meilen (2 140 536 Morgen) und nicht, wie noch in der Preuss. Stat., Heft V, S. 245 angegeben wird, 98,92 Quad.-Meilen.

\*\*\*) Nach 1861 ist ergänzend bestimmt, dass als besondere Wohnplätze nur solche einzelne Häuser etc. gelten, welche mehr als 500—600 Schritte von dem Orte entfernt liegen, »zu welchem sie gehören«. Dies war um so nothwendiger, als bisher nicht selten Zweifel und dadurch Ungleichmässigkeiten in den Resultaten der Aufnahme entstanden waren.

ategorien event. mit den im Anschlusse derselben gelegenen Gütern etc.), 4. Güter und Vorwerke (nebst den anschliessenden Colonien etc.), 5. Colonien und Weiler, 6. einzelne Etablissements unterschieden. Was unter die eine oder andere dieser Bezeichnungen, welche mit Rücksicht auf die in sämmtlichen Provinzen obwaltenden Localverhältnisse gewählt sind, zu subsumiren ist, entscheiden die aufnehmenden Localbehörden resp. die Regierungen. Es kann daher nicht ausbleiben, dass bei diesen Aufnahmen einige Verschiedenheiten der Auffassung zum wenigsten in den Bezirken der verschiedenen Regierungen Platz greifen. Die Absonderung der Städte von den übrigen Wohnplätzen ist noch die einfachste, indem es als allgemeine Norm gilt, sich an das formelle und durch bestimmten königlichen Act festgestellte Merkmal der Vertretung eines Ortes auf dem Provinziallandtage im Stande der Städte zu halten. Für die übrigen Categorien mangelt es an allgemein gültigen Kriterien. Es kann daher nicht befremden, wenn die maassgebenden Gesichtspunkte nicht in allen Regierungsbezirken, ja nicht einmal in einem Bezirke im Laufe der Jahre die gleichen waren, weshalb denn auch eine auf die einzelnen Arten der Wohnplätze (ausser den Städten) eingehende Vergleichung mit früherer Zeit oder mit anderen Bezirken wenig Werth hat. So z. B. ergibt die Aufnahme von 1861, dass in unserem Bezirke »Güter und Vorwerke« gar nicht verzeichnet sind, wogegen deren eine Anzahl unter den Angaben für die anderen Rheinischen Regierungsbezirke bei durchschnittlich doch gewiss ähnlichen Verhältnissen figurirt. Abgesehen von den Städten und vielleicht noch den Flecken, kann daher auf die Gesamtzahl der Wohnplätze allein Gewicht gelegt werden. Aber auch die Zahl der Städte erweckt ohne Kenntniss ihrer Einwohnerzahl leicht falsche Vorstellungen. Denn es ist nicht zu übersehen, dass in volkswirtschaftlicher Beziehung für die Unterscheidung von Dorf und Stadt der Name und die oben näher bezeichnete, oft nur aus historischen Gründen festgehaltene politische Stellung eines Ortes nicht das Entscheidende ist. Gerade im Regierungsbezirk Aachen findet sich eine Anzahl von Städten, deren Bewohnerzahl (Tab. 5) schon ergibt, dass das, was unter städtischem Leben im Gegensatz zu ländlichem Wesen verstanden zu werden pflegt, daselbst nicht vorhanden sein kann. Solche »Städte« sind in Bezug auf Handel und Wandel nicht, kaum im äusseren Anblicke von grösseren Dörfern zu unterscheiden. Ja die Letzteren haben mitunter grössere Einwohnerzahl und weit mehr entwickelten Verkehr als Jene. So waren schon 1861 in unserem Bezirke 8 Dörfer, die mehr als 1500 Einwohner hatten (Busbach, Eilendorf, Haaren, Holzweiler, Loevenich, Bracheln, Kalterherberg und Roetgen), wogegen 2 Städte (St. Vith, Schleiden) weniger als 1500 Einwohner, und von sämmtlichen »Flecken«: Herzogenrath, Aldenhoven, Cornelimünster, Wassenberg, Gangelt, Waldfeucht, Randerath, Blankenheim, Nideggen, Reuland und Cronenburg nur die beiden Erstgenannten mehr als 1000 Einwohner hatten.

Um einen deutlichen und zu Vergleichungen brauchbaren Ausdruck für den Grad der Agglomeration einer Bevölkerung zu gewinnen, muss man in Betracht ziehen, wie sich einerseits die Wohnplätze und andererseits die Bewohner auf die Fläche vertheilen; Tab. 4 enthält die Berechnungen für die Vertheilung der Wohnplätze auf die Fläche im ganzen Regierungsbezirke und in den einzelnen Kreisen. Für die Städte hat dies sehr wenig Bedeutung, da sie verhältnissmässig einen sehr kleinen Theil der Fläche bedecken. Nur für die grösseren Städte ist es von Interesse,

zu wissen, wie gross eben diese Fläche in Wirklichkeit ist. Die Stadt Aachen selbst bedeckt einen Flächenraum von ca. 700 Morgen\*).

Für die ländlichen Wohnplätze dagegen kann eher von einer Vertheilung auf die Fläche die Rede sein, und bei Landstheilen von gleicher Bevölkerungsdichtigkeit ist klar, dass, je grösser die Zahl der Wohnplätze per Quadrat-Meile ist, desto zerstreuter die Bevölkerung wohnt. Wo aber jene Voraussetzung nicht zu trifft, muss die relative Bevölkerungsziffer mit in Betracht gezogen werden. Dies ist in nachstehender Uebersicht zur Vergleichung der 5 Rheinischen Bezirke und des Preussischen Staates überhaupt geschehen, wobei aber, wie bei allen solchen Durchschnittsergebnissen für den Staat, zu berücksichtigen ist, dass dafür das Durchschnittsergebniss der Rheinprovinz mitbestimmend ist, dass also die Differenz zwischen der Rheinprovinz und den östlichen Provinzen für sich betrachtet viel erheblicher sein würde, als die zwischen den Durchschnitten der Rheinprovinz und des Staates überhaupt. Es wohnten auf jeder Quadrat-Meile (1861) von der Landbevölkerung im Regierungsbezirk Aachen . . 4306 Personen in 29,9 ländlichen Wohnplätzen,

„	„	Cöln . . .	5264	„	„	51,9	„	„
„	„	Düsseldorf	5451	„	„	25,6	„	„
„	„	Coblenz .	3798	„	„	26,3	„	„
„	„	Trier . . .	3671	„	„	20,4	„	„
in der Rheinprovinz . . . . .			4396	„	„	28,9	„	„
im Preuss. Staate überhaupt . .			2556	„	„	14,1	„	„

Combinirt man beides, die Bevölkerungszahl und die Zahl der Wohnplätze, so ergibt sich die durchschnittliche Bewohnerzahl eines Wohnplatzes per Quadrat-Meile, und je geringer diese Zahl ist, desto zerstreuter wohnt die Bevölkerung. Die Rheinischen Bezirke folgen in dieser Beziehung so, dass

Cöln . . . . .	mit 101 Bewohnern,
Aachen . . . „	144 „
Coblenz . . . „	144 „
Trier . . . . „	180 „
Düsseldorf . „	213 „

für jeden ländlichen Wohnplatz erscheint. Im Durchschnitt der ganzen Rheinprovinz ist zwar die Zahl der Wohnplätze per Quadrat-Meile etwas grösser als im Regierungsbezirk Coblenz für sich, aber die durchschnittlich etwas stärkere Bevölkerungsdichtigkeit in der Ersteren hat zur Folge, dass sich hier die Zerstreung der Bevölkerung nicht ganz so gross zeigt und erst auf 152 Bewohner ein Wohnplatz kommt. Im ganzen Preussischen Staate wohnt dagegen die ländliche Bevölkerung trotz der so kleinen Zahl der Wohnplätze per Quadrat-Meile doch noch

\*) Das Areal des städtischen Gebietes umfasst 0,55 Quadr.-Meilen oder 11 897 Morgen. Bei der neuen Grundsteuer-Regulirung ergab sich, dass von diesem Gesamtareal 699 Morgen 119 Quadr.-Ruthen 50 Quadr.-Fuss auf Hofräume (incl. der Gebädeflächen) und Hausgärten unter 1 Morgen entfielen. Wenn diese Zahl nun auch für die ausserhalb des engeren Stadtbezirks belegenen Etablissements mit gilt, so ist zu berücksichtigen, dass sich in der Stadt selbst etliche über 1 Morgen grosse Hausgärten finden, und man wird der Wirklichkeit nahe kommen, wenn man annimmt, dass die Fläche dieser Hausgärten und die der ausserhalb der eigentlichen Stadt befindlichen Hofräume sich ausgleichen. Daher die obige Angabe.

weniger geschlossen, als in den Regierungsbezirken Trier und Düsseldorf, indem je 160 Bewohner einen Wohnplatz hatten. Wo die Zahl der Wohnplätze hoch zu stehen kommt und trotz bedeutender Bevölkerungsdichtigkeit sich zerstreute Ansiedlung ergibt, ist es natürlich die verhältnissmässig grosse Zahl der einzelnen Etablissements unter den Wohnplätzen, welche den Ausschlag giebt.

Geht man auf die räumliche Vertheilung der Bewohner noch näher ein, so ist es die sogen. »Behausungs-Ziffer«, welche ein besonderes Interesse in Anspruch nimmt, indem sie anzeigt, wie viele Personen durchschnittlich in einem Hause wohnen. Tab. 5 enthält das dazu erforderliche Material. Die Anzahl der Gebäude und darunter der Privatgebäude ist bisher zwar stets mit der allgemeinen Bevölkerungs-Aufnahme ermittelt worden. Da jedoch die in dem Jahre 1864 beendete Veranlagung zu der durch Gesetz vom 21. Mai 1861 eingeführten Gebäudesteuer ungleich zuverlässigere Nachrichten hierüber geliefert hat\*), zogen wir es vor, uns dieser Zahlen hier zu bedienen, obwohl bei ihrer Vergleichung mit der Bevölkerungszahl nach der Aufnahme vom December 1861 die letztere um etwas zu niedrig erscheint. Der Unterschied, welcher sich für die Berechnung der »Behausungs-Ziffer« auf diese Weise und bei Benutzung der vermittelst der allgemeinen Aufnahme gewonnenen Gebäudezahl ergibt, ist jedoch nur unbedeutend. Gegen die Angabe von 6,3 Bewohnern auf jedes Haus im Reg.-Bez. (Tab. 5) findet sich dann 6,5.

Unter Haushaltungen, deren Anzahl sich bei der Einrichtung der Urlisten für die Bevölkerungs-Aufnahme selbst leicht ergibt, sind sowohl die Familien als einzeln stehende Personen zu verstehen. Der Begriff der Haushaltungen knüpft daher weniger an den eigentlichen Familien-Verband, als an das rein äusserliche Moment der besonderen Wohnung an.

Die »Behausungs-Ziffer« eignet sich, indem sie für die Städte und das platte Land besonders berechnet ist, ein sehr deutliches Bild von dem Unterschiede der Art des Zusammenwohnens hier wie dort zu geben. Sie zeigt zugleich, welche Städte nach dieser Seite hin dem platten Lande gleich oder nahe stehen. Zur Vergleichung mit anderen Bezirken stellen wir die betreffenden Ziffern (berechnet nach der 1861er Aufnahme in Preussen und der 1856er in Belgien) wie folgt zusammen. Es fanden sich durchschnittlich für 1 Wohngebäude:

im Regierungsbezirk Aachen . .	6,5	Bewohner	und	1,4	Haushaltungen,
„ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „	6,8	„	„	1,4	„
„ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „	8,4	„	„	1,7	„
„ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „	6,3	„	„	1,4	„
„ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „	6,4	„	„	1,3	„
in der Rheinprovinz . . . . .	7,0	„	„	1,5	„
im Preussischen Staate . . . . .	8,7	„	„	1,8	„
in der Belg. Provinz Lüttich . .	5,9	„	„	1,2	„
im Königreich Belgien . . . . .	5,4	„	„	1,1	„

\*) Als Privatwohngebäude wurden lediglich diejenigen angegeben, welche in den Veranlagungs-Nachweisungen als nach § 5 zu 1 des Ges. betr. die Einführung der Gebäudesteuer vom 21. Mai 1861 (G.-S. S. 317) besteuert figuriren. Die Zahl der noch bewohnten öffentlichen Gebäude etc., welche nach § 3 l. c. steuerfrei sind, also hier fehlen, ist nicht bedeutend.

Die durchschnittliche Zahl der Mitglieder einer Haushaltung war demnach, wie sich aus Vergleichung obiger beider Ziffern ergibt, überall nahezu dieselbe (4,8 bis 4,9). Uebrigens findet der Ausdruck, welcher vorhin für das geschlossene oder zerstreute Wohnen der ländlichen Bevölkerungen in der Zahl der Bewohner, welche durchschnittlich auf einen ländlichen Wohnplatz per Quadrat-Meile kommen, ermittelt wurde, auch in Bezug auf die Häuserbewohnung seine Bestätigung oder Parallele. Während im Aachener Bezirke die »Behausungs-Ziffer« für die ländliche Bevölkerung durchschnittlich 5,4 war, ergibt sich z. B. für den Düsseldorfer Bezirk 7,0 als solche.

## 2. Zunahme der Bevölkerung.

Bevölkerungszunahme von 1855 auf 1858 und 1861.

6. Kreise.	Bevölkerungszahl			+ Differenz					
				von 1855 zu 1858		von 1858 zu 1861		von 1855 zu 1861	
	1855.	1858.	1861.	absolut.	in o/o.	absolut.	in o/o.	absolut.	in o/o.
Aachen (Stadt) . . . . .	54 373	57 155	59 941	+ 2 782	5,1	+ 2 786	4,9	+ 5 568	10,2
Aachen (Land) . . . . .	74 509	78 524	80 820	+ 4 015	5,4	+ 2 296	2,9	+ 6 311	8,5
Düren . . . . .	55 942	56 749	58 840	+ 807	1,4	+ 2 091	3,7	+ 2 898	5,2
Erkelenz . . . . .	37 874	38 595	39 218	+ 721	1,9	+ 623	1,6	+ 1 344	3,5
Eupen . . . . .	23 036	23 128	23 750	+ 92	0,4	+ 622	2,7	+ 714	3,1
Geilenkirchen . . . . .	26 239	26 364	26 634	+ 125	0,5	+ 270	1,0	+ 395	1,5
Heinsberg . . . . .	34 592	35 326	35 659	+ 734	2,2	+ 333	0,9	+ 1 067	3,1
Jülich . . . . .	40 449	40 687	42 236	+ 238	0,6	+ 1 549	3,8	+ 1 787	4,4
Malmedy . . . . .	30 401	30 808	31 019	+ 407	1,3	+ 211	0,7	+ 618	2,0
Montjoie . . . . .	20 829	20 470	20 386	— 359	1,7	— 84	0,4	— 443	2,1
Schleiden . . . . .	38 030	38 857	40 243	+ 827	2,2	+ 1 386	3,6	+ 2 213	5,8
<b>Regierungsbez.</b>	<b>436 274</b>	<b>446 663</b>	<b>458 746</b>	<b>+ 10 389</b>	<b>2,4</b>	<b>+ 12 083</b>	<b>2,7</b>	<b>+ 22 472</b>	<b>5,2</b>

Anwachsen der Bevölkerung von 1816 bis 1861.

7. Kreise und Regierungsbezirke.	Je 1000 Personen hatten sich vermehrt resp. vermindert seit dem December 1816					
	bis zum Decbr. 1822 auf	bis zum Decbr. 1831 auf	bis zum Decbr. 1840 auf	bis zum Decbr. 1849 auf	bis zum Decbr. 1858 auf	bis zum Decbr. 1861 auf
	Stadt Aachen . . . . .	1 063	1 176	1 351	1 520	1 756
Landkreis Aachen . . . . .	1 070	1 178	1 312	1 463	1 810	1 864
Kreis Düren . . . . .	1 095	1 222	1 356	1 426	1 525	1 582
„ Erkelenz . . . . .	1 042	1 091	1 139	1 200	1 289	1 310
„ Eupen . . . . .	991	1 094	1 202	1 283	1 326	1 363
„ Geilenkirchen . . . . .	1 056	1 146	1 185	1 243	1 255	1 268
„ Heinsberg . . . . .	1 030	1 107	1 166	1 216	1 278	1 297
„ Jülich . . . . .	1 063	1 146	1 225	1 281	1 328	1 345
„ Malmedy . . . . .	1 056	1 144	1 233	1 314	1 310	1 320
„ Montjoie . . . . .	1 028	1 046	1 124	1 142	1 185	1 180
„ Schleiden . . . . .	1 044	1 146	1 241	1 249	1 349	1 396

Fortsetzung zu 7. Kreise und Regierungsbezirke.	Je 1000 Personen hatten sich vermehrt resp. vermindert seit dem December 1816					
	bis zum Decbr. 1822 auf	bis zum Decbr. 1831 auf	bis zum Decbr. 1840 auf	bis zum Decbr. 1849 auf	bis zum Decbr. 1858 auf	bis zum Decbr. 1861 auf
	Reg.-Bez. Aachen (excl. Militair)	1 054	1 142	1 245	1 327	1 445
„ „ (incl. Militair)	1 057	1 152	1 251	1 336	1 451	1 490
„ Cöln . . . . .	1 089	1 220	1 365	1 518	1 666	1 731
„ Düsseldorf . . . . .	1 066	1 196	1 370	1 535	1 798	1 887
„ Coblenz . . . . .	1 121	1 267	1 388	1 477	1 519	1 553
„ Trier . . . . .	1 113	1 304	1 572	1 663	1 764	1 835
In der Rheinprovinz . . . . .	1 089	1 228	1 389	1 506	1 640	1 703
Im Prss. Staate überhaupt*)	1 130	1 263	1 447	1 579	1 702	1 785

## Anwachsen der relativen Bevölkerung von 1816 bis 1861.

8. Kreise und Regier.-Bezirke.	Flächen- inhalt nach geogra- phischen Quadrat- Meilen.	Auf je einer Quadrat-Meile der nebenbezeichneten Kreise lebten Bewohner						
		im Decbr. 1816.	im Decbr. 1822.	im Decbr. 1831.	im Decbr. 1840.	im Decbr. 1849.	im Decbr. 1858.	im Decbr. 1861.
		Kreis:						
1. Aachen (Stadt)	0,55	32 015	34 033	37 669	43 265	48 687	56 260	58 553
		(Für Stadt Aachen ist stets die einfache Bevölkerungszahl angegeben.)						
2. Aachen (Land)	6,16	7 037	7 530	8 294	9 232	10 298	12 744	13 117
3. Düren . . . . .	10,23	3 635	3 980	4 442	4 932	5 184	5 545	5 750
4. Erkelenz . . . . .	5,26	5 686	5 925	6 204	6 482	6 828	7 335	7 453
5. Eupen . . . . .	3,20	5 443	5 389	5 956	6 546	6 986	7 223	7 419
6. Geilenkirchen	3,61	5 812	6 140	6 662	6 892	7 228	7 298	7 373
7. Heinsberg . . . . .	4,42	6 229	6 417	6 896	7 268	7 578	7 990	8 064
8. Jülich . . . . .	5,80	5 132	5 456	5 886	6 291	6 577	6 818	6 906
In den Krsn. 2—8	38,68	5 568	5 691	6 334	6 806	7 240	7 850	8 012
9. Malmedy . . . . .	14,81	1 583	1 673	1 811	1 952	2 081	2 075	2 091
10. Montjoie . . . . .	6,60	2 573	2 645	2 692	2 893	3 039	3 100	3 086
11. Schleiden . . . . .	15,01	1 918	2 004	2 199	2 381	2 396	2 587	2 679
In den Krsn. 9—11	30,42	2 025	2 107	2 234	2 409	2 505	2 587	2 619

\*) Die zu Grunde gelegten Bevölkerungszahlen begreifen nur die 25 Regierungsbezirke des Preuss. Staates, also ohne Hohenzollern und Jahdegebiet, desgleichen ohne die Garnisonen in Frankfurt a. M. und Rastatt, wogegen die von Luxemburg und Mainz den Regierungsbezirken Trier resp. Coblenz hinzugerechnet sind.

Fortsetzung zu S. Kreise und Regier.-Bezirke.	Flächen- Inhalt nach geogra- phischen Quadrat- Meilen.	Auf je einer Quadrat-Meile der nebenbezeichneten Kreise lebten Bewohner						
		im Decbr. 1816.	im Decbr. 1822.	im Decbr. 1831.	im Decbr. 1840.	im Decbr. 1849.	im Decbr. 1858.	im Decbr. 1861.
<b>Regier.-Bezirk :</b>								
<b>Aachen</b> (excl. Militair)	75,65	4 062	4 284	4 642	5 061	5 394	5 873	6 014
„ (incl. Militair)		4 070	4 302	4 681	5 094	5 439	5 904	6 064
<b>Cöln</b> (desgl.)	72,40	4 527	4 929	5 522	6 180	6 869	7 539	7 838
<b>Düsseldorf</b> (desgl.)*	98,32	6 015	6 406	7 188	8 237	9 226	10 807	11 344
<b>Coblenz</b> (desgl.)	109,64	3 143	3 522	3 984	4 363	4 632	4 773	4 833
<b>Trier</b> (desgl.)	131,13	2 283	2 539	2 977	3 587	3 796	4 026	4 151
<b>In d. Rheinprovinz Im Preuss. Staate überhaupt**)</b>	487,14	3 842	4 170	4 698	5 325	5 794	6 378	6 602
	5082,57	2 030	2 294	2 565	2 936	3 206	3 407	3 620

Die Resultate, welche bei Wiederholung der Bevölkerungs-Aufnahme in bestimmten Perioden gewonnen werden, gewähren in gewisser Beziehung bereits eine Anschauung von der Bewegung der Bevölkerung. Denn sie zeigen, um wieviel die Bevölkerung von einer Aufnahme zur anderen sich vermehrt hat. Dieses Resultat der Vermehrung ist der Gesichtspunkt, aus welchem die Zahlen der Tab. 6—8 zu betrachten sind; die Ursachen der Vermehrung, welche in den Ueberschüssen der Geburten über die Sterbefälle einerseits und event. Differenzen zwischen den Zuzügen und Abzügen andererseits beruhen, kommen erst in dem Abschnitte zur Darstellung, in welchem von der Bewegung der Bevölkerung als solcher die Rede sein wird. Im Jahre 1816, bei Beginn der Preussischen Herrschaft, zählte der Regierungsbezirk Aachen 307 958 Bewohner, wovon 634 der Militairbevölkerung angehörten, in einer Zeit von 45 Jahren hat sich die Bevölkerungszahl also um 49,0 Procent der Zahl am Anfange jener Zeit vermehrt, oder mit anderen Worten je 1000 der im Jahre 1816 lebenden Personen hatten sich bis 1861 auf 1490 vermehrt. Den grössten Antheil an diesem Gesamtergebnisse des Regierungsbezirks hatten Stadt und Landkreis Aachen und Kreis Düren; die übrigen Kreise blieben hinter dem Durchschnitte des ganzen Regierungsbezirktes zurück. Mit Rücksicht auf den Unterschied in der Vermehrung der städtischen Bevölkerung und derjenigen der ländlichen kann jenes Resultat auch nicht befremden. Die Bevölkerung in sämtlichen Städten des Regierungsbezirks hat in der 45jährigen Periode um 84,8 Procent, also in ähnlicher Weise wie speciell in der Stadt Aachen zugenommen, während die Bewohner des platten Landes sich nur um 38,1 Procent vermehrten. Die stärkere

\*) Hier ist noch der früher bekannte Flächen-Inhalt angenommen. Vgl. die Anmerkung auf S. 124.

\*\*) Dieser Flächenraum von 5082,57 Quadrat-Meilen, welcher den Berechnungen von 1816—1858 zu Grunde gelegt ist, begreift in älterer Zeit weder Neufchatel, noch in neuerer Hohenzollern und Jahdegebiet. Für die Berechnung von 1861 ist der Gesamt-Flächenraum des Preussischen Staates, wie er bisher angenommen wurde, von 5103,97 zu Grunde gelegt, begreift also auch Hohenzollern und Jahdegebiet.

Bevölkerungszunahme in den Städten ist allgemein, und findet sich unter gewöhnlichen Verhältnissen in allen Ländern, doch ist sie im Durchschnitte des gesammten Preussischen Staates gegenüber der Zunahme auf dem Lande nicht so bedeutend, wie in den Rheinischen Regierungsbezirken. Denn von 1816—1861 hatte sich im ganzen Staate die städtische Bevölkerung um 94,7 Procent, die ländliche um 72,2 Procent vermehrt, was einer Gesamtzunahme um 78,5 Procent gleichkam.

Die Fortschritte in dem Anwachsen der Bevölkerung, welche in der Tab. 7 dadurch ausgedrückt sind, dass angegeben ist, auf wieviel sich je 1000 Personen der Bevölkerung vom Jahre 1816 vermehrt haben, können allerdings auch dadurch bezeichnet werden, dass man sagt:

Die Bevölkerung von 1816 hat bis 1822 um 5,7 Procent,

bis 1831 um weitere . . . . .	9,5	„
„ 1840 „ „ . . . . .	9,9	„
„ 1849 „ „ . . . . .	8,5	„
„ 1858 „ „ . . . . .	11,5	„
„ 1861 „ „ . . . . .	3,8	„

zugenommen, diese Zunahmeprocente sind aber stets auf die Zahl vom Jahre 1816 zurückzubeziehen. Es hat sich also z. B. die Bevölkerung in den 3 Jahren von 1858 bis 1861 nicht um 3,8 Procent vermehrt, sondern es betrug nur der Unterschied zwischen der Zunahme bis 1858 und derjenigen bis 1861 soviel; dieser Unterschied ist stets mit der Entfernung von dem Anfangspunkte gewachsen, wogegen die procentale Bevölkerungszunahme im Regierungsbezirke in den ersten 6 Jahren des 45jährigen Zeitraumes sogar noch etwas mehr (5,7 Procent) als in den letzten 6 Jahren desselben (5,1 Procent) betrug. Im Durchschnitte des ganzen Staates war das entsprechende Resultat zwar günstiger, indem die Zunahme von 1855 auf 1861 8,1 Procent betrug, der Grad der Zunahme aber, welchen die Jahre 1816—1822 aufzuweisen hatten, 13 Procent, war doch schon längst verlassen.

Die ersten Jahre der hier betrachteten Periode folgten aber auch auf ausserordentliche Zeiten, nach welchen die Bevölkerungszunahme nicht eine gewöhnliche bleiben konnte. Uebrigens hat im Vergleiche zum Anfangspunkte 1816 der Aachener Regierungsbezirk in der Bevölkerungszunahme regelmässig nicht nur hinter dem ganzen Staate im Durchschnitt, sondern auch hinter den andern Regierungsbezirken der Rheinprovinz zurückgestanden, wie die der Tab. 7 angeschlossene Vergleichung ergibt. Andererseits stellen sich die Unterschiede der Rheinischen Regierungsbezirke in Bezug auf die Bevölkerungszunahme während der ersten 6 Jahre 1816 bis 1822 und während der letzten 6 Jahre 1855 bis 1861 (ohne Rückbeziehung auf den Anfang) folgendermaassen heraus:

Die Bevölkerung nahm zu

im Regierungsbezirk Aachen . .	1816—22 um 5,7 Proc.,	1855—61 um 5,1 Proc.,
„ „ Trier . . . „ „	11,3 „ „	7,4 „ „
„ „ Coblenz . „ „	12,1 „ „	4,0 „ „
„ „ Düsseldorf „ „	6,6 „ „	10,7 „ „
„ „ Cöln . . . „ „	8,9 „ „	8,3 „ „

Wie in Tab. 7 die Zunahme von je 1000 Bewohnern dargestellt ist, so weist Tab. 8 die auf je einer Quadrat-Meile nach. Es ist nur ein anderer Ausdruck für

denselben Fortschritt; denn das Territorium des Bezirkes ist seit 1816 dasselbe geblieben. Indem aber zugleich die Zunahme der Bevölkerungsdichtigkeit klar wird, erscheint dieser Ausdruck der Bevölkerungszunahme noch bedeutungsvoller. Bei dieser Nachweisung der Vermehrung ergeben sich für die einzelnen Landestheile allerdings nicht dieselben Unterschiede, wie bei der vorhergehenden, weil der Flächen-Inhalt von vorneherein verschieden ist. Dies zeigt sich z. B., wenn man die Reihenfolge der Landkreise des Regierungsbezirks in Bezug auf ihre Bevölkerungszunahme nach je 1000 Bewohnern und nach Quadrat-Meilen feststellt.

Die Zunahme betrug von 1816 bis 1861

a. auf je 1000 Bewohner:	b. pro Quadrat-Meile:
im Kreise Aachen (Land) 864,	Aachen (Land) . . . . . 6 080,
„ „ Düren . . . . . 582,	Düren . . . . . 2 116,
„ „ Schleiden . . . . . 396,	Eupen . . . . . 1 976,
„ „ Eupen . . . . . 363,	Heinsberg . . . . . 1 835,
„ „ Jülich . . . . . 345,	Jülich . . . . . 1 774,
„ „ Malmedy . . . . . 320,	Erkelenz . . . . . 1 767,
„ „ Erkelenz . . . . . 310,	Geilenkirchen . . . . . 1 561,
„ „ Heinsberg . . . . . 297,	Schleiden . . . . . 761,
„ „ Geilenkirchen . . . . . 268,	Montjoie . . . . . 513,
„ „ Montjoie . . . . . 199,	Malmedy . . . . . 508.

Die Gründe des Unterschiedes in der Reihenfolge liegen auf der Hand, wollte man übrigens die Vermehrung pro Quadrat-Meile ebenfalls auf Promille oder Procent reduciren, so könnte sich natürlich ein Unterschied nicht mehr zeigen.

### 3. Verschiedenheiten der Bevölkerung in Bezug auf Geschlecht, Alter und Familienstand. (Und körperliche Mängel einzelner Individuen.)

(Tab. 9—12 auf S. 134 ff.)

Die Unterscheidung der Bevölkerung in Bezug auf das Geschlecht ergibt für den Regierungsbezirk Aachen, dass die Zahl der Bewohner männlichen Geschlechts etwas überwiegt, schon wenn die Civilbevölkerung für sich betrachtet und noch mehr, wenn die Militärbevölkerung hinzugerechnet wird. Im Ganzen wurden 232 798 oder 50,75 Procent Bewohner männlichen Geschlechts und 225 948 oder 49,25 Procent Bewohner weiblichen Geschlechts gezählt. Die Differenz beträgt also 1,50 Procent. Dieses Verhältniss ist nicht die Regel; denn von der 1861 lebenden Gesamtbevölkerung des Preussischen Staates gehörten 49,82 Procent dem männlichen, 50,18 Procent dem weiblichen Geschlechte an, und in fast allen Europäischen Staaten kehrt dieses Verhältniss wieder. Dagegen nimmt der Regierungsbezirk Aachen in dieser Beziehung dieselbe Stellung ein, wie sämtliche übrigen Regierungsbezirke in der Rheinprovinz und Westphalen. In allen Diesen überwiegt mehr oder minder die Zahl der Männer, und gerade das benachbarte Königreich Belgien ist es, welches zu den wenigen Europäischen Staaten gehört, wo dieselbe Ausnahme zu constatiren ist. Aber auch hier ergab sich bei der Bevölkerungsaufnahme von 1846 noch das umgekehrte Verhältniss, so, dass die Ursache davon erst in neuerer Zeit zu suchen sein dürfte. Nach der Zählung im Jahre 1856 kamen von der Belgischen Gesamtbevölkerung 50,15 Procent auf die männliche, und 49,85 Procent auf die weibliche Bevölkerung. In den Städten überwog allerdings

auch damals noch die weibliche Bevölkerung die männliche an Zahl, indem sie 51,43 gegen 48,57 Procent stand.

Wegen der exceptionellen Stellung, welche hierin der Regierungsbezirk Aachen und überhaupt die Rheinprovinz seit 1816 allmählig gewonnen hat, sind die betreffenden Zahlen für mehrere Jahre aus dem 45jährigen Zeitraume in eine besondere Zusammenstellung gebracht, die hier folgt:

Jahre	Regierungsbezirk Aachen.				Rheinprovinz.		Preuss. Staat.	
	Ueberhaupt		In den Städten					
	Gesamt-Bevölkerung (* darunter Militär-Bevölkerung).		Gesamt-Bevölkerung (* darunter Militär-Bevölkerung).		Gesamt-Bevölkerung (* darunter Militär-Bevölkerung).		Gesamt-Bevölkerung (* darunter Militär-Bevölkerung).	
	männl. Bewohner in % der Ges.-Bevölk.	weibl. Bewohner in % der Ges.-Bevölk.	männl. Bewohn. in % der G.-Bevölk.	weibl. Bewohn. in % der G.-Bevölk.	männl. Bewohner in % der Ges.-Bevölk.	weibl. Bewohner in % der Ges.-Bevölk.	männl. Bewohner in % der Ges.-Bevölk.	weibl. Bewohner in % der Ges.-Bevölk.
1816	307 958 * 634		71 913 * 634		1 870 908 * 25 263		10 319 993 * 150 094	
	151 260 49,12	156 698 50,88	34 636 48,16	37 277 51,84	931 466 49,79	939 442 50,21	5 105 194 49,47	5 214 799 50,53
1822	325 477 * 1 428		81 249 * 1 417		2 031 526 * 29 566		11 664 133 * 169 960	
	160 734 49,39	164 743 50,61	39 303 48,37	41 946 51,63	1 012 919 49,86	1 018 607 50,14	5 788 322 49,62	5 875 811 50,38
1831	354 742 * 3 588		89 214 * 3 588		2 288 596 * 64 909		13 038 970 * 258 215	
	176 099 49,64	178 643 50,36	44 051 49,37	45 163 50,63	1 161 519 50,75	1 127 077 49,25	6 492 880 49,79	6 546 090 50,21
1840	385 388 * 2 513		98 266 * 2 513		2 591 650 * 41 168		14 928 503 * 205 247	
	193 339 50,17	192 049 49,83	48 602 49,46	49 664 50,54	1 313 874 50,70	1 277 776 49,30	7 448 584 49,90	7 479 919 50,10
1849	411 525 * 3 422		104 646 * 3 387		2 822 642 * 42 219		16 296 483 * 260 836	
	207 812 50,50	203 713 49,50	51 798 49,50	52 848 50,50	1 437 102 50,91	1 385 540 49,09	8 128 753 49,88	8 167 730 50,12
1858	446 663 * 2 246		125 494 * 2 196		3 106 461 * 40 593		17 672 609 * 200 239	
	226 155 50,63	220 508 49,37	62 253 49,61	63 241 50,39	1 586 850 51,08	1 519 611 48,92	8 803 129 49,81	8 869 480 50,19
1861	458 746 * 3 768		132 936 * 3 707		3 215 784 * 40 096		18 491 220 * 268 372	
	232 798 50,75	225 948 49,25	66 143 49,76	66 793 50,24	1 637 155 50,90	1 578 629 49,10	9 212 413 49,82	9 278 807 50,18

## Geschlecht, Alter und Familienstand der Civilbevölkerung

9.	Stadtkr. Aachen.	Landkr. Aachen.	Kreis Düren.	Kreis Erkelenz.	Kreis Eupen.	Kreis Geilen- kirchen.
<b>1. Geschlecht.</b>						
Männliche Bewohner . . . . .	28 001	41 905	29 362	20 021	11 601	13 652
Weibliche „ . . . . .	30 552	38 894	29 462	19 182	12 139	12 964
<b>2. Alter und Geschlecht.</b>						
Bewohner von						
über 0 bis mit 5 Jahren	{ m. 3 815	{ m. 6 071	{ m. 4 025	{ m. 2 614	{ m. 1 523	{ m. 1 776
	{ w. 3 832	{ w. 5 967	{ w. 4 161	{ w. 2 590	{ w. 1 529	{ w. 1 671
„ 5 „ „ 7 „	{ m. 1 309	{ m. 1 997	{ m. 1 368	{ m. 850	{ m. 528	{ m. 637
	{ w. 1 175	{ w. 1 939	{ w. 1 391	{ w. 902	{ w. 527	{ w. 590
„ 7 „ „ 14 „	{ m. 4 032	{ m. 5 887	{ m. 4 221	{ m. 2 816	{ m. 1 812	{ m. 2 080
	{ w. 4 269	{ w. 5 704	{ w. 4 038	{ w. 2 722	{ w. 1 772	{ w. 1 934
„ 14 „ „ 16 „	{ m. 1 161	{ m. 1 648	{ m. 1 114	{ m. 800	{ m. 483	{ m. 556
	{ w. 1 136	{ w. 1 553	{ w. 1 106	{ w. 696	{ w. 446	{ w. 561
„ 16 „ „ 19 „	{ m. 1 834	{ m. 2 536	{ m. 1 777	{ m. 1 068	{ m. 716	{ m. 760
	{ w. 1 846	{ w. 2 308	{ w. 1 734	{ w. 1 020	{ w. 728	{ w. 723
„ 19 „ „ 24 „	{ m. 2 058	{ m. 3 481	{ m. 2 087	{ m. 1 461	{ m. 881	{ m. 877
	{ w. 3 335	{ w. 3 325	{ w. 2 582	{ w. 1 720	{ w. 1 114	{ w. 1 020
„ 24 „ „ 30 „	{ m. 2 909	{ m. 4 476	{ m. 2 963	{ m. 1 840	{ m. 1 126	{ m. 1 155
	{ w. 3 212	{ w. 3 785	{ w. 2 807	{ w. 1 856	{ w. 1 189	{ w. 1 135
„ 30 „ „ 40 „	{ m. 3 946	{ m. 5 850	{ m. 3 785	{ m. 2 768	{ m. 1 418	{ m. 1 752
	{ w. 4 230	{ w. 4 870	{ w. 3 706	{ w. 2 357	{ w. 1 492	{ w. 1 611
„ 40 „ „ 50 „	{ m. 3 066	{ m. 4 469	{ m. 3 114	{ m. 2 344	{ m. 1 215	{ m. 1 648
	{ w. 3 127	{ w. 3 847	{ w. 2 868	{ w. 2 104	{ w. 1 266	{ w. 1 459
„ 50 „ „ 60 „	{ m. 2 189	{ m. 3 011	{ m. 2 596	{ m. 1 723	{ m. 1 037	{ m. 1 215
	{ w. 2 164	{ w. 2 751	{ w. 2 582	{ w. 1 623	{ w. 1 027	{ w. 1 123
„ 60 „ „ 70 „	{ m. 1 148	{ m. 1 725	{ m. 1 544	{ m. 1 230	{ m. 560	{ m. 787
	{ w. 1 406	{ w. 1 781	{ w. 1 622	{ w. 1 053	{ w. 680	{ w. 741
„ 70 „ „ 80 „	{ m. 434	{ m. 607	{ m. 628	{ m. 399	{ m. 249	{ m. 316
	{ w. 645	{ w. 841	{ w. 735	{ w. 455	{ w. 296	{ w. 330
„ 80 „ „ 90 „	{ m. 96	{ m. 137	{ m. 132	{ m. 104	{ m. 51	{ m. 90
	{ w. 164	{ w. 207	{ w. 115	{ w. 81	{ w. 69	{ w. 64
„ 90 „ „ 100 „	{ m. 4	{ m. 10	{ m. 8	{ m. 3	{ m. 2	{ m. 3
	{ w. 10	{ w. 17	{ w. 15	{ w. 3	{ w. 4	{ w. 2
„ 100 Jahren . . . . .	{ m. —	{ m. —	{ m. —	{ m. 1	{ m. —	{ m. —
	{ w. 1	{ w. —				
<b>3. Familienstand und Geschlecht.</b>						
Verheirathete	{ Männer . . . . .	{ Männer . . . . .	{ Männer . . . . .	{ Männer . . . . .	{ Männer . . . . .	{ Männer . . . . .
	{ Frauen . . . . .	{ Frauen . . . . .	{ Frauen . . . . .	{ Frauen . . . . .	{ Frauen . . . . .	{ Frauen . . . . .
Verwitwete	{ Männer . . . . .	{ Männer . . . . .	{ Männer . . . . .	{ Männer . . . . .	{ Männer . . . . .	{ Männer . . . . .
	{ Frauen . . . . .	{ Frauen . . . . .	{ Frauen . . . . .	{ Frauen . . . . .	{ Frauen . . . . .	{ Frauen . . . . .

## in den Städten und auf dem platten Lande zusammen. 1861.

Kreis Heinsberg.	Kreis Jülich.	Kreis Malmedy.	Kreis Montjoie.	Kreis Schleiden.	Summe im Regierungsbezirk.		
					Ueberhaupt.	In den Städten.	Auf dem Lande.
18 333	20 028	15 462	10 086	20 895	229 346	62 720	166 626
17 309	20 024	15 502	10 281	19 323	225 632	66 509	159 123
2 460	2 831	2 119	1 386	3 012	31 632	8 740	22 892
2 374	2 789	2 042	1 305	3 017	31 277	8 734	22 543
836	921	804	459	905	10 614	2 847	7 767
812	890	816	440	935	10 417	2 660	7 757
2 669	2 781	2 132	1 613	2 962	33 005	9 052	23 953
2 529	2 809	2 135	1 635	2 818	32 365	9 224	23 141
749	794	799	436	887	9 427	2 551	6 876
664	854	792	416	758	8 982	2 543	6 439
1 023	1 088	944	572	1 342	13 660	4 070	9 590
1 022	1 130	926	655	1 076	13 168	4 123	9 045
1 254	1 319	1 169	633	1 525	16 745	4 788	11 957
1 355	1 650	1 436	824	1 530	19 891	6 791	13 100
1 694	1 798	1 402	896	2 118	22 377	6 395	15 982
1 536	1 891	1 582	951	1 778	21 722	6 960	14 762
2 329	2 558	1 892	1 315	2 849	30 462	8 644	21 818
2 140	2 417	1 908	1 246	2 454	28 431	8 800	19 631
2 105	2 383	1 690	1 175	2 239	25 448	6 854	18 594
1 900	2 166	1 550	1 199	2 024	23 510	6 936	16 574
1 690	1 761	1 283	880	1 732	19 117	4 868	14 249
1 529	1 686	1 171	824	1 481	17 961	4 800	13 161
1 041	1 148	844	470	962	11 459	2 657	8 802
1 002	1 107	799	514	1 008	11 713	3 135	8 578
375	517	327	213	310	4 375	1 020	3 355
365	532	302	233	383	5 117	1 443	3 674
101	126	56	35	50	978	224	754
76	94	42	38	61	1 011	338	673
7	3	1	3	2	46	10	36
5	9	1	1	—	66	21	45
—	—	—	—	—	1	—	1
—	—	—	—	—	1	1	—
5 375	5 916	4 646	2 883	5 828	68 896	19 845	49 051
5 411	6 093	4 687	2 943	5 946	69 874	19 982	49 892
919	846	723	412	727	8 467	1 649	6 818
1 238	1 288	1 013	715	1 396	15 310	4 512	10 798

## Geschlecht, Alter und Familienstand der Civilbevöl

10.	Burtscheid.	Düren.	Erkelenz.	Eschweiler.	Eupen.	Geilen- kirchen.	
<b>1. Geschlecht.</b>							
Männliche Bewohner . . . . .	3 514	4 413	1 024	6 893	6 328	679	
Weibliche " . . . . .	3 786	5 066	1 117	5 901	6 858	766	
<b>2. Alter und Geschlecht.</b>							
Bewohner von							
über 0 bis mit 5 Jahren	{ m. 465	693	107	987	777	92	
	{ w. 450	742	112	952	755	60	
" 5 " " 7 "	{ m. 152	150	47	331	284	37	
	{ w. 135	173	45	311	279	29	
" 7 " " 14 "	{ m. 522	566	170	1 039	978	90	
	{ w. 517	594	154	901	999	117	
" 14 " " 16 "	{ m. 145	126	51	265	280	30	
	{ w. 140	140	54	221	246	42	
" 16 " " 19 "	{ m. 237	341	74	447	417	49	
	{ w. 225	384	71	336	412	69	
" 19 " " 24 "	{ m. 272	442	76	555	482	37	
	{ w. 449	525	124	490	611	97	
" 24 " " 30 "	{ m. 329	483	88	696	600	73	
	{ w. 395	562	125	547	722	68	
" 30 " " 40 "	{ m. 462	603	118	992	755	106	
	{ w. 481	701	126	788	865	107	
" 40 " " 50 "	{ m. 405	425	125	772	698	57	
	{ w. 402	487	109	600	772	72	
" 50 " " 60 "	{ m. 284	266	94	499	593	56	
	{ w. 279	318	96	402	611	46	
" 60 " " 70 "	{ m. 162	227	49	240	305	33	
	{ w. 191	285	64	219	380	38	
" 70 " " 80 "	{ m. 64	75	19	55	127	18	
	{ w. 90	134	30	104	166	18	
" 80 " " 90 "	{ m. 15	16	6	13	31	1	
	{ w. 30	21	7	25	38	3	
" 90 " " 100 "	{ m. —	—	—	2	1	—	
	{ w. 2	—	—	5	2	—	
" 100 Jahren . . . . .	{ m. —	—	—	—	—	—	
	{ w. —	—	—	—	—	—	
<b>3. Familienstand und Geschlecht.</b>							
Verheirathete	{ Männer . . . . .	1 131	1 381	290	2 049	1 984	189
	{ Frauen . . . . .	1 139	1 392	290	2 073	2 008	196
Verwitwete	{ Männer . . . . .	77	105	28	114	169	35
	{ Frauen . . . . .	257	288	55	384	450	50

## kerung in den Städten. 1861. (Stadt Aachen s. in Tab. 9.)

Gemünd.	Heinsberg.	Jülich.	Linnich.	Malmédy.	Montjoie.	Schleiden.	Stolberg.	St. Vith.
489	914	1 297	924	1 837	1 482	247	4 122	556
537	1 060	1 710	991	1 973	1 562	270	3 751	609
75	141	138	133	301	203	30	702	81
80	107	175	159	259	206	32	727	86
19	44	69	42	64	66	14	193	26
31	46	74	35	43	68	12	175	29
95	152	156	144	207	249	46	539	67
82	188	182	148	225	232	31	498	87
21	41	59	36	105	67	11	134	19
21	44	89	45	117	67	6	151	24
35	40	96	50	117	77	13	223	20
31	77	139	65	109	90	11	218	40
32	54	125	59	106	76	18	361	35
46	99	186	87	199	128	45	305	65
30	75	129	89	172	123	22	529	48
47	92	199	95	223	131	32	445	65
52	100	131	108	263	205	39	656	108
71	120	184	113	240	188	27	484	75
52	96	198	120	184	171	22	390	73
54	112	263	103	221	194	30	329	61
40	94	119	80	131	128	12	241	42
37	96	141	73	149	125	25	209	29
26	45	41	38	121	77	14	110	21
26	55	39	38	133	81	11	138	31
10	26	26	20	56	37	6	34	13
8	18	31	26	50	42	6	59	16
2	5	9	5	10	3	—	9	3
3	6	7	4	5	10	2	12	1
—	1	1	—	—	—	—	1	—
—	—	1	—	—	—	—	1	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—
151	283	442	301	580	446	73	1 398	187
166	286	452	288	602	459	71	1 389	187
17	38	52	36	115	43	7	82	26
35	73	62	62	194	108	20	188	42

## Geschlecht, Alter und Familienstand der Militärbevölkerung. 1861.

II.		Stadtkreis Aachen.	Landkreis Aachen.	Kreis Düren.	Kreis Erkelenz.	Kreis Eupen.	Kr. Geilenkirchen.	Kreis Heinsberg.	Kreis Jülich.	Kreis Malmédy.	Kreis Montjoie.	Kreis Schleiden.	Summa im Regierungsbezirk.
<b>A. Militärpersonen. . .</b>		1 241	8	5	4	4	4	5	2 033	23	3	5	3 335
<b>Alter der Militärpersonen</b>													
von über 16 bis mit 19 Jahren		23	—	—	—	—	—	—	346	1	—	—	370
" " 19 " " 24 "		1 014	—	—	—	—	—	—	1 422	6	—	—	2 442
" " 24 " " 32 "		156	1	—	—	—	—	—	220	6	1	—	384
" " 32 " " 39 "		27	6	4	—	2	4	3	29	5	—	4	84
" " 39 " " 45 "		14	1	—	3	2	—	—	10	4	2	1	37
" " 45 " " 60 "		6	—	1	1	—	—	2	4	1	—	—	15
" " 60 Jahren. . . . .		1	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	3
<b>B. Familienangehörige und Dienerschaft</b>													
der Militärpersonen. . .		{ m. 35	4	3	4	1	5	3	34	12	7	8	117
		{ w. 112	9	8	7	5	9	9	117	20	9	12	316
<b>Alter und Geschlecht derselben von</b>													
unter bis mit 5 Jahren. . .		{ m. 20	1	1	1	—	4	2	26	11	3	6	76
		{ w. 20	2	2	3	—	4	2	35	8	3	4	86
über 5 bis mit 7 Jahren		{ m. 4	2	—	—	—	—	—	4	1	1	1	13
		{ w. 7	1	1	—	1	—	1	7	1	2	1	21
" 7 " " 14 "		{ m. 8	1	1	3	1	1	—	3	—	3	1	22
		{ w. 13	1	—	—	—	1	—	6	2	1	2	27
" 14 " " 16 "		{ m. 2	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	3
		{ w. 2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2
" 16 " " 19 "		{ m. —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		{ w. 2	—	1	—	—	—	—	7	—	—	—	10
" 19 " " 24 "		{ m. 1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
		{ w. 10	—	—	1	2	—	—	13	1	—	—	27
" 24 " " 32 "		{ m. —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		{ w. 38	3	1	—	—	3	3	26	3	1	2	82
" 32 " " 39 "		{ m. —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		{ w. 8	1	2	3	1	1	—	11	5	1	3	37
" 39 " " 45 "		{ m. —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		{ w. 4	1	1	—	1	—	1	3	—	1	—	12
" 45 " " 60 "		{ m. —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		{ w. 5	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	6
" 60 Jahren. . . . .		{ m. —	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	2
		{ w. 3	—	—	—	—	—	1	2	—	—	—	6
<b>C. Familienstand</b>													
der sämtlichen Militär.													
In der Ehe lebende		{ Männer . 64	5	5	4	3	4	5	45	9	3	5	152
		{ Frauen . 53	5	5	4	3	4	5	45	9	3	5	141
Familien (Haushaltungen) . .		55	5	5	4	3	4	5	46	9	3	5	144

## Taubstumme und Blinde. 1861.

12.	Stadtkreis Aachen.	Landkreis Aachen.	Kreis Düren.	Kreis Erkelenz.	Kreis Eupen.	Kr. Geilenkirchen.	Kreis Heinsberg.	Kreis Jülich.	Kreis Malmedy.	Kreis Montjoie.	Kreis Schleiden.	Summa im Regierungsbezirk.
<b>1. Taubstumme.</b>												
Ueberhaupt . . . . .	40	17	13	27	18	16	28	33	10	11	25	238
Nach Alter und Geschlecht												
von über 0 bis mit 5 Jahren	{ m.	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	2
	{ w.	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	5
„ „ 5 „ „ 15 „	{ m.	15	2	3	2	1	—	1	3	1	—	28
	{ w.	7	—	3	6	—	1	—	1	1	2	22
„ „ 15 „ „ 30 „	{ m.	6	4	2	5	2	5	4	6	1	2	42
	{ w.	6	2	1	3	7	4	5	9	2	3	45
„ „ 30 Jahren . . . . .	{ m.	3	3	3	7	6	1	10	7	2	2	52
	{ w.	3	6	1	2	2	4	8	6	3	1	42
<b>2. Blinde.</b>												
Ueberhaupt . . . . .	20	51	51	29	18	32	28	30	22	26	32	339
Nach Alter und Geschlecht												
von über 0 bis mit 5 Jahren	{ m.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	{ w.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ „ 5 „ „ 15 „	{ m.	1	1	12	—	—	—	1	3	3	—	21
	{ w.	—	—	3	2	—	1	—	—	—	—	6
„ „ 15 „ „ 30 „	{ m.	1	3	5	2	—	3	—	3	—	2	19
	{ w.	2	—	4	1	—	1	2	—	2	—	13
„ „ 30 Jahren . . . . .	{ m.	11	32	14	10	10	21	15	15	7	12	155
	{ w.	5	15	13	14	8	9	8	14	7	11	125

Auch in den einzelnen Kreisen und Städten des Regierungsbezirks bestehen Verschiedenheiten in dem Zahlenverhältniss beider Geschlechter, wie aus den Tab. 9 und 10 zu entnehmen ist. Die Ursachen liegen nicht immer auf der Hand, doch wird man nicht zu kleine Bevölkerungsgruppen in Betracht ziehen dürfen, weil dabei zu leicht vorübergehende Zufälligkeiten statt bleibender, oder stetig sich entwickelnder allgemeiner Ursachen im Spiele sein können.

Die Unterscheidung von Altersklassen, wie sie in Tab. 9 und 10 für die Civilbevölkerung und in Tab. 11 für die Militärbevölkerung gegeben ist, ist diejenige, welche in den Tabellen des statistischen Büreaus resp. bei den Bearbeitungen der Militärbehörde bisher gebräuchlich gewesen ist. Selbst in Ersteren war übrigens die Abstufung für beide Geschlechter erst seit dem Jahre 1858 gleichmässig geworden. Gewählt waren jene Stufen aus gemischten Rücksichten. Bald waren es wissenschaftliche, bald administrative Rücksichten, welche die Stufen re-

levant und für statistische Ermittlung maassgebend erscheinen liessen. Die Abschnitte der Kindheit und Minorennität, der Pubertät und Fruchtbarkeit, der Schulpflichtigkeit, Klassensteuerpflichtigkeit und Militairpflichtigkeit finden sich darin. Die Vergleichbarkeit mit der Statistik anderer Länder ist dabei leider ganz unberücksichtigt geblieben.

Hinsichtlich der Zuverlässigkeit der betreffenden Zahlen darf nicht übersehen werden, dass gerade die Ermittlung des Alters den schwierigsten und in der bisherigen Ausführung mangelhaftesten Theil der Bevölkerungs-Aufnahmen bildet; denn ein bedeutender Theil der Bewohner ist schwer im Stande, die Frage nach dem Lebensjahr, in welchem sie sich befinden (so wurde bis zur 1861er Volkszählung die Frage gestellt), genau zu beantworten, und zudem verleitete eben diese Frage häufig zur Verwechslung des schon vollendeten und des noch laufenden Lebensjahres. Bei den Uraufnahmen werden die durch Unkenntniss der Befragten entstehenden Irrthümer mehr in die höheren Altersklassen fallen, für die Richtigkeit der Tabellen dagegen sind die Irrthümer, welche bei den viel inhaltsreicheren jüngeren Altersklassen durch die unsichere Methode hervorgerufen werden, bedeutender und schädlicher. Eine neuerdings eingeführte Verbesserung dieser Methode und zunehmendes Verständniss für die Ausführung der Volkszählung werden hoffentlich nicht ermangeln, die Zuverlässigkeit dieses Gebietes der Statistik vollkommener zu machen. Die Seite, nach welcher die Angaben (über die jüngeren Altersklassen namentlich) von der Wirklichkeit abweichen, ist jedenfalls das Zuviel. Mit dieser Maassgabe sind die Ziffern in den Tab. 9 und 11 und die in nachfolgender zur klareren Anschauung in Procent der männlichen resp. weiblichen Gesamtbevölkerung ausgedrückten Vertheilung von 8 Altersklassen aufzunehmen :

Altersklassen. (1861.)	Männliche Bewohner.			Weibliche Bewohner.		
	(Procent der gesammten männlichen Bevölkerung.)			(Procent der gesammten weiblichen Bevölkerung.)		
	Im Reg.- Bezirk Aachen.	In der Rhein- Provinz.	Im Preuss. Staate.	Im Reg.- Bezirk Aachen.	In der Rhein- Provinz.	Im Preuss. Staate.
Von über 0 bis mit 5 Jahren	13,6	14,4	15,5	13,9	14,7	14,7
„ „ 5 „ „ 7 „	4,6	4,6	4,6	4,6	4,7	4,6
„ „ 7 „ „ 14 „	14,2	14,5	15,3	14,3	14,7	14,6
„ „ 14 „ „ 19 „	10,1	10,3	10,1	9,8	10,3	10,3
„ „ 19 „ „ 24 „	8,2	9,1	7,3	8,5	9,2	9,1
„ „ 24 „ „ 40 „	22,9	22,9	23,6	22,3	22,5	23,2
„ „ 40 „ „ 60 „	19,1	18,0	17,7	18,4	17,5	17,1
„ „ 60 Jahren . . . . .	7,3	6,2	5,9	7,9	6,4	6,4

Wegen der Verschiedenheit in den Tabellen der Civilbevölkerung und denen der Militairbevölkerung konnten hier nicht alle Stufen der Tabellen 7—9 getrennt angegeben werden. Die Vergleichung des Bezirks mit der Provinz und dem ganzen Staate ergibt, wie oben zu ersehen, für jenen eine verhältnissmässig geringere Anzahl von Kindern bis zu 5 Jahren; zugleich aber eine grössere für die mehr als

Sechzigjährigen. Ueberhaupt weicht der Regierungsbezirk Aachen darin etwas von der allgemeinen auch in ganz Preussen herrschenden Regel ab, dass die Summe der Bewohner bis zum 15. Lebensjahre noch nicht, wie sonst mindestens, ein Drittel der Gesamtbevölkerung ausmacht. Ermittelt man\*), wieviel Procente der Gesamtbevölkerung durchschnittlich auf jedes Lebensjahr der obigen 8 Altersklassen entfallen, oder wieviel Procent jedem der Altersjahre in den Klassen von 0—5, von 5—7, von 7—14 u. s. w. angehörten, so entwickelt sich eine constant abnehmende Reihe. Von der männlichen Bevölkerung z. B. kommen auf jedes Lebensjahr

der Klasse	0 bis	5 . . .	2,7	Procent,
„	„	5 „	7 . . .	2,3 „
„	„	7 „	14 . . .	2,0 „
„	„	14 „	19 . . .	2,0 „
„	„	19 „	24 . . .	1,6 „
„	„	24 „	40 . . .	1,4 „
„	„	40 „	60 . . .	0,9 „

Gewiss mit Recht ist darin eine Bestätigung dafür zu erkennen, dass man auch in der Bevölkerung des Regierungsbezirks Aachen eine solche vor sich hat, wie sie sich aus sich selbst ergänzen kann, indem jene Reihenfolge bei einer von aussen her anwachsenden, oder durch ausserordentliche zeitweise Vermehrungen resp. Verminderungen betroffenen Bevölkerung sich nicht zeigen würde.

Die Unterscheidung der Bevölkerung nach dem Familienstande ist in den Tab. 9—11 nur dahin verstanden, dass die Zahl der Verheiratheten oder Verheirathetgewesenen angegeben ist, woraus sich der Rest der Ledigen von selbst ergibt. Von der Gesamtbevölkerung (die Militärbevölkerung einbegriffen) waren demnach im Jahre 1861 verheirathet 30,3 Procent, also 69,7 Procent Ledige; zieht man von Letzteren noch die Verheirathetgewesenen und Verwitwetgebliebenen, dergleichen die Geschiedenen und nicht wieder Verheiratheten — der Letzteren waren 9 Männer und 11 Frauen im Regierungsbezirk — ab, so bleiben 64,5 Procent übrig. Um die Hagestolzen annähernd zu ermitteln, müsste jedoch obiger Procentberechnung höchstens nur die Bevölkerung von mehr als 19 Jahren zu Grunde gelegt werden. In diesem Falle ergibt sich, dass 61,5 Procent verheirathet oder verheirathet gewesen und 38,2 Procent unverheirathet geblieben waren. Dieses Resultat weicht erheblich von dem für den ganzen Staat ab, als welches 1861 sich ergab, dass von der über 19jährigen Bevölkerung 68,1 Procent verheirathet gewesen waren, so dass 31,9 Procent Ledige übrig blieben. In Belgien endlich waren nach der letzten Aufnahme vom Jahre 1856 nur 59,9 Procent der über 20jährigen Bevölkerung verheirathet resp. verheirathet gewesen.

Dass die statistischen Aufnahmen im Regierungsbezirk Aachen, wie es auch sonst die allgemeine Regel zu sein pflegt, mehr verheirathete Frauen als verheirathete Männer ergeben, kann auffallen, ist jedoch kaum anders zu erklären, als durch Unvollständigkeit der Aufnahme. Einmal mag es überhaupt vorkommen, dass die Eigenschaft des Ehemannes leichter übersehen wird als die der Ehefrau,

\*) Wie dies Boeckh in der Statistik des Regierungsbezirks Potsdam S. 36 gethan hat.

und dann kommt dazu, dass die Vorschriften wegen der auf Reisen befindlichen Personen — meistens doch Männer — nicht genug beachtet werden.

Wenn die Betrachtung der physischen Beschaffenheit einer Bevölkerung — bei welcher nicht nur Geschlechts- und Alters-, sondern auch Familienstands- oder eheliche Verhältnisse, wegen ihres Einflusses auf die individuelle Menschennatur, in erste Linie gehören — wenn diese Betrachtung vollständig sein sollte, müsste sie sich nicht minder auf Körperbeschaffenheit: Grösse, Kraft, Bau des Körpers und körperliche Gebrechen erstrecken. An Gelegenheit, dies auf statistische Weise zu thun, fehlt es nicht. Denn Erfahrungen (statistisch gesprochen: Aufnahmen), welche auch in diesen individuell verschiedensten Eigenthümlichkeiten bis an die Grenze folgen können, wo die Erkenntniss nachweisbarer Regelmässigkeit beginnt, werden gemacht. Die Resultate des Militair-Ersatzgeschäftes können für Kenntniss der durchschnittlichen Grösse, Constitution und Körpertüchtigkeit einer Bevölkerung nutzbar gemacht werden. In wie weit dies bisher in brauchbarer Weise geschehen, wird jedoch erst in einem späteren Abschnitte zur Sprache kommen. Hinsichtlich der Krankheiten, welchen die Bevölkerung unterworfen ist, bieten die statistisch ermittelten Todesursachen vielfachen Anhalt. In dem zweiten Theile dieses Capitels, bei der Bewegung der Bevölkerung, wird die Rede davon sein. Hier dagegen soll nur das erwähnt werden, was mit der allgemeinen Bevölkerungsaufnahme zugleich über das Vorkommen dauernder körperlicher Gebrechen gesammelt wird. Es betraf bisher nur die Taubstummen und Blinden, und ist schon im Vergleiche zu dem, was auf diesem Gebiete anderswo, in Belgien z. B., Gegenstand der Ermittlung ist, sehr unvollkommen. Namentlich die in der Belgischen Statistik mit ausserordentlicher Ausführlichkeit bearbeiteten Nachrichten über Geisteskranke fehlen uns noch gänzlich\*).

Den wenigen Notizen, welche Tab. 12 über die Taubstummen und Blinden enthält, ist nur noch ein Wort über das Verhältniss zur Gesamtbevölkerung und zu anderen Ländestheilen hinzuzufügen. Im Bezirk war 1861 unter je 1927 eine taubstumme Person, während in der Rheinprovinz durchschnittlich schon unter 1766 und im Preussischen Staate überhaupt unter 1304 eine taubstumme Person sich befand, in Belgien (1858) dagegen erst unter 2324.

Blinde Personen waren je eine unter

1353	im Regierungsbezirk Aachen,
2011	in der Rheinprovinz,
1728	im Preussischen Staate,
1685	im Königreich Belgien.

Im Vergleiche zu früheren Zeiten zum Jahre 1849 z. B. hat im Regierungsbezirk die Zahl der Taubstummen zugenommen, der Blinden abgenommen. Denn damals wurde auf 2351 erst ein Taubstummer, auf 1214 schon ein Blinder gezählt. Ueber das Alter beider Arten nicht Vollsinniger enthält Tab. 13 zwar einige Angaben, im Uebrigen fehlt aber noch viel, um diese Nachrichten auf den Grad von

\*) Eine neuerdings angeordnete und noch nicht vollendete Aufnahme über die Geisteskranken konnte hier noch nicht benutzt werden, muss also der späteren Verwerthung in dem Abschnitt über die »öffentliche Gesundheit« vorbehalten bleiben.

Vollständigkeit zu bringen, den sie in der Belgischen Statistik haben; denn dieselbe giebt auch Aufschluss darüber, wie Viele taubstumm oder blind geboren, bei wie Vielen der Fehler erblich war, wo sie untergebracht waren, event. welchen Familienstand sie hatten, oder welcher Profession sie angehörten.

#### 4. Verschiedenheiten der Bevölkerung in Beziehung auf Sprache, Abstammung und Confession.

##### Sprachverschiedenheiten 1861.

13. Kreise.	Deutsch redende Bewohner.	Wallonisch redende Bewohner.	Ueberhaupt nicht deutsch redende Bewohner.	Gesammt-Civil- Bevölkerung
Aachen, Stadt . . . . .	58 546	—	7	58 553
Aachen, Land . . . . .	80 204	589	595	80 799
Düren . . . . .	58 790	28	31	58 824
Erkelenz . . . . .	39 203	—	—	39 203
Eupen . . . . .	23 552	188	188	23 740
Geilenkirchen . . . . .	26 616	—	—	26 616
Heinsberg . . . . .	35 642	—	—	35 642
Jülich . . . . .	40 052	—	—	40 052
Malmedy . . . . .	21 269	9 695	9 695	30 964
Montjoie . . . . .	20 367	—	—	20 367
Schleiden . . . . .	40 216	2	2	40 218
<b>Regierungsbezirk . . . . .</b>	<b>444 457</b>	<b>10 502</b>	<b>10 521</b>	<b>454 978</b>

##### Confessionsverschiedenheiten 1861.

14. Kreise.	Christen :				Juden	Andersgläubige.	Zusammen (incl. Militär-Bevölkerung).
	Katholische	Evangelische	Anderen christl. Confessionen Angehörige.	Summa.			
Aachen, Stadt . . . . .	56 574	2 918	—	59 492	449	—	59 941
Aachen, Land . . . . .	77 704	2 689	—	80 393	427	—	80 820
Düren . . . . .	57 238	966	—	58 204	636	—	58 840
Erkelenz . . . . .	37 109	1 923	—	39 032	186	—	39 218
Eupen . . . . .	23 205	545	—	23 750	—	—	23 750
Geilenkirchen . . . . .	25 851	553	—	26 404	230	—	26 634
Heinsberg . . . . .	34 739	716	—	35 455	204	—	35 659
Jülich . . . . .	40 009	1 511	—	41 520	716	—	42 236
Malmedy . . . . .	30 860	151	—	31 011	8	—	31 019
Montjoie . . . . .	19 342	1 044	—	20 386	—	—	20 386
Schleiden . . . . .	38 255	1 682	—	39 937	306	—	40 243
<b>Regierungsbezirk . . . . .</b>	<b>440 886</b>	<b>14 698</b>	<b>—</b>	<b>455 584</b>	<b>3 162</b>	<b>—</b>	<b>458 746</b>

## Civilbevölkerung der Bürgermeistereien nach Confessionen. 1861.

15. Kreise. Bürgermeistereien.	Civilbevölkerung.			Kreise. Bürgermeistereien.	Civilbevölkerung.		
	Katholi- scher	Evan- geli- scher	Jüdi- scher		Katholi- scher	Evan- geli- scher	Jüdi- scher
	Confession.				Confession.		
1. Stadt Aachen . . .	55 524	2 591	438	Nothberg . . . . .	3 542	41	—
2. Landkr. Aachen .	77 696	2 676	427	Pier . . . . .	2 791	7	25
Aldorf . . . . .	1 558	25	7	Sievernich . . . . .	1 180	1	19
Bardenberg . . . . .	2 546	8	9	Stockheim . . . . .	2 477	12	3
Brand . . . . .	1 978	3	—	Strass-Bergstein . . . . .	3 272	19	52
Broich . . . . .	2 395	109	8	Weisweiler . . . . .	1 370	10	58
Büsbach . . . . .	3 392	34	2	Wollersheim . . . . .	1 202	—	14
Stadt Burtscheid . . . . .	6 447	838	15	4. Kreis Erkelenz . . . . .	37 101	1 916	186
Cornelimünster . . . . .	2 809	16	46	Beeck . . . . .	3 449	—	4
Stadt Eschweiler . . . . .	12 097	622	75	Coerrenzig . . . . .	3 320	34	22
Forst . . . . .	4 040	26	29	Doveren . . . . .	3 089	241	5
Gressenich . . . . .	3 751	66	13	Elmpt . . . . .	1 454	3	—
Haaren . . . . .	2 469	8	47	Erkelenz . . . . .	4 106	24	18
Herzogenrath . . . . .	2 426	43	—	(davon Stadt Er-			
Höngen . . . . .	2 214	53	46	kelenz besonders . . . . .	2 102	21	18)
Kinzweiler . . . . .	1 657	—	18	Gerderath . . . . .	1 115	—	13
Laurensberg . . . . .	1 950	34	—	Immerath . . . . .	2 788	69	9
Merkstein . . . . .	2 082	8	—	Keyenberg . . . . .	2 866	3	13
Pannesheide . . . . .	4 654	15	17	Kleingladbach . . . . .	2 448	90	28
Richterich . . . . .	2 372	18	12	Kückhoven . . . . .	1 327	—	—
Stadt Stolberg . . . . .	7 138	724	11	Lövenich . . . . .	2 797	144	—
Walheim . . . . .	2 755	3	—	Niedercrüchten . . . . .	4 111	27	—
Weiden . . . . .	1 783	14	21	Schwanenberg . . . . .	128	1 043	58
Würselen . . . . .	5 183	9	51	Wegberg . . . . .	4 103	238	16
3. Kreis Düren . . . . .	57 234	954	636	5. Kreis Eupen . . . . .	23 204	536	—
Arnoldsweller . . . . .	1 957	1	2	Eynatten . . . . .	1 043	6	—
Binsfeld . . . . .	1 284	—	4	Stadt Eupen . . . . .	12 775	411	—
Birgel . . . . .	3 951	63	70	Hauset . . . . .	607	—	—
Birkesdorf . . . . .	1 439	28	13	Hergenrath . . . . .	864	2	—
Bürvenich . . . . .	1 392	1	40	Kettenis . . . . .	1 621	7	—
Drove . . . . .	2 384	—	60	Lontzen . . . . .	1 181	16	—
Stadt Düren . . . . .	8 715	689	75	Moresnet . . . . .	557	83	—
Echtz . . . . .	2 179	9	15	Raeren . . . . .	3 509	8	—
Froitzheim . . . . .	1 799	1	10	Walhorn . . . . .	1 047	3	—
Füssenich . . . . .	1 393	—	—	6. Kr. Geilenkirchen . . . . .	25 843	543	230
Kelz . . . . .	1 531	—	55	Baesweiler . . . . .	4 400	22	13
Lamersdorf . . . . .	930	14	33	Bracheln . . . . .	3 003	12	—
Langerwehe . . . . .	1 453	10	27	Frelenberg . . . . .	691	—	—
Merken . . . . .	2 726	29	4	Gangelt . . . . .	3 434	28	67
Merzenich . . . . .	2 246	—	11	Geilenkirchen . . . . .	3 605	122	94
Nideggen . . . . .	1 416	5	28	(davon Stadt Gei-			
Niederzier . . . . .	1 683	14	8	lenkirchen besond. . . . .	1 288	77	80)
Nörvenich - Olles-				Immendorf . . . . .	2 720	49	12
heim . . . . .	2 922	—	10	Randerath . . . . .	1 884	129	21

Fortsetzung zu 15. <b>Kreise.</b> Bürgermeistereien.	Civilbevölkerung.			<b>Kreise.</b> Bürgermeistereien.	Civilbevölkerung.		
	Katholi- scher	Evan- geli- scher	Jüdi- scher		Katholi- scher	Evan- geli- scher	Jüdi- scher
	Confession.				Confession.		
Scherpenseel . . .	1 277	4	—	<b>9. Kreis Malmedy .</b>	<b>30 814</b>	<b>142</b>	<b>8</b>
Schümmerquartier	1 045	—	—	Amel . . . . .	2 088	3	—
Teveren . . . . .	1 479	80	—	Bellevaux . . . . .	598	10	—
Würm . . . . .	2 305	97	23	Büllingen . . . . .	2 833	3	8
<b>7. Kreis Heinsberg .</b>	<b>34 735</b>	<b>703</b>	<b>204</b>	Bütgenbach . . . . .	3 905	17	—
Aphoven . . . . .	1 841	—	—	Crombach . . . . .	1 361	4	—
Birgelen . . . . .	2 027	36	3	Lommersweiler . . . . .	1 020	—	—
Braunsrath . . . . .	1 545	3	—	Malmedy . . . . .	5 635	61	—
Breberen . . . . .	635	—	—	(davon Stadt Mal-			
Dremmen . . . . .	2 005	—	16	medy besonders . . . . .	3 770	40	—)
Haaren . . . . .	1 275	1	—	Manderfeld . . . . .	1 362	—	—
Havert . . . . .	2 549	—	—	Meyerode . . . . .	1 315	—	—
Stadt Heinsberg . . . . .	1 794	112	68	Recht . . . . .	1 548	5	—
Hilfarth . . . . .	1 360	238	—	Reuland . . . . .	4 432	8	—
Karken . . . . .	2 208	1	5	Schönberg . . . . .	846	—	—
Kirchhoven . . . . .	1 981	—	3	Stadt St. Vith . . . . .	1 134	31	—
Myhl . . . . .	2 381	33	—	Weismes . . . . .	2 737	—	—
Oberbruch . . . . .	1 078	—	—	<b>10. Kreis Montjoie .</b>	<b>19 329</b>	<b>1 038</b>	<b>—</b>
Ratheim . . . . .	1 972	176	6	Eicherscheidt . . . . .	924	—	—
Saeffelen . . . . .	1 824	17	—	Hoefen . . . . .	1 682	5	—
Unterbruch . . . . .	786	6	—	Imgenbroich . . . . .	2 982	102	—
Waldenrath . . . . .	2 100	—	71	Kalterherberg . . . . .	1 718	12	—
Waldfeucht . . . . .	2 235	2	—	Kesternich . . . . .	1 660	1	—
Wassenberg . . . . .	1 559	60	32	Stadt Montjoie . . . . .	2 784	260	—
Wehr . . . . .	1 580	18	—	Rötgen . . . . .	1 568	541	—
<b>8. Kreis Jülich . . .</b>	<b>38 571</b>	<b>775</b>	<b>706</b>	Ruhrberg . . . . .	1 108	1	—
Aldenhoven . . . . .	2 837	48	127	Schmidt . . . . .	1 735	9	—
Barmen . . . . .	1 522	62	—	Simmerath . . . . .	2 408	5	—
Coslar . . . . .	1 718	1	10	Zweyfall . . . . .	760	102	—
Dürwiss . . . . .	3 286	73	42	<b>11. Kreis Schleiden .</b>	<b>38 250</b>	<b>1 662</b>	<b>306</b>
Ederen . . . . .	1 779	3	4	Blankenheim . . . . .	1 738	2	—
Freyaldenhoven . . . . .	1 405	—	4	Bleibuir . . . . .	2 010	—	45
Hambach . . . . .	3 034	18	—	Call . . . . .	1 798	49	17
Hottorf . . . . .	4 168	10	138	Cronenburg . . . . .	2 099	—	6
Inden . . . . .	894	100	—	Dollendorf . . . . .	1 970	8	6
Jülich . . . . .	5 518	217	102	Dreiborn . . . . .	2 880	96	5
(davon Stadt Jü- lich besonders . . . . .	2 728	217	62)	Eicks . . . . .	1 640	1	—
Kirchberg . . . . .	1 194	11	—	Gemünd . . . . .	1 262	204	81
Stadt Linnich . . . . .	1 621	171	123	(davon Stadt Ge- münd besonders . . . . .	762	183	81)
Roerdorf . . . . .	550	7	8	Harperscheid . . . . .	862	488	—
Rödingen . . . . .	1 876	37	60	Heimbach . . . . .	1 514	25	1
Siersdorf . . . . .	2 980	4	64	Hellenthal . . . . .	2 309	535	80
Steinstrass . . . . .	1 360	3	24	Hollerath . . . . .	982	—	—
Titz . . . . .	2 341	—	—	Holzmulheim . . . . .	1 746	—	—
Welz . . . . .	488	—	—	Keldenich . . . . .	811	53	15

Fortsetzung zu 15.  Kreise. Bürgermeistereien.	Civilbevölkerung.			Kreise. Bürgermeistereien.	Civilbevölkerung.		
	Katholi- scher	Evan- geli- scher	Jüdi- scher		Katholi- scher	Evan- geli- scher	Jüdi- scher
	Confession.				Confession.		
Lommersdorf . . .	1 584	—	—	Vussem . . . . .	4 191	92	26
Marmagen . . . .	1 900	3	14	Wahlen . . . . .	2 117	2	—
Noethen . . . . .	936	—	—	Wallenthal . . . .	906	23	—
Stadt Schleiden .	426	81	10	Weyer . . . . .	1 548	—	—
Udenbreth . . . .	1 021	—	—				

Der Regierungsbezirk Aachen ist der einzige Bezirk der Rheinprovinz, welcher eine nennenswerthe Anzahl Bewohner hat, deren Muttersprache und Abstammung eine nicht Deutsche ist. Bei der Untersuchung solcher Verschiedenheiten ist zwar im Allgemeinen zu beachten, dass vielfach Unterschiede der Abstammung aufgehört haben, sich als fremdartige Elemente geltend zu machen, ja auch nur als Unterschiede in der allgemeinen Sprache fortzudauern, vorausgesetzt, dass die ursprünglich fremden Bestandtheile im Verhältniss zum Ganzen nicht überwiegen und keine compacte Masse bilden. Daher ist auch die statistische Ermittlung solcher Verschiedenheiten äusserst schwierig, und es bleibt den aufnehmenden Behörden oft nur übrig, da, wo ihnen die ursprüngliche Verschiedenheit der Abstammung bekannt ist, auch die Fortdauer einer Sprachverschiedenheit anzunehmen. Denn selbst, wo in dieser Beziehung eine Umwandlung vor sich geht, sind die einzelnen Individuen, von denen doch jede statistische Erhebung ausgehen muss, am wenigsten geeignet, über ihr Verhältniss zum Ganzen die richtige Auskunft zu geben. Man wird sonach eingestehen müssen, dass momentan gewonnene Zahlen gerade in dieser Frage willkürlich und unsicher erscheinen, und ohne einen Commentar kein richtiges Bild geben. Das Treffendste, was über die Sprachverschiedenheiten im Preussischen Staate überhaupt und deren Geltung gesagt ist, findet sich in einer Abhandlung J. G. Hoffmanns vom Jahre 1840\*). Dort sagt er an einer Stelle: »Unter solchen Verhältnissen besteht im Preussischen Staate keine Ortsgemeinde von einiger Erheblichkeit, worin nicht wenigstens einige Kenntniss der Deutschen Sprache vorhanden wäre; bei Personen, welche zu den gebildeten Ständen gehören, muss diese Kenntniss stets vorausgesetzt werden; gewerbliche Geschäfte von einigem Umfange sind schwerlich ohne dieselbe zu führen; und in alle, selbst die untersten Volksklassen bringt sie, bei der allgemeinen Militärpflichtigkeit der Soldat aus dem dreijährigen Dienste zurück. Mit einer solchen Verbreitung der Deutschen Sprache bleibt es jedoch sehr vereinbar, dass andere Sprachen im Familienleben und im Umgange der Einwohner des Ortes oder der Gegend untereinander ausschliesslich gebraucht werden, und dass Personen, welche diesen Kreis nicht überschreiten, sich lediglich ganz ohne Kenntniss der Deutschen Sprache behelfen können.« — Dies ist auch auf die sogenannte nichtdeutsche Bevölkerung

\*) Abgedruckt in dem »Nachlass kleiner Schriften staatswirthschaftlichen Inhaltes von J. G. Hoffmann.« Berlin 1847. G. Reimer.

des Regierungsbezirks Aachen noch heute vollkommen anwendbar. Hoffmann fährt dann fort: »Sehr verschieden ist jedoch das Maass, worin die Deutsche Sprache neben der Ursprache der Gegend gebräuchlich geworden ist. In einigen Landestheilen herrscht die nichtdeutsche Muttersprache dergestalt überwiegend vor, dass sie selbst in den höheren Ständen die Familiensprache ist, und das Deutsche daher auch gebildeten Personen minder geläufig bleibt, obwohl sie sich vollkommen verständlich, wohl selbst ganz sprachrichtig in Rede und Schrift auszudrücken wissen; in den mittleren Ständen wird es hier den Eingebornen schwer, deutsch zu sprechen, obwohl sie, was im gemeinen Leben gewöhnlich vorkommt, noch hinreichend verstehen, und in den unteren Ständen beschränkt sich die Kenntniss des Deutschen auf einige öfter vorkommende Worte.«

Zu den Landestheilen, von denen so die Rede ist, gehörte 1840 und auch jetzt noch der Theil des Kreises Malmedy im Regierungsbezirk Aachen, in welchem Wallonische Bewohner eine zusammenhängende Bevölkerung bilden, deren Zahl etwas über 10,000 beträgt, also circa ein Drittel der Einwohner des genannten Kreises. Nur ist die nichtdeutsche Sprache hier selbst wieder eine doppelte, indem zur Zeit im Munde des Volkes die Wallonische, bei den Gebildeteren die Französische Sprache überwiegend gebraucht wird. Entstehung, Ausdehnung und bisherige Erhaltung dieses Sprachgebietes haben in eigenthümlichen Verhältnissen ihren Grund. Der geringe Umfang mag die Ursache sein, dass demselben in den wenigen statistischen oder sonstigen Darstellungen, welche überhaupt davon Notiz genommen haben\*), nicht diejenige Aufmerksamkeit gewidmet ist, welche es in wissenschaftlicher Beziehung verdient. Eine gründliche Untersuchung jener Verhältnisse liegt freilich durchaus nicht in den Grenzen einer Statistik des Regierungsbezirks. Weil es aber ihr Zweck sein muss, über die Erscheinungen im Leben der gesammten Bevölkerung den bestmöglichen Aufschluss zu bieten, oder wenigstens die Mittel, sich solchen zu verschaffen, und weil in dieser Beziehung gerade das Wenige, was über die Wallonische Sprache und ihr Gebiet bisher allgemein zugänglich gemacht ist, nicht nur unvollständig, sondern auch ungenau ist, so folgen einige Bemerkungen darüber.

Man hat das Wallonische eine Mundart des Französischen genannt, dies ist aber kaum insoweit richtig, als man heute noch sagen könnte, dass das Holländische eine Mundart des Deutschen sei. Die Zeit, zu welcher sich der Wallonische Sprachzweig von dem aus Celtisch-Germanischen Anfängen und durchdringenden Vulgär-Römischen Beimischungen erwachsenen Gallischen Sprachstamme getrennt hat, liegt jedenfalls weit zurück. Forschungen, welche in neuerer Zeit auf den Ursprung der Wallonen und der Wallonischen Sprache gerichtet wurden, sind für die letztere insofern mit einigem Erfolge angestellt, als es danach unzweifelhaft zu sein scheint, dass die Wallonische Sprache zu derselben Zeit wie die übrigen Dialekte der sogenannten langue d'oïl im nördlichen Gallien sich gebildet hat, dass für alle diese Dialekte in ihrem Verhältniss zur lateinischen Sprache das wiederholte Vordringen Germanischer Völkerschaften (der Franken und anderer) über den Rhein und in

\*) Vgl. Hoffmann a. a. O. — v. Viebahn, Statistik des zollvereinten und nördlichen Deutschlands, Th. II. (Berlin, G. Reimer, 1862.)

das nördliche Gallien maassgebend geworden ist, und dass diese Thatsache um 843 (Vertrag von Verdun) bereits eine vollendete war \*). Anders steht es mit der Fortbildung der Wallonischen Sprache, die selbst wieder in verschiedene Dialecte sich gespalten hat, zu ihrem neueren Character, der unzweifelhaft mehr von dem des heutigen Französisch abweicht, als dereinst der Picardische Dialect vom Burgundischen. Jener Unterschied ist schon darum ein bedeutender, weil das Französische hervorgehend aus der Vermischung verschiedener Dialecte der langue d'oïl eine hohe Entwicklung genossen hat, während das Wallonische in einer gewissen Abgeschlossenheit nur geringer Entwicklung theilhaftig geworden ist. Wie diese stattgefunden hat, ist zwar noch nicht hinreichend erklärt, ist aber auch weniger wichtig, als die Feststellung des oben erwähnten Grundcharacters. Ein Zufall scheint es, dass gerade dieser Wallonischen Sprache derjenige Name eigen geblieben ist, der von Deutscher Seite an verschiedenen Orten und zu verschiedenen Zeiten zur Bezeichnung des Gegensatzes fremder (Romanischer resp. Celtischer) Sprachen angewendet wurde. Welsch war den Deutschen die Zunge der in Britannien zurückgebliebenen Bewohner Celtischen Ursprungs, der Romanen in Frankreich, in Italien und der nicht germanisirten Stämme in den Niederlanden. Bei letzteren aber bürgerte sich diese Bezeichnung dergestalt ein, dass die Bevölkerung allmählig selbst den Namen der Wallonen (Wallus — Wallon) annahm \*\*).

Das Gebiet des Wallonischen umfasste von der Zeit der Selbstständigkeit des Idioms die nicht germanisirten Theile der Bevölkerung in den Niederlanden, im Wesentlichen also die heutigen Provinzen Lüttich, Namur und Luxemburg von Belgien. Hierbei ist zugleich zu bemerken, dass das Wallonische oder die localisirt-romanische Entwicklung sich gegen die zweite überrheinische Invasion der Germanen, diese Reaction auf das vorhergegangene Eindringen der Römer, passiv verhielt. Zumal die Grenze im Norden gegen die später als Flamändische bekannte Bevölkerung und Sprache musste sich auf diese Weise bestimmen; ähnlich im Osten gegen das Deutsche Element. Wie dies schrittweise geschehen, dürfte noch gar wenig aufgeklärt sein, wengleich der Anfang dazu gemacht ist. Was speciell den kleinen Landestheil, um den es sich hier handelt, betrifft, die Bürgermeistereien Malmedy, Bellevaux und Weismes nebst den Ortschaften Sourbrodt und Faymonville in der Bürgermeisterei Bütgenbach, so sprechen mehrfache Gründe dafür, dass dieses Wallonische Sprachgebiet — verhältnissmässig weit nach Osten sich vortreckend und in geringer Breite nördlich wie südlich von sprachfremder Nachbarschaft eingeschlossen — besonderen, von der allgemeinen geschichtlichen Entwicklung abweichenden Umständen seine Entstehung verdankt. Denn die Grenzen, innerhalb deren Wallonisch gesprochen wird, scheinen nur an wenigen Punkten natürliche, wie sie dem Vordringen einer Nationalität Ziel zu setzen pflegen, fallen dagegen vollständig mit den Grenzen der alten Abteien Stavelot-Malmedy zusammen. Bereits in der Schenkungs-Urkunde des Königs Childerich vom

\*) Vgl. J. H. Bormans im Bulletin de l'Institut archéologique Liégeois. Tome II. 1856 S. 499 ff. 527—31, und Ch. Grandgagnage, ebend. Tome I, 1852, »de l'origine des Wallons,« S. 44 ff.

\*\*\*) Vgl. Grandgagnage l. c. S. 48.

Jahre 666 \*), in welcher das Territorium auf 6 Stunden im Umfange beschränkt wurde, finden sich diejenigen Orte benannt, welche auf Preussischem Gebiete noch heute die Grenze der Wallonischen Sprache bilden. Auf Grund dieses Umstandes ist eben der Nachweis versucht, dass hier die Ausbreitung und Erhaltung des Wallonischen Elementes nur dem Einflusse und der 11 Jahrhunderte währenden Herrschaft des Klosters zuzuschreiben sei \*\*).

Das Fürstenthum Stavelot-Malmedy gehörte, wie die übrigen Wallonischen Provinzen zwar bis zum Jahre 1792 dem Deutschen Reiche an, diese grösstentheils dem Burgundischen, jenes dem Westphälischen Kreise. Dennoch war im vorigen Jahrhundert die Cultursprache, welche dem geringer Entwicklung theilhaftigen Wallonischen Idiom vortrat, nicht die Deutsche, sondern die Französische. Dieses kann auch bei der ursprünglich nahen Verwandtschaft beider Sprachen nicht auffallen und kam schon in der unter Oesterreichischer Herrschaft vollendeten Einführung des Französischen als Staats- und Gesellschaftssprache in den Niederländischen Provinzen zum Ausdruck. Ein solches Verhältniss musste sich natürlich ändern resp. einer anderen Entwicklung entgegengehen, soweit mit dem Jahre 1816 die Preussische Herrschaft einen Theil der Wallonischen Bevölkerung aufnahm.

Die geringe Anzahl Wallonisch redender Bewohner, welche sich in den Kreisen Eupen, Düren und Aachen (Land) eingesprengt findet, rührt nur von Einwanderungen her, es ist Arbeiter-Bevölkerung, welche meist aus der Lütticher Gegend gekommen ist.

Die heutige Verbreitung der Wallonischen Sprache im benachbarten Königreich Belgien dürfte aus den statistischen Nachrichten, welche vorliegen, schwer zu ermitteln sein, weil dieselben bei der Unterscheidung der Bevölkerung nach Sprache nur eine Rubrik für »Wallon ou Français« haben. In diese Rubrik gehörig ergab die vorletzte Belgische Zählung vom Jahre 1846 für das ganze Königreich 1 827 141 Bewohner, oder 42,1 Procent seiner Gesamtbevölkerung und besonders für die Provinz Lüttich 427 442 Bewohner, oder 94,4 Procent ihrer Gesamtbevölkerung. Bei der letzten Bevölkerungsaufnahme vom Jahre 1856 scheint die Sprachverschiedenheit gar nicht mehr Gegenstand der Ermittlung gewesen zu sein, wenigstens enthält die »Statistique générale« von 1864 in dem Abschnitte über die Bevölkerung nichts mehr davon. Mit Rücksicht auf den zweifelhaften Werth, der Zahlenangaben über diesen Gegenstand nur beigemessen werden kann, entbehrt man dieselben auch nicht, zumal diese ganze Sprachverschiedenheit dort wie bei uns nur noch ein historisches Interesse hat.

Weit mehr Aufmerksamkeit in statistischer Beziehung verdiente die Ermittlung der neueren Abstammung, d. h. des Geburtsortes der Bewohner, damit zu erkennen wäre, in welchem Grade die Bevölkerung alt angesessen oder neu ist, inwieweit Elemente aus anderen Gegenden des Vaterlandes oder aus fremden Staaten, und aus welchen, aufgenommen zu werden pflegen. Unsere Erhebungen erstrecken sich hierauf noch nicht, während die Belgische Statistik auf diesem Gebiete,

\*) Dies ist eine spätere; in der ältesten, welche bekannt ist, vom Jahre 650, hatte König Siegbert ein grösseres Terrain geschenkt.

\*\*) Vgl. A. de Noüe »de quelques anciens noms de lieux« (Bulletin de l'institut archéologique Liégeois 1862, Tome V, S. 291 ff.).

wie auf so vielen anderen längst als nachahmungswerthes Muster besteht. Zur Berücksichtigung dieses Punktes bei der Aufnahme des Standes der Bevölkerung wäre um so mehr Veranlassung, als die correspondirende Ermittlung der Bewegung in Aus- und Einwanderungen nur sehr ungenügende Aufschlüsse giebt, wie an betreffender Stelle noch hervorzuheben sein wird.

Den Tabellen 14 und 15 über die Confessions-Verschiedenheiten ist einstweilen nichts hinzuzufügen, als dass das numerische Verhältniss zwischen den beiden christlichen Confessionen, welche im Regierungsbezirke überhaupt vertreten sind, seit 1816 ziemlich dasselbe geblieben ist. Von der Gesamtbevölkerung gehörten an:

	1816	1861
der katholischen Confession	96,4 Procent,	95,5 Procent,
der evangelischen	3,1 „	3,8 „

Die jüdische Bevölkerung machte im Jahre 1816: 0,5 und im Jahre 1861: 0,7 Procent der Gesamtbevölkerung aus.

Andererseits war das numerische Verhältniss dieser beiden christlichen Confessionen und der jüdischen in den übrigen Bezirken\*) 1861 folgendes:

Unter der Gesamtbevölkerung waren:

im Reg.-Bez. Aachen . . .	95,5	0/0	Katholiken,	3,8	0/0	Evangelische,	0,7	0/0	Juden,
„ „ Cöln . . . . .	84,6	„	„	14,1	„	„	1,3	„	„
„ „ Düsseldorf . . .	59,5	„	„	39,5	„	„	0,9	„	„
„ „ Coblenz . . . .	66,6	„	„	31,6	„	„	1,7	„	„
„ „ Trier . . . . .	84,3	„	„	14,7	„	„	1,0	„	„
in der Rheinprovinz . . . .	74,4	„	„	24,3	„	„	1,1	„	„
im Preussischen Staate . . .	37,4	„	„	61,1	„	„	1,3	„	„

## 5. Beschäftigungen der Bevölkerung.

(Tab. 16 auf S. 152.)

Gleichzeitig mit den Volkszählungen wurden bisher Aufnahmen ausgeführt, die zur Zusammenstellung der »Handwerker- und Fabriken-Tabellen,« der »Tabelle der Handels- und Transportgewerbe etc.,« der »Kirchen- und Schul-Tabelle,« der »Tabelle von den Sanitäts-Anstalten,« zum Theil auch zur Ausfüllung einer Anzahl von Spalten in den »statistischen Tabellen« dienten. In diesen Tabellen zerstreut ist bis zum Jahre 1861 das Material zu suchen, aus welchem eine Unterscheidung der gesammten Bevölkerung nach Beschäftigungen oder Berufsklassen herzustellen ist.

Die Art und Weise, in welcher die betreffenden Nachrichten bisher von den Lokalbehörden gesammelt wurden, ist nicht überall so zuverlässig gewesen, als es wünschenswerth wäre. Zum grossen Theile lag dies daran, dass die allgemeinen Vorschriften über die Aufnahmen an Ort und Stelle nicht so detaillirt wie für die Aufnahmen der Bevölkerungs-Urlisten waren, mit anderen Worten, dass die Ersteren mit den Letzteren nicht in directen Zusammenhang gesetzt waren. Die Controle der Richtigkeit dieser Tabellen bei ihrer kreis- und bezirksweisen Zusammenstellung wurde hauptsächlich nur durch Vergleichung mit den Resultaten der jedesmal vorhergehenden Aufnahmen ausgeübt.

\*) Andere christliche Confessionen sind dort zwar vertreten, jedoch nur in geringer Zahl.

Mit Benutzung dieses Materiales ist die Tab. 16 zusammengestellt, indem die Gesamtbevölkerung nach 12 Classen mit Berufsausübung und 2 solchen ohne Berufsausübung unterschieden ist. Diese Unterscheidung ist trotzdem so allgemein, dass sie nur einen Gesamtüberblick gewähren kann, während die eingehende Betrachtung der Bevölkerung nach ihren Erwerbsverhältnissen den entsprechenden Abschnitten über die materiellen Culturzustände vorbehalten bleiben muss. Zur Orientirung darüber, welche Bestandtheile der Bevölkerung jeder der Berufsklassen zugerechnet worden sind, fügen wir nachstehende Erläuterungen hinzu:

Ad 1. Bei der Landwirthschaft sind sowohl die Eigenthümer und Pächter, welche die Landwirthschaft als Hauptgewerbe betreiben, wie auch diejenigen, welche sie als Nebengewerbe betreiben, mit einbegriffen, ferner das gesammte Hilfspersonal und Gesinde.

Ad 2. Zur Industriebevölkerung\*) sind grosse und kleine Industrie gezählt, also die Handwerker (Meister, auf eigene Rechnung arbeitende Personen, Gesellen und Lehrlinge), die in Fabriken und im Bergbau und Hüttenwesen Thätigen (Directionspersonal und Arbeiter) und sämtliche Handarbeiter excl. der bei der Landwirthschaft Thätigen.

Ad 3. Der Handel umfasst lediglich Handel und Handelsvermittlung (Geschäftsinhaber, Factoren, Commis etc.).

Ad 4. Als bei dem »Verkehr« Beschäftigte sind, um der in der Preussischen Statistik für den ganzen Staat und sämtliche Regierungsbezirke gegebenen Eintheilung conform zu bleiben, nicht allein die bei dem Transport Thätigen (incl. der Staats- und Privat-Eisenbahnbeamten), sondern auch die in den Gewerben der Gast- und Schenk-wirthschaft und in den Anstalten und Unternehmungen für den litterarischen Verkehr Beschäftigten mitgezählt (überall Directions-, Aufsichts- und Arbeiter-Personal).

Ad 5. Unter persönlichen Dienstleistungen sind nur diejenigen verstanden, welche zur persönlichen Bequemlichkeit der Herrschaften dienen (Gesinde etc.).

Ad 6. »Gesundheitspflege und Todtenbestattung« umfasst das gesammte Heilpersonal (zur Medicinalpraxis berechnete Civil- und Militairärzte, Wundärzte, Zahnärzte, Thierärzte, Heilgehülfen, Hebammen), Apotheker (Principale, Gehülfen und Lehrlinge), Krankenwärter, Todtengräber etc.

Ad 7. Bei der Erziehung und dem Unterrichte ist das bei sämtlichen öffentlichen Unterrichts-Anstalten, Fachschulen und Privatanstalten wirkende Lehrpersonal, bei den Künsten und Wissenschaften sind Gelehrte und Schriftsteller, soweit sie sonst keiner Berufs-klasse angehören, darunter begriffen.

Ad 8. »Gottesdienst« umfasst alle geistlichen Personen (incl. der Personen in den Klöstern und Congregationen), Kirchendiener etc.

Ad 9. Den Staats- und Gemeindebeamten sind auch die Beamten der ständischen Corporationen zugezählt, dagegen nicht die Eisenbahnbeamten (cf. unter 4).

\*) Die Gesamtzahl der Industriebevölkerung im Regierungsbezirk, wie sie hier veröffentlicht wird, stimmt nicht mit derjenigen auf S. 55 der Preuss. Stat. V. Dort ist unter der Gesamtzahl, soweit dieses aufgeklärt werden konnte, eine Anzahl von Personen nicht mitbegriffen, welche als Verfertiger musikalischer Instrumente, bei Garnfärbereien in Baumwolle und bei Farbholzmühlen beschäftigt sind.

## Beschäftigungen der

16.		Stadtkreis Aachen.	Landkreis Aachen.	Kreis Düren.
Beschäftigungen der Bevölkerung.				
<b>I. Personen mit Berufsausübung.</b>				
1. Bei der Landwirthschaft . . . . .	m.	449	4 672	7 195
	w.	146	1 286	2 213
2. Bei der Industrie . . . . .	m.	17 242	18 592	10 348
	w.	5 651	3 169	3 117
3. Bei dem Handel . . . . .	m.	1 929	1 362	971
	w.	—	—	—
4. Bei dem Verkehr . . . . .	m.	1 133	953	590
	w.	11	36	5
5. Bei den persönlichen Dienstleistungen . . . . .	m.	3 015	97	178
	w.	2 153	912	445
6. Bei der Gesundheitspflege und Todtenbestattung	m.	95	69	44
	w.	41	38	40
7. Bei der Erziehung, dem Unterrichte, den Künsten und Wissenschaften . . . . .	m.	140	128	130
	w.	95	31	20
8. Bei dem Gottesdienste . . . . .	m.	164	76	101
	w.	402	—	46
9. Bei der Staats- und Gemeindeverwaltung . . . . .	m.	268	144	137
10. Bei der Justiz . . . . .	m.	106	14	5
11. Bei der Armee . . . . .	m.	1 241	8	5
Summa der Personen von 1—11 . . . . .	m.	25 782	26 115	19 704
	w.	8 499	5 472	5 886
Ueberhaupt . . . . .		34 281	31 587	25 590
<b>II. Personen ohne Berufsausübung.</b>				
12. Pensionaire, Rentiers u. a. aus eigenen Mitteln lebende selbstständige Personen . . . . .	m.	268	254	80
	w.	327	146	69
13. Almosen - Empfänger (Familienhäupter und Alleinstehende) . . . . .	m.	1 072	741	1 020
	w.	1 699	1 040	845
Summa der Personen zu 12 und 13 . . . . .	m.	1 340	995	1 100
	w.	2 026	1 186	914
Ueberhaupt . . . . .		3 366	2 181	2 014
<b>III. Angehörige der Personen zu I. und II.</b>				
14. Angehörige der bei der Landwirthsch. Selbstthätigen		1 206	11 622	18 774
15. Angehörige der Personen zu 2—13 . . . . .		21 088	35 430	12 462
Summa der Personen zu 14 und 15 . . . . .		22 294	47 052	31 236
<b>Total-Summe der Bevölkerung . . . . .</b>		<b>59 941</b>	<b>80 820</b>	<b>58 840</b>

## Bevölkerung. 1861.

Kreis Erkelenz.	Kreis Eupen.	Kr. Geilenkirchen.	Kreis Heinsberg.	Kreis Jülich.	Kreis Malmedy.	Kreis Montjoie.	Kreis Schleiden.	Summa im Regierungsbezirk.
6 850	1 669	3 632	6 019	5 263	5 939	2 982	5 772	50 442
1 738	253	867	958	1 911	1 233	567	1 455	12 627
6 393	5 542	3 285	4 394	5 303	2 072	3 410	6 687	83 268
1 016	1 928	675	564	1 150	812	698	1 477	20 257
779	369	377	456	413	345	344	286	7 631
—	—	—	—	—	—	—	—	—
383	295	278	272	411	307	143	301	5 066
10	3	—	3	4	—	—	—	72
23	30	18	23	58	32	18	11	3 503
100	266	84	70	232	95	130	109	4 596
32	26	19	21	53	18	25	21	423
18	7	17	25	26	25	13	26	276
85	42	58	74	97	86	45	98	983
3	24	10	3	6	8	4	3	207
49	25	44	46	80	52	31	68	736
—	60	19	—	—	—	—	—	527
82	87	96	210	148	108	73	74	1 427
9	6	5	6	12	12	4	5	184
4	4	4	5	2 033	23	3	5	3 335
14 689	8 095	7 816	11 526	13 871	8 994	7 078	13 328	156 998
2 885	2 541	1 672	1 623	3 329	2 173	1 412	3 070	38 562
17 574	10 636	9 488	13 149	17 200	11 167	8 490	16 398	195,560
82	75	96	65	122	63	24	37	1 166
49	77	61	39	90	52	26	27	963
637	208	506	547	1 140	437	371	287	6 966
590	259	460	449	1 426	315	459	324	7 866
719	283	602	612	1 262	500	395	324	8 132
639	336	521	488	1 516	367	485	351	8 829
1 358	619	1 123	1 100	2 778	867	880	675	16 961
16 034	6 130	9 467	18 349	10 958	17 089	10 227	16 633	136 489
4 252	6 365	6 556	3 061	11 300	1 896	789	6 537	109 736
20 286	12 495	16 023	21 410	22 258	18 985	11 016	23 170	246 225
<b>39 218</b>	<b>23 750</b>	<b>26 634</b>	<b>35 659</b>	<b>42 236</b>	<b>31 019</b>	<b>20 386</b>	<b>40 243</b>	<b>458 746</b>

Ad 14. Zur Armee gehören auch die bei den Landwehrstämmen und der Gensd'armie stehenden Militairpersonen.

Man wird erschen, dass eine solche Eintheilung nur sehr allgemein ist, und darum es nicht zu vermeiden war, hier und da Personen heterogener Berufsausübung in eine Classe zu bringen. Selbstverständlich hat die dadurch gewonnene Uebersicht auch lediglich eine national-ökonomische Bedeutung.

Die Angehörigen der bei der Landwirthschaft thätigen Personen werden besonders ermittelt, und konnte die Zahl derselben, soweit es die Zuverlässigkeit der Aufnahmen gestattet, genau angegeben werden. Dagegen sind die Zahlen ad 15, die Angehörigen der übrigen Selbstthätigen unter der Bevölkerung nur durch Rechnung gefunden, und es darf nicht unterlassen werden, zu bemerken, dass sie nur beschränkten Anspruch auf Richtigkeit machen können. Denn einige der Zahlen ad 1—14, durch deren Abzug von der Gesamtbevölkerung die Zahlen ad 15 gefunden sind, enthalten Wiederholungen. Es kann nämlich nicht ausbleiben, dass diejenigen Personen, welche die Landwirthschaft als Nebengewerbe betreiben und ausdrücklich als solche ermittelt sind — deren sind im Regierungsbezirke 12 349 Eigenthümer und Pächter gezählt — in anderen Erwerbsklassen wiederkehren, ohne dass man bestimmt weiss, wo und in welcher Anzahl. Ausserdem brachten es die bisherigen Aufnahme-Instruktionen für die »Handwerker- und Fabrikentabelle« mit sich, dass ein Theil der Industriebevölkerung doppelt sowohl als Handwerker wie als in der Fabrikation beschäftigt gezählt wurde. Nur mit Vorbehalt der Berücksichtigung dieser Unvollkommenheiten konnte daher die Tab. 14 mitgetheilt und unternommen werden, zu berechnen, wie sich die Personenzahl der einzelnen Erwerbs- und Berufsklassen zur Gesamtbevölkerungszahl verhält. Eine solche Berechnung ergiebt folgendes Resultat:

Von sämmtlichen Bewohnern im Regierungsbezirk waren thätig:

1. Bei der Landwirthschaft . . . . .	13,75	Procent,
(*Darunter bei der Landwirthschaft als Nebengewerbe . . . . .)	*2,69	„ )
2. Bei der Industrie . . . . .	22,57	„
3. Bei dem Handel . . . . .	1,66	„
4. Bei dem Verkehr . . . . .	1,12	„
5. Bei den persönlichen Dienstleistungen . . . . .	1,77	„
6. Bei der Gesundheitspflege und Todtenbestattung . . . . .	0,15	„
7. Bei der Erziehung, dem Unterrichte, den Künsten und Wissenschaften . . . . .	0,26	„
8. Bei dem Gottesdienste . . . . .	0,28	„
9. Bei der Staats- und Gemeindeverwaltung . . . . .	0,31	„
10. Bei der Justiz . . . . .	0,04	„
11. Bei der Armee . . . . .	0,73	„
und lebten als:		
12. Pensionaire, Rentiers u. a. aus eigenen Mitteln lebende selbstständige Personen . . . . .	0,46	„
13. Almosen-Empfänger (Familienhäupter und Alleinstehende) . . . . .	3,23	„
14. Angehörige der bei der Landwirthschaft Selbstthätigen . . . . .	29,75	„
15. Angehörige der Personen zu 2—13 . . . . .	23,02	„

## Cap. II. Bewegung der Bevölkerung\*).

## 1. Geburten.

Zahl und Familienstand der Geborenen. (Regierungsbezirk.)

1.	Regierungsbezirk Aachen.	1859.	1860.	1861.	Durchschnitt 1859—61.
<b>Geborene überhaupt</b>		16 319	15 592	15 464	15 792
	Knaben	8 280	8 035	7 929	8 081
	Mädchen	8 039	7 557	7 535	7 711
<b>Darunter: Zwillingengeburt</b>					
	mit 2 Knaben	61	56	64	60
	„ 2 Mädchen	49	51	52	51
	„ 1 Knabe und 1 Mädchen	78	66	78	74
<b>Drillingsgeburt</b>					
	mit 3 Knaben	1	—	1	—
	„ 3 Mädchen	1	—	—	—
	„ 2 Knaben und 1 Mädchen	—	—	1	—
	„ 2 Mädchen und 1 Knabe	1	1	—	—
<b>Ausser ehelich Geborene</b>		394	374	385	384
	Knaben	195	188	196	193
	Mädchen	199	186	189	191
<b>Todt Geborene überhaupt</b>		831	844	809	828
	Knaben	476	463	437	459
	Mädchen	355	381	372	369

## Zahl der Geborenen. (Kreise.)

2.	Kreise.	Im Jahre	Lebend Geborene.			Todt Geborene.			Geborene überhaupt.		
			Knaben.	Mädchen.	Zusammen.	Knaben.	Mädchen.	Zusammen.	Knaben.	Mädchen.	Zusammen.
Aachen (Stadt)	1859	1 050	1 025	2 075	70	55	125	1 120	1 080	2 200	
	1860	1 080	999	2 079	84	57	141	1 164	1 056	2 220	
	1861	1 062	1 031	2 093	51	58	109	1 113	1 089	2 202	
Aachen (Land)	1859	1 489	1 521	3 010	98	85	183	1 587	1 606	3 193	
	1860	1 460	1 466	2 926	76	69	145	1 536	1 535	3 071	
	1861	1 494	1 320	2 814	87	74	161	1 581	1 394	2 975	
Düren	1859	1 016	1 045	2 061	55	43	98	1 071	1 088	2 159	
	1860	977	958	1 935	55	49	104	1 032	1 007	2 039	
	1861	980	947	1 927	57	52	109	1 037	999	2 036	
Erkelenz	1859	597	631	1 228	35	20	55	632	651	1 283	
	1860	578	530	1 108	24	19	43	602	549	1 151	
	1861	589	593	1 182	33	17	50	622	610	1 232	

\*) Vgl. für den Preuss. Staat, die Provinzen und anderen Regierungsbezirke 1859—1861: Preuss. Statistik V, und 1816—1860: Statist. Zeitschr. Jahrg. 1861 S. 321 ff., Jahrg. 1862 S. 50 ff.; für Belgien 1851—1860: Statistique générale l. c. Sect. 2.

Fortsetzung zu 2.		Lebend Geborene.			Todt Geborene.			Geborene überhaupt.		
Kreise.	Im Jahre	Knaben.	Mädchen.	Zusammen.	Knaben.	Mädchen.	Zusammen.	Knaben.	Mädchen.	Zusammen.
		Eupen . . . . .	1859	377	372	749	25	17	42	402
	1860	400	356	756	22	24	46	422	380	802
	1861	356	354	710	30	19	49	386	373	759
Geilenkirchen . .	1859	411	410	821	22	19	41	433	429	862
	1860	403	331	734	28	31	59	431	362	793
	1861	402	369	771	27	25	52	429	394	823
Heinsberg . . . .	1859	570	506	1 076	23	17	40	593	523	1 116
	1860	515	496	1 011	31	23	54	546	519	1 065
	1861	535	531	1 066	16	24	40	551	555	1 106
Jülich . . . . .	1859	647	615	1 262	43	31	74	690	646	1 336
	1860	623	614	1 237	47	28	75	670	642	1 312
	1861	642	625	1 267	43	30	73	685	655	1 340
Malmedy . . . . .	1859	541	479	1 020	30	25	55	571	504	1 075
	1860	530	480	1 010	33	20	53	563	500	1 063
	1861	478	430	908	33	27	60	511	457	968
Montjoie . . . . .	1859	341	334	675	15	11	26	356	345	701
	1860	327	275	602	21	16	37	348	291	639
	1861	294	291	585	21	17	38	315	308	623
Schleiden . . . .	1859	765	746	1 511	60	32	92	825	778	1 603
	1860	679	671	1 350	42	45	87	721	716	1 437
	1861	660	672	1 332	39	29	68	699	701	1 400

## Familienstand der Geborenen. (Kreise.)

3.	Kreise.	Im Jahre	In der Ehe Geborene.			Ausser der Ehe Geborene.			Geborene überhaupt.
			Knaben.	Mädchen.	Zusammen.	Knaben.	Mädchen.	Zusammen.	
	Aachen (Stadt) . .	1859	1 083	1 034	2 117	37	46	83	2 200
		1860	1 118	1 032	2 150	46	24	70	2 220
		1861	1 062	1 047	2 109	51	42	93	2 202
	Aachen (Land) . .	1859	1 559	1 581	3 140	28	25	53	3 193
		1860	1 507	1 503	3 010	29	32	61	3 071
		1861	1 560	1 370	2 930	21	24	45	2 975
	Düren . . . . .	1859	1 043	1 057	2 100	28	31	59	2 159
		1860	1 004	975	1 979	28	32	60	2 039
		1861	1 017	967	1 984	20	32	52	2 036
	Erkelenz . . . . .	1859	615	636	1 251	17	15	32	1 283
		1860	595	534	1 129	7	15	22	1 151
		1861	603	595	1 198	19	15	34	1 232

Fortsetzung zu 3.		In der Ehe Geborene.			Ausser der Ehe Geborene.			Geborene überhaupt.
Kreise.	Im Jahre	Knaben.	Mädchen.	Zusammen.	Knaben.	Mädchen.	Zusammen.	
								Eupen . . . . .
1860	416	377	793	6	3	9	802	
1861	378	365	743	8	8	16	759	
Geilenkirchen . .	1859	428	419	847	5	10	15	862
	1860	427	358	785	4	4	8	793
	1861	424	386	810	5	8	13	823
Heinsberg . . . .	1859	583	520	1 103	10	3	13	1 116
	1860	536	510	1 046	10	9	19	1 065
	1861	541	549	1 090	10	6	16	1 106
Jülich . . . . .	1859	663	616	1 279	27	30	57	1 336
	1860	639	607	1 246	31	35	66	1 312
	1861	664	630	1 294	21	25	46	1 340
Malmedy . . . . .	1859	558	497	1 055	13	7	20	1 075
	1860	554	489	1 043	9	11	20	1 063
	1861	491	451	942	20	6	26	968
Montjoie . . . . .	1859	348	336	684	8	9	17	701
	1860	346	289	635	2	2	4	639
	1861	309	299	608	6	9	15	623
Schleiden . . . . .	1859	808	762	1 570	17	16	33	1 603
	1860	705	697	1 402	16	19	35	1 437
	1861	684	687	1 371	15	14	29	1 400

Geburten überhaupt. Im Durchschnitte der drei Jahre 1859, 1860 und 1861 betrug die Zahl sämmtlicher Geborenen 15 792 oder jährlich 3,5 Procent der gleichzeitigen mittleren Bevölkerungszahl. Als solche ist hier, wie auch bei den folgenden Berechnungen, die Durchschnittszahl aus den beiden zu Anfang und zu Ende des dreijährigen Zeitraumes, also im December 1858 und im December 1861, gefundenen Bevölkerungssummen verstanden. In gleicher Weise ergibt sich für die einzelnen Kreise, dass 1859 bis 1861 jährlich geboren wurden:

in Stadt Aachen . . . .	3,8	Proc.	der mittl. Bevölkerungszahl,
im Landkreise Aachen .	3,9	„	„
im Kreise Düren . . . .	3,6	„	„
„ „ Erkelenz . . . .	3,1	„	„
„ „ Eupen . . . . .	3,3	„	„
„ „ Geilenkirchen	3,1	„	„
„ „ Heinsberg . . . .	3,1	„	„
„ „ Jülich . . . . .	3,2	„	„
„ „ Malmedy . . . .	3,3	„	„
„ „ Montjoie . . . .	3,2	„	„
„ „ Schleiden . . . .	3,7	„	„

Zum Vergleiche mit benachbarten resp. grösseren Gebieten wird angeführt, dass das entsprechende Verhältniss sich während derselben Jahre

in der Rheinprovinz auf 3,8 Procent,  
im Preuss. Staate „ 4,1 „

durchschnittlich stellte, und während der 10jährigen Periode 1851 bis 1860 incl.

in der Belg. Provinz Lüttich auf 3,1 Procent,  
im Königreich Belgien . . . „ 3,0 „

Geschlecht der Geborenen. Das Verhältniss, in welchem die Zahl sämtlicher Geborenen sich auf die beiden Geschlechter vertheilt, war im Durchschnitt der drei Jahre so, dass von 100 Geborenen 51,2 dem männlichen, 48,8 dem weiblichen Geschlechte angehörten. Gleichzeitig waren von 100 Geborenen in den Kreisen:

Stadt Aachen . .	51,3	männl. und	48,7	weibl. Geschlechts,
Landkr. Aachen .	50,9	„ „	49,1	„ „
Düren . . . . .	50,3	„ „	49,7	„ „
Erkelenz . . . . .	50,7	„ „	49,3	„ „
Eupen . . . . .	51,4	„ „	48,6	„ „
Geilenkirchen . .	52,2	„ „	47,8	„ „
Heinsberg . . . . .	51,4	„ „	48,6	„ „
Jülich . . . . .	51,3	„ „	48,7	„ „
Malmedy . . . . .	52,9	„ „	47,1	„ „
Montjoie . . . . .	51,8	„ „	48,2	„ „
Schleiden . . . . .	50,6	„ „	49,4	„ „

andererseits:

in der Rheinprovinz 51,4 männl. und 48,6 weibl. Geschlechts,  
im Preuss. Staate . 51,4 „ „ 48,6 „ „

und während der Jahre 1851 bis 1860 durchschnittlich:

in der Belg. Provinz Lüttich 51,2 männl. und 48,8 weibl. Geschlechts,  
im Königreiche Belgien . . . 51,3 „ „ 48,7 „ „

Familienstand der Geborenen. Die Unterscheidung der Geburten in und ausser der Ehe ergibt, dass im Regierungsbezirke von 1859 bis 1861 jährlich durchschnittlich 97,6 ehelich Geborene und 2,4 ausserehelich Geborene unter je 100 Geborenen überhaupt waren. Mehr als zwischen der städtischen Bevölkerung überhaupt, bei welcher 2,9 Procent und der ländlichen Bevölkerung überhaupt, bei welcher 2,2 Procent aller Geburten aussereheliche waren, zeigten sich in den Kreisen Verschiedenheiten in dieser Beziehung. Es betrug die Zahl der ausser ehelich Geborenen:

in Stadt Aachen . . . .	3,7	Procent aller Geborenen,
im Landkreis Aachen .	1,7	„ „ „
im Kreise Düren . . . .	2,7	„ „ „
„ „ Erkelenz . . . .	2,4	„ „ „
„ „ Eupen . . . . .	1,5	„ „ „

im Kreise Geilenkirchen	1,5	Procent	aller	Geborenen,
„ „ Heinsberg . .	1,5	„	„	„
„ „ Jülich . . .	4,2	„	„	„
„ „ Malmedy . .	2,1	„	„	„
„ „ Montjoie . . .	1,8	„	„	„
„ „ Schleiden . .	2,2	„	„	„

Noch erheblichere Abweichungen ergiebt im Vergleich einerseits des Regierungsbezirks und der Rheinprovinz, wo . . . . 3,8 Procent aller Geborenen und andererseits des Preuss. Staates, wo . . . . 8,4 „ „ „ der Belg. Provinz Lüttich, wo 6,7 „ „ „ des Königreiches Belgien, wo 7,9 „ „ „ aussereheliche waren.

Uebrigens ist, wenn Schlüsse auf die Sittlichkeit der Bevölkerung aus obigen Zahlen gemacht werden sollten, nicht zu übersehen, dass die Zahl der ausser der Ehe concipirten Kinder nicht bekannt ist. Auch über die Zahl der zur Zeit der Geburt anerkannten und der später legitimirten Kinder enthalten unsere Bevölkerungslisten keinen Aufschluss.

Zahl der Todtgeborenen. In der Zahl sämmtlicher Geborenen, welche zuvor Gegenstand der Betrachtung war, ist auch die der Todtgeborenen mit enthalten, welche 5,2 Procent der Gesamtzahl beträgt. Indem somit ein todtgeborenes Kind auf je 19 Geborene kam, ist noch besonders der Unterschied beachtenswerth, welcher hier sowohl, wie im ganzen Staate und im benachbarten Belgien sich in Bezug auf die beiden Geschlechter kund gab. Abgesehen davon, dass überhaupt mehr Knaben geboren werden, erscheint überall verhältnissmässig auch eine grössere Zahl von Todtgeborenen unter den Knaben. Denn es waren der Geborenen, welche auf ein todtgeborenes Kind kamen, im Durchschnitt der Jahre 1859 bis 1861 resp. 1851 bis 1860 (Belgien):

	überhaupt:	unter den Knaben:	unter den Mädchen:
im Regierungsbezirk Aachen . . .	19,1	17,6	20,9
in der Rheinprovinz . . . . .	19,0	17,3	21,2
im Preussischen Staat . . . . .	23,8	21,6	26,8
im Königreich Belgien . . . . .	22,1	19,9	25,1
in der Belg. Provinz Lüttich . . .	20,1	17,9	23,1.

Der Einfluss, welchen die aussereheliche Geburt auf das Maass der Todtgeborenen übt, wird hernach im Zusammenhange mit der »Kindersterblichkeit« noch erwähnt.

## 2. Trauungen.

## Trauungen. (Regierungsbezirk.)

4.	1859.	1860.	1861.	Durchschnitt 1859—61.
Regierungsbezirk Aachen.				
<b>Getraute Ehepaare überhaupt . . . . .</b>	3 050	3 044	3 009	3 034
<b>Altersverschiedenheit der Getrauten.</b>				
Männer von unter bis mit 45 Jahren getraut:				
mit Frauen von unter bis mit 30 Jahren .	2 064	2 071	2 135	2 090
„ „ „ über 30 „ „ 45 „ .	734	736	670	713
„ „ „ „ 45 Jahren . . . . .	41	45	43	43
Männer von über 45 bis mit 60 Jahren getraut:				
mit Frauen von unter bis mit 30 Jahren .	42	49	44	45
„ „ „ über 30 „ „ 45 „ .	103	80	70	84
„ „ „ „ 45 Jahren . . . . .	43	39	31	38
Männer von über 60 Jahren getraut:				
mit Frauen von unter bis mit 30 Jahren .	3	7	2	4
„ „ „ über 30 „ „ 45 „ .	8	8	5	7
„ „ „ „ 45 Jahren . . . . .	12	9	9	10
<b>Confessionsverschiedenheit der Getrauten.</b>				
Gemischte Ehen überhaupt . . . . .	22	23	25	23
Gemischte Ehen, in welchen:				
der Mann katholisch und die Frau evangelisch	4	3	3	3
„ „ evangelisch „ „ „ katholisch	18	20	22	20

## Trauungen. (Kreise.)

5.	Kreise.	Im Jahre	Männer von unter bis mit 45 Jahren getraut mit Frauen			Männer von über 45 bis mit 60 Jahren getraut mit Frauen			Männer von über 60 Jahren getraut mit Frauen			Anzahl aller getrauten Ehepaare.
			von unter bis mit 30 Jahren.	von über 30 bis mit 45 Jahren.	von über 45 Jahren.	von unter bis mit 30 Jahren.	von über 30 bis mit 45 Jahren.	von über 45 Jahren.	von unter bis mit 30 Jahren.	von über 30 bis mit 45 Jahren.	von über 45 Jahren.	
Aachen (Stadt)	1859	306	99	5	5	8	11	—	3	2	439	
	1860	326	119	9	8	13	10	2	4	3	494	
	1861	320	113	8	7	9	7	1	3	2	470	
Aachen (Land)	1859	410	105	7	3	20	3	—	—	1	549	
	1860	371	108	8	6	10	5	1	2	2	513	
	1861	396	95	7	6	14	6	1	—	2	527	
Düren . . . . .	1859	245	73	4	12	14	4	1	—	—	353	
	1860	274	88	5	7	22	3	1	—	—	400	
	1861	312	81	7	5	13	2	—	1	—	421	

Fortsetzung zu 5.		Männer von unter bis mit 45 Jahren getraut mit Frauen			Männer von über 45 bis mit 60 Jahren getraut mit Frauen			Männer von über 60 Jahren getraut mit Frauen			Anzahl aller getrauten Ehepaare.
Kreise.	Im Jahre	von unter bis mit 30 Jahren.	von über 30 bis mit 45 Jahren.	von über 45 Jahren.	von unter bis mit 30 Jahren.	von über 30 bis mit 45 Jahren.	von über 45 Jahren.	von unter bis mit 30 Jahren.	von über 30 bis mit 45 Jahren.	von über 45 Jahren.	
Erkelenz . . .	1859	173	51	3	6	11	5	—	—	3	252
	1860	150	54	3	3	8	4	1	—	—	223
	1861	171	60	5	3	11	6	—	—	1	257
Eupen . . . . .	1859	102	40	2	1	5	2	—	—	—	152
	1860	92	40	4	2	4	1	—	1	—	144
	1861	105	29	1	3	4	1	—	—	—	143
Geilenkirchen .	1859	108	57	4	1	5	1	1	1	2	180
	1860	124	41	4	4	2	—	—	—	—	175
	1861	102	43	3	3	5	1	—	—	—	157
Heinsberg . . .	1859	142	62	3	3	6	2	—	1	—	219
	1860	139	73	4	4	4	4	—	—	2	230
	1861	182	47	2	3	3	4	—	—	—	241
Jülich . . . . .	1859	166	68	3	4	8	4	—	2	1	256
	1860	185	54	2	3	4	6	1	—	2	257
	1861	186	55	4	4	6	1	—	1	2	259
Malmédy . . .	1859	126	64	2	2	10	4	1	—	1	210
	1860	141	61	3	4	7	1	—	1	—	218
	1861	151	51	6	3	1	1	—	—	1	214
Montjoie . . .	1859	87	38	3	4	6	2	—	—	2	142
	1860	86	30	—	2	2	2	—	—	—	122
	1861	61	28	—	2	—	1	—	—	—	92
Schleiden . . .	1859	199	77	5	1	10	5	—	1	—	298
	1860	183	68	3	6	4	3	1	—	—	268
	1861	149	68	—	5	4	1	—	—	1	228

Heirathsfrequenz. Jährlich wurden im Durchschnitt 1859 bis 1861 im Regierungsbezirk 3 034 Ehepaare getraut; indem somit 6 068 Personen sich verheiratheten, waren es 1,4 Procent der mittleren Bevölkerungszahl, oder 2,5 Procent (ungefähr) der mittleren Zahl der über 19jährigen Bevölkerung. Die Verschiedenheiten der Kreise des Regierungsbezirks ergeben sich wie folgt.

Es haben sich verheirathet:

in Stadt Aachen . . . . .	1,6	Procent	der	mittleren	Bevölkerungszahl,
im Landkreis Aachen .	1,3	„	„	„	„
„ Kreis Düren . . . . .	1,4	„	„	„	„
„ „ Erkelenz . . . . .	1,3	„	„	„	„
„ „ Eupen . . . . .	1,2	„	„	„	„
„ „ Geilenkirchen .	1,3	„	„	„	„
„ „ Heinsberg . . . . .	1,3	„	„	„	„

im Kreis Jülich : . . . . .	1,2	Procent	der	mittleren	Bevölkerungszahl,
„ „ Malmédy . . . . .	1,4	„	„	„	„
„ „ Montjoie . . . . .	1,2	„	„	„	„
„ „ Schleiden . . . . .	1,7	„	„	„	„

im Durchschnitt derselben Jahre:

in der Rheinprovinz . . . . .	1,6	Procent	der	mittleren	Bevölkerungszahl,
im Preuss. Staate . . . . .	1,7	„	„	„	„

und im Durchschnitt der Jahre 1851—1860:

im Königreich Belgien . . . . .	1,5	Procent	der	mittleren	Bevölkerungszahl,
in der Belgischen Provinz Lüttich . . . . .	1,3	„	„	„	„

Ehetrennungen. Auf die Ehetrennungen erstrecken sich besondere statistische Nachweisungen bei uns erst seit dem Jahre 1861 (vgl. unten Tab. 6); die Zahl der durch den Tod oder durch Scheidung aufgelösten Ehen lässt sich jedoch für den Durchschnitt der Jahre 1859 bis 1861 durch Berechnung finden. Indem im Regierungsbezirk Aachen bei der Aufnahme von 1858 69 763 Ehepaare (als Zahl der Ehepaare ist die der verheiratheten Frauen angenommen, da durch diese die Zahl der vorhandenen Ehen vollständiger bezeichnet wird, als durch die bekanntlich in der Regel kleinere Zahl der verheiratheten Männer), im Jahre 1861 aber 70 015 Ehepaare ermittelt wurden, hatte sich die Zahl derselben um 252 vermehrt. Die Differenz zwischen der Zahl der Trauungen in den Jahren 1859, 1860 und 1861 . . . . .		9 103
und der Zahl der 1861 gegen 1858 mehr gefundenen Ehepaare . . . . .	252	

8 851

ist folglich die Zahl der in jenen 3 Jahren aufgelösten Ehen, was für jedes Jahr durchschnittlich 2 950 beträgt, oder 4,2 Procent der mittleren Zahl (1858/1861) aller bestehenden Ehen. Es wird wahrscheinlich, dass diese Zahl etwas zu hoch gegen die Wirklichkeit ist, wenn man damit zusammenhält, dass im Jahre 1861, für welches allein diese Nachricht vorliegt, 1 340 verheirathete Männer und 1 204 verheirathete Frauen gestorben, also (angenommen, dass nicht häufig beide Ehegatten in demselben Jahre gestorben sind), nur 2 544 Ehen durch den Tod aufgelöst sind. Vergleicht man noch mit der Zahl der bestehenden Ehen auch die neu geschlossenen Ehen, so machen diese jährlich (1859—61) nicht mehr als 4,3 Procent davon aus.

In der Rheinprovinz wurden 1859, 1860 und 1861 neue Ehen geschlossen	73 417
--	--------

1861 gegen 1858 mehr Ehepaare gezählt . . . . .	10 756
---	--------

Die Differenz von . . . . .	62 661
-----------------------------	--------

ist die Zahl der im dreijährigen Zeitraum aufgelösten Ehen. Davon fielen auf jedes Jahr durchschnittlich 20 887 oder 4,2 Procent der bestehenden Ehen, während sich gleichzeitig auf 4,9 Procent derselben Zahl die Anzahl der neu geschlossenen Ehen belief.

Ebenso ergibt sich, dass im gesammten Preussischen Staate 1859 bis 1861 jährlich die Zahl der aufgelösten Ehen 3,5 Procent, die der neugeschlossenen Ehen

4,9 Procent der mittleren gleichzeitigen Anzahl der bestehenden Ehen betrug. Im Königreich Belgien wurden im Durchschnitt der Jahre 1847 bis 1856 jährlich 30 563 neue Ehen geschlossen und der Berechnung nach 27 593 Ehen aufgelöst. Die mittlere Zahl der bestehenden Ehen aus jenem zehnjährigen Zeitraume wurde also jährlich um 4,5 Procent vermehrt, dagegen um 4,1 Procent vermindert. Unter den aufgelösten Ehen war der Antheil der durch Scheidung aufgelösten nur gering, da die letzteren 1851—60 durchschnittlich 41 per Jahr waren, also noch nicht 2 pro mille.

**Altersverschiedenheit der Getrauten.** Aus der Tab. 4 ist hinsichtlich der Altersverschiedenheit der Getrauten zu constatiren, dass Verbindungen von Männern unter 45 Jahren mit nicht älteren als 30jährigen Frauen so überwogen, dass sie durchschnittlich über zwei Drittel (68,9 Procent) sämmtlicher Verbindungen ausmachten; in noch höherem Grade fand dies Statt in der Rheinprovinz, wo 74,3 Procent und im Preussischen Staate überhaupt, wo 75,3 Procent unter den gesammten Trauungen auf die genannte Categorie fielen. Dagegen stellte sich die Zahl der Verbindungen von Männern bis zu 45 Jahren mit Frauen bis zu gleichem Alter heraus:

im Regierungsbezirk Aachen auf	23,5	Procent	der	Gesammtzahl,
in der Rheinprovinz auf . . .	19,4	„	„	„
im Preussischen Staate . . .	17,7	„	„	„

### 3. Sterbefälle.

(Tab. 6—10 auf S. 165 ff.)

**Sterbefälle überhaupt.** In der Gesamtzahl der Gestorbenen, welche im Regierungsbezirke 1859—1861 durchschnittlich 11 405 per Jahr oder 2,5 Procent der gleichzeitigen mittleren Bevölkerungszahl betrug, sind auch die Todtgeborenen mit einbegriffen. Absolut ist die Zahl, um welche die Anzahl der Lebenden durch die Todtgeborenen vermehrt resp. vermindert wird, gleich 0; es ist also gleichgültig, ob die Zahl der Todtgeborenen bei den Geburten und den Sterbefällen hinzugesetzt oder bei Beiden fortgelassen wird. Als Moment der Bewegung gehört sie jedoch in die Betrachtung der Ersteren sowohl wie der Letzteren. Stellt man aber die solchergestalt erhöhten Zahlen der Geburten einerseits und der Sterbefälle andererseits zur Vergleichung mit der Zahl der Lebenden zusammen, indem man durch Procentberechnung diese Momente der Bewegung leichter anschaulich machen will, so ist nicht zu übersehen, dass in beiden Ausdrücken zwar die Zahl der Todtgeborenen als ein und derselbe Factor wirksam ist, aber nicht in beiden Fällen gleichmässig. Denn demselben Divisor gegenüber verstärkt er den in jedem Falle verschiedenen Dividendus nicht relativ gleichmässig, er erhöht die an sich kleinere Sterblichkeitsziffer verhältnissmässig mehr als die Geburtsziffer.

Als Sterblichkeitsziffer, durch welche das Verhältniss der in einem gewissen Zeitraume Gestorbenen zu den gleichzeitig Lebenden ausgedrückt werden soll, wurde bisher zwar meistens die Zahl hingestellt, welche angiebt, auf wie viel Lebende (in absoluter Zahl) ein Sterbefall kommt, für Vergleichung der Berechnun-

gen aus verschiedenen Perioden ist aber die hier zur Anwendung gebrachte Zahl anschaulicher, welche zeigt, wie Viele von je 100 Lebenden gestorben sind\*).

Die demgemäss für die einzelnen Kreise des Regierungsbezirks Aachen berechneten Sterblichkeitsziffern (1859 bis 1861) waren:

in Stadt Aachen . . . . .	2,9	Prozent,
im Landkreis Aachen . . . . .	2,5	„
„ Kreis Düren . . . . .	2,5	„
„ „ Erkelenz . . . . .	2,4	„
„ „ Eupen . . . . .	2,1	„
„ „ Geilenkirchen. . . . .	2,5	„
„ „ Heinsberg. . . . .	2,4	„
„ „ Jülich. . . . .	2,4	„
„ „ Malmédy . . . . .	2,5	„
„ „ Montjoie . . . . .	2,2	„
„ „ Schleiden . . . . .	2,7	„

woneben für:

die Rheinprovinz. . . . .	2,5	„
den Preussischen Staat. . . . .	2,7	„

sich ergaben und im Durchschnitt einer zehnjährigen Periode (1851—1860)

für das Königreich Belgien . . . . .	2,2	Procent,
für die Belgische Provinz Lüttich. . . . .	2,2	„

**Geschlecht und Alter der Gestorbenen.** In den Bevölkerungslisten in ihrer bisherigen Gestalt waren die Gestorbenen nur nach gewissen Altersklassen unterschieden, wie solche, 22 an der Zahl, in der Tab. 8 wiedergegeben sind. Mit Beschränkung derselben auf 12 Klassen, welchen die in den anderen Berechnungen bereits zur Gesamtzahl der Gestorbenen gezählten Todtgeborenen hinzutreten, ergibt sich, dass im Regierungsbezirk während der dreijährigen Periode unter je 100 Gestorbenen männlichen resp. weiblichen Geschlechtes sich befanden:

Todtgeborene . . . . .	7,9	männl. Geschlechtes resp.	6,5	weibl. Geschl.,
Gestorbene von 0 bis 1 Jahr alt	25,1	„	„	„
„ „ 1 „ 5 „	15,0	„	„	22,0 „
„ „ 5 „ 10 „	3,6	„	„	14,9 „
„ „ 10 „ 20 „	3,6	„	„	4,6 „
„ „ 20 „ 30 „	5,1	„	„	4,7 „
„ „ 30 „ 40 „	4,7	„	„	5,0 „
„ „ 40 „ 50 „	6,6	„	„	6,0 „
„ „ 50 „ 60 „	7,9	„	„	5,8 „
„ „ 60 „ 70 „	8,8	„	„	6,4 „
„ „ 70 „ 80 „	7,9	„	„	9,5 „
„ „ 80 „ 90 „	3,5	„	„	9,7 „
„ „ über . 90 „	0,3	„	„	4,4 „
				0,5 „

\*) Dies ist hier und analog bereits unter 1 dieses Kapitels für die »Geburtsziffer« geschehen, und zwar nach dem Vorgange Boeckhs in dessen Ortschaftsstatistik des Regierungsbezirks Potsdam S. 38.

## Sterbefälle (Regierungsbezirk).

6. Regierungsbezirk Aachen.		1859.	1860.	1861.	Durchschnitt 1859-61.
<b>I. Gestorbene überhaupt . . . . .</b>		11 646	10 453	12 116	11 405
Männliche Gestorbene . . . . .		5 875	5 318	6 096	5 763
Weibliche „ . . . . .		5 771	5 135	6 020	5 642
<b>II. Alter und Geschlecht der Gestorbenen.</b>					
Totdgeborene . . . . .	{ m. 476	463	437	459	
	{ w. 355	381	372	369	
Von über 0 bis mit 1 Jahr . . . . .	{ m. 1 538	1 278	1 518	1 445	
	{ w. 1 328	1 073	1 328	1 243	
„ „ 1 „ „ 3 Jahren . . . . .	{ m. 652	575	771	666	
	{ w. 612	510	768	630	
„ „ 3 „ „ 5 „ . . . . .	{ m. 182	188	207	192	
	{ w. 235	163	228	209	
„ „ 5 „ „ 7 „ . . . . .	{ m. 122	105	125	117	
	{ w. 159	108	136	134	
„ „ 7 „ „ 10 „ . . . . .	{ m. 104	81	90	92	
	{ w. 157	97	117	124	
„ „ 10 „ „ 14 „ . . . . .	{ m. 72	50	82	68	
	{ w. 91	101	112	101	
„ „ 14 „ „ 20 „ . . . . .	{ m. 157	117	141	138	
	{ w. 161	154	182	166	
„ „ 20 „ „ 30 „ . . . . .	{ m. 300	269	317	295	
	{ w. 309	236	290	278	
„ „ 30 „ „ 40 „ . . . . .	{ m. 272	253	295	273	
	{ w. 363	308	348	340	
„ „ 40 „ „ 50 „ . . . . .	{ m. 371	396	367	378	
	{ w. 332	316	331	326	
„ „ 50 „ „ 60 „ . . . . .	{ m. 461	412	490	454	
	{ w. 368	363	359	363	
„ „ 60 „ „ 70 „ . . . . .	{ m. 472	482	572	509	
	{ w. 470	539	591	533	
„ „ 70 „ „ 80 „ . . . . .	{ m. 472	429	468	456	
	{ w. 540	545	561	549	
„ „ 80 „ „ 90 „ . . . . .	{ m. 205	201	195	200	
	{ w. 256	214	275	248	
„ „ 90 Jahren . . . . .	{ m. 19	19	21	20	
	{ w. 35	27	22	28	
<b>III. Familienstand der Gestorbenen.</b>					
Eheliche todtgeborene Kinder . . . . .	{ m. 461	451	425	446	
	{ w. 337	370	354	354	
Aussereheliche „ . . . . .	{ m. 15	12	12	13	
	{ w. 18	11	18	16	
Vor vollendetem 1. Lebensjahre gestorbene eheliche Kinder . . . . .	{ m. 1 472	1 243	1 471	1 396	
	{ w. 1 266	1 041	1 278	1 195	

Fortsetzung zu 6.		1859.	1860.	1861.	Durchschnitt 1859-61.
Regierungsbezirk Aachen.					
Vor vollendetem 1. Lebensjahre gestorbene	{ m.	66	35	47	49
aussereheliche Kinder . . . . .	{ w.	62	32	50	48
Verheirathete . . . . .	{ Männer	—	—	1 340	—
	{ Frauen	—	—	1 204	—
Verwitwete . . . . .	{ Wittwer	—	—	680	—
	{ Wittwen	—	—	991	—
<b>IV. Zeit der Sterbefälle.</b>					
Zahl der Gestorbenen im I. Quartal . . . . .		3 265	3 013	3 468	3 249
„ „ „ „ II. „ . . . . .		2 981	2 679	3 281	2 980
„ „ „ „ III. „ . . . . .		2 626	2 181	2 731	2 513
„ „ „ „ IV. „ . . . . .		2 774	2 580	2 636	2 663
<b>V. Todesursachen.</b>					
1. Todtgeboren . . . . .	{ m.	476	463	437	459
	{ w.	355	381	372	369
2. Lebensschwäche bald nach der Geburt.	{ m.	—	—	880	—
	{ w.	—	—	804	—
3. Altersschwäche . . . . .	{ m.	907	858	857	874
	{ w.	1 055	1 009	1 029	1 031
Selbstmord . . . . .	{ m.	14	10	9	11
	{ w.	1	—	4	2
Mord und Todtschlag . . . . .	{ m.	—	—	1	—
	{ w.	—	—	1	—
4. Hinrichtung . . . . .	{ m.	—	—	—	—
	{ w.	—	—	—	—
allerlei Unglücksfälle . . . . .	{ m.	100	112	121	111
	{ w.	18	14	29	20
5. Schwangerschaft und Kindbett . . . . .		91	74	81	82
Pocken . . . . .	{ m.	5	—	—	2
	{ w.	5	1	2	3
6. Wasserscheu . . . . .	{ m.	—	—	2	1
	{ w.	—	—	—	—
Andere innere acute Krankheiten . . . . .	{ m.	1 327	1 249	1 264	1 280
	{ w.	1 285	1 130	1 244	1 253
7. Innere chronische Krankheiten . . . . .	{ m.	1 916	1 751	1 573	1 747
	{ w.	1 939	1 756	1 566	1 754
8. Plötzliche Krankheitszufälle . . . . .	{ m.	182	140	206	176
	{ w.	152	115	174	147
9. Aeussere Krankheiten . . . . .	{ m.	153	96	90	113
	{ w.	126	95	68	96
10. Unbestimmte Krankheiten . . . . .	{ m.	791	639	656	695
	{ w.	748	560	646	651

## Zahl der Sterbefälle. (Kreise.)

7. Kreise.	Im Jahre	Zahl der Gestorbenen					
		excl. der Todtgeborenen.			incl. der Todtgeborenen.		
		Männ- lich.	Weib- lich.	Zu- sammen	Männ- lich.	Weib- lich.	Zu- sammen
Aachen (Stadt) . . . . .	1859	822	763	1 585	892	818	1 710
	1860	751	673	1 424	835	730	1 565
	1861	834	829	1 663	885	887	1 772
Aachen (Land) . . . . .	1859	904	901	1 805	1 002	986	1 988
	1860	862	833	1 695	938	902	1 840
	1861	1 049	1 026	2 075	1 136	1 100	2 236
Düren . . . . .	1859	685	682	1 367	740	725	1 465
	1860	659	624	1 283	714	673	1 387
	1861	728	726	1 454	785	778	1 563
Erkelenz . . . . .	1859	474	448	922	509	468	977
	1860	387	434	821	411	453	864
	1861	460	480	940	493	497	990
Eupen . . . . .	1859	224	249	473	249	266	515
	1860	177	195	372	199	219	418
	1861	233	250	483	263	269	532
Geilenkirchen . . . . .	1859	330	352	682	352	371	723
	1860	268	294	562	296	325	621
	1861	314	305	619	341	330	671
Heinsberg . . . . .	1859	390	385	775	413	402	815
	1860	398	357	755	429	380	809
	1861	446	431	877	462	455	917
Jülich . . . . .	1859	508	475	983	551	506	1 057
	1860	423	419	842	470	447	917
	1861	455	487	942	498	517	1 015
Malmedy . . . . .	1859	373	387	760	403	412	815
	1860	340	344	684	373	364	737
	1861	365	342	707	398	369	767
Montjoie . . . . .	1859	208	232	440	223	243	466
	1860	185	192	377	206	208	414
	1861	230	193	423	251	210	461
Schleiden . . . . .	1859	481	542	1 023	541	574	1 115
	1860	405	389	794	447	434	881
	1861	545	579	1 124	584	608	1 192

## Alter der Gestor

8. Kreise.	Im Jahre	Zahl der Gestorbenen im Alter																	
		von unter bis mit 1 Jahr alt excl. Todgeborene),		von über 1 bis mit 3 Jahren.		von über 3 bis mit 5 Jahren.		von über 5 bis mit 7 Jahren.		von über 7 bis mit 10 Jahren.		von über 10 bis mit 14 Jahren.		von über 14 bis mit 20 Jahren.		von über 20 bis mit 25 Jahren.		von über 25 bis mit 30 Jahren.	
		Knaben.	Mädchen.	Knaben.	Mädchen.	Knaben.	Mädchen.	Knaben.	Mädchen.	Knaben.	Mädchen.	Knaben.	Mädchen.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.
Aachen (Stadt)	1859	307	273	85	72	21	19	18	22	12	15	5	8	13	18	25	25	25	22
	1860	215	228	102	85	31	24	17	15	8	5	7	9	18	11	21	20	15	18
	1861	261	266	123	117	45	50	29	24	7	5	9	9	14	20	19	21	17	19
Aachen (Land)	1859	292	267	123	123	33	39	22	20	17	38	15	15	27	20	31	12	26	22
	1860	259	217	121	113	30	30	25	20	9	17	8	13	29	28	33	21	24	17
	1861	312	271	163	183	40	52	33	27	14	35	20	23	42	36	29	20	32	26
Düren . . . . .	1859	189	179	82	62	25	34	12	14	15	20	12	12	18	31	25	23	15	17
	1860	210	142	79	73	28	26	10	17	10	8	6	11	13	26	17	11	16	24
	1861	203	168	93	99	14	22	11	15	10	14	8	12	25	29	22	21	22	14
Erkelenz . . . . .	1859	109	88	58	60	9	23	13	14	7	7	2	5	19	13	16	12	13	10
	1860	81	88	29	40	11	14	11	3	8	12	1	7	11	14	13	12	16	8
	1861	92	106	69	51	19	19	10	11	7	7	6	8	11	15	22	7	12	13
Eupen . . . . .	1859	66	52	28	37	9	9	2	6	3	5	3	1	8	8	7	6	3	11
	1860	42	38	15	21	4	3	3	5	4	4	4	3	8	5	7	6	6	6
	1861	56	60	38	25	7	6	4	3	5	4	3	7	3	10	7	9	5	8
Geilenkirchen . . . . .	1859	100	77	25	26	6	11	7	10	7	8	3	5	8	13	7	9	7	13
	1860	62	48	25	27	8	8	4	8	2	5	4	10	4	10	10	10	8	12
	1861	80	66	35	33	8	11	6	8	6	3	3	3	6	8	10	8	10	4
Heinsberg . . . . .	1859	102	67	35	40	19	17	8	15	11	8	3	12	14	18	11	14	9	11
	1860	92	81	52	32	18	12	13	6	10	9	3	7	12	8	8	8	7	7
	1861	100	89	43	36	17	18	7	10	6	9	10	11	9	14	21	12	21	15
Jülich . . . . .	1859	116	97	60	55	12	23	13	14	4	12	9	7	17	15	27	15	12	12
	1860	113	86	48	31	14	7	6	12	8	12	4	17	6	17	5	7	14	13
	1861	97	94	61	56	17	13	8	10	11	15	8	13	15	17	11	13	6	19
Malmedy . . . . .	1859	84	77	55	48	15	25	13	15	9	10	8	7	10	5	7	11	8	14
	1860	82	51	30	24	20	18	3	7	5	6	6	6	6	17	10	8	5	6
	1861	115	71	44	40	11	7	5	9	8	7	4	8	5	10	8	10	3	11
Montjoie . . . . .	1859	43	55	26	21	10	14	6	5	8	4	2	6	7	3	7	5	3	6
	1860	44	25	20	20	11	6	6	1	6	6	1	5	3	3	3	2	6	3
	1861	65	31	18	21	4	5	3	1	6	5	1	3	6	6	5	10	5	5
Schleiden . . . . .	1859	131	96	75	68	23	21	8	24	11	30	10	13	16	17	9	21	7	18
	1860	78	69	54	44	13	15	7	14	11	13	6	13	7	15	13	7	11	10
	1861	134	106	84	107	25	25	9	18	10	13	10	15	5	17	12	8	18	17

## benen. (Kreise.)

		Zahl der Gestorbenen im Alter																									
		von über 30 bis mit 35 Jahren.		von über 35 bis mit 40 Jahren.		von über 40 bis mit 45 Jahren.		von über 45 bis mit 50 Jahren.		von über 50 bis mit 55 Jahren.		von über 55 bis mit 60 Jahren.		von über 60 bis mit 65 Jahren.		von über 65 bis mit 70 Jahren.		von über 70 bis mit 75 Jahren.		von über 75 bis mit 80 Jahren.		von über 80 bis mit 85 Jahren.		von über 85 bis mit 90 Jahren.		von über 90 Jahren.	
		männl.	weibl.	männl.	weibl.																						
		20	28	18	25	30	24	35	39	40	29	29	23	36	21	24	20	31	23	29	24	15	15	3	9	2	9
		17	16	30	21	40	29	47	23	25	19	36	22	28	34	35	33	24	21	13	21	10	7	8	9	4	3
		15	24	28	31	38	31	45	25	26	30	37	21	27	31	36	32	21	25	15	23	9	8	7	10	3	7
		24	32	23	28	35	17	32	19	33	25	28	23	38	31	25	37	28	42	27	31	18	34	5	20	2	6
		14	30	33	19	35	27	36	19	24	24	27	33	42	40	23	31	27	46	29	40	19	30	10	11	5	7
		31	24	27	30	33	24	29	15	36	20	38	36	34	32	39	41	32	40	37	32	19	43	4	13	5	3
		18	21	17	20	17	17	34	11	25	19	28	21	30	38	25	37	37	29	30	33	21	24	8	11	2	9
		15	19	15	18	22	22	18	17	21	17	22	29	33	31	33	30	28	40	34	36	21	19	7	3	1	5
		19	19	17	18	24	28	28	20	28	21	36	17	43	41	27	45	32	43	32	39	20	28	9	11	5	2
		13	10	10	15	14	19	14	11	27	16	20	18	22	17	19	24	18	33	40	21	19	20	8	10	4	2
		10	11	13	19	13	18	17	19	11	23	32	16	26	25	21	28	18	31	20	27	18	11	5	5	2	3
		13	21	16	12	12	13	13	12	23	20	25	20	35	34	28	28	18	29	9	18	16	22	4	11	—	3
		6	7	5	11	8	5	9	2	13	13	10	12	10	11	6	12	10	18	8	14	4	6	5	2	1	1
		2	6	5	10	9	7	7	6	5	7	12	10	4	10	8	15	16	10	11	13	3	8	2	—	—	2
		4	9	6	7	6	5	6	7	18	5	10	9	11	12	13	10	13	22	10	12	6	14	2	5	—	1
		8	7	10	20	9	14	13	12	14	8	20	12	18	15	13	21	21	32	17	19	10	11	5	6	2	3
		5	10	15	15	8	10	8	8	15	8	9	10	15	23	12	16	16	21	17	14	11	11	10	9	—	1
		5	9	9	9	12	7	12	17	13	12	12	17	16	16	20	14	18	15	15	23	13	16	3	5	2	1
		13	17	9	13	17	13	8	14	14	15	17	19	28	22	24	17	16	21	16	15	10	9	5	8	1	—
		4	16	6	11	22	8	12	16	19	15	17	12	22	25	21	24	29	21	15	18	11	17	4	3	1	1
		14	17	7	15	12	16	8	16	19	16	24	10	27	31	32	20	26	27	18	27	15	14	9	8	1	—
		18	16	9	14	15	17	13	9	20	17	23	15	32	22	30	26	21	25	27	29	16	20	11	13	3	2
		15	10	16	13	7	13	11	17	17	15	12	28	25	10	26	20	28	36	17	22	11	18	15	12	4	3
		14	16	15	19	10	18	19	14	19	12	11	15	30	30	25	22	30	31	27	32	13	14	6	10	2	4
		7	10	6	13	5	9	16	11	8	15	23	14	26	17	15	20	18	32	19	19	18	10	3	3	—	2
		2	13	9	17	15	14	21	11	24	15	19	13	18	28	15	25	25	21	8	26	11	13	4	5	1	—
		10	9	4	12	6	11	14	12	17	9	15	16	31	23	16	24	22	26	16	14	10	11	—	2	1	—
		4	6	7	10	4	15	10	11	13	7	11	10	11	10	5	10	14	21	7	4	8	7	2	1	—	1
		4	8	5	3	5	7	9	10	9	8	7	14	14	15	11	21	5	17	6	9	8	4	2	4	—	1
		6	8	7	5	6	6	9	3	10	10	19	9	12	11	11	20	13	7	13	20	6	4	3	3	2	—
		13	11	14	29	19	19	14	24	21	12	24	25	19	25	16	17	19	33	19	22	8	11	3	6	2	—
		10	12	8	11	20	5	14	10	23	8	25	17	29	25	21	30	22	27	21	28	11	10	—	5	1	1
		12	15	16	19																						

## Kindersterblichkeit. (Kreise.)

9. Kreise.	Im Jahre	Von den in der Ehe geborenen Kindern				Von den ausser der Ehe geborenen Kindern			
		wurden todt geboren		starben vor vollendetem ersten Lebensjahre		wurden todt geboren		starben vor vollendetem ersten Lebensjahre	
		Knaben.	Mädchen.	Knaben.	Mädchen.	Knaben.	Mädchen.	Knaben.	Mädchen.
Aachen (Stadt) . . .	1859	66	51	281	253	4	4	25	20
	1860	82	56	205	220	2	1	10	8
	1861	48	52	252	256	3	6	12	10
Aachen (Land) . . .	1859	95	82	284	256	3	3	8	11
	1860	75	69	252	212	1	—	7	5
	1861	86	74	308	259	1	—	4	12
Düren . . . . .	1859	53	43	183	170	2	—	6	9
	1860	54	48	204	136	1	1	6	6
	1861	55	46	199	163	2	6	4	5
Erkelenz . . . . .	1859	32	18	105	87	3	2	4	1
	1860	22	18	80	87	2	1	1	1
	1861	31	16	88	102	2	1	4	4
Eupen . . . . .	1859	25	17	65	52	—	—	1	—
	1860	21	21	41	35	1	3	1	3
	1861	29	19	53	58	1	—	3	2
Geilenkirchen . . . . .	1859	22	18	97	71	—	1	3	6
	1860	28	30	62	47	—	1	—	1
	1861	27	25	77	64	—	—	3	2
Heinsberg . . . . .	1859	23	17	98	66	—	—	4	1
	1860	30	22	92	81	1	1	—	—
	1861	16	22	99	85	—	2	1	4
Jülich . . . . .	1859	42	25	110	87	1	6	6	10
	1860	45	26	105	81	2	2	8	5
	1861	42	28	93	91	1	2	4	3
Malmédy . . . . .	1859	29	23	81	75	1	2	3	2
	1860	31	19	81	50	2	1	—	1
	1861	32	27	108	70	1	—	7	1
Montjoie . . . . .	1859	15	11	41	55	—	—	2	—
	1860	21	16	44	25	—	—	—	—
	1861	21	17	63	28	—	—	2	3
Schleiden . . . . .	1859	59	32	127	94	1	—	4	2
	1860	42	45	76	67	—	—	2	2
	1861	38	28	131	102	1	1	3	4

## Todesursachen. (Kreise.)

10.	Kreise.	In den Jahren	Todtgeborene.	Gestorben durch												
				Lebensschwäche bald nach der Geburt.	Altersschwäche.	Selbstmord.	Mord und Todtschlag.	Hinrichtung.	allerlei Unglücksfälle, in der Schwangerschaft u. im Kindbette.	die Pocken.	Wasserscheu oder Hundswuth.	andere innere acute Krankheiten.	innere chronische Krankheiten.	plötzlichen Krankheits-Zufall.	äußere Krankheiten.	unbestimmte Krankheiten.
Aachen (Stadt)	1859	125		192	7			8	6			913	182	136	18	123
	1860	141		250	3			11	3			766	220	64	22	85
	1861	109	513	208	4	1		9	4		1	604	215	43	19	42
Aachen (Land)	1859	183		254	6			41	16	2		265	830	21	105	265
	1860	145		238	2			49	16			307	780	43	36	224
	1861	161	443	287	4			75	15			373	553	97	23	205
Düren . . . . .	1859	98		281	1			16	10	4		305	613	24	20	93
	1860	104		203	1			16	11			315	573	24	22	118
	1861	109	138	227				13	10			313	557	37	19	140
Erkelenz . . .	1859	55		202	1			6	2			148	495	14	17	37
	1860	43		170	2			4	5			128	457	14	11	30
	1861	50	81	140				8	1			220	395	35	3	57
Eupen . . . . .	1859	42		99				3	1			146	168	27	1	28
	1860	46		86				6	2			91	145	20	1	21
	1861	49	26	83				7	5			139	170	18	8	27
Geilenkirchen .	1859	41		148				4	17			42	223	18	10	220
	1860	59		132				3	9			64	185	20	17	132
	1861	52	34	122	1			5	3			121	159	17	5	152
Heinsberg . . .	1859	40		178				8	4			135	237	2	14	197
	1860	54		170				7	3			150	239	6	12	168
	1861	40	89	194	1			2	8			142	188	30	8	215
Jülich . . . . .	1859	74		206				10	8	3		178	336	22	30	190
	1860	75		190	1			11	3	1		172	279	6	21	158
	1861	72	120	169	2			8	5		1	176	286	28	7	140
Malmedy . . .	1859	55		129				3	14			163	292	38	20	101
	1860	53		136	1			7	8			137	252	32	13	98
	1861	60	78	121				6	12			158	175	42	20	95
Montjoie . . .	1859	26		77				5	2	1		62	227	12	16	38
	1860	37		73				2	7			75	159	14	19	28
	1861	38	18	91		1		1	3			57	181	10	16	45
Schleiden . . .	1859	92		196				14	11			255	252	20	28	247
	1860	87		219				10	7			174	218	12	17	137
	1861	68	144	244	1			16	15	2		205	260	23	30	184

Uebrigens ist nicht ausser Acht zu lassen, dass, wenn Schlüsse auf die »Sterblichkeit in den einzelnen Altersklassen« gemacht werden sollen, die Anzahl der gleichzeitig Lebenden der betreffenden Altersklasse verglichen werden muss, und dies eingehend zu thun, ist bei der bisherigen Beschaffenheit unserer Bevölkerungslisten resp. der statistischen Tabellen, in welchen die Gestorbenen resp. die Lebenden nicht nach gleichen Altersklassen unterschieden sind, fast unmöglich, wozu noch die Schwierigkeiten, welche jede Berechnung einer Sterblichkeitsziffer aus der Bevölkerungszahl eines bestimmten Zeitpunktes und Gestorbenen-Zahl eines gewissen Zeitraumes unsicher machen.

Dass die beiden Geschlechter ungleich an den verschiedenen Altersklassen der Sterbefälle participiren, ging aus der obigen Aufstellung schon hervor, deutlicher geschieht es noch, wenn man die Gestorbenen des einen Geschlechtes in jeder Altersklasse gleich 100 setzt und berechnet, wie viele Personen des andern Geschlechtes im Verhältniss dazu gestorben sind. Die Gestorbenen weiblichen Geschlechtes überall = 100 gesetzt ergibt sich, dass vom männlichen Geschlechte

unter den Todtgeborenen . . . . .	124 (+)
„ „ 0 bis 1 Jahr alt Gestorbenen	116 (+)
„ „ 1 „ 5 „ „ „ „	102 (+)
„ „ 5 „ 10 „ „ „ „	81 (—)
„ „ 10 „ 20 „ „ „ „	77 (—)
„ „ 20 „ 30 „ „ „ „	106 (+)
„ „ 30 „ 40 „ „ „ „	80 (—)
„ „ 40 „ 50 „ „ „ „	116 (+)
„ „ 50 „ 60 „ „ „ „	125 (+)
„ „ 60 „ 70 „ „ „ „	95 (—)
„ „ 70 „ 80 „ „ „ „	83 (—)
„ „ 80 „ 90 „ „ „ „	80 (—)
„ „ über . 90 „ „ „	71 (—)
unter sämmtlichen Gestorbenen überhaupt	102 (+)

ermittelt wurden. In den mit + bezeichneten Fällen war also die Häufigkeit (sc. die absolute, die relative würde sich erst durch Mitbetrachtung des Verhältnisses der beiden Geschlechter unter den Lebenden jeder Altersklasse ergeben) der Sterbefälle bei dem männlichen Geschlechte, in den mit — bezeichneten bei dem weiblichen Geschlechte grösser.

Zur Vergleichung des Regierungsbezirks mit grösseren und benachbarten Gebieten werden die nachstehenden Berechnungen dienen, welche für den Regierungsbezirk, die Rheinprovinz und den Preussischen Staat den Zeitraum 1859 bis 1861, für Belgien die Jahre 1851 bis 1860 umfassen.

Von 100 Gestorbenen (männlichen und weiblichen Geschlechts zusammen) excl. der Todtgeborenen gehörten an

der Altersklasse :	im Regierungsbez. Aachen :	in der Rheinprovinz :	im Preussischen Staate :	in Belgien :
0 bis 1 Jahr	25,4	25,2	31,4	20,9
1 „ 5 „	16,0	17,7	17,8	15,0
5 „ 10 „	4,4	4,6	4,7	4,2

der Altersklasse:	im Regierungsbez. Aachen:	in der Rheinprovinz:	im Preussischen Staate:	in Belgien:
10 bis 20 Jahr	4,5	4,8	4,1	5,7
20 „ 30 „	5,4	6,2	5,1	6,6
30 „ 40 „	5,8	6,2	5,7	6,1
40 „ 50 „	6,7	6,4	6,0	6,4
50 „ 60 „	7,7	7,9	6,9	8,3
60 „ 70 „	9,9	9,4	8,6	10,1
70 „ 80 „	9,5	8,2	6,9	11,0
80 „ 90 „	4,2	3,1	2,5	5,1
über . 90 „	0,5	0,3	0,3	0,6
	100.	100.	100.	100.

Besondere Aufmerksamkeit verdient die Kindersterblichkeit, bei welcher durch die Unterscheidung des Familienstandes noch ein besonderes, der Beobachtung werthes Moment hinzutritt. Bei den vor vollendetem ersten Lebensjahre gestorbenen Kindern ist die Zeitspanne von der Geburt bis zum Todesfalle so kurz, dass man die in einem und demselben Jahre Geborenen und Gestorbenen dieser Kategorie vergleichen kann und sich der Wirklichkeit sehr nahe befindet, wenn man die durch einfache Subtraction der Gestorbenen von den Geborenen ermittelte Zahl für den Theil erklärt, welcher von den Geborenen eben dieses Jahres bis zum Schlusse desselben übrig geblieben ist. Denn wenn auch unter den Gestorbenen dieser Kategorie ein Theil schon im vorhergehenden Jahre geboren war und unter den Geborenen des Jahres erst ein Theil im nächstfolgenden sterben wird, so gleichen sich beide Mengen aus, wenn anders die betreffenden Jahre im Verhältniss der Geborenen zu den Gestorbenen an sich nicht zu sehr von einander abweichen. Im Durchschnitts-Resultate von 3 Jahren wird sich daher nahezu das wirkliche Resultat des mittleren Jahres ergeben, ein Resultat, das als durchschnittliche Sterblichkeit der Neugeborenen gelten kann. Einen wie grossen Einfluss darauf die eheliche oder aussereheliche Geburt hat, zeigen selbst die Zahlen für den Regierungsbezirk Aachen, obwohl hier die ausserehelichen Geburten verhältnissmässig so selten waren.

Im Durchschnitt der Jahre 1859 bis 1861 betrug die Zahl der Todtgeborenen und vor vollendetem ersten Lebensjahre Gestorbenen, in Procenten der Zahl der sämmtlichen Geborenen ausgedrückt:

bei den ehelichen Kindern:

im Regierungsbezirk Aachen . . .	22,0,
in der Rheinprovinz . . . . .	20,5,
im Preussischen Staate . . . . .	22,4;

bei den ausserehelichen Kindern:

im Regierungsbezirk Aachen . . .	32,8,
in der Rheinprovinz . . . . .	30,2,
im Preussischen Staate . . . . .	36,9.

Dass jedes Jahr dieser Periode im Regierungsbezirke ein Resultat aufwies, das nicht erheblich von dem Durchschnitt abwich, ergibt sich, wenn man für jedes

Jahr die Berechnung besonders anstellt. Unter den ehelich Geborenen z. B. waren Todtgeborene und vor vollendetem ersten Lebensjahre Gestorbene

1859 . . . . 22,2 Procent,

1860 . . . . 20,4 „

1861 . . . . 23,4 „

Zeit der Sterbefälle. Die Bevölkerungslisten unterscheiden die Gestorbenen in Bezug auf die Zeit der Sterbefälle nicht genauer als nach Quartalen. Obwohl diese Quartale des Kalenderjahres mit den Jahreszeiten nicht vollständig zusammenfallen und in den Ersteren Monate vereinigt sind, welche erhebliche Unterschiede in der Temperatur aufzuweisen haben, ergeben sich doch ziemlich prägnante Verschiedenheiten der Quartale unter einander. Die Gestorbenen incl. der Todtgeborenen des ganzen Jahres = 100 gesetzt, kamen im Durchschnitt 1859 bis 1861 auf das

	I.	II.	III.	IV. Quartal.
im Regierungsbezirk Aachen	28,5.	26,1.	22,0.	23,4.
in der Rheinprovinz . . . . .	27,9.	25,6.	22,4.	24,1.
im Preussischen Staate . . . . .	27,2.	24,1.	24,2.	24,5.

Die Haupt-Todesursachen. In den Tab. 6 und 10 ist zwar die Unterscheidung der Sterbefälle nach den Haupt-Todesursachen für die Jahre 1859, 1860 und 1861 nebeneinandergestellt, da jedoch das Schema für die Bevölkerungslisten in diesem Theile seit 1861 ein anderes geworden ist und den 12 bis dahin vermerkten Todesursachen noch 3 andere (Lebensschwäche bald nach der Geburt — Mord und Todtschlag — Hinrichtung) hinzutraten, so ist es misslich, Vergleichen anzustellen, oder einen Durchschnitt zu berechnen; wir beschränken uns deshalb, für jedes Jahr den Antheil, welchen jede der 12 resp. 15 Todesursachen an je 100 Sterbefällen überhaupt hatte, in der folgenden Zusammenstellung anzugeben:

Unter je 100 Gestorbenen überhaupt sind gestorben:

	1859.	1860.	1861.
1. Durch Lebensschwäche bald nach der Geburt . . . . .	—	—	13,90.
2. „ Altersschwäche . . . . .	16,85	17,86	15,57.
3. „ Selbstmord . . . . .	0,13	0,10	0,11.
4. „ Mord und Todtschlag . . . . .	—	—	0,01.
5. „ Hinrichtung . . . . .	—	—	—
6. „ allerlei Unglücksfälle . . . . .	1,01	1,20	1,24.
7. In der Schwangerschaft und im Kindbette . . . . .	0,78	0,71	0,07.
8. Durch die Pocken . . . . .	0,09	0,01	0,01.
9. „ „ Wasserscheu oder Hundswuth . . . . .	—	—	0,01.
10. „ andere innere Krankheiten . . . . .	22,43	22,76	20,70.
11. „ innere chronische Krankheiten . . . . .	33,10	33,55	25,91.
12. „ einen plötzlichen Krankheitszufall . . . . .	2,87	2,44	3,14.
13. „ äussere Krankheiten . . . . .	2,39	1,83	1,30.
14. „ unbestimmte Krankheiten . . . . .	13,21	11,47	10,75.
15. Sind todt geboren . . . . .	7,14	8,07	6,68.
	100.	100.	100.

#### 4. Fortpflanzung der Bevölkerung seit 1816.

Betrachtet man die Volksvermehrung als die natürliche und nothwendige Aeusserung derjenigen Lebenskraft einer jeden Bevölkerung, deren Tendenz nur durch das physische Zeugungsvermögen des Menschen überhaupt beschränkt ist, deren wirkliches Resultat aber mit dem Maasse der wirthschaftlichen Production seine Grenze findet, so ist es Bedürfniss, zu erforschen, wie wirthschaftliche Production und Bevölkerungszunahme einander bedingen. Denn nur bei richtiger Erkenntniss dieses Zusammenhanges wird dahin gewirkt werden können, dass die Production ihr höchstes Maass erreiche, ihren möglichen Zweck erfülle. Zur Erkenntniss aber jener Wechselwirkung gehört vor allem die Zerlegung der Volksvermehrung in ihre Faktoren; es müssen die einzelnen Vorgänge, aus denen die Bewegung der Bevölkerung sich zusammensetzt, betrachtet werden. Indem die wichtigsten dieser Vorgänge, die Trauungen, Geburten und Sterbefälle, eben die unmittelbaren Folgen der oben erwähnten »Tendenz« sind, welche im Grossen und Ganzen fast überall gleich mächtig ist, zeigen die Beobachtungen, d. h. die statistischen Aufzeichnungen, dass Häufigkeit und Nebenumstände jener Vorgänge in den meisten Ländern, deren Civilisation nicht erst aus unserem Jahrhundert datirt, mit einer Gesetzmässigkeit und gewissen Gleichförmigkeit auftreten, welche erkennen lassen, dass wesentliche Unterschiede entweder ausserordentlichen Zeitereignissen ihren Ursprung verdanken, oder gerade Ausdruck sind der jeörtlichen wirthschaftlichen, ethischen und politischen Lebensbedingungen der Völker. Diesen localen Lebensbedingungen gegenüber sind aber die natürlichen und allgemeinen weit einflussreicher und deutlicher erkennbar. Und weil die letzteren immer wiederkehrende natürliche sind, gewinnen die Nachrichten über die Bewegung der Bevölkerung zu dem historischen Werth, den sie für das Zustandekommen des jeweiligen Resultates haben, noch ein, wenn so gesagt werden darf, historiologisches Interesse. Von diesem Standpunkte kann von einer Wissenschaft der Bevölkerungsstatistik »Populationistik« oder »Theorie der Bevölkerung« die Rede sein. Das Material dazu muss Nachrichten nicht nur über einen beträchtlichen Zeitraum, sondern auch über verschiedene Länder, umfassen. Wenn also hier bezügliche Nachrichten über einen einzelnen Landestheil mit kaum einer halben Million Einwohner, den Regierungsbezirk Aachen, gegeben werden, und zwar zum ersten Male in solcher Ausführlichkeit, wie die vorangeschickten Tabellen aufweisen, so ist das nur als ein Anfang und Fragment solchen Materials zu betrachten. Die zu den obigen Tabellen aus den Jahren 1859 bis 1861 hinzugefügten kurzen Erläuterungen berühren gleichzeitige Resultate der Beobachtungen in benachbarten Bezirken und im Preussischen Staate überhaupt nur um zu Vergleichen anzuregen.

Mit derselben Ausführlichkeit den ganzen Zeitraum seit 1816 hereinzuziehen, hätte die Grenzen überschritten, welche dieser Publikation gesetzt werden mussten.

Einige Rückblicke aber mögen hier noch folgen, die zu zeigen geeignet sind, dass auch in unserem Regierungsbezirk durch eine Zeit von fast einem halben Jahrhundert hindurch die allgemeinen und natürlichen Bedingungen der Volksvermehrung in dem Niveau ihrer Wirksamkeit mit wenigen Ausnahmen dieselben geblieben, oder nur vorübergehenden Aenderungen unterworfen gewesen sind. Wir theilen zunächst in der Tab. 11 einige Grundzahlen für sämtliche Jahre von 1816—1861 mit.

## Fortpflanzung der Bevölkerung. 1816—1861.

II. Jahre.	Anzahl der im Regierungsbezirk Aachen					
	getrauten Personen.	Geborenen.	ausserehelich Geborenen.	Gestorbenen.	Todtge- borenen.	vor vollendetem ersten Lebensjahre Gestorbenen.
1816	5 186	11 577	473	8 232	240	1 894
1817	3 456	9 620	333	8 969	187	1 719
1818	4 074	10 694	287	8 406	207	1 495
1819	4 470	12 061	450	9 664	244	1 882
1820	4 394	11 047	463	8 089	260	1 670
1821	4 260	11 358	432	7 850	275	1 633
1822	4 804	11 819	420	8 139	258	1 821
1823	4 410	11 404	457	7 855	270	1 679
1824	4 872	11 928	402	7 577	311	1 768
1825	4 830	11 955	464	8 433	363	1 885
1826	5 172	11 789	427	8 695	372	1 840
1827	5 112	11 825	428	8 062	355	1 679
1828	4 874	11 824	413	8 293	354	1 823
1829	5 144	11 869	398	9 483	354	1 709
1830	5 220	11 736	428	10 704	313	2 008
1831	4 830	11 971	403	9 969	330	1 968
1832	5 436	11 920	470	10 396	362	1 938
1833	5 778	12 761	466	9 662	377	2 014
1834	6 390	13 082	452	10 663	446	2 109
1835	6 206	13 551	525	9 602	424	1 965
1836	5 916	13 482	487	9 758	379	2 123
1837	5 918	13 606	439	11 647	428	2 447
1838	5 796	14 044	477	10 504	449	2 300
1839	5 620	13 764	427	10 926	432	2 359
1840	5 908	14 132	439	11 192	463	2 301
1841	5 910	13 950	411	10 982	446	2 445
1842	5 996	14 365	433	10 693	469	2 098
1843	6 194	14 280	440	10 395	473	2 119
1844	5 876	14 198	437	10 451	527	2 119
1845	6 034	14 821	422	10 659	556	2 384
1846	6 362	13 427	416	11 769	478	2 440
1847	5 076	12 955	363	11 839	508	2 067
1848	5 620	13 512	358	10 169	510	1 754
1849	5 102	14 518	452	10 300	550	2 116
1850	6 438	14 519	428	10 857	592	2 387
1851	6 068	14 439	405	10 957	562	2 305
1852	6 170	14 476	394	10 405	575	2 173
1853	6 282	14 316	378	10 375	574	2 103
1854	6 070	14 871	433	11 077	657	2 314
1855	5 856	14 117	344	11 217	659	2 216
1856	6 480	14 369	323	10 688	635	2 388
1857	6 788	16 007	407	11 609	757	2 755
1858	7 154	15 706	441	12 446	819	2 892
1859	6 100	16 319	394	11 646	831	2 866
1860	6 088	15 592	374	10 453	844	2 351
1861	6 018	15 464	385	12 116	809	2 851

Sowohl Trauungen und Geburten als Sterbefälle müssen bei fortschreitender Bevölkerungszahl zunehmen, indem sie von dieser und von einander abhängen. Im Grossen und Ganzen bestätigt dies auch die obige Zahlenreihe. Dass die Zunahme aber nicht constant und gleichmässig bei den Einigen, wie bei den Anderen sein kann, wird verhindert theils durch allgemein wirksame Ereignisse, welche der geschichtlichen Aufzeichnung fähig und werth sind, theils durch Umstände, welche, je kleiner der Kreis der Beobachtung, desto mehr den Charakter der Zufälligkeit zu tragen scheinen. Die Abweichungen in der gegebenen Zahlenreihe werden daher zum Theil in der Spezialgeschichte dieser Bevölkerung, zu der sie selbst Illustrationen sind, ihre Erklärung finden. Der Beobachtungskreis ist nicht gross genug, um die zufälligen Wirkungen zu absorbiren — wenigstens nicht so lange einzelne Jahre für sich betrachtet werden. Wenn man aber die Durchschnitts-Resultate von zehn- oder auch nur fünfjährigen Perioden nimmt, so wird wiederum die Wirkung bestimmt bekannter Thatsachen, welche vielleicht nur in einzelnen Jahren, nicht aber in den darauf folgenden derselben Periode geherrscht haben, verdunkelt. Man wird daher, wenn es auf Erklärung jener Zahlen an der Hand der Geschichte ankommt, mit grösserer Vorsicht zu Werke gehen müssen. Doch handelt es sich hier nicht darum, vielmehr ist es Gegenstand der Betrachtung, in welchem Grade die Gesetzmässigkeit der »Bewegung der Bevölkerung« sich trotz der vorübergehenden Störungen geltend macht. Und da ist eben das Mittel, sich der Durchschnittszahlen zu bedienen, ebenso geboten als zweckmässig. Denn in zehn-, wohl auch schon in fünfjährigen Perioden pflegt auf diesem Gebiete der Action der Störung die Reaction der Ausgleichung zu folgen. Anderenfalls ergiebt sich, dass die Tendenz der Bewegung eine andere geworden, sei es zum Fortschritt, sei es zum Rückschritt, und man hat die Ursache davon als eine dauernde, nicht mehr bloss vorübergehende, anzusehen. In diesem Sinne benutzen wir die oben mitgetheilten Zahlen zu einigen Vergleichen.

Werden den in sämmtlichen 46 Jahren, von 1816 bis 1861, vollzogenen Trauungen die in der gleichen Zeit vorgekommenen ehelichen Geburten gegenüber gestellt, so ergiebt sich das Verhältniss von 1 : 4,6; man kann also sagen, dass nach dieser 46jährigen Erfahrung die Kinderzahl einer Ehe durchschnittlich 4,6 betrug (eheliche Fruchtbarkeitsziffer). Allerdings sind die seit 1816 Geborenen nicht allein aus den seit jener Zeit geschlossenen Ehen entsprossen, andererseits aber sind die Geburten, welche aus den, in den letzten Jahren geschlossenen Ehen hervorgehen werden, noch nicht mitgerechnet, und das Plus im Anfang, das Minus am Schluss gleichen sich in einem so langen Zeitraume vollständig aus. Wenn in einzelnen Jahren nicht gerade ausserordentlich viele Trauungen, oder besonders wenige derselben stattfinden, so darf auch für kürzere Perioden dieselbe Ausgleichung unterstellt werden, woher es allgemein als zulässig gilt, auf diese Weise die eheliche Fruchtbarkeit zur Ziffer zu bringen. Die Betrachtung der dreijährigen Durchschnitts-Resultate seit 1817 zeigt auch, dass trotz der Schwankungen in der Zahl der Trauungen jene Fruchtbarkeitsziffer nur zwischen 4,1 und 5,2 variirte.

Aus welchen Gründen eine Vergleichung der Anzahl der Todtgeborenen und der vor vollendetem ersten Lebensjahre Gestorbenen Behufs Darstellung der Kindersterblichkeit im Allgemeinen zulässig ist, wurde oben (S. 173) bereits erörtert. Es

wurde allerdings dabei vorausgesetzt, dass in dem Verhältniss der Geborenen zu den Gestorbenen überhaupt die aufeinander folgenden Jahre nicht zu bedeutende Abweichungen aufweisen. Wird jene Berechnung nunmehr für Durchschnittsjahre aus dreijährigen Perioden angestellt, so kommt es darauf an, ob in dem Verhältniss der Geborenen zu den Gestorbenen das Jahr am Schlusse der einen Periode mit dem Jahre am Anfang der folgenden Periode eine Aehnlichkeit zeigt. Dies trifft, wie man sich überzeugen kann, zufällig bei den gewählten dreijährigen Perioden in der Regel zu. Denn, wenn auch das Verhältniss der Geborenen zu den Gestorbenen in dem ganzen 46jährigen Zeitraume sehr bedeutend variirt hat, von 157 Geborenen auf 100 Gestorbene im Jahre 1824 zu 107 im Jahre 1817 resp. 109 im Jahre 1847, so stehen doch gerade die Schluss- und Anfangsjahre der dreijährigen Perioden selten (nämlich nur 1827 zu 1828, 1833 zu 1834, 1837 zu 1838 und 1858 zu 1859) in bedeutender Differenz.

Die Berechnung, wieviel Todtgeborene und vor vollendetem ersten Lebensjahre Gestorbene auf je 100 Geborene gekommen sind, ist getrennt ausgeführt, weil gerade die erhebliche und constant fortgeschrittene Vermehrung der Zahl der Todtgeborenen eine beachtenswerthe Erscheinung ist. Folgendes ist das Resultat der Berechnung:

Im Durchschnitt der Jahre:	Procent der Geborenen:		
	a. wurden todtgeboren.	b. starben vor vollende- tem 1. Lebensjahre.	a. und b. Zusammen
1817—19	1,97	15,74	17,71
1820—22	2,31	14,97	17,28
1823—25	2,68	15,10	17,78
1826—28	3,05	15,07	18,12
1829—31	2,79	15,95	18,74
1832—34	3,13	16,04	19,17
1835—37	3,02	16,08	19,10
1838—40	3,20	16,59	19,79
1841—43	3,25	15,63	18,88
1844—46	3,67	16,35	20,02
1847—49	3,82	14,49	18,31
1850—52	3,98	15,80	19,78
1853—55	4,36	15,24	19,60
1856—58	4,79	17,43	22,22
1859—61	5,24	17,03	22,27

Schon dieser Umstand, dass nahezu ein Fünftel, in den letzten Jahren sogar mehr als ein Fünftel aller Geborenen noch in demselben Jahre gestorben ist, war eine wesentliche Ursache, dass eine erhebliche Vermehrung der Geburten in einzelnen Jahren meistens von einer gleichzeitigen, oder sehr bald darauf folgenden Vermehrung der Sterbefälle begleitet sein musste. Obwohl aber unbestreitbar die Zahl

der Sterbefälle von der der Geburten abhing, war doch das Verhältniss Beider, wenn die einzelnen Jahre für sich betrachtet werden, bedeutenden Schwankungen unterworfen, ohne dass sich eine bestimmte Richtung darin entwickelt hätte. Denn während für je 100 Gestorbene im Durchschnitt aller Jahre von 1816 bis 1861 132 geboren wurden, finden wir Jahre wie 1824 mit 157, 1860 mit 149 und andererseits Jahre wie 1817 mit 107, 1830 mit 110 und 1847 mit 109. Es kamen also zu Anfang wie zu Ende des ganzen Zeitraumes gleich erhebliche Abweichungen vom Durchschnitte nach beiden Seiten hin vor. Darin unterscheiden sich aber die ersten 18 Jahre, dass das Correctiv der Abweichungen länger auszubleiben pflegte, und einzelnen Jahren mit besonders günstiger resp. ungünstiger Sterblichkeit die entgegengesetzte Wirkung nicht sobald folgte. In allen späteren Jahren dagegen schien es Regel zu werden, dass nach ausserordentlicher Vermehrung oder Verminderung der Geburten im Verhältniss zu den Sterbefällen sehr rasch eine Ausgleichung und Annäherung an das Niveau des Gesamtdurchschnittes eintrat. Die Berechnung für dreijährige Durchschnitte ist geeignet, dies in deutliches Licht zu stellen. Dieselbe ergibt:

Im Durchschnitt der Jahre:	wurden geboren für je 100 Gestorbene:
1817--19	120
1820--22	142
1823--25	148
1826--28	142
1829--31	118
1832--34	123
1835--37	132
1838--40	129
1841--43	133
1844--46	130
1847--49	127
1850--52	135
1853--55	133
1856--58	133
1859--61	139

Ausser der Vergleichung der Geburten und der Sterbefälle mit einander ist noch die Ermittlung des Verhältnisses Beider zur gleichzeitig lebenden Bevölkerung von Wichtigkeit. Denn nur auf diesem Wege ist die Bewegung, welche sich in den Einen wie den Anderen für sich geltend macht, leicht zur Anschauung zu bringen. Wie schon früher bei der detaillirten Betrachtung der Ergebnisse pro 1859 bis 1861 nehmen wir zu diesem Zwecke nicht die sogenannte Geburts- und Sterblichkeitsziffer, welche ausdrückt, auf wie viele Lebende eine Geburt oder ein Sterbefall kommt, sondern berechnen, wie viele auf je 100 der mittleren Bevölkerungszahl (dem Mittel aus den Zählungs-Resultaten zu Anfang und Ende jeder dreijährigen Periode) durchschnittlich geboren wurden oder starben:

Im Durchschnitt der Jahre:	mittlere Bevöl- kerungszahl:	Geborene: Gestorbene:	
		auf je 100 der lebenden	gleichzeitig Bevölkerung:
1817—19	313 981	3,44	2,87
1820—22	322 740	3,53	2,49
1823—25	331 465	3,55	2,40
1826—28	343 041	3,44	2,43
1829—31	351 685	3,37	2,85
1832—34	358 286	3,51	2,85
1835—37	366 660	3,69	2,82
1838—40	378 438	3,69	2,87
1841—43	389 919	3,64	2,74
1844—46	398 534	3,55	2,75
1847—49	407 071	3,36	2,65
1850—52	416 903	3,47	2,58
1853—55	429 278	3,36	2,54
1856—58	441 468	3,48	2,62
1859—61	452 704	3,49	2,52

Die Beziehungen zwischen diesen beiden Zahlenreihen und der früheren, welche das Verhältniss der Geburten und Sterbefälle untereinander ausdrücken, sind erkennbar; zugleich aber zeigt sich jetzt, dass der Grund der Schwankungen mehr bei dem Verlaufe der Sterbefälle als bei dem der Geburten zu suchen ist, was auch nicht befremden kann. Die Ersteren variirten um 0,49 Procent der lebenden Bevölkerung, die letzteren nur um 0,33 Procent.

Zu weit würde es hier führen, auch dasjenige bis 1816 hinaufreichende Material mitzuthemen, welches sich auf sämtliche Altersklassen der Gestorbenen bezieht. Dasselbe würde allerdings in den Stand setzen, zu berechnen, welches Alter sämtliche Gestorbene und die einer jeden Altersstufe (von der Geburt anfangend), angehörigen Gestorbenen durchschnittlich erreicht haben, und diese mit den Resultaten einer Reihe von Jahren angestellte Berechnung würde in einem gewissen Grade die »Sterbenswahrscheinlichkeit« für die Bevölkerung auf ihren verschiedenen Altersstufen darstellen und in demselben Grade gestatten, für jede der betreffenden Altersstufen (durch Abzug der schon zurückgelegten Lebensjahre von der Anzahl von Jahren, welche die in jene Stufe Eingetretenen durchschnittlich erreicht haben) die wahrscheinliche »mittlere Lebenserwartung« zu finden. Indessen wäre es unzulässig, in diesen Resultaten einen genauen Ausdruck der »mittleren Lebensdauer« zu erblicken, welche zu ermitteln bereits so viele Versuche gemacht sind, sei es in Würdigung der Wichtigkeit dieser Ziffer in nationalökonomischer Beziehung überhaupt, sei es zu direct practischen Zwecken im Gebiete des Versicherungswesens. Denn der streng genommene Begriff der »mittleren Lebensdauer« \*) muss von einer bestimmten Anzahl Lebender ausgehen und es wäre, wenn man in dem Durch-

\*) Ueber die Definitionen von Sterblichkeitsziffer mittlerer Lebensdauer, Absterbeordnung etc. vergl. Stat. Zeitschr. Jahrg. 1861, S. 322.

schnittsalter der Gestorbenen die mittlere Lebensdauer gefunden zu haben glaubte, die nirgends zutreffende Hypothese zu Grunde gelegt, dass eine Reihe von Jahren hindurch die Anzahl der Lebenden und überdies die Anzahl der den einzelnen Altersklassen angehörigen Lebenden die gleiche geblieben sei. Indem sich also einseitig aus der Zahl der Gestorbenen und der von denselben bis zu ihrem Tode durchlebten Jahre die mittlere Lebensdauer nicht berechnen lässt, gehört dazu noch die Kenntniss der Zahl der Lebenden und der von Diesen zur Zeit der Zählung bereits durchlebten Jahre. Die Altersklassen, nach welchen die Lebenden und die Gestorbenen aufgezeichnet werden, müssen dieselben sein. Diesem Erfordernisse aber haben unsere Bevölkerungs-Tabellen bis zum Jahre 1861 noch nicht genügt, da in denselben die Altersstufen der Lebenden ganz andere waren, als die der Gestorbenen. Die genaue Berechnung der mittleren Lebensdauer war daher unmöglich; wenn dennoch Berechnungen mit Hilfe des vorhandenen Materials angestellt wurden und deren Resultat (sei es die in Zeit übersetzte Sterblichkeitsziffer, sei es das Durchschnittsalter der Gestorbenen) kurzweg als »mittlere Lebensdauer« bezeichnet wurde, so ist dies heut zu Tage nicht mehr als richtig anerkannt, wengleich den gewonnenen Rechnungs-Resultaten das ihrem wirklichen Werth entsprechende Interesse verbleibt\*).

### 5. Ab- und Zuzüge der Bevölkerung \*\*).

(Tab. 17 und 18 auf S. 182 ff.)

Unter Eingewanderten und Ausgewanderten, von denen in den Tab. 17 und 18 die Rede ist, sind nur diejenigen zu- oder abgezogenen Personen verstanden, welche durch Erfüllung bestimmter Formen die Eigenschaft eines Preussen erworben oder verloren haben. Die Anzahl derselben ist bei den Bezirks-Regierungen bekannt, indem durch diese auf Grund des Gesetzes vom 31. December 1842 »über die Erwerbung und den Verlust der Eigenschaft als Preussischer Unterthan« (G.-S. 1843, S. 15) die Naturalisations-Urkunden (§ 5) sowie die Entlassungs-Urkunden (§ 16) ertheilt werden. Nachweisungen darüber\*\*\*) sind seit dem October 1844 aufgestellt, Anfangs für je ein Jahr vom 1. October bis zum 30. September, seit 1855 dagegen für jedes Kalenderjahr.

\*) Vgl. Hoffmann, Ueber die Versuche, die mittlere Dauer des menschlichen Lebens sowohl von der Geburt, als vom Eintritte in besondere Altersstufen ab zu berechnen. (Sammlung kleiner Schriften. Berlin 1843. Nicolai'sche Buchhandlung.)

Derselbe, Ueber die mittlere Dauer des menschlichen Lebens im Preussischen Staate nach Verschiedenheit der durch geographische und gewerbliche Verhältnisse besonders begrenzten Theile desselben. (Nachlass kleiner Schriften. Berlin 1847. G. Reimer.)

Dieterici, Ueber den Begriff der mittleren Lebensdauer. Eine academische Abhandlung. 1859.

Engel, Die Sterblichkeit und die Lebenserwartung im Preussischen Staate und besonders in Berlin. (Statist. Zeitschr. Jahrg. 1861, S. 321 ff.; Jahrg. 1862, S. 50 ff.)

\*\*) Vgl. über Ein- und Auswanderungen: Statist. Zeitschr., Jahrg. 1861 S. 56 ff.; Preuss. Statistik V, S. 10 ff., 68 ff. und Statist. Zeitschr., Jahrg. 1864 S. 141 ff.; für Belgien: Statistique générale 1851—1860, l. c. Chap. II.

\*\*\*) Die durch Verheirathung zu Preussischen Staatsangehörigen gewordenen Ausländerinnen sind unter der Zahl der Eingewanderten nicht enthalten.

## Ein- und Auswanderungen. 1859—1861.

17.	Kreise.	Jahr.	Eingewandert.					Ausgewandert.					Differenz der Ein- gewan- derten gegen die Aus- gewan- derten.
			Personen unter 14 Jahre alt.		Personen über 14 Jahre alt.		Ueberhaupt.	Personen unter 14 Jahre alt.		Personen über 14 Jahre alt.		Ueberhaupt.	
			männl.	weibl.	männl.	weibl.		männl.	weibl.	männl.	weibl.		
Aachen (Stadt)	1859	4	1	12	9	26	9	5	29	12	55	—	29
	1860	4	5	16	10	35	3	2	27	3	35	—	—
	1861	3	3	4	2	12	7	5	27	8	47	—	35
Aachen (Land)	1859	3	2	15	6	26	12	5	13	3	33	—	7
	1860	8	4	11	5	28	8	3	35	9	55	—	27
	1861	1	—	8	9	18	2	6	23	8	39	—	21
Düren . . . . .	1859	—	—	3	—	3	—	—	4	—	4	—	1
	1860	—	—	1	1	2	—	—	6	—	6	—	4
	1861	—	—	—	—	—	—	—	2	1	3	—	3
Erkelenz . . . . .	1859	—	—	—	—	—	—	—	2	—	2	—	2
	1860	1	—	3	1	5	—	—	1	—	1	+	4
	1861	—	—	—	—	—	—	—	2	1	3	—	3
Eupen . . . . .	1859	6	4	6	4	20	4	2	15	5	26	—	6
	1860	—	1	6	2	9	24	11	29	14	78	—	69
	1861	3	2	9	5	19	5	10	21	11	47	—	28
Geilenkirchen . . . . .	1859	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	1
	1860	—	—	—	—	—	2	1	2	1	6	—	6
	1861	—	—	—	—	—	1	2	5	3	11	—	11
Heinsberg . . . . .	1859	—	1	1	1	3	2	3	11	3	19	—	16
	1860	3	7	7	3	20	—	1	20	1	22	—	2
	1861	7	1	6	4	18	1	2	6	2	11	+	7
Jülich . . . . .	1859	2	2	4	2	10	2	1	2	1	6	+	4
	1860	—	—	—	—	—	2	1	5	2	10	—	10
	1861	—	—	—	—	—	1	2	5	1	9	—	9
Malmedy . . . . .	1859	1	3	2	1	7	5	5	38	10	58	—	51
	1860	1	—	1	—	2	6	9	35	14	64	—	62
	1861	—	—	—	—	—	—	1	20	10	31	—	31
Montjoie . . . . .	1859	1	5	1	1	8	—	—	1	—	1	+	7
	1860	—	—	—	—	—	3	3	8	1	15	—	15
	1861	—	—	—	—	—	—	—	3	—	3	—	3
Schleiden . . . . .	1859	—	—	—	—	—	—	—	8	1	9	—	9
	1860	—	—	1	—	1	2	—	4	1	7	—	6
	1861	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	+	1
Sa. Reg.-Bez. . . . .	1859	17	18	44	24	103	34	21	124	35	214	—	111
	1860	17	17	46	22	102	50	31	172	46	299	—	197
	1861	14	6	28	20	68	17	28	114	45	204	—	136
1859—1861		48	41	118	66	273	101	80	410	126	717	—	444

## Ein- und Auswanderungen im Regierungsbezirk Aachen. 1845—1861.

18.	Jahr.	Ein- gewan- dert.	Ausgewandert mit Entlassungs-Urkunde nach					Ueber- haupt.	Aus- gewan- dert ohne Entlas- sungs- Ur- kunde.	Summa der Ausgewanderten.
			europäischen Ländern.	America.	Africa.	Australien.	unbekannten Be- stimmungs-Orten.			
	1844/45	98	80	118	—	—	2	200	12	212
	1845/46	82	85	314	—	—	3	402	20	422
	1846/47	86	82	438	15	—	1	536	—	536
	1847/48	51	65	71	—	—	1	137	—	137
	1848/49	33	127	34	2	—	—	163	—	163
	1849/50	64	126	47	—	—	1	174	—	174
	1850/51	163	136	32	—	—	1	169	—	169
	1851/52	95	95	198	1	—	2	296	197	493
	1852/53	71	127	145	—	3	3	278	—	278
	1853/54	91	192	140	—	2	3	337	10	347
October- December	1854	8	40	—	—	—	—	40	—	40
	1855	53	96	18	—	—	—	114	161	275
	1856	91	142	51	—	1	—	194	58	252
	1857	115	174	123	—	—	—	297	95	392
	1858	108	162	31	—	2	—	195	16	211
	1859	103	200	14	—	—	—	214	9	223
	1860	102	274	20	1	2	2	299	18	317
	1861	68	198	6	—	—	—	204	20	224
Summa. .		1482	2401	1800	19	10	19	4249	616	4865

In diese Nachweisungen werden der Vorschrift gemäss auch Angaben über die Vermögensverhältnisse der eingewanderten wie der ausgewanderten Personen, soweit solche Angaben zu erlangen sind, aufgenommen.

Von den in den Regierungsbezirk Eingewanderten haben

1859: 63 Personen ihr Vermögen auf 18 686 Thlr.,

1860: 71 „ „ „ „ 45 700 „

1861: 33 „ „ „ „ 14 400 „

und von den aus dem Regierungsbezirk Ausgewanderten

1859: 68 Personen ihr Vermögen auf 268 500 Thlr.

1860: 83 „ „ „ „ 113 850 „

1861: 32 „ „ „ „ 252 455 „

angegeben.

Die Nachweisung erstreckt sich ferner noch darauf, wie viele der Ausgewanderten durch Vermittelung von Agenten befördert sind. Dies ist jedoch im Regierungsbezirk Aachen nur in ganz unbedeutendem Umfange vorgekommen, indem

solcher Ausgewanderten nur 4 im Jahre 1860 gewesen sind, keine dagegen in den Jahren 1859 und 1861\*).

Eine Vergleichung des Inhalts der Tab. 17 mit den entsprechenden Resultaten in den anderen Regierungsbezirken u. s. w. lässt ersehen, dass im Durchschnitt der Jahre 1859, 1860 und 1861 jährlich eingewandert sind:

in den R.-B. Aachen . . .	91 Personen, d. i. 0,02 ‰ der mittl. gleichz. Bev.-Zahl,
„ „ „ Cöln . . . . .	64 „ „ 0,01 „ „ „ „ „ „
„ „ „ Düsseldorf 296	„ „ 0,03 „ „ „ „ „ „
„ „ „ Coblenz . . .	130 „ „ 0,02 „ „ „ „ „ „
„ „ „ Trier . . . . .	239 „ „ 0,04 „ „ „ „ „ „
in die Rheinprovinz . . .	821 „ „ 0,03 „ „ „ „ „ „
in den Preussischen Staat	4013 „ „ 0,02 „ „ „ „ „ „

und mit Entlassungs-Urkunden jährlich ausgewandert sind:

aus dem Reg.-Bez. Aachen . .	239 Pers., d. i. 0,05 ‰ der mittl. gleichz. Bev.-Zahl,
„ „ „ Cöln . . . . .	127 „ „ 0,02 „ „ „ „ „ „
„ „ „ Düsseldorf 549	„ „ 0,05 „ „ „ „ „ „
„ „ „ Coblenz . . .	548 „ „ 0,10 „ „ „ „ „ „
„ „ „ Trier . . . . .	501 „ „ 0,09 „ „ „ „ „ „
„ der Rheinprovinz . . . . .	1 964 „ „ 0,06 „ „ „ „ „ „
„ dem Preussischen Staat.	10 319 „ „ 0,06 „ „ „ „ „ „

Was das Ziel der Auswanderung betrifft, wofür Tab. 18 die Angaben enthält, so gingen von sämmtlichen mit Entlassungs-Urkunden versehenen Personen:

	1845—1861	nach europ. Ländern:	nach America:
aus dem Reg.-Bez. Aachen . .	2 401 Pers., d. i. 56,50 ‰.	1 800 Pers., d. i. 42,34 ‰.	
„ „ „ Cöln . . . . .	809 „ „ 10,14 „ „	7 098 „ „ 88,95 „ „	
„ „ „ Düsseldorf 2 490	„ „ 23,70 „ „	7 891 „ „ 75,10 „ „	
„ „ „ Coblenz . . .	1 905 „ „ 6,88 „ „	25 539 „ „ 92,86 „ „	
„ „ „ Trier . . . . .	2 842 „ „ 9,50 „ „	26 682 „ „ 89,15 „ „	
„ der Rheinprovinz . . . . .	10 447 „ „ 13,00 „ „	69 010 „ „ 85,85 „ „	
„ dem Preussischen Staate.	46 495 „ „ 18,72 „ „	190 552 „ „ 76,72 „ „	

Die Ertheilung der Naturalisations-Urkunden wie der Entlassungs-Urkunden gehört zwar zu den Geschäften der Bezirks-Regierungen, doch kann von Verwaltungs-Resultaten auf diesem Gebiete kaum die Rede sein. Die Verwaltung folgt nur der auf diesem Gebiete sich äussernden freiwilligen Bewegung, indem die Gesetzgebung ihr wenig mehr als eine Controle in den einzelnen Fällen übertragen hat. Indem es also ausser ihrer Sphäre liegt, auf die Bewegung selbst zu influiren, kann die Verwaltung nur dahin wirken, dass die vorgeschriebenen Formen in keinem betreffenden Falle ganz oder theilweise unerfüllt bleiben und hat dabei Gelegenheit, Zahl und Art der vorgekommenen Fälle zu constatiren. Dass Ersteres nicht vollständig erreicht wird, kann nicht befremden; in verkehrreichen Gegenden wer-

\*) Seit dem Jahre 1862 hat das Schema dieser Nachweisungen noch eine Erweiterung erfahren, sowohl in Bezug auf den Familienstand, den Stand und Beruf der Ein- und Ausgewanderten, als die bisherige Heimath der Eingewanderten.

den namentlich Auswanderungen ohne Erfüllung der gesetzlichen Formen vorkommen und selbst die nachträgliche Ermittlung derselben ist schwierig und oft nur gelegentlich zu erreichen. Es kommt hinzu, dass das Gesetz die auf solche Weise den Staat verlassenden Personen erst nach zehnjähriger Abwesenheit als ausgewandert ansieht. Unsere Nachweisungen ergeben, dass aus dem Regierungsbezirk Aachen in den Jahren 1845 bis 1861 616 Personen, etwa ein Achtel sämtlicher ausgewanderten Personen, ohne Entlassungs-Urkunde ausgewandert sind. Tab. 18 enthält die in den einzelnen Jahren ermittelten Zahlen, welche aus dem erwähnten Grunde der Wirklichkeit nicht immer entsprechen können.

Ob das Gesetz selbst durch jene Bedingungen für die Erwerbung und den Verlust der Eigenschaft eines Preussen die Einwanderungen resp. Auswanderungen vermehrt oder verringert hat, liesse sich bestimmt nur beurtheilen, wenn darüber aus der Zeit vor 1843 statistische Angaben vorlägen. Da übrigens jene Bedingungen nichts weniger als erschwerende sind, so ist wohl sicher, dass das Gesetz auf die vorhandene Neigung zu Ein- und Auswanderung eine beschränkende Wirkung nicht ausgeübt hat. Eine Vergleichung der auf diesem Gebiete bei uns zu Tage getretenen Bewegung mit derjenigen in anderen Ländern, in dem benachbarten Belgien z. B., ist ebenfalls misslich, weil die beiderseitige Gesetzgebung von Naturalisation und Auswanderung ganz verschiedene Begriffe hat, theils in Bezug auf die rechtlichen Folgen, theils hinsichtlich der diese Folgen begründenden Thatsachen. Dass bei uns ein fremder Staatsangehöriger schon, wenn er nach dem Urtheile der betreffenden Localbehörden die Bedingungen des Gesetzes in Bezug auf Unbescholtenheit und Existenzfähigkeit erfüllen kann \*), alle dieselben Rechte, wie jeder geborene Preusse erwerben kann, zeigt sowohl, dass der Gesetzgeber mit diesen Rechten sehr freigebig verfahren wollte, als auch, dass die Begriffe von einfacher Niederlassung und von Einwanderung sehr wenig von einander entfernt sind. In Belgien ist die Niederlassung der erste Schritt, dem erst nach 5 Jahren der Antrag auf Naturalisation folgen darf \*\*). Zudem gewährt die gewöhnliche Naturalisation (naturalisation ordinaire) noch nicht alle politischen Rechte. Dies thut nur die für besondere Verdienste um den Staat ertheilte Naturalisation (grande naturalisation). In beiden Fällen aber ist ein Act der Gesetzgebung dafür erforderlich. So sind denn auch in den zehn Jahren 1851 bis 1860 überhaupt nur 323 Fälle der naturalisation ordinaire und 11 der grande n. vorgekommen; dagegen wurden in derselben Zeit einfache Niederlassungen von Ausländern (immigrations) 60 206 im ganzen Königreich Belgien, darunter 4130 in der Provinz Lüttich verzeichnet.

\*) Auch soll nur derjenige naturalisirt werden, der nicht etwa schon in einem andern Regierungsbezirke mit seinem Gesuche zurückgewiesen ist. Die Frage der Existenzfähigkeit wird stets local beurtheilt, und damit nicht Jemand, der für einen grösseren Ort ausser Stande wäre, sie nachzuweisen, dies für einen kleineren Ort thut, um alsbald nach erlangter Naturalisation nach dem grösseren zu verziehen, ist für die drei ersten Jahre die Freizügigkeit etwas beschränkt, wenn nicht der betreffende Nachweis für andere Orte auch geführt werden kann.

\*\*\*) Vgl. Ges. v. 27. September 1835 und 15. Februar 1844 (Bulletin officiel des lois etc. de la Belgique. Tome XII p. 925. Tome XX p. 65). Das letztere Gesetz führt zugleich eine Abgabe von 500 Fr. für Ertheilung der naturalisation ordinaire und von 1000 Fr. für die der grande naturalisation ein.

Dass bei uns schon die Erklärung der Absicht auszuwandern, wenn sonst den Bedingungen des Gesetzes genügt wird — und diese sind nur in Bezug auf die militairpflichtigen Personen in einer Weise beschränkend, welche eine milde Praxis nicht ausschliesst — die Ertheilung der Entlassungs-Urkunde nach sich zieht und mit dieser das sofortige Aufhören aller rechtlichen Bande zwischen dem Staate und dem bisherigen Angehörigen, zeigt, dass die Thatsache der Auswanderung nicht zur Vollendung des Begriffes für erforderlich gehalten wird. Allerdings wird die Entlassungs-Urkunde nach einem bestimmten Lande hin ertheilt; aber nur wenn das angebliche Ziel der Auswanderung einer der dem sogen. Gothaer Verträge beigetretenen deutschen Staaten ist\*), wird stets der Nachweis verlangt, dass dort die Aufnahme in den Staatsverband erfolgen werde; in Bezug auf andere Länder kann ein solcher Nachweis verlangt werden, sc. wenn in dem betreffenden Staate Zusicherungen über die Aufnahme ertheilt werden, was in den meisten nichtdeutschen Staaten aber nicht geschieht. In Belgien wird nur der als ausgewandert betrachtet, der mit der Absicht sich anderswo niederzulassen, wirklich abzieht, und er hört nicht eher auf, Belgier zu sein, als bis er Angehöriger eines anderen Staates geworden ist. Die Nachweisungen für 1851 bis 1861 ergeben, dass überhaupt 88 607 Auswanderungen (émigrations) aus Belgien stattgefunden haben, darunter 4 376 aus der Provinz Lüttich.

Dass die in unserem Indigenatsgesetze enthaltenen Begriffe von Ein- und Auswanderung und die Bedingungen, unter welchen sie zur Anwendung kommen sollen, schon vom theoretischen Standpunkte bedenklich erscheinen, wird zugegeben werden müssen. Es knüpfen sich aber auch practische Folgen daran, an welchen auf anderen, diesem Geschäftszweige verwandten Gebieten gewisse und zwar nachtheilige Einwirkungen jenes Gesetzes zu constatiren die Verwaltung Gelegenheit gehabt hat.

Der Umstand einerseits, dass der thatsächliche Inhalt des gesetzlichen Begriffes der Auswanderung zu abstract und zu wenig in Uebereinstimmung mit den Rücksichten des internationalen Verkehrs gefasst ist, hatte zur Folge, dass Ausgewanderte, die später in den Preussischen Staat zurückkehren wollten, ohne Angehörige eines andern Staates geworden zu sein, und selbst im letzteren Falle, schlechter gestellt werden mussten, als Ausländer, welche niemals Preussen gewesen, weil ihre Pflichten gegen das Geburtsland zwar formell aufgehört hatten, der Verdacht aber, dass sie die Auswanderung nur simulirt hatten, um sich der Militairpflicht zu entziehen, nachträglich begründeter Weise entstanden war und weil Mittel angewendet werden mussten, um von einem Missbrauche der Auswanderungsfreiheit abzuschrecken. Es folgte ferner aus jenem Umstande, dass frühere Staatsangehörige in Ermangelung des Erwerbes anderweitiger Staatsangehörigkeit von auswärts übernommen werden mussten, wenn sie nach längerer Zeit hilfsbedürftig geworden waren, ohne dass im Entferntesten die Rechte des Staates ihnen gegenüber bestehen geblieben wären. Den bei dem Gothaer Verträge und seinen Zusätzen betheiligten Staaten gegenüber ist dieses Verhältniss allerdings in gegen-

\*) Vgl. Nr. 1 der Verhandlung d. d. Eisenach den 25. Juli 1854 und Min.-Rescr. vom 11. Februar 1854 (Min.-Bl. d. i. V. S. 23 ff.).

seitigem Interesse ausreichend geordnet worden, doch kamen im Regierungsbezirk Aachen, wo der ausländische Personenverkehr überwiegend auf die benachbarten Königreiche Belgien und der Niederlande sich bezieht, jene Verträge weniger häufig zur Anwendung.

Indem man andererseits die Leichtigkeit, mit welcher Einwanderungen nach dem Gesetze vom 31. December 1842 stattfinden können, besonders den Angehörigen derjenigen Staaten gegenüber, in welchen der Aufnahme mehr Schwierigkeiten entgegenstehen, als Mangel empfunden hat, ist seit dem Jahre 1852 bei Beurtheilung der Naturalisations-Gesuche die Reciprocitätsfrage in Erwägung gezogen worden. Für die Naturalisation ausländischer Gewerbtreibenden war dies schon früher in Anwendung gekommen (vgl. Verordnung, betr. verschiedene Abänderungen der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 9. Februar 1849, § 67), doch hat im Regierungsbezirk Aachen die Abweisung auch solcher Naturalisations-Gesuche nur selten stattgefunden, wie die nachfolgende Uebersicht ergibt:

Name des Heimathlandes.	In den Jahren 1845 bis 1860 sind Naturalisations-Gesuche			
	von selbstständigen Gewerbtreibenden		von unselbstständigen Gewerbtreibenden	
	berücksichtigt.	zurückgewiesen.	berücksichtigt.	zurückgewiesen.
Deutsche Bundesstaaten . . .	43	8	37	7
Oesterreich . . . . .	1	3	—	—
Ungarn . . . . .	1	—	—	—
Lombardei . . . . .	5	—	—	—
Toskana . . . . .	1	—	—	—
Sardinien . . . . .	6	—	—	—
Schweiz . . . . .	4	—	1	—
Belgien . . . . .	45	9	21	2
Niederlande . . . . .	58	11	26	7
Frankreich . . . . .	5	1	—	—
England . . . . .	1	—	1	—
Dänemark . . . . .	—	—	1	—
America . . . . .	1	—	—	—
Summa . . . . .	171	32	87	16

Die Resultate der Ein- und Auswanderung während eines gewissen Zeitraumes sind in mehrfacher Beziehung von Interesse, sowohl unter dem Gesichtspunkte der Colonisation, als hinsichtlich des Einflusses dieser Bewegung auf die Menge und Zusammensetzung der Bevölkerung des Landestheiles, über welchen die Nachweisung aufgestellt wird. Für eine Betrachtung ersterer Art steht jedoch die Statistik eines Regierungsbezirks in zu engen Grenzen; daher letztere sich beschränken kann auf einige Bemerkungen, die das Verhältniss der Ab- und Zuzüge überhaupt zur Volksvermehrung sowie die Beweglichkeit der Bevölkerung betreffen.

Für einen Regierungsbezirk stellt natürlich die Nachweisung der Ein- und Auswanderungen, selbst wenn sie sämtliche Personen, welche von da aus den Staat verlassen oder dort in den Staat eingetreten sind, enthielte, bei weitem nicht die vollständige Zahl der Ab- und Zuzüge dar. Vielmehr wird die Zahl der Zuziehenden und Abziehenden, welche nur aus anderen Regierungsbezirken kommen oder dorthin gehen, die Zahl der eigentlich Ein- und Ausgewanderten sehr weit übersteigen. Innerhalb des Regierungsbezirkes kommen dazu noch die Ab- und Zuzüge zwischen den einzelnen Kreisen und endlich die zwischen den einzelnen Gemeinden.

Allgemeine statistische Ermittlungen über den Umfang dieser Ab- und Zuzüge haben bisher nicht stattgefunden; ein Material dafür bietet sich allerdings in den polizeilichen Registern, welche jede Orts-Polizeibehörde zu führen hat. Noch im Jahre 1856 wurde ein neues Formular für die Listen der zum Anzuge in den Gemeinden angemeldeten Personen vorgeschrieben\*). Es ist aber fraglich, ob es der Mühe lohnt, Auszüge aus den bisher geführten polizeilichen Melde-Registern zu veranstalten. Denn die genaue Aufrechthaltung der Meldungsvorschriften in den Städten ist äusserst schwierig, und es lässt sich nicht erwarten, dass die Nachweisung insbesondere der Abmeldungen alle Abzüge enthalten würde. Wir führen zum Belege die Erfahrungen an, aus welchen man in Belgien die Ueberzeugung hat schöpfen müssen, dass es fast unmöglich ist, auf diese Weise eine genaue Nachweisung aller Domicils-Wechsel zu erhalten. Die dort schon seit 1829 eingeführten und nach längerer Unterbrechung mit dem 1. Januar 1847 von Neuem angeordnete Haltung von Populations-Registern (*>registres de population<*) in jeder Gemeinde hat trotz wiederholter gesetzlicher Vorschriften, Instructionen und mannigfacher Controlen noch nicht zu dem gewünschten Resultate geführt. In den Jahren 1847 bis 1850 incl. z. B. sind nach jenen Registern innerhalb des Königreichs Belgien durch Verziehen von einer Gemeinde zu einer andern (*>changements de domicile<*) 440 939 Personen in Zugang, dagegen nur 408 074 in Abgang gekommen; 32 865 Personen sind also dort, wo sie zuzogen, eingetragen, aber nicht dort, wo sie abzogen. Eine Verordnung vom 14. Juli 1856 hat nach je 3 Monaten Revisionen der Register angeordnet, um die Personen, welche ohne Abmeldung verzogen sind, zu ermitteln, und Instructionen aus neuester Zeit zeigen, dass man nicht nachgelassen hat, den gewünschten Zweck zu verfolgen\*\*).

Wenn aber auch für den Regierungsbezirk Aachen Zahlenangaben für diese Art der Bewegung der Bevölkerung nicht zu Gebote stehen, so wird es doch innerhalb der einzelnen Kreise den Beamten, welche die allmählig, bald hier, bald da zu ihrer Kenntniss kommenden Vorgänge einigermassen beobachten, möglich sein, ein treffendes Urtheil in dieser Sache zu haben. Theilweise spricht sich ein solches in den durch die Landräthe resp. wenigstens unter deren Controle angefertigten

\*) Vgl. Gesetz vom 31. December 1842 über die Aufnahme neu anziehender Personen (G.-S. 1843, S. 5.) und Amtsblatts-Verordnung der königl. Regierung zu Aachen vom 17. Juni 1856 (A.-Bl. S. 305.).

\*\*\*) Vgl. Statistique générale, Pér. 1841—1850, S. 41 ff. und Statistique générale Pér. 1851—1860, S. 160 ff.

Kreisstatistiken (über das Triennium 1859 bis 1861) aus, wenngleich bei der Mehrzahl derselben dieser Punkt nur wenig ausführlich behandelt ist. Wir geben daher die betreffenden Aeusserungen in den folgenden wörtlichen Auszügen.

Für die Stadt Aachen: »Ueber die Zahl der während der Jahre 1859/61 innerhalb des Staatsgebietes zu- und abgegangenen Staatsangehörigen (also excl. Ausländer) gibt bezüglich des Stadtkreises Aachen die nachstehende Uebersicht näheren Aufschluss:

Jahrgang.	Familien unter Aufgabe ihres Wohnsitzes sind		Personen ohne Aufgabe ihres Wohnsitzes sind	
	zugezogen.	abgezogen.	zugezogen.	abgezogen.
1859	243	96	2 621	2 500
1860	241	104	2 988	2 850
1861	246	96	3 180	2 986

Die Zahlen in Rubrik 2 sind aus den diesfälligen polizeilichen Listen ermittelt und ist ebenso die in Rubrik 3 angegebene Zahl der zugezogenen Personen aus den Fremden- und Gesinde-Registern festgestellt. Dagegen ist in Ermangelung geführter Notizen in der letzteren Rubrik für die Abzüge eine muthmassliche und nach Verhältniss des Zugangs annehmbare Zahl in Ansatz gebracht.

Die Zuzüge erfolgten grösstentheils aus der Rheinprovinz und der Provinz Westphalen und fanden eben dahin verhältnissmässig die Abzüge statt.

Obwohl die Niederlassung am hiesigen Orte den Neuanziehenden durch die Entrichtung eines Einzugs geldes von 15 Thlrn. erschwert ist, so stellt sich doch gemäss Rubrik 2 das Verhältniss des Zuzuges zum Abzuge der Familien wie 5 : 2. Auch macht sich bei den in Rubrik 3 angegebenen Zuzügen eine regelmässig fortschreitende Zunahme bemerkbar.

Es sind diese Resultate dem im Stadtkreise immer mehr sich ausbreitenden Industrierwesen (Vermehrung der Fabrik-Etablissements etc.) sowie der Zunahme der städtischen Bevölkerung, welche letztere die natürliche Veranlassung eines grösseren Zuflusses von auswärtigem Gesinde ist, zuzuschreiben.«

Für den Landkreis Aachen: »Bei dem grossartigen und umfassenden industriellen Leben im Landkreise ist es begreiflich, dass nicht nur innerhalb der von der Industrie vorzugsweise berührten Gemeinden des Kreises ein lebhafter und beständiger Wechsel in dem Fabrikarbeiterstande besteht, sondern auch aus anderen Kreisen, Provinzen und selbst aus anderen Staaten Deutschlands und aus dem Auslande ein fortwährender An- und Abzug von Arbeitern, namentlich von Bergwerks- und Hüttenarbeitern, stattfindet. In den der Holländischen Grenze näher liegenden Gemeinden besteht ein ähnlicher Wechsel in Bezug auf die landwirthschaftlichen Arbeiter. Mit Rücksicht auf den fortwährenden An- und Abzug fremder Arbeiter-Familien ist auf Grund der Gemeinde-Ordnungen vom 11. März 1850 der Städte-Ordnung und der Novelle vom 15. Mai 1856 in den drei Städten Burtscheid, Eschweiler und Stolberg sowie in den Landgemeinden Haaren, Würselen und den 5 Ortschaften der Gemeinde Gressenich ein Ein-

zugsgeld eingeführt worden. Wegen Erhebung eines Einzugsgeldes in den Städten ist neuerdings das Gesetz vom 14. Mai 1860 (G.-S. S. 237) ergangen und steht eine ähnliche gesetzliche Regulirung für die Landgemeinden noch zu erwarten.«

Für den Kreis Düren: »Es mögen zwar noch heimliche Auswanderungen, d. h. ohne dass die Auswanderer eine Entlassungs-Urkunde nachsuchen, vorkommen, jedoch auch nur in beschränktem Maasse. Im Jahre 1860 sind 2 Fälle der Art bekannt geworden. Grösser wird die Zahl derjenigen Ausländer sein, welche sich hier niederlassen, ohne die förmliche Aufnahme in den Preussischen Unterthanenverband zu beantragen. Was die Ab- und Anzüge innerhalb des Staatsgebietes betrifft, so sind dieselben in dem Theile des Kreises, in welchem die Ackerwirthschaft vorherrschend ist, sehr unbedeutend und beschränken sich meist a) auf den Ab- und Anzug von Pächterfamilien; b) auf den Wechsel der Dienstboten, welche häufig aus nebengelegenen Kreisen hierherziehen oder von hier in benachbarte Kreise gehen. Auch der grösste Theil unserer Fabrikarbeiter ist einheimisch, hat meist, wenn auch sehr kleinen Grundbesitz und hält daher an seinem Wohnorte durchgehends fest.

Nur ein Theil der in Eisen- und Bergwerken beschäftigten Arbeiter ist mehr flottant und zieht je nach dem Gange der Geschäfte bald von hier nach Eschweiler, Bayenthal bei Cöln, Commern, Ruhrort, Dortmund oder kommt von dort hierher. Bei Tuchfabrik-Arbeitern ist dies schon viel seltener und noch mehr bei den übrigen.

Nach den stattgefundenen Ermittlungen haben in den Jahren 1859/61

- a. 145 Familien 553 Personen aus anderen Kreisen ihren Wohnort in den hiesigen,
- b. 113 „ 443 „ ihren Wohnort aus dem hiesigen Kreise nach andern verlegt;
- c. Personen ohne dauernden Domicilwechsel, als Dienstboten, Fabrikarbeiter etc. sind von Aussen in den Kreis eingezogen 2288;
- d. Personen in gleicher Weise von hier nach anderen Kreisen verzogen 1636.

Die Stadt ist hierbei betheiligt ad a mit 41 Familien,

„ b „	31	„
„ c „	100	Personen,
„ d „	97	„

Diese Zahlen sind den Klassensteuer-Ab- und Zuganglisten sowie den polizeilichen Anmelde-Registern entnommen und dürfte deren annähernde Richtigkeit ausser Zweifel sein, wengleich mancher blosser Aufenthaltswechsel sich mitunter der Beobachtung entzieht.«

Für den Kreis Erkelenz: »Die Ein- und Auswanderungen sind zu allen Zeiten hier ganz bedeutungslos gewesen. Ebenso unbedeutend sind die Ab- und Zuzüge nach und aus dem Staatsgebiete. Die angrenzende Provinz Limburg liefert zum Vortheile des Kreises regelmässig einige Dienstboten, die aber keine Naturalisation nachsuchen. Aus den Nachbarkreisen Geilenkirchen, Heinsberg,

Gladbach, Grevenbroich und Jülich treten einzelne Dienstboten in den hiesigen Kreis über, wie dies von hier auch umgekehrt der Fall ist.

Die Ermittlungen haben ergeben, dass in den Jahren 1859 bis 1861 incl.

- a. 192 Familien mit 582 Personen aus anderen Kreisen ihren Wohnort in den hiesigen,
- b. 120 Familien mit 460 Personen ihren Wohnort aus dem hiesigen Kreise nach anderen verlegt haben;
- c. Personen ohne dauernden Domicilwechsel, als Dienstboten, Fabrikarbeiter etc. sind von Aussen in den hiesigen Kreis eingezogen 2678,
- d. Personen in gleicher Weise von hier nach anderen Kreisen verzogen 2500.

Aus diesen Zahlen stellt sich eine Vermehrung von 72 Familien und 320 Personen heraus, gemäss den Klassensteuer-Ab- und Zuganglisten und den Registern, welche auf den Bürgermeister-Aemtern über polizeiliche An- und Abmeldung geführt werden.«

Für den Kreis Eupen: »Die Einwanderungen zu den Auswanderungen stellten sich wie 1:3. Die Zahl der auf Grund von Legitimationspapieren in vorgedacktem Zeitraume diesseits ansässig gewordenen Ausländer ist im Verhältniss zu jener der diesseitigen Staatsangehörigen, welche, ohne förmlich auszuwandern, ins Ausland gegangen sind, als eine gleich geringe anzusehen, jedoch lassen sich hierüber keine Zahlenangaben machen.

Nicht so ungünstig ist das Verhältniss der Wohnsitzveränderungen in den Landgemeinden des Kreises, in welchen die Industrie gering ist und der grösste Theil der Einwohner einigcs Besitzthum hat. In diesen stellen sich die Zuzüge den Abzügen ungefähr gleich. In der Kreisstadt dagegen übt, wie bereits bemerkt, der Gang der Fabriken auf das An- und Verziehen einen wesentlichen Einfluss, indem bei schwachem Geschäftsgange, wie solcher periodisch hier eintritt, manche Familien von hier verziehen, welche, wenn auch die Geschäfte sich wieder heben, nicht wieder zurückkehren können, weil das hier bestehende Einzugsgeld für den unbemittelten Mann ein unübersteigliches Hinderniss zur Rückkehr bildet.«

Für den Kreis Geilenkirchen: »Heimliche Auswanderungen werden zwar durch die Nähe der Niederländischen Grenze erleichtert und begünstigt, kommen jedoch selten vor.

Keine Einwanderungen mit Naturalisations-Urkunden sind im Laufe der letzten 3 Jahre vorgekommen. Ab- und Zuzüge, welche innerhalb des Staatsgebiets unter Aufgeben des früheren Wohnsitzes erfolgen, sind im Kreise seltene Erscheinungen, welche ebenso, wie die spärlichen Auswanderungsfälle, eigenthümliche Veranlassungen, meist persönliche Gründe, haben.

Im hiesigen Kreise wird kein Einzugsgeld erhoben, als in Brachelen, wo bedeutendes Gemeinde-Eigenthum vorhanden. Dasselbe beträgt dort 6 Thlr.

Zu- und Abzüge ohne Wechsel des Domicils kommen nicht häufig vor. Häufiger dagegen sind die Abzüge mit Wechsel des Domicils Seitens der Dienstboten, welche in anderen Kreisen, namentlich in Aachen und anderen Städten Dienst nehmen. Dagegen treten, wengleich in geringerem Umfange, besonders zum Dienste in landwirthschaftlichen Verhältnissen, und namentlich Knechte und Jungen, aus dem Niederländischen hier im Kreise Dienst an.

Periodische Wanderungen der Arbeiter aus dem hiesigen Kreise kamen in den letzten 10 Jahren häufiger als sonst vor, und zumeist nach der Gegend von Ruhrort zum Ziegelstreichen während der Sommermonate.

Der Grund solcher periodischer Auswanderungen ist wohl weniger in dem Mangel an Arbeit im Kreise selbst, als in dem höheren Arbeitslohn zu suchen, welchen sie bei solcher Arbeit anderwärts erhalten.«

Für den Kreis Heinsberg: »Als periodische Wanderung der arbeitenden Klasse ist der alljährlich in den Sommermonaten sich wiederholende Auszug einer Menge Arbeiter aus der Gemeinde Tüddern in den Regierungsbezirk Düsseldorf zu erwähnen, wo dieselben als Ziegelbäcker so reichlichen Verdienst finden, dass sie auch während der übrigen Zeit des Jahres, die sie in ihrem Heimathsdorfe zubringen, auskömmlich zu leben haben.«

Für den Kreis Jülich: »Ab- und Zuzüge von Inländern finden sehr wenig statt. Von den neu Zuziehenden wird nur in ein paar Gemeinden und in diesen auch nur ein höchst geringes Einzugs- resp. Einkaufsgeld erhoben. Ein regelmässiger namhafter Zugang oder Abgang der dienenden und arbeitenden Klassen nach oder aus der hiesigen Gegend findet nicht statt.«

Für den Kreis Malmedy: »Ausser den mit Consens Ausgewanderten befinden sich viele Einwohner des Kreises ohne Consens in den Belgischen Bergwerken und industriellen Anstalten, jedoch lässt sich deren Zahl nicht bestimmen, indem sie gehen und kommen. Zugänge in den hiesigen Kreis aus anderen Theilen des Staatsgebietes kommen nur höchst vereinzelt vor, obgleich die Niederlassung durch Abgaben nicht erschwert wird. Dagegen begeben sich namentlich im Herbst und Winter viele Arbeiter nach Aachen, Stolberg, Düren, wo sie lohnende Beschäftigung finden. Regelmässige Zu- und Abgänge finden nicht statt.«

Für den Kreis Montjoie: »Sämmtliche Auswanderungen haben mit Entlassungs-Urkunden, heimliche aber gar keine stattgefunden. Einwanderungen kommen in Folge der bereits obengedachten ungünstigen Nahrungs- und Erwerbsverhältnisse nicht vor, Ab- und Zuzüge von innerhalb des Staatsgebiets nur in beschränktem Umfange, wie die gewöhnlichen Lebens-, Verkehrs- und Geschäftsverhältnisse solches mit sich bringen.«

Für den Kreis Schleiden findet sich nur bemerkt, dass die am Schlei-berge bei den Bergwerken beschäftigten fremden Arbeiter unter der Zahl der Eingewanderten nicht enthalten seien, da solche nur zeitweise sich daselbst aufhalten.

Man sieht, dass mehrere dieser Aeusserungen an Bestimmtheit wie an Ausführlichkeit sehr viel zu wünschen übrig lassen. Den nächsten Kreisstatistiken, welche wieder zur Aufstellung kommen, wird es vorbehalten bleiben müssen, vollständigere Mittheilungen zu machen. Wenn aber auch die in den Ab- und Zuzügen (ausser denjenigen vom Auslande her) bestehende Bewegung selbst nur unvollkommen hier geschildert werden kann, so giebt es doch einen Weg, das Resultat derselben für die einzelnen Kreise und den ganzen Regierungsbezirk annähernd zu ermitteln, indem durch Vergleichung der bei einer neuen Bevölkerungsaufnahme gefundenen Zahlen mit der nach dem Ueberschusse der Geburten über die Sterbe-

fälle in den 3 vorhergehenden Jahren zu erwartenden Vermehrung gegen die nächst vorhergegangene Bevölkerungsaufnahme sich die wahrscheinliche Anzahl der mehr resp. weniger Zu- als Abgezogenen ergibt. Dies führt zur Aufstellung einer sogenannten Bilanz der Bevölkerung, die in den Tabellen 19 und 20 gegeben wird.

Wie erwähnt, kann das Resultat nur ein annäherndes sein; als genau wäre es nur dann anzusprechen, wenn man annehmen wollte, dass bei den Bevölkerungsaufnahmen keine Person zu wenig und keine zu viel gezählt wäre. Dies ist jedoch nicht zu behaupten, vielmehr haben die Bevölkerungsaufnahmen erst allmählig an Zuverlässigkeit gewonnen und sollen noch vollkommener werden. Somit sind die Differenzen zwischen den durch Ueberschuss der Geburten gegen die Sterbefälle und der eigentlichen Einwanderungen gegen die Auswanderungen nachgewiesenen Bevölkerungszunahmen und den nach den Volkszählungen vorgefundenen je nach der Wahrscheinlichkeit des Falles entweder durch mangelhafte Aufnahmen oder durch die ausser den Ein- und Auswanderungen stattfindenden Ab- und Zuzüge zu erklären. So liegt es z. B. nahe, die ganze bei Ziehung der Bilanz von 1858 auf 1861 gefundene Differenz von —586 auf ein Ueberwiegen der Abzüge zu rechnen. Denn zwischen den Aufnahmen von 1858 und 1861 ist in der Art der Ausführung kein bekannter Unterschied gewesen und gerade wenn man die Resultate in den einzelnen Kreisen ansieht, wird diese Annahme noch wahrscheinlicher. Die Einbusse findet sich in den Grenzkreisen oder in den wirthschaftlich schlechter situirten Kreisen. Nur der Landkreis Aachen scheint dieser Erklärung zu widersprechen, eine andere aber liegt wohl eben so nahe, es ist die Nähe der anziehungskräftigen Bezirkshauptstadt.

Dagegen bei der Bilanz aus früheren Jahren für den Regierungsbezirk (Tab. 20) stellen sich einige Differenzen heraus, die schwerer zu erklären sein dürften. Dass am Ende der Periode 1837 bis 1840 sich ein bedeutendes Plus gegen die allein aus dem Ueberschuss der Geburten gegen die Sterbefälle zu erwartende Vermehrung herausstellte, lag zum Theil gewiss an verbesserter Zählung, weil im December 1840 zum ersten Male die Zählung mit namentlicher Eintragung der Bewohner erfolgte, freilich noch mit Benutzung alter Einwohner-Verzeichnisse. Im Jahre 1843 dagegen wurde wirkliche Zählung erst ausdrücklich vorgeschrieben und 1846 die Benutzung alter Einwohnerlisten vollständig untersagt und die Eintragung von Haus zu Haus besonders eingeschärft\*). Die Zählungen der beiden letztgenannten Jahre waren also jedenfalls zuverlässiger als die von 1840. Eine Erklärung für die auffallende Plus-Differenz am Ende der Periode 1852 bis 1855 lässt sich von derselben Seite nicht hernehmen, weil die Zählungsmethode sich nicht änderte, und möchte eher in einem Ueberwiegen der Zuzüge zu suchen sein, verursacht durch Aufschwung der Industrie.

Uebrigens sind alle jene Differenzen, welche die Tab. 20 angiebt, nicht bedeutend und ist daraus zu schliessen, dass im Ganzen genommen die Bevölkerung des Aachener Regierungsbezirks von jeher eine stabile ohne erhebliche Ab- oder

\*) Vgl. Statist. Zeitschrift Jahrg. 1861, S. 172 ff.

Zuzüge gewesen ist. Auch im Verhältniss zu anderen Regierungsbezirken ist die Differenz zwischen der nachgewiesenen und der wirklichen Vermehrung in Aachen nicht bedeutend gewesen. Dieselbe betrug z. B. von 1855 auf 1858

	im Regierungsbezirk Aachen . . . . .	— 409,
„	„	Cöln . . . . . + 6 645,
„	„	Düsseldorf . . . . + 18 404,
„	„	Coblenz . . . . . — 64,
„	„	Trier . . . . . + 6 103,
„	Preussischen Staate . . . . .	+ 63 629.

---

## Bilanz der Bevölkerung. (Kreise.)

19.  Kreise.	Bevölkerungs- Zahl im December 1858.	In den 3 folgenden Jahren vermehrte(+) resp. verminderte (-) sich		Resultat im December 1861		Die wirk- liche Ver- mehrung betrug mehr (+) resp. we- niger (-) als die be- rechnete.
		durch Differenz der Geburten gegen die Sterbefälle	durch Differenz der Einwande- rungen gegen die Aus- wanderungen	nach der Berech- nung.	nach der Zählung.	
		die Bevölkerungszahl um:				
Aachen (Stadt) . .	57 155	+ 1 575	— 64	58 666	59 941	+ 1 275
Aachen (Land) . .	78 524	+ 3 175	— 71	81 628	80 820	— 808
Düren . . . . .	56 749	+ 1 819	— 10	58 558	58 840	+ 282
Erkelenz . . . . .	38 595	+ 835	— 17	39 413	39 218	— 195
Eupen . . . . .	23 128	+ 887	— 103	23 912	23 750	— 162
Geilenkirchen . . .	26 364	+ 463	— 18	26 809	26 634	— 175
Heinsberg . . . . .	35 326	+ 746	— 11	36 061	35 659	— 402
Jülich . . . . .	40 687	+ 999	— 20	41 666	42 236	+ 570
Malmedy . . . . .	30 808	+ 787	— 152	31 443	31 019	— 424
Montjoie . . . . .	20 470	+ 622	— 11	21 081	20 386	— 695
Schleiden . . . . .	38 857	+ 1 252	— 14	40 095	40 243	+ 148
	446 663	+ 13 160	— 491	459 332	458 746	— 586

## Bilanz der Bevölkerung. (Regierungsbezirk.)

20.  Periode.	Bevölkerungs- Zahl am Anfange der Periode.	In den 3 folgenden Jahren vermehrte(+) resp. verminderte (-) sich		Resultat am Ende der Periode.		Die wirk- liche Ver- mehrung betrug mehr (+) resp. we- niger (-) als die be- rechnete.
		durch Differenz der Geburten gegen die Sterbefälle.	durch Differenz der Einwande- rungen gegen die Aus- wanderungen	nach der Berech- nung.	nach der Zählung.	
		die Bevölkerungszahl um:				
Dec. 1816–Dec. 1819	307 958	+ 5 336	—	313 294	320 004	+ 6 710
„ 1819 „ 1822	320 004	+ 10 146	—	330 150	325 477	— 4 673
„ 1822 „ 1825	325 477	+ 11 422	—	336 899	337 453	+ 554
„ 1825 „ 1828	337 453	+ 10 388	—	347 841	348 629	+ 788
„ 1828 „ 1831	348 629	+ 5 420	—	354 049	354 742	+ 693
„ 1831 „ 1834	354 742	+ 7 042	—	361 784	361 831	+ 47
„ 1834 „ 1837	361 831	+ 9 632	—	371 463	371 489	+ 26
„ 1837 „ 1840	371 489	+ 9 318	—	380 807	385 388	+ 4 581
„ 1840 „ 1843	385 388	+ 10 535	—	395 923	394 451	— 1 472
„ 1843 „ 1846	394 451	+ 9 567	—	404 018	402 617	— 1 401
„ 1846 „ 1849	402 617	+ 8 677	— 317	410 977	411 525	+ 548
„ 1849 „ 1852	411 525	+ 11 215	— 666	422 074	422 282	+ 208
„ 1852 „ 1855	422 282	+ 10 635	— 717	432 200	436 274	+ 4 074
„ 1855 „ 1858	436 274	+ 11 339	— 541	447 072	446 663	— 409
„ 1858 „ 1861	446 663	+ 13 160	— 491	459 332	458 746	— 586

## Anhang C.

Die neuesten Volkszählungs-Resultate.

Kreise.	Bewohner des Regierungsbezirks Aachen am 3. December 1864					
	überhaupt.	dem Geschlechte nach		nach der Zählungsweise		
		männlich.	weiblich.	Civilbevölkerung.	Militärbevölkerung	
					überhaupt.	Militär-Personen.
Aachen (Stadt) . .	63 811	31 260	32 551	62 444	1 367	1 220
Aachen (Land) . .	84 822	43 898	40 924	84 785	37	10
Düren . . . . .	61 464	30 643	30 821	61 438	26	6
Erkelenz . . . . .	40 023	20 406	19 617	40 008	15	4
Eupen . . . . .	24 376	11 985	12 391	24 362	14	5
Geilenkirchen . . .	26 490	13 647	12 843	26 467	23	5
Heinsberg . . . . .	35 993	18 593	17 400	35 969	24	7
Jülich . . . . .	42 782	22 571	20 211	40 558	2 224	2 049
Malmedy . . . . .	31 448	15 781	15 667	31 386	62	19
Montjoie . . . . .	19 715	9 655	10 060	19 695	20	4
Schleiden . . . . .	41 094	21 385	19 709	41 070	24	6
Summa im Regier.- Bez. Aachen . .	472 018	239 824	232 194	468 182	3 836	3 335